



UNABHÄNGIGE KOMMISSION  
ZUR AUFARBEITUNG  
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

## EXPERTISE

# Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR

Dr. Christian Sachse, Stefanie Knorr, Benjamin Baumgart



Expertise  
der  
Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.  
(UOKG)

**Historische, rechtliche und psychologische  
Hintergründe  
des sexuellen Missbrauchs an Kindern und  
Jugendlichen in der DDR**

Im Auftrag  
der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung  
sexuellen Kindesmissbrauchs

Erarbeitet von:  
Dr. Christian Sachse  
Stefanie Knorr  
Benjamin Baumgart

## Grußwort

Über sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR, in Heimen sowie im familiären Umfeld ist vor 2010 nichts an die Öffentlichkeit gelangt. Ich erinnere mich gut, wie mir, der damaligen Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Betroffene erstmals berichteten, was sie in DDR-Heimen an körperlichen Misshandlungen, an Demütigungen und sexuellem Missbrauch erlitten haben und unter welchen gesundheitlichen und sozialen Folgen sie noch heute leiden. Um die Anerkennung des Unrechts, das sie erfahren haben, kämpfen viele der Betroffenen noch heute ebenso wie um Hilfen zur Verbesserung ihrer Situation. Auf Grund dieser Erfahrungen wurde bereits 2011 Aufklärung und Aufarbeitung des Missbrauchs und der Misshandlungen von DDR-Heimkindern als dringend notwendig empfohlen, zumal deren Schicksal am Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ keinen Eingang gefunden hatte.

Erst 2016 wurde die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzt. Der Deutsche Bundestag benannte die Aufarbeitung von Missbrauch in Kinderheimen und Jugendwerkhöfen der DDR ausdrücklich als eine wichtige Aufgabe der Kommission. In den ersten vertraulichen Anhörungen von Betroffenen hörte die Kommission erschütternde Berichte über Missbrauch sowohl in den Heimen und Jugendwerkhöfen als auch im familiären Bereich. Die intensiven Gespräche zeigten aber auch sehr deutlich, dass für die Aufarbeitung Hintergrundwissen über das staatlich-repressive DDR-Erziehungssystem und das politische Umfeld notwendig ist - nicht nur für Personen, die nicht in der DDR aufgewachsen sind. Nur so kann die Dimension des Unrechts an den Kindern und Jugendlichen erfasst werden.

Das Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen war in der DDR weit mehr und länger tabuisiert als in den alten Bundesländern. Sexueller Kindesmissbrauch war in der DDR ein Politikum. Es wurde weder privat noch öffentlich über Kindesmissbrauch oder über einen Aufenthalt im Jugendwerkhof gesprochen. Und dieses lange Schweigen wirkt nach. Betroffene erzählen noch heute, dass sie nicht über einen Heimaufenthalt reden können und schon gar nicht über erlebten Missbrauch, sie fühlen sich noch immer stigmatisiert.

Die vorliegende Expertise wurde von der Kommission in Auftrag gegeben. Sie liefert wertvolle Kenntnisse, die auf aufwändigen Recherchen in einschlägigen Archiven und der Auswertung von unter Verschluss gehaltenen Studien der DDR über den Umgang des Staates mit sexuellem Kindesmissbrauch beruhen. Zusammen mit der juristischen Einordnung und den eindringlichen Geschichten aus der Beratung zeichnet die Expertise ein bedrückendes Bild über ein doppeltes Unrecht – den Missbrauch der Kinder und Jugendlichen und die Verweigerung der Anerkennung dieses Unrechts und von Hilfen über Jahrzehnte.

Unser Dank gilt allen, die unter großem Zeitdruck und mit außergewöhnlichem Engagement diese Expertise erarbeitet haben, die nicht nur für die Arbeit der Kommission wichtige Daten liefert. Sie dient dazu, der Gesellschaft Wissen zu vermitteln über das Ausmaß sexuellen Missbrauchs in der DDR und die politisch-ideologischen Hintergründe. Betroffene möchten ohne Angst vor Ausgrenzung und Stigmatisierung über das Erlebte sprechen können. Das ist die Botschaft, die sie uns in den Anhörungen immer wieder vermitteln.

Ich hoffe und erwarte, dass die Expertise den Auftakt bildet für weitere umfassende Aufklärungsprojekte zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der DDR. Und ich wünsche mir, dass die Erkenntnisse der Studie wie auch die Ergebnisse der Aufarbeitungskommission eine breite Öffentlichkeit erreichen. Unrecht muss benannt und anerkannt werden. Wir sind es den Betroffenen, die den Mut hatten und haben, das Schweigen zu brechen und den vielen, die im Verborgenen bleiben, schuldig.



Dr. Christine Bergmann

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

## Vorwort

Opfer in aller Welt haben sich daran gewöhnt, sich in Geduld zu üben. Das ist für die Opfer sexueller Gewalt nicht anders. Für die Gesellschaft ist die Geduld der Opfer jedoch kein Freibrief zur Untätigkeit. Dies gilt umso mehr, wenn die Zeit des Schweigens bereits ein Viertel Jahrhundert überschritten hat. Die Verantwortlichen der SED-Diktatur haben alles getan, ihr Land als „Staat der Jugend“ erscheinen zu lassen, der sich rührend um das Wohl der Kinder sorgte. Verschwiegen wurden die Schattenseiten menschlichen Zusammenlebens, die in jeder Gesellschaft auftreten. Vorwerfen kann man der SED-Diktatur nicht, dass es sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gab. Aktiv verhindert wurde aber die öffentliche Wahrnehmung des Missbrauchs durch die Apparate des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), von Justiz, Jugendhilfe und Volksbildung. Jeder aufgedeckte Fall wurde von Maßnahmen begleitet, die verhinderten, dass eine informierte Öffentlichkeit sich der Probleme bewusst wurde. Es ist eine traurige Tatsache, dass jeder Missbrauch, der nicht aufgedeckt oder gar vertuscht wurde, dem Täter die Gelegenheit zu neuen Missbräuchen gegeben hat. Aufklärung und Aufarbeitung derartiger Taten sind also kein Luxus, den sich eine reiche und an ihrer Historie interessierte Gesellschaft leistet. Sie sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Prävention.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat die Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) im November 2016 mit der Aufgabe betraut, erste Erkenntnisse über den Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der DDR zusammenzutragen. Entstanden ist auftragsgemäß eine dreiteilige Studie. Christian Sachse (UOKG) beleuchtet anhand von Dokumenten den historischen Kontext, die inoffiziellen Zahlen und den Umgang des Staates mit dem sexuellen Missbrauch. Benjamin Baumgart (UOKG) erläutert die Besonderheiten in den Rechtstexten und Verfahren. Stefanie Knorr (Beratungsstelle Gegenwind) bezieht sich in ihrer Darstellung auf die pädagogischen und psychologischen Veröffentlichungen und Archivdaten und nimmt die Perspektive der Opfer und ihrer Familien in der damaligen und heutigen Zeit in den Blick. Hinzuzufügen ist: Ohne den Sachverstand von Sandra Czech bei den Archivrecherchen wäre das Ausgangsmaterial wesentlich knapper gewesen. Dankbar sind wir den Mitarbeitern des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) und des Bundesarchivs für die engagierte Zuarbeit.

Die UOKG, deren Aufgabe in der Vertretung der Opfer in Politik und Öffentlichkeit besteht, begrüßt dieses Projekt als einen Beginn der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Osten Deutschlands, der in den westlichen Bundesländern bereits viel weiter fortgeschritten ist. Vor allem im Namen der Opfer, die ihr Schicksal bis heute zu tragen haben, ist eine möglichst weitgehende Aufklärung geboten. Nur so sind spezifizierte Angebote zur Therapie und Lebenshilfe möglich, die den Betroffenen weiterhelfen. Unbedingt nötig ist nun eine umfassende Erforschung des sexuellen Missbrauchs unter den Rahmenbedingungen der sozialistischen Diktatur, mit der über die Täter hinaus auch Strukturen namhaft gemacht werden, die Missbrauch begünstigten und Aufklärung verhinderten.

Ich hoffe, dass die entstandene Arbeit eine gute Grundlage wird, Opfer sexuellen Missbrauchs aus der DDR in den Anhörungen besser zu verstehen, genauer rückfragen zu können und so diesen Menschen das Gefühl zu geben, verstanden zu werden.

Dieter Dombrowski

Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft

# Inhalt

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>9</b>
1. Sprachliche Besonderheiten.....	10
2. Die genutzten Quellen .....	11
<b>II. Historische Aspekte sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der DDR.....</b>	<b>14</b>
1. Perioden der DDR-Geschichte.....	14
1.1. Vor der Gründung der DDR.....	14
1.2. Der „planmäßige Aufbau des Sozialismus“ .....	14
1.3. Gegenläufige Tendenzen nach dem Mauerbau .....	16
1.4. Honecker: Militarisierung und Liberalisierung als Doppelstrategie.....	17
1.5. Die Phase des Niedergangs .....	18
2. Soziale Schichten und Milieus.....	19
2.1. Unterschicht .....	21
2.2. Mittelschicht.....	22
2.3. Oberschicht .....	23
2.4. Die Macht der Apparate .....	24
2.5. Auswirkungen auf die Gelegenheitsstrukturen.....	24
3. Staatliche Autorität und organisierte Mikrokontrolle .....	25
3.1. Das Netz der staatlichen Strukturen .....	25
3.2. Organisierte soziale Mikrokontrolle.....	27
3.3. Die Effizienz des Kontrollsystem.....	29
4. Öffentliche und gelebte Sexualmoral.....	31
4.1. Koedukation und Sexualität .....	31
4.2. Verschränkungen von Alltag und Ideologie.....	34
4.3. Das doppelte Tabu einer doppelten Moral .....	36
5. Herrschaft und Sexualität in Jugendwerkhöfen, Durchgangs- und Spezialheimen.....	36
5.1. Die Spezialheime als „totale Institution“ .....	37
5.2. Isolation.....	40
5.3. Disziplin .....	42
5.4. Kollektiv.....	43
5.5. Level der Gewalt .....	44
5.6. Auswirkungen auf Begehungsweisen sexuellen Missbrauchs.....	45
6. Öffentliche und geheime Statistiken nach Dokumenten .....	47
6.1. Sexueller Kindesmissbrauch (§ 148 StGB-DDR) .....	48
6.2. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§§ 149, 150 und 121, 122 StGB-DDR) .....	61
6.3. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Jugendlichen (§ 151 StGB-DDR).....	65
7. Möglichkeiten und Fälle der Vertuschung.....	68
7.1. Das unmittelbare soziale Umfeld .....	69

7.2.	Die Volksbildung .....	70
7.3.	Das „Ansehen der bewaffneten Organe“ (MfS, MdI) .....	72
7.4.	Eingriffe von Oben? .....	77
7.5.	Folgen der Vertuschung: weitere Opfer .....	78
8.	Charakteristiken von Tätern nach historischen Dokumenten .....	79
8.1.	Täterprofile aus DDR-Sicht.....	79
8.2.	Strategien der Täter – Gelegenheitsstrukturen .....	83
8.3.	Präsentiertes Selbstbild der Täter .....	86
8.4.	Umerziehung oder Heilbehandlung?.....	87
8.5.	Täter im Spiegel von Beurteilungen.....	88
8.6.	„Operative Nutzung“ von Tätern durch das MfS .....	92
9.	Handlungsmöglichkeiten der Opfer nach Dokumenten.....	94
9.1.	Das vertrauensvolle Gespräch (Familie, Umfeld, Funktionsträger).....	94
9.2.	Die Anzeige.....	96
9.3.	Das Opfer im Ermittlungsverfahren .....	96
10.	Extremfälle .....	99
10.1.	Jugendwerkhof Rödern .....	99
10.2.	Jugendhaus Wriezen.....	102
10.3.	Jugendwerkhof Klaffenbach.....	104
11.	Die öffentliche Wahrnehmung heute .....	104
12.	Zusammenfassung .....	106
<b>III. Juristische Hintergründe zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR .</b>		<b>109</b>
1.	Einleitung.....	109
2.	Das sozialistische Strafrecht .....	109
3.	Gesetzlicher Hintergrund.....	110
3.1.	Gesetzliche Entwicklung.....	110
3.2.	Die einschlägigen Gesetzestexte .....	111
4.	Einblicke in die Verfahren.....	127
4.1.	Das Ermittlungsverfahren.....	127
4.2.	Aufbau der Gerichte .....	129
4.3.	Beispiel: Der Fall B.....	132
4.4.	Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen aus Sicht der DDR-Generalstaatsanwaltschaft.....	135
5.	Mögliche Entschädigungsleistungen .....	139
6.	Fazit .....	140
<b>IV. Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der DDR und dessen Folgen aus psychosozialer Sicht</b>		<b>141</b>
1.	Überblick .....	141
2.	Das gesellschaftliche Erziehungsideal und seine konkreten Ausformungen .....	142
2.1.	Das Erziehungsziel im Sozialismus und die Umerziehung von Fehlverhalten .....	142

2.2.	Geschlechtererziehung und Sexualerziehung in der DDR .....	149
2.3.	Zu den sozialen Kontexten sexuellen Missbrauchs nach Auswertung der Archiv-Akten .....	155
2.4.	Der erzieherische Umgang mit den Tätern von sexuellem Missbrauch .....	156
2.5.	Der Umgang mit den Opfern von sexuellem Missbrauch im Ermittlungs- und Strafverfahren ....	160
3.	Die Psychiatrisch-psychotherapeutische Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch in der DDR	166
3.1.	Einführung in das Verständnis von Psychiatrie und Psychotherapie in der DDR .....	166
3.2.	Empirische Daten aus der psychotherapeutischen Arbeit in der DDR (Zusammenfassung eines Interviews vom 28.2.2017 mit einem Psychotherapeuten).....	167
3.3.	Schlussfolgerungen, Bezug zu weiteren Forschungsergebnissen und offene Fragen.....	168
4.	Institutionelle Gewalt, Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum .....	171
4.1.	Formen der Gewalt durch Heimerzieher am Beispiel eines Kinderheims.....	171
4.2.	Individuelle Bewältigungsstrategien im Kontext der Lebenswirklichkeit in der DDR (Interviews mit Zeitzeugen) .....	177
4.3.	Die sozialen und psychischen Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Familien heute.....	190
5.	Resümee zum Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch in der DDR.....	197
<b>V.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>199</b>
1.	Literatur .....	199
2.	Abbildungsverzeichnis.....	203
3.	Abkürzungen.....	204
4.	Die wichtigsten Gesetzestexte .....	206

## I. Einleitung

Die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen kann nicht auf die Seite der subjektiven Erinnerung beschränkt werden. Bestimmte Ausformungen des Schicksals des Opfers erklären sich erst, wenn man sie in den zeitgeschichtlichen Kontext einbettet. Der Bildungshistoriker Jens Brachmann hat im Dezember 2016 darauf hingewiesen: „Nicht nur der eigentliche Täter, sondern auch das systemische und ideologische Umfeld müssen für die Tatfolgen zur Verantwortung gezogen werden können. [...] Für Mitwissende, Duldende, Leugnerinnen oder Leugner – unbeachtet ihrer individuellen Motivlage für das Schweigen – gibt es keine neutralen Tätigkeitsfelder innerhalb des systemischen Zusammenhangs. Alle diese sind nach dieser Bewertung Mittäterinnen oder Mittäter und tragen demzufolge Schuld.“<sup>1</sup> Dies gilt mutatis mutandis auch für die Opfer und deren Schicksal. Wenn ein junges Mädchen wegen „Herumtreiberei“ in ein Spezialheim eingewiesen wird und dort als „sowieso verdorben“ vom Personal, das über alle Machtmittel verfügt, missbraucht wird, sind strukturelle Gründe namhaft zu machen. Wandte ein MfS-Vernehmer seine beruflich erworbenen Fähigkeiten von der ersten „Kontaktierung“ über die Erfindung einer plausiblen „Legende“ bis hin zur Bedrohung an einem missbrauchten Kind an, dann wird persönliche Aufarbeitung erst möglich, wenn diese professionelle und perfide Strategie durchschaubar gemacht wurde. Das Schweigen von Opfern in der Familie wird in seiner erdrückenden Dimension erst erklärlich, wenn man die reale Bedrohung eines Gefängnisaufenthaltes unter DDR-Bedingungen in Rechnung stellt. Mit dieser ungewollt schweren Verantwortung waren Kinder überfordert. Schließlich erklärt erst die Machtfülle von staatlichen Vertretern in der DDR, wieso ein Täter, der sich als Vertreter der Jugendhilfe ausgibt, ungehindert eine Wohnung betreten und mit der Drohung einer Heimeinweisung ein Mädchen zu sexuellen Handlungen nötigen kann.

Um dieses – wie Brachmann es nennt – systemische Umfeld besser zu verstehen und eventuell auch genauer abfragen zu können, werden im Folgenden einige Rahmenbedingungen geschildert, innerhalb derer sexueller Missbrauch stattfand. Die als erstes beschriebenen Perioden der DDR-Geschichte sind weitestgehend bekannt und sollen eine erste Orientierungshilfe geben. Die Begehungsweise, Möglichkeiten der Vertuschung und andere Parameter der Tat hängen offenbar stark von der Schichtzugehörigkeit des Täters ab. Zu diesem Zweck wurde in Anlehnung an Michael Hofmann ein modifiziertes Modell der sozialen Schichten in der DDR entwickelt, das sich deutlich vom Schichtenmodell der Bundesrepublik unterscheidet.<sup>2</sup> Zu beachten sind auch die besonderen Bedingungen, die durch die staatlich organisierte soziale Mikrokontrolle in der DDR entstanden sind. Sie hat sexuellen Missbrauch und dessen Beschweigen nicht unbedingt erschwert, hatte aber Auswirkungen, wenn die Tat auf einer bestimmten administrativen Ebene bekannt wurde. Es folgen einige Anmerkungen zur öffentlichen und alltäglichen Sexualmoral in der DDR. Anschließend wird

---

<sup>1</sup> Brachmann, Jens: Die Aufarbeitung pädosexueller Gewalt als zivilgesellschaftliche Aufgabe: Die DDR-Heimerziehung im Fokus der Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Vortrag auf der Tagung „Jahrhundertkind“ Evangelische Hochschule Berlin, 10.12.2016 (Manuskript), S. 6.

<sup>2</sup> <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47261/soziale-strukturen?p=0> (Zugriff: 2.2.2017).

die heute kaum noch vorstellbare Situation in den Spezialheimen dargestellt. Hier war die Verschränkung von sexuellem Missbrauch mit Gewalt besonders hoch und hat zu sehr speziellen Schadensbildern geführt. Die Analyse von Strukturen und Verhaltenstypen in der „totalen Institution“ sollen einen tragfähigen Ansatz zur Aufarbeitung für diese Opfergruppe bieten.

An den aufgefundenen unveröffentlichten Statistiken zum sexuellen Missbrauch können nunmehr erstmals Zahlen präsentiert werden, die über die in den statistischen Jahrbüchern weit hinausgehen. Die Statistiken ermöglichen einen Überblick, wie viele Anzeigen zu den einzelnen Straftaten jährlich eingegangen sind, wie hoch die Zahl der darauf folgenden Ermittlungen und schließlich Verurteilungen gewesen ist. Es zeigt sich, dass die Strafpolitik in der DDR Schwankungen unterworfen war.

Anhand der eingesehenen Akten der Justiz und der Staatssicherheit werden Einzelheiten deutlich, wie mit entdeckten Straftaten umgegangen wurde, ob es Vertuschungen gab und welche Handlungsmöglichkeiten den Opfern in ihren jeweiligen Situationen offen standen.

Insgesamt haben die Untersuchungen in den Archiven eine Unmenge Material zu Tage gefördert, deren Aufarbeitung die Wissenschaft über Jahre hinweg fordern wird.

## **1. Sprachliche Besonderheiten**

Bei der sprachlichen Wiedergabe von Ergebnissen der DDR-Forschung gibt es eine bekannte Schwierigkeit. Bestimmte Begriffe gibt es außerhalb der DDR-Idiomatik nicht oder sie haben eine andere Bedeutung. Ein Versuch, die Bedeutung solcher Begriffe aus der Umgangssprache abzuleiten, führt oftmals in die Irre. So gibt es den Begriff „bewaffnete Organe“ außerhalb der DDR nicht. Das mit heute mit vielfachen Bedeutungen aufgeladene Wort „Disziplin“ hatte in der DDR den Rang eines streng definierten philosophischen Fachbegriffs. Im Rahmen der Möglichkeiten dieser Untersuchung wird auf solche abweichenden Bedeutungen hingewiesen. Dort, wo es wichtig ist, sich diese speziellen Sinnzusammenhänge zu vergegenwärtigen, werden diese Begriffe in Anführungszeichen gesetzt.

Zitate aus der DDR-Zeit werden in der originalen Rechtschreibung, die in einigen wenigen Details von der damaligen bundesdeutschen Rechtschreibung abweicht, wiedergegeben. Marginale Fehler (z.B. Tippfehler) wurden stillschweigend korrigiert. In einigen Fällen, in denen eine fehlerhafte Rechtschreibung zum Gesamtbild gehört, wurden buchstabengetreue Abschriften angefertigt. Irritierende Schreibweisen, die so aus dem Original übernommen worden sind, wurden mit dem üblichen „(sic)“ gekennzeichnet.

Für die Seitenangaben in den Fußnoten wurde, wenn möglich, die sekundäre Paginierung der Archive verwendet. Bei BStU-Dokumenten wird dies durch das Kürzel BStU vor der Seitenzahl angezeigt (S. BStU 225). War dies nicht möglich, wurde die originale Seitenzählung verwendet. Bei kleineren Dokumenten können Seitenangaben auch entfallen.

Für einzelnen Fassungen der Strafgesetzbücher gelten folgende Regeln: Das bundesdeutsche Strafgesetzbuch wurde mit StGB abgekürzt. Der Zusatz a.F. (alte Fassung), also StGB (a.F.), weist darauf hin, dass es sich um eine ältere Fassung des besprochenen Paragraphen handelt.

Die Datierung wird angegeben. StGB-alt steht für die mit dem bundesdeutschen Strafgesetzbuch weitgehend identische Fassung des in der DDR bis 1968 gültigen Strafgesetzbuches. StGB-DDR ist die Abkürzung für das ab 1968 gültige Strafgesetzbuch. Spätere Modifikationen werden mit Datum angegeben. Wenn sich durch mehrfachen Gebrauch hintereinander der Sinnzusammenhang intuitiv erschließt, wird wegen der besseren Lesbarkeit gelegentlich auf die Zusätze verzichtet.

Den Anforderungen an eine gendergerechte Sprache konnten die Autorin und die Autoren nicht vollständig gerecht werden.<sup>3</sup> Diese Besonderheit hat formale und inhaltliche Gründe. Der Umgang mit diesen Anforderungen wurde mit den Auftraggebern ausführlich diskutiert.

Zu den formalen Gründen gehört, dass die historischen Texte aus der DDR sich grundsätzlich der männlichen Form bedienen. Wird nun die weibliche Form hinzugefügt, wird eine Information generiert, die dem Dokument so nicht zu entnehmen ist. Mit anderen Worten: Die Aussage des Dokumentes wird inadäquat wiedergegeben. Es folgt eine Erläuterung:

In einem Bericht eines Staatsanwaltes heißt es beispielsweise: „Die Täter stammten vorwiegend aus dem familiären Umfeld.“ In einer gendergerechten Sprache sollte jetzt paraphrasierend fortgesetzt werden, *Täterinnen und Täter würden also ihrer familiären Verantwortung nicht gerecht*. Eine solche Paraphrase erweckt den Eindruck, das Dokument bezöge sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Ob das so ist oder nicht, ist dem Dokument nicht zu entnehmen. Vermutet werden kann, dass zumindest vorwiegend Männer als Täter gemeint sind. Es müsste also korrekt folgendermaßen paraphrasiert werden: *Die Täter – und möglicherweise auch in die Untersuchung des Staatsanwaltes einbezogenen Täterinnen, das ist nicht bekannt – würden ihrer familiären Verantwortung also nicht gerecht*. Möglich wäre auch ein geschlechtsneutraler Ersatz, etwa in Anlehnung an § 177 (1) StGB: *Wer eine solche Tat beginge, würde also der familiären Verantwortung nicht gerecht*. In diesem Fall ginge die vom Staatsanwalt intendierte Täter-Opfer-Relation verloren. Formulierungen dieser Art müssten mit hoher Regelmäßigkeit verwendet werden.

Auch inhaltliche Gründe sprechen gegen eine formalisierte Nennung beider Geschlechter. Die elektronische Statistik von 1980 bis 1986 über Straftaten in der DDR weist in einigen Bereichen Täterinnen gesondert aus. Hier zeigt sich, dass im Bereich des sexuellen Missbrauchs ein Verhältnis von Täterin zu Täter von 1:100 bis 1:1.000 vorliegt, das heißt auf eine Täterin kommen 100 bis 1.000 Täter.<sup>4</sup> Eine Parallelisierung der Formulierungen würde den Eindruck erzeugen, es handelte sich bei Kindesmissbrauch um ein Phänomen, an dem Frauen wie Männer gleichermaßen beteiligt sind.

In der Regel wurde also auf eine genderkonforme Sprache verzichtet. Dies gilt insbesondere dort, wo unmittelbar im Anschluss an DDR-Zitate paraphrasiert oder kommentiert wird.

## 2. Die genutzten Quellen

Im Rahmen des viermonatigen Projektes konnten aus den Archiven nur Stichproben entnommen werden. In Anspruch genommen wurden das Bundesarchiv und das Archiv des

---

<sup>3</sup> Vgl. <http://www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/genderkompetenz/sprache/index.html>

<sup>4</sup> BArch DP1/8655 ff.

Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Auf diese Weise konnten sowohl polizeiliche Ermittlungen, die Urteile von Kreisgerichten und besondere Fälle, welche die Staatssicherheit an sich gezogen hat, ausgewertet werden. Insgesamt wurden ca. 250 Akten gesichtet, von denen aber nicht alle in die Expertise eingegangen sind. Nach Möglichkeit wurden Akten ausgewählt, die für verschiedene Perioden der Geschichte der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR ab 1946 bis 1989 stehen. Trotz der relativ hohen Zahl der Akten bleibt festzuhalten, dass einzelne Themenfelder nur punktuell bearbeitet werden konnten.

Die BStU legte eine ca. 80-seitige Liste in Schriftgröße 9 mit Aktentiteln vor, die untersucht werden könnten. Hinzu kommen die Ergebnisse einer weiteren Recherche im Umfang von ca. 5.000 Seiten.<sup>5</sup> Daraus wurden 150 Signaturen mit durchschnittlich drei Bänden stichprobenartig ausgewählt. Nicht alle untersuchten Vorgänge sind explizit in die Untersuchung eingegangen. Die Stichproben sollten einen Überblick über verschiedene Tätergruppen und den Umgang der Staatssicherheit in den Ermittlungsverfahren mit ihnen ermöglichen. Ausgewählt wurden daher als Täter: Mitarbeiter der Staatssicherheit, der Nationalen Volksarmee, Parteifunktionäre und Intensivtäter ohne staatliche Funktion. Untersucht wurden hier Besonderheiten im Verfahren wie informelle Voruntersuchungen, Vertuschungen, die Urteile und ihre Begründungen sowie Strafaussetzungen auf Bewährung.

Im Bundesarchiv lag ein Schwerpunkt auf der unveröffentlichten Statistik. In diesem Bereich sind zwei umfassende Datensammlungen gefunden worden, die ein wesentlich differenzierteres Bild erlauben als die Analyse der öffentlichen Daten. Untersucht wurden weiterhin Vorgänge aus dem Bereich der Justiz. Ausgewählt wurden zentrale Ermittlungs-, Berufungs- und Kassationsverfahren beim Generalstaatsanwalt der DDR. Diese Vorgänge sind gut geeignet für eine schnelle Analyse, da sie Urteile von niederen Gerichten auf ihre Bewertungsmaßstäbe und mögliche Fehler hin untersuchen. Hier sind etwa 100 Akten ausgewählt worden. Hinzugezogen wurden zusammenfassende Analysen des Generalstaatsanwaltes zu Urteilen über sexuellen Kindesmissbrauch sowie rechtspolitische Aussagen zur Verfolgung derartiger Verbrechen durch das Oberste Gericht der DDR. Die beiden letzten Archivbestände zu untersuchen, erwies sich deshalb als nötig, weil es in der DDR keinen öffentlichen Diskurs über die Rechtsprechung in diesem Feld gab. Für das gesamte Strafgesetzbuch der DDR gab es nur einen einzigen schmalen, zweibändigen Kommentar, der zwischen 1968 und 1990 kaum verändert worden ist. Insofern war es wichtig, die interne Entwicklung der Rechtsprechung wenigstens ansatzweise in die Beurteilung aufzunehmen. Urteile der Kreisgerichte wurden ebenso nur stichprobenartig ausgewählt. Sie ermöglichten einen Einblick in die Strafpraxis der zivilen Gerichte im Unterschied zu den Militärgerichten, die Angehörige der „bewaffneten Organe“ einschließlich MfS aburteilten. Ergänzend wurden interne Ermittlungsakten des Ministeriums des Innern hinzugezogen. Wenn beispielsweise die Täter Angehörige der Volkspolizei waren, zog eine spezielle Abteilung des Ministeriums des Innern (MdI) die Ermittlungen an sich. Auch hier wurde das Augenmerk auf Besonderheiten im Verfahren gelegt. Die Durchsicht der Hinterlassenschaften des Ministeriums für Volksbildung einschließlich Jugendhilfe und Heimerziehung konnte nur punktuell erfolgen. Da die Aktentitel selten Verweise auf

---

<sup>5</sup> BStU Recherche-Sammlung Az. 010976/10Z.

sexuellen Missbrauch enthalten, obwohl in den Akten derartige Vorgänge zu finden sind, hätte man eine zu große Zahl an potenziellen Quellen durchsehen müssen. Diese relativ aufwändigen Recherchen waren in der vorgegebenen Zeit und dem vorgegebenen Finanzrahmen nicht zu leisten. Dennoch konnten einige Fälle gefunden werden, die begründete Aussagen über den Umgang der Volkbildung mit sexuellem Missbrauch erlauben. Eingesehen und ausgewertet wurden weiterhin Akten aus dem Ministerium für Gesundheitswesen, die über die Entwicklung der Ehe- und Sexualberatung in der DDR Aufschluss geben.

In einigen Fällen ist es gelungen, Fälle und Vorgänge aus dem Bundesarchiv und aus dem BStU-Archiv aufeinander zu beziehen, so dass beide Sichten sich ergänzen.

Ältere westliche oder neuere Forschungsliteratur zur DDR, die substanziell Weiterführendes berichtet, wurde nicht gefunden. Aufgenommen wurden Quellenangaben und Darstellungen aus der Fachliteratur über die DDR-Heime (Heimexpertise<sup>6</sup>, Untersuchungen von Sachse<sup>7</sup>). Als hilfreich erwies sich die Untersuchung von Elz und Fröhlich, die Hinweise auf zwei DDR-eigene Befragungen enthielt.<sup>8</sup> Die Rohdaten der DDR-eigenen Befragungen konnte nicht ausfindig gemacht werden, dafür aber eine Präsentation der wesentlichen Ergebnisse.<sup>9</sup> Die Rohdaten der Befragung durch Fikentscher et al. wurden durch die Autorin selbst vernichtet, da sie nicht mehr an ihre Verwertung glauben mochte.<sup>10</sup>

An Literatur aus der DDR wurden die einschlägigen Kommentare zum Strafgesetzbuch hinzugezogen. Einige Zahlen und Bewertungen wurden nach kritischer Bewertung aus einem Fachbuch des Staatsverlages der DDR übernommen.<sup>11</sup> Einzelne weitere Zitate sind in den Fußnoten nachgewiesen.

Die wichtigsten Gesetzestexte sind am Ende dieses Buches abgedruckt.

---

<sup>6</sup> Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012.

<sup>7</sup> Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989). Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2011.

Sachse, Christian: Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen. Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2013.

<sup>8</sup> Elz, Jutta; Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR. Wiesbaden 2002.

<sup>9</sup> Fikentscher, Erdmuthe et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 67-82.

<sup>10</sup> Telefongespräch mit Erdmuthe Fikentscher am 15. August 2017.

<sup>11</sup> Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970.

## **II. Historische Aspekte sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der DDR**

Dr. Christian Sachse, wiss. Mitarbeiter der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft

### **1. Perioden der DDR-Geschichte**

Die Periodisierung der DDR-Geschichte orientiert sich auch heute noch der Selbstdarstellung der DDR folgend an abgeschlossenen Etappen des „sozialistischen Aufbaus“. Dieser Blickwinkel verkennt aber den höchst gewaltförmigen Charakter dieses Prozesses, der von vielen Menschen (Bauern, Handwerker, Intellektuelle) nicht als Fortschritt, sondern als Verlust von Freiheit registriert wurde. Aus diesem Grund werden für die folgende Periodisierung die Wellen der Umstrukturierungen und dazugehörigen Repressionen in den Fokus genommen. Am Ende jedes Abschnittes werden die vermutlichen Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen auf den sexuellen Kindesmissbrauch benannt.

#### **1.1. Vor der Gründung der DDR**

Die Vorgeschichte der DDR ist geprägt von der abnehmenden gesamtdeutschen Option Stalins. Sie reicht von 1945 bis 1952 (Stalin-Note), kann aber im Kern auf die Zeit zwischen 1945 und 1949 begrenzt werden. Diese Periode war geprägt von vielfältigen Unsicherheiten. Die Nachkriegskriminalität war enorm. Wanderungsbewegungen der Vertriebenen prägten noch über einige Jahre die Wohnsituation. Der Wiederaufbau geriet mehrfach durch tiefe Eingriffe in die Wirtschaft (Bodenreform, Enteignungen) und Verwaltungsstrukturen ins Stocken. Hoffnungen auf die Errichtung demokratischer Verhältnisse, welche vor allem die jüngere Generation prägten, wurden sukzessive zerstört. Auf demokratische Initiativen reagierte die sowjetische Besatzungsmacht mit drakonischen Mitteln. Die oft für diese Phase beschworene „Euphorie des Aufbaus“ teilte nur der relativ kleine Teil der Bevölkerung, der unverhofft erhebliche Aufstiegschancen erhielt (z.B. Neulehrer, Parteifunktionäre, Volksrichter, Jugendfunktionäre). Die von der Propaganda gezielt verbreitete Mär von der allgemeinen Aufbaustimmung hat die Deutungshoheit bis heute nicht verloren. Wie sich unter diesen Bedingungen sexueller Missbrauch von Kindern gestaltete, war den untersuchten Dokumenten nicht zu entnehmen. Hierzu bedarf es eines spezifizierten Forschungsansatzes.

#### **1.2. Der „planmäßige Aufbau des Sozialismus“**

Mit der 2. Parteikonferenz im Jahr 1952 wurde eine grundlegende Umstrukturierung der überkommenen Gesellschaft eingeleitet. Die ideologische Komponente führte zur Verkündung einer neuen – sozialistischen – Moral, die sich entsprechend der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung automatisch durchsetzen würde (Spontanitätsthese). Das Feindbild „Imperialismus“ mit seiner „propagierten Kriminal- und Sexualmoral“ (Zitat) sollte die „sozialistische Moral“ gegen alle Wünsche nach Veränderung, Liberalisierung und Pluralisierung schützen. Die ideologischen Inhalte stützten die folgenden politischen und wirtschaftlichen Umstrukturierungen, die – so würde man heute sagen – ein „Durchregieren“ von der Zentrale bis in das kleinste Dorf ermöglichen sollten.

Die Verwaltungsreform von 1952 etablierte neue, zentralistische staatliche Strukturen. Die Länder mit ihrer relativen Eigenständigkeit wurden abgeschafft und durch administrative Zwischenebenen ohne wesentliche Entscheidungsbefugnis (Bezirke) ersetzt. Polizei, Strafvollzug und weitere Machtmittel wurden im Ministerium des Innern konzentriert. Die damit verbundene „innere Militarisierung“ der staatlichen Strukturen wiederholte sich in den Jugendorganisationen, der SED und paramilitärischen Verbänden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Amtsbezeichnungen sowohl beim MfS als auch bei der Volkspolizei den militärischen Dienstgraden nachempfunden waren. Mehrere Wellen der Zwangskollektivierung und Verstaatlichung des privaten Mittelstandes (Handel, Handwerker) erschütterten die Wirtschaft nachhaltig. Das Ministerium für Volksbildung erhielt fast unumschränkte Vollmachten zur Erziehung der Jugend. Schulen in freier Trägerschaft wurden bis auf Einzelfälle der Volksbildung angegliedert und damit faktisch aufgelöst. Ebenso erging es Kinderheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft. Damit wechselte auch das Konzept der Heime von der sozialen Fürsorge zur Erziehung. Heimeinweisungen wurden nun auf der Basis von Verwaltungsentscheidungen vorgenommen. Unabhängige Familiengerichte waren damit in diesem Feld obsolet. Das noch in Kraft befindliche Bürgerliche Gesetzbuch war in vielen Fällen nicht mehr anwendbar. Damit entstand eine lange Phase rechtlicher Willkür. Das Strafgesetzbuch, das ebenfalls weiter in Kraft blieb, konnte viele neue Straftatbestände gegen die sozialistischen Verhältnisse nicht abbilden. Auch hier kam es zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten. Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Strafrechtes konnte ab 1957 jeglicher Widerstand gegen die Diktatur mit hohen Haftstrafen belegt werden. Nur geringe Auswirkungen hatte das vom XX. Parteitag der sowjetischen kommunistischen Partei ausgehende „Tauwetter“, das offenere Diskussionen und Meinungsvielfalt versprach. In dieser Zeit wurden an den Universitäten die Gremien demokratischer Mitbestimmung abgeschafft und erstmals die Wehrerziehung von Studenten eingeführt. Verstärkt wurde das bedrückende allgemeine Klima durch eine regelrechte Wanderungsbewegung über die noch offene Grenze. Mit 2,7 Millionen Flüchtlingen zwischen 1949 und 1961 verlor die DDR 15 Prozent ihrer Bevölkerung.<sup>12</sup>

Sucht man in diesem politischen Umfeld begünstigende Bedingungen für sexuellen Missbrauch, so lässt sich vermuten, dass Täter, die mit den Unwägbarkeiten der neu entstandenen Macht ausgestattet waren, auf einen schnellen Erfolg hoffen konnten. Die Strafverfolgungsbehörden waren zu einem hohen Anteil mit politischer Verfolgung oder der Absicherung der Umstrukturierung beschäftigt, so dass ein geringeres Interesse an diesen Delikten zu vermuten ist. In Rechnung zu stellen sind auch die massiven sozialen Verwerfungen, die der Auflösung des Mittelstandes und dem Austausch der politischen Eliten folgten. Kurz: man kann hier mit den Wirren einer Übergangszeit rechnen. Bis zum Mauerbau bot auch Berlin ein günstiges Umfeld für Straftaten. Da nicht nur die Stadt, sondern auch die Polizei geteilt war, konnten Straftäter sich relativ leicht einer Verfolgung entziehen.

---

<sup>12</sup> Monatsmeldungen des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte; Jürgen Rühle/Gunter Holzweißig, *Der 13. August. Die Mauer von Berlin*, 3. Aufl., Köln 1988, S. 154. Zitiert aus: <http://www.chronik-der-mauer.de/material/178761/fluchtbewegung-aus-der-ddr-und-dem-ostsektor-von-berlin-1949-1961> (Zugriff: 18.2.2017).

### 1.3. Gegenläufige Tendenzen nach dem Mauerbau

Sieht man einmal von den Repressionen im zeitlichen Umfeld des Mauerbaus 1961 ab, dann nahm die Umstrukturierung der Gesellschaft in den 1960er Jahren systematischeren Charakter an. Die erste Hälfte der 1960er Jahre gestaltete sich dabei deutlich liberaler als die zweite, weswegen man von zwei Perioden (1961 bis 1965, 1965-1972) sprechen sollte.

Zunächst einige Anmerkungen zur ersten Hälfte der 1960er Jahre: In der Kultur- und Jugendpolitik wurden nach 1961 einige Ventile geöffnet. Jugendmusikkulturen konnten sich teilweise sogar staatlicher Unterstützung erfreuen. Die paramilitärische Gesellschaft für Sport und Technik war angehalten, technische Hobbies zu pflegen. In den Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend (FDJ) wurde über Selbstbestimmung diskutiert. Es entstanden Filme und Romane, die sich immerhin ansatzweise mit dem vorfindlichen Sozialismus kritisch beschäftigten (Das Kaninchen bin ich, Spur der Steine, Der geteilte Himmel). Die DEFA berichtete auch zum ersten – und einzigen? – Mal über den Strafvollzug in der DDR. Auch die Zahl der Strafgefangenen ging in dieser Zeit leicht zurück. Mit dem Rechtspflegeerlass wurden die schlimmsten juristischen Verfolgungsmaßnahmen abgemildert. Auch der straffe zentrale Dirigismus der Wirtschaft wurde von einem erhöhten Selbstbestimmungsrecht der Betriebe abgelöst. Es wurden Gesetzeswerke geschaffen (z.B. Familiengesetzbuch, Volksbildungsgesetz), welche die repressiven Strukturen zwar festschrieben, damit aber auch kalkulierbarer machten. Das neue Strafgesetzbuch wird erst 1968 folgen.

In dieser Phase entdeckte die SED-Führung eine neue Bedrohung in den westlich orientierten Jugendmusikkulturen, die sich auch in einer freizügigen Sexualität äußerten.<sup>13</sup> Diese Form der Sexualität verunsicherte zu dieser Zeit auch den Westen, der diese Kultur allerdings relativ schnell integrierte. Im Osten wurde diese Kultur als langfristige Bedrohung der politischen Stabilität betrachtet und (absichtsvoll?) mit sexuellem Missbrauch in Zusammenhang gebracht.<sup>14</sup> Die Zusammenhänge müssen erst geklärt werden, doch stieg tatsächlich die Zahl der Anzeigen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs zwischen 1960 und 1964 dramatisch (Vgl. Grafik auf S. 49). Mit ziemlicher Sicherheit sind die Jugendmusikkulturen nicht für einen Anstieg des sexuellen Missbrauchs verantwortlich zu machen. Eher ist zu vermuten, dass zu dieser Zeit Anzeigen in dieser Richtung ernster genommen wurden. Auch hier fehlt noch das konkrete Wissen. Die Ausbreitung der westlich orientierten Jugendmusikkulturen in der DDR wurde zum Anlass genommen, die liberale Jugendpolitik wieder zurückzunehmen.

Der Sturz des sowjetischen Führers Nikita Chruschtschows im Oktober 1964 läutete die Rückkehr zur Ideologie und streng hierarchischen Strukturen ein. Formal wurde dieser Schwenk der politischen Linie in der DDR mit dem sogenannten „Kahlschlag-Plenum“ im Dezember 1965 durch die SED-Spitze vollzogen. Ab 1966 nahm die Zahl der Strafgefangenen wieder zu (1966: 21.000/ 1974: 31.000). Die Jugendwerkhöfe waren überfüllt. Das repressive Mittel der Arbeitserziehung in Arbeitserziehungskommandos wurde verstärkt eingesetzt. Ab 1967 wurden die ersten Zwangselemente der Wehrerziehung an

---

<sup>13</sup> Ein Beispiel unter vielen: Konzeption zur politischen Arbeit mit labilen und gefährdeten Jugendlichen (Beschluss des Zentralrats der FDJ vom 9. Januar 1969). In: BArch DC 4/789.

<sup>14</sup> Einige Probleme und Beispiele zu Sexualdelikten (Gruppendelikten) [o.D., Oktober 1965]. BArch DY 24/21028.

Schulen, Fach- und Hochschulen eingeführt. Die westlich orientierten Jugendmusikkulturen wurden verboten, deren Bands zum Teil inhaftiert, jugendlicher Widerstand (Leipziger Beataufstand) massiv unterdrückt und mit Arbeitslager bestraft. Die Zahl der Insassen von Arbeitslagern wird von 2.400 (1966) auf 12.100 (1974) ansteigen. Im Jahr 1974 wird mit 350 Strafgefangenen einschließlich Arbeitserziehung auf 100.000 Einwohner der höchste Gefangenenstand seit 1953 erreicht sein. Zum Vergleich: Die Bundesrepublik hatte zu diesem Zeitpunkt einen Gefangenenstand von 80 auf 100.000 Einwohner.

Die massive Disziplinierung der Jugend wirkte sich – trotz gegenteiliger Beteuerungen – nicht auf die Zahl der sexuellen Straftaten aus. Möglicherweise ergaben sich auch neue Gelegenheitsstrukturen im institutionellen Bereich. Schule und Massenorganisationen nahmen zunehmend die Freizeit von Kindern und Jugendlichen in Beschlag. Deren Lebensschwerpunkte verlagerten sich von Familie, der „Straße“, von privaten Zusammenkünften zunehmend in die „gelenkte Freizeit“ in Schule und Massenorganisationen. Dies dürfte die Gelegenheitsstrukturen für Täter verändert haben. Zahlen liegen hierüber nicht vor. Es gibt einige Hinweise, dass mögliche Veränderungen in der Täterstruktur verwischt wurden (Siehe Abschnitt über Vertuschung S. 72). Ob und inwieweit die in diesen Jahren installierte gesellschaftliche und staatliche Mikrokontrolle sich auf die Zahl der Missbräuche ausgewirkt hat, wird weiter unten beschrieben (Vgl. Abschnitt Organisierte soziale Mikrokontrolle ab S. 27).

#### **1.4. Honecker: Militarisierung und Liberalisierung als Doppelstrategie**

Betrachtet man die Zahl der Strafgefangenen und Insassen<sup>15</sup> von Spezialheimen, die Militarisierung der Volksbildung (Einführung der Wehrerziehung für alle Lehrlinge und Studenten) zu Anfang der 1970er Jahre, dann ist von der oftmals diagnostizierten Liberalisierung der DDR zu Beginn der Honecker-Ära wenig zu spüren. Dass es sich dabei um einen Propagandafeldzug handelt, belegt die massive Repressionswelle gegen unbotmäßige Jugendliche im Umfeld der Weltfestspiele der Jugend und Studenten 1973, die der Weltöffentlichkeit ein weltoffenes und überaus tolerantes Land präsentierte. Der neue politische Kurs Honeckers, der der Bevölkerung mehr Wohlstand versprach, wurde über Schulden im Ausland realisiert und führte in die Schuldenfalle der 1980er Jahre.

Seit 1973 nahm die Zahl der Anzeigen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs kontinuierlich ab. Dies könnte eine Folge der installierten Mikrokontrolle gewesen sein. Andererseits könnte es auch sein, dass die verschärfte Strafverfolgung in anderen Bereichen, die zu einem Anstieg der Zahl der Strafgefangenen bis 1975 führte, die Kräfte der Strafverfolgungsbehörden in anderen Bereichen gebunden haben. Erklärungsbedürftig bleibt das im Jahr 1970 diagnostizierte dramatische Ansteigen „latenter Kriminalität“ (in der DDR oft für Dunkelziffer gebraucht) im Bereich des sexuellen Missbrauchs. (Vgl. S. 50) Die naheliegende Vermutung, dass die Mikrokontrolle Täter zu mehr Vorsicht motivierte oder auch zu einer schnelleren Aufdeckung der Straftaten führte, ließ sich an den Untersuchungen nicht bestätigen.

---

<sup>15</sup> Die in Spezialheime eingewiesenen Minderjährigen werden im Folgenden als Insassen bezeichnet. Damit soll der gefängnisartige Charakter dieser Heimform ins Gedächtnis gerufen werden.

Eine gewisse Lockerung trat innenpolitisch für kurze Zeit mit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki ein. Die Gefangenenquote reduzierte sich von 300 Strafgefangenen pro 100.000 Einwohner (1976) auf 200. Im Jahr 1988 wird die DDR die einmalig niedrige Quote von 100 erreichen, womit sie fast auf bundesdeutschem Niveau ankam. Diese Reduzierung war dem internationalen Ansehen der DDR geschuldet. Die DDR hatte sich seit Helsinki völkerrechtlich zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichtet. Westliche Kredite hingen davon ab. Da die DDR zu Anfang der 1980er Jahre überschuldet war, wurde die Beschaffung von Krediten immer schwieriger. Im Jahr 1983 „verkaufte“ die DDR sogar Grenzschutzanlagen gegen den von Franz Josef Strauß vermittelten Milliardenkredit.

Ausgelöst durch die Ausweisung des Liedermachers Wolf Biermann und die Selbstverbrennung des Pfarrers Brüsewitz im Jahr 1976 wuchsen etwa seit 1978 die damals bereits bestehenden Protestgruppen zur Friedens-, Umwelt- und Bürgerrechtsbewegung zusammen. Obwohl die Staatssicherheit in dieser Zeit personell und technisch massiv aufgestockt wurde, konnten diese Bewegungen nicht mehr „zurückgedrängt“ werden. Der Staat reagierte zwar mit einigen spektakulären Verhaftungswellen, konnte die Bewegungen aber nicht mehr in der Breite stoppen. Eine weitere Bewegung, die der damals so genannten „Ausreisewilligen“ oder „Antragsteller“ sollte zunächst mit unnachgiebiger Härte (Verhaftungen) zerschlagen werden. Als diese Strategie ins Leere lief, verlegte sich der Staat auf weniger spektakuläre Methoden wie Berufsverbote, Diskriminierung der Kinder in der Schule, Versuche der Kriminalisierung auf anderen Gebieten.

In der Zeit nach der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki im August 1975, mit der sich die DDR zur Einhaltung gewisser Mindeststandards an Menschenrechten verpflichtete, gab es Bestrebungen, staatliches Handeln weniger willkürlich erscheinen zu lassen. Dies hatte – soweit an den untersuchten Verfahren erkennbar – Auswirkungen auf die Verfahren gegen die Täter sexuellen Kindesmissbrauchs, die damit „rechtsförmiger“ wurden, d.h. Verfahrensvorschriften wurden seitdem genauer eingehalten. Veränderungen in den Gelegenheitsstrukturen für die Täter ergaben sich bis zum Ende der DDR nicht mehr.

## **1.5. Die Phase des Niedergangs**

Spätestens ab 1983 machte sich ein wirtschaftlicher Niedergang bemerkbar. Deutlich wurde dies zunächst in der Industrie und der Infrastruktur. Investitionen blieben aus, das Straßen- und Schienennetz verrotteten. Auf ein Telefon oder Auto musste man bis zu 15 Jahre warten. Da es zu wenige Waren zum Konsumieren gab, entwickelte sich ein immenser Bargeldüberhang bei der Bevölkerung, der nicht mehr abzuschöpfen war.

Der letzte Versuch, die alten Machtverhältnisse wieder herzustellen, fand im November 1987 statt. Mit einem Rundumschlag wurden die führenden Köpfe der Oppositionsbewegung verhaftet. Da die Bürgerbewegungen jedoch dezentral vernetzt waren, misslang der „Enthauptungsschlag“. Die nachfolgende Protestwelle erreichte, dass alle Verhafteten entlassen wurden. Dennoch wurde das Jahr 1988 zum „bleiernem Jahr“. Große Protestaktionen gab es nicht. Man wartete auf den Rücktritt Honeckers. Im beginnenden Jahr 1989 formierte sich die Protestbewegung zunächst um das von der Kirche einberufene Konzil für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Der nachgewiesene Wahlbetrug und das Massaker in China an Studenten auf dem Pekinger Tiananmen-Platz trieben die Proteste

wieder in die Öffentlichkeit. Die Staatsmacht hatte dem allerdings nicht mehr viel entgegenzusetzen. Selbst in der Armee und bei den Kampfgruppen gab es bereits Auflösungserscheinungen. Demonstrationen in Leipzig und die Besetzung der Prager Botschaft lösten schließlich die friedliche Revolution aus.

## 2. Soziale Schichten und Milieus

Die Rahmenbedingungen für sexuellen Missbrauch an Minderjährigen waren in die sozialen Strukturen in der DDR eingebettet. Die Sozialstrukturen in der DDR wichen in einigen Bereichen erheblich von denen in der Bundesrepublik ab. Die von den Gesellschaftswissenschaften der DDR ausgemachten „Klassen“ (Arbeiterklasse, Bauern und Intelligenz) taugen allerdings nicht als Erklärungsansatz.

Zur Erinnerung sei zunächst auf das „Zwiebel-Modell“ von Karl-Bolte für die Bundesrepublik verwiesen.

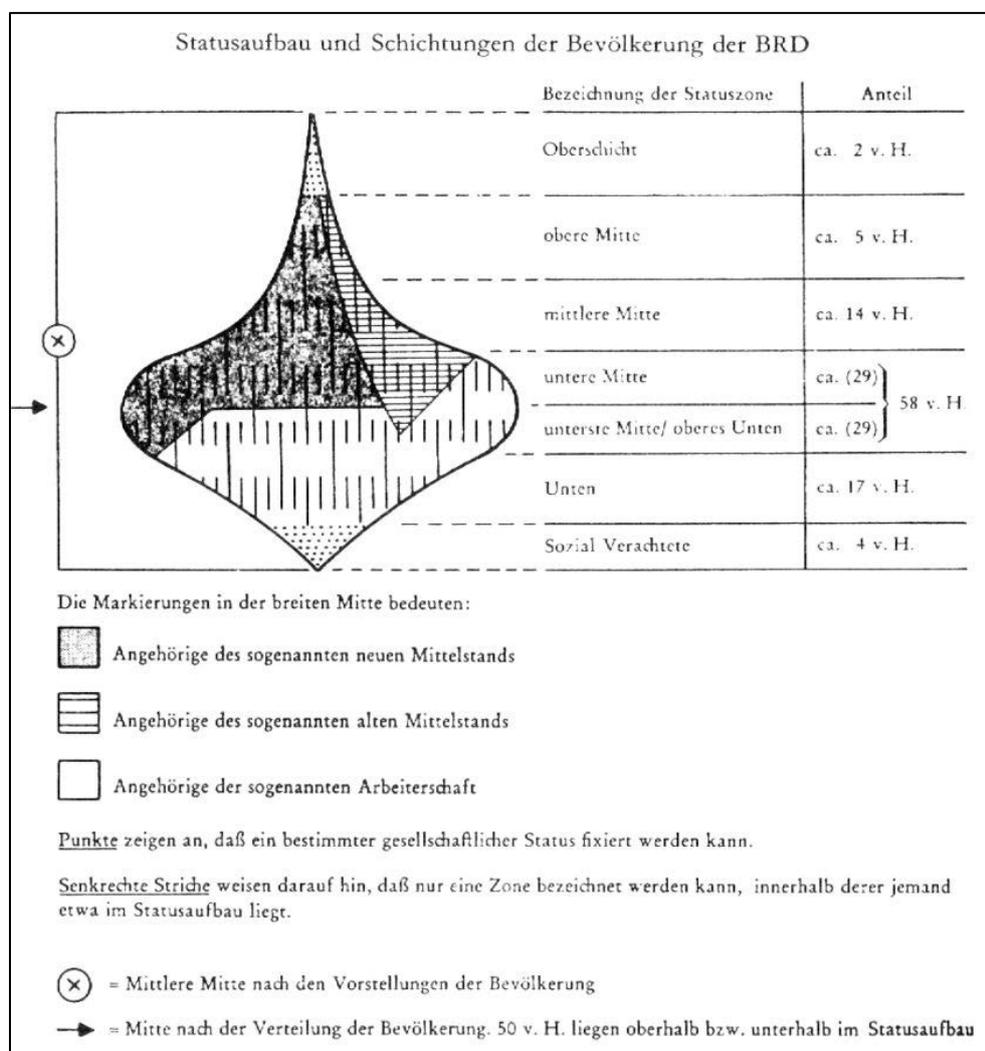


Abbildung 1: Soziale Schichtungen der Bundesrepublik nach Karl Martin Bolte.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=4974004> (gemeinfrei)

Gemeinsamer Ausgangspunkt für die Schichten in der DDR waren die weitgehend gleiche soziale Schichtung und Wertorientierungen in Ost- und Westdeutschland, die aus dem 19. Jahrhundert stammen und durch die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts überformt wurden. In der alten Bundesrepublik blieben die überkommenen sozialen Schichtungen und die dazugehörigen Werte der Weimarer Zeit nach dem Ende des 2. Weltkrieges im Wesentlichen erhalten respektive wurden restauriert. Veränderungen in der sozialen Struktur der alten Bundesrepublik folgten der wirtschaftlichen Entwicklung und trugen größtenteils evolutionären Charakter (neuer Mittelstand, Arbeiterschaft). Dort, wo es zu größeren Turbulenzen (Stichworte: Zechensterben, Krise 1966/67, Stahlkrisen) kam, wurden die Krisen mittelfristig in einem Maße bewältigt, welche die Stabilität des Gesamtsystems nicht infrage stellte. Der damit einhergehende Wandel der Wertvorstellungen wurde im Bewusstsein einer stabilen Demokratie und pluralen Öffentlichkeit im Wesentlichen im Diskurs bewältigt. Krisenhafte Zuspitzungen im Zusammenprall unterschiedlicher Wertvorstellungen (Stichworte „1968er Bewegung“, Anti-AKW-Bewegung, Friedensbewegung, Emanzipationsbewegung) wurden nach ihrer Deeskalation aufgearbeitet, neue Wertvorstellungen integriert. Mit den zunehmenden Erfahrungen der Bewältigung von Krisen erwies sich die alte Bundesrepublik im Bewusstsein ihrer Bürger als „selbsttragendes System“, d.h. eine große Mehrheit der Bundesbürger wusste sich in den verschiedenen Subsystemen der Bundesrepublik „gut aufgehoben“, also in ihren Interessen und Wertvorstellungen vertreten. Die offene Präsenz physischer und struktureller Gewalt über das Gewaltmonopol des Staates hinaus war zum Erhalt des Gesamtsystems nicht nötig.

Die Veränderungen in der Sozialstruktur der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR waren grundsätzlich anderer Natur. Sie folgten nicht den inneren Notwendigkeiten der Subsysteme, sondern einer externen politischen Programmatik. Sowohl zur Veränderung als auch zum Erhalt der neuen Sozialstrukturen bedurfte es eines hohen Maßes an physischer, struktureller und kultureller Gewalt. Die für historische Prozesse durchaus als rasant zu bezeichnenden Veränderungen in den Sozialstrukturen hatten erhebliche Folgen für die Wertvorstellungen.

Zur Erläuterung reicht es in diesem Fall aus, auf das Drei-Schichten-Modell (Ober-, Mittel-, Unterschicht) zurückzugreifen, das im Bedarfsfall differenziert werden kann.<sup>16</sup> Im Gegensatz zur westlichen Gesellschaft können Einkommen und Konsumverhalten für die Zuordnung nur bedingt als Indikatoren herangezogen werden. Mangel- und Schattenwirtschaft führten zu Beschaffungsformen, die in keiner direkten Relation zum Einkommen standen. Messbare gemeinsame Spezifika dürften sich jedoch bei den Einstellungen, Interaktionsmustern und Statusbewertungen finden lassen. Nach dem vollzogenen Elitenwechsel der 1950er Jahre gehört auch der Zugang zu höherer Bildung zu den Indikatoren für die Schichtzugehörigkeit. Ein für die zentralistisch und hierarchisch strukturierte Gesellschaft der DDR deutlicher Indikator für die Schichtzugehörigkeit ist die Stellung von Funktionären – auch ehrenamtlichen – in den Apparaten von Wirtschaft, Politik und Parteien.

---

<sup>16</sup> <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/soziale-schicht/soziale-schicht.htm> (Zugriff: 17.12.2016).

Insgesamt waren die Veränderungen in den sozialen Schichtungen zwischen 1945 und 1989 in der DDR gravierender als in der Bundesrepublik. Ein Schichtenmodell für die DDR um 1980 könnte folgendermaßen aussehen.

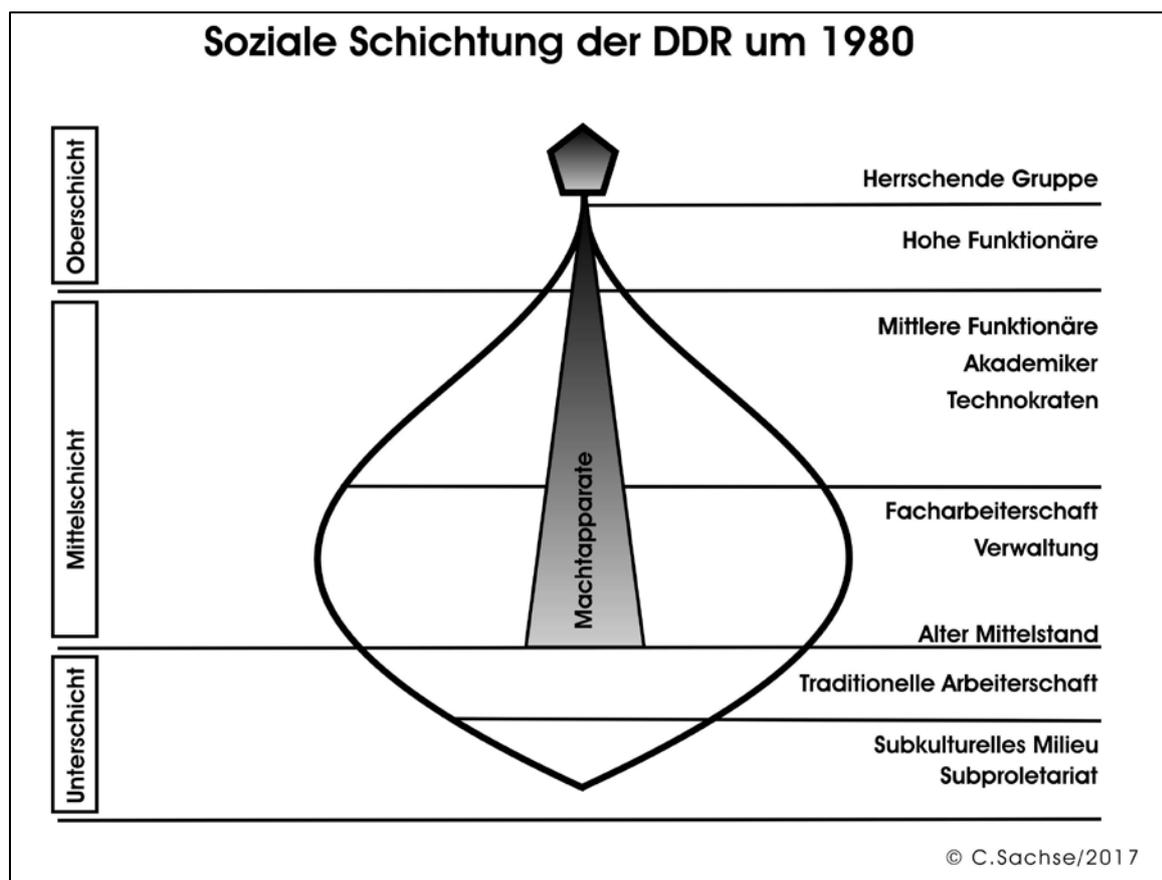


Abbildung 2: Soziale Schichtungen in der DDR um 1980.

## 2.1. Unterschicht

Als ausgesprochen stabil und resistent gegenüber Veränderungen erwies sich die Unterschicht, gebildet im Wesentlichen aus der traditionellen Arbeiterschaft und dem „Subproletariat“. <sup>17</sup> Für diesen „untersten Teil der Unterschicht“ gibt es offenbar keine allgemein anerkannte Bezeichnung. Bolte (vgl. Grafik auf S. 19) bezeichnet sie als „sozial Verachtete“. Der hohe Modernisierungsrückstand und in den 1980er Jahren zusätzliche Verschleiß der Industrieanlagen erforderte ein großes Reservoir an Handarbeitern, die über keine Ausbildung verfügen mussten. In einigen Bereichen etablierten sich auch Gelegenheitsarbeiter (Landwirtschaft, Dienstleistungen, Transportwesen), die trotz der allgemeinen Arbeitspflicht geduldet wurden, weil die Wirtschaft sie brauchte. Verfolgt und inhaftiert wurden lediglich Menschen, die keinerlei Erwerbsarbeit nachgingen oder Erwerbsmodelle mit alternativen Lebensstilen verbanden. Diese wurden in sogenannten Arbeitserziehungskommandos (AEK) zu ebendiesen Handarbeiten gezwungen (Tagebaue, chemische Industrie, Baustellen), welche die Wirtschaft brauchte. Die Zahl der Insassen von Arbeitserziehungskommandos schwankte zwischen 1.000 (1962) und maximal 12.000

<sup>17</sup> Zum Begriff vgl. die anschauliche Schilderung in: [http://www.deutschlandfunk.de/neues-deutsches-subproletariat.904.de.html?dram:article\\_id=127857](http://www.deutschlandfunk.de/neues-deutsches-subproletariat.904.de.html?dram:article_id=127857) (Zugriff: 18.8.2017).

(1974).<sup>18</sup> Insassen der Arbeiterziehungskommandos wurden nach ihrer Entlassung stigmatisiert und weitgehend vom sozialen Aufstieg abgeschottet. Dieser Teil der Unterschicht dürfte insgesamt etwa 10 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben.<sup>19</sup> Die Existenz eines Subproletariats wie etwa im heute so genannten Chemie-Dreieck Halle-Leipzig-Bitterfeld oder auf den Großbaustellen kam in der offiziellen Selbstdarstellung der DDR nicht vor. Einen gewissen Eindruck vermitteln der kurz nach seiner Uraufführung verbotene Film „Spur der Steine“ (1965) sowie das nur im Westen erschiene Buch von Monika Maron über Bitterfeld „Flugasche“. Die auf freiem Feld geschaffenen „Schlafstädte“ oder „Arbeiterregale“ entwickelten sich zu besonderen sozialen Brennpunkten. Die damit einhergehenden Probleme wurden in der DDR – so kann man es wohl angemessen formulieren – als „Häufungen von Einzelfällen“ betrachtet und so behandelt. Die Anerkennung einer solchen Schicht hätte eine öffentliche Debatte und gezielte sozialpolitische Maßnahmen zur Folge haben müssen. Dazu war man nicht bereit.

Im finanziellen Sinne gehörten zur Unterschicht auch viele Rentnerinnen, die als alleinstehende Mütter Kinder aufgezogen hatten und sich mit schlecht bezahlten Hilfsarbeiten eine geringe Rente hatten erarbeiten können. Die Mindestrente z.B. 1979 von 320 DDR-Mark nach 40 Jahren Erwerbstätigkeit sicherte den Zugriff auf subventionierte Grundnahrungsmittel und die Miete für eine kleine Wohnung. Die übersteuerten Waren des gehobenen Bedarfs waren dieser Gruppe verschlossen.<sup>20</sup>

Eine Sondergruppe innerhalb der Unterschicht bezeichnet Hofmann als „subkulturelles Milieu“.<sup>21</sup> Er schätzt diese Gruppe um 1989 auf 5 Prozent der DDR-Bevölkerung. Hierzu gehörten alternative Künstler, die aus dem offiziellen Kulturbetrieb ausgeschlossen worden waren oder sich nicht daran beteiligen mochten. Teil dieser Gruppe waren auch meist junge Menschen, denen der reguläre Bildungsweg verschlossen war (bekennende Christen, Wehrdienstverweigerer, Bausoldaten, alternativer Lebensstil, politischer Widerstand). Obwohl nach Einkommen, ausgeübter Tätigkeit und sozialem Status dem Subproletariat nicht unähnlich, hatten sie doch völlig andere Wertvorstellungen.

## 2.2. Mittelschicht

Die traditionelle Mittelschicht ist in der DDR der 1950er Jahre in einem gewaltförmig verlaufenden Prozess zerschlagen worden. Der die Gesellschaft bis dahin stabilisierende Mittelstand wurde fast vollständig aufgelöst. Bereits 1955 waren nur noch 4 Prozent der Berufstätigen private Handwerker. Zwei Prozent der Berufstätigen waren private Groß- und Einzelhändler, 0,4 Prozent waren freiberuflich tätig. Im Jahr 1986 waren diese Werte auf

---

<sup>18</sup> Schröder, Wilhelm Heinz; Wilke, Jürgen: Politische Gefangene in der DDR. Eine quantitative Analyse. In: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Hrsg.: Deutscher Bundestag, Nomos Verlag/Suhrkamp, Baden-Baden/Frankfurt a.M 1999, Bd. VI, S. 1080-1295.

<sup>19</sup> <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47261/soziale-strukturen?p=0> (Zugriff: 17.12.2016).

<sup>20</sup> [http://www.verein-ddr-geschiedener-frauen.de/mediapool/83/831287/data/Rente\\_An1.1.pdf](http://www.verein-ddr-geschiedener-frauen.de/mediapool/83/831287/data/Rente_An1.1.pdf) (Zugriff: 17.12.2016).

<sup>21</sup> <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47261/soziale-strukturen?p=0> (Zugriff: 2.2.2017).

1,2%, 0,4% und 0,1% abgesunken.<sup>22</sup> Nicht anders verhielt es sich im Bereich der Landwirtschaft. Im Jahr 1955 waren noch rund 20 Prozent der Berufstätigen als „Einzelbauern und private Gärtner“ tätig. Im Jahr 1987 war der Anteil jedoch auf 2 Prozent geschrumpft. Resümierend ist festzustellen, dass es bereits zu Beginn der 1960er Jahre den klassischen Mittelstand als soziales Milieu nicht mehr gab. Was mit dessen traditionell wertkonservativen Einstellungen geschehen ist, wird zu diskutieren sein. DDR-eigene Untersuchungen stellten gegen Mitte der 1970er Jahre fest, dass die mittelstandstypische Arbeitsmoral mit deren klassischen Sekundärtugenden (Fleiß, Ordnung, Pünktlichkeit etc.) im Verschwinden begriffen war.

Im Gegensatz zum privaten Mittelstand unterlag die Gruppe der Facharbeiter keinen gravierenden Veränderungen. Die Gruppe der „Beamten in niedrigen Stellungen“, die ebenfalls zur Mittelschicht zählt, kann in der DDR als „Funktionäre in niedriger Stellung“ bezeichnet werden.

### **2.3. Oberschicht**

Weniger eine Schicht, als eine abzählbare Personengruppe (in etwa das Politbüro der SED) regierte das Land.

Die Zugehörigkeit zur Oberschicht bemaß sich in der DDR weniger am Einkommen, als an den frei wählbaren Einflussmöglichkeiten nach unten. Ein angelernter Arbeiter ohne Ausbildung in der chemischen Industrie verdiente in vielen Fällen erheblich mehr, als sein Vorgesetzter mit abgeschlossenem Ingenieursstudium. Entscheidend war daher der Zugang zu mangelnden Ressourcen (Wohnungen, Urlaubsplätze, Ausbildungsplätze für die Kinder, bestimmte Waren, aber auch Informationen). Dieser Zugang wurde durch die horizontale Vernetzung mit anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Akteuren realisiert. Mit der Vernetzung wuchsen dem Inhaber bestimmter Machtfunktionen weitere Machtmittel automatisch zu. Sie ließen sich nutzen, den eigenen Lebensstandard zu erhöhen, die eigenen Karrierechancen zu verbessern, wahlweise aber auch Konkurrenten zu schaden.

Zur mittleren und oberen Oberschicht gehörten Direktoren von Kombinat, entscheidende Funktionäre in den Bezirksleitungen und Minister. Sie hatten einen gewissen Einfluss auf zentrale Entscheidungen des Politbüros der SED und gestatteten sich einen Lebensstil, der sich deutlich von der übrigen DDR-Bevölkerung abhob.

Hofmann unterscheidet um 1960 zwischen politischen, technischen und kulturellen Aufsteigern, an deren Seite sich noch die Elite der „alten Akademiker“ befand.<sup>23</sup> Zu dieser Zeit sollen rund 25 Prozent der Bewohner der DDR zu dieser Oberschicht gehört haben. Um 1989 wird diese Schicht von Hofmann etwas verschwommen als „sozialistisches Establishment“ bezeichnet. Er untergliedert es in ein „statusorientiertes“, „technokratisches“ und ein „humanistisches Milieu“. Diese Unterscheidung scheint wenig aussagekräftig. Eine Diskussion muss hier unterbleiben.

---

<sup>22</sup> Statistisches Taschenbuch der DDR 1987, S. 35.

<sup>23</sup> <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47261/soziale-strukturen?p=all> (Zugriff: 12.12.2016).

Auf eine Besonderheit als Folge der diktatorischen Strukturen ist im Folgenden einzugehen.

#### **2.4. Die Macht der Apparate**

In der DDR gab es eine Gruppe von Menschen, die schlecht einer dieser Schichten zugeordnet werden können, da deren Schicht gewissermaßen in vertikaler Ausrichtung existierte. Ihr gemeinsames Kennzeichen war die Zugehörigkeit zu einem der Machtapparate (in der obigen Grafik grau dargestellt). Anders als die Bundesrepublik war die DDR von der Machtzentrale bis in kleine institutionelle Einheiten (etwa Schulen oder Kultureinrichtungen) von zentral gesteuerten Apparaten durchzogen. Der bekannteste dieser Apparate war die SED, über deren Befehls- und Berichtsstrecken direkte Eingriffe an jedem beliebigen Ort der DDR möglich waren. Über analoge Apparate mit direkten Eingriffsmöglichkeiten verfügten aber auch die Volksbildung, die Kulturfunktionäre, die Jugendhilfe, die Polizei, die Justiz und selbstverständlich die Staatssicherheit. Auf diese Weise war im Bewusstsein der Bevölkerung der Staat fast an jedem Ort in seiner gesamten Machtfülle vertreten. Die Vertreter dieser Apparate genossen daher eine Autorität, gegenüber denen sich einzelne Bürger zu Recht ohnmächtig fühlten. Auf diese Weise wirkte die Machtzentrale mit gewissen Abschattungen bis in die Mittel- und Unterschicht hinein. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten der Funktionäre der jeweiligen Apparate selbst auf den untersten Ebenen.

Der zugemessenen staatlichen Autorität entsprachen gegenüber dem „Normalbürger“ stark erweiterte Handlungsmöglichkeiten und eine geringe soziale Kontrolle von unten.

#### **2.5. Auswirkungen auf die Gelegenheitsstrukturen**

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zugehörigkeit zu einer der oben vorgestellten Schichten mindestens die Gelegenheitsstrukturen für die Täter, vielleicht aber auch ihre Mentalität und die Chance der Entdeckung sowie strafrechtlichen Ahndung in gewisser Weise vorstrukturiert haben. An den untersuchten Ermittlungsverfahren wird deutlich, dass z.B. Täter aus den Apparaten ihre staatliche Autorität nutzten, um sexuelle Handlungen zu erzwingen. Die Aufdeckung der Straftaten konnte aber auch einen absoluten sozialen Absturz bedeuten. Täter haben gegenüber ihren eigenen Kindern diese Gefahr effektiv als Drohpotenzial nutzen können. Hieraus können auch die oftmals als übereifrig empfundenen Selbstkritiken und Reuebekundungen der Täter aus dieser Schicht erklärt werden. Täter aus dem Kernbereich der Macht konnten aber auch aus verschiedenen Gründen darauf hinarbeiten, dass ihre Tat von vorgesetzten Dienststellen vertuscht wurde.

Die eben skizzierte „vertikale Schicht“ war Trägerin der organisierten Mikrokontrolle der Bevölkerung, die im folgenden Abschnitt vorgestellt wird. Diese Mikrokontrolle bildete den Handlungsrahmen für Täter, die nicht den Apparaten angehörten.

### **3. Staatliche Autorität und organisierte Mikrokontrolle**

Die bis heute immer wieder als „rätselhaft“ apostrophierte Stabilität des Machtgefüges der DDR bleibt undurchschaubar, wenn man sie – wie heute üblich – allein aus den Machtmitteln des Militärs und der Geheimpolizei herleitet. Tatsächlich fungierten Panzer und Staatssicherheit als die „letzten Garanten“ für den Machterhalt. Sie waren jedoch untauglich zur Feinsteuerung der alltäglichen gesellschaftlichen Abläufe. In diesen Bereichen wurden Methoden eingesetzt, die wesentlich subtiler wirkten.

Es wird die Frage zu stellen sein, die mit der derzeitigen Datenbasis nur ansatzweise beantwortet werden kann, ob diese Mikrokontrolle effektiv sexuellen Missbrauch verhindern konnte oder ob sie wenigstens dazu beitrug, derartige Straftaten aufzudecken. Mit Sicherheit hat sie die Gelegenheitsstrukturen und Rahmenbedingungen für Straftaten entscheidend mitbestimmt. Das gilt sowohl für die Kontrolleure wie die Kontrollierten.

#### **3.1. Das Netz der staatlichen Strukturen**

Die DDR kann nicht, wie in Strukturbildern oftmals suggeriert, auf einem monolithischen, pyramidenartig aufgebauten Machtapparat reduziert werden, an dessen Spitze der allmächtige Generalsekretär stand. Das Machtgefüge wurde aufrechterhalten durch eine Fülle derartiger Machtpyramiden mit unscharf definierten Kompetenzen, die an bestimmten Knotenpunkten wiederum horizontal vernetzt waren. In der Gesellschaftstheorie der DDR wurde diese Verschränkung als „Prinzip der doppelten Unterstellung“ bezeichnet, die allerdings mit dem Begriff „mehrfache Unterstellung“ präziser erfasst ist. Die folgende Grafik erlaubt einen allgemeinen Eindruck über die Vernetzung der Apparate in der DDR in den 1970er Jahren.

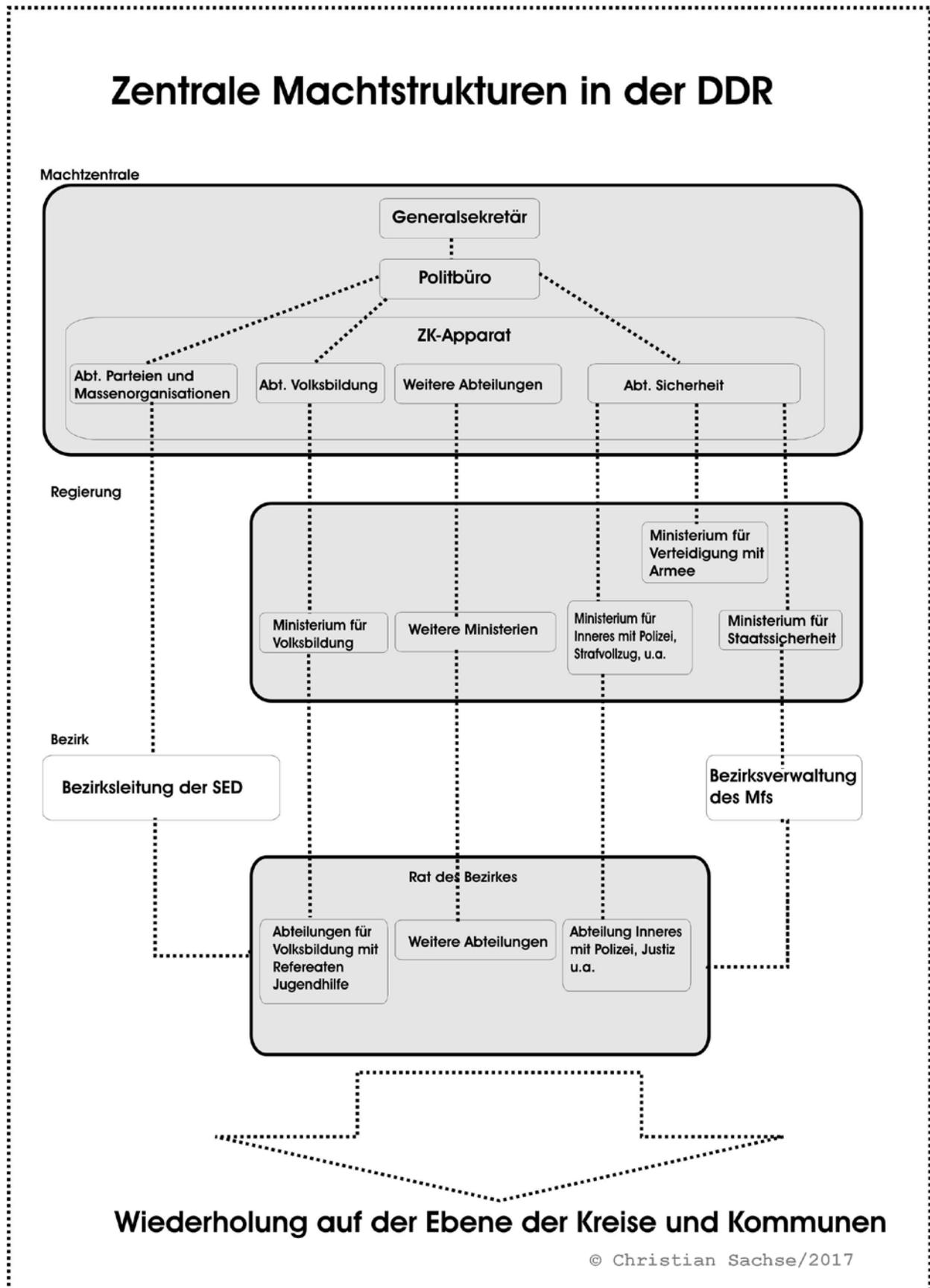


Abbildung 3: Zentrale Machtstrukturen in der DDR in den 1970er Jahren (stark vereinfacht).

Der Vorschlag zur präventiven Erfassung von Erziehungspflichtverletzungen stützte sich auf die Verurteilungspraxis des Jahres 1969. Zu dieser Zeit hatten die Vernachlässigung des Kindeswohls (Ernährung, Sauberkeit, Bekleidung, Wohnung, Heizung etc.) bzw. körperliche Misshandlungen einen Schwerpunkt gebildet. Sexueller Missbrauch in der Familie wurde aus der Betrachtung ausgeklammert, obwohl die Zahl der Verurteilungen bei diesen Straftaten unverändert war. Beobachtet wurden angeblich lediglich „das Gestatten sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene an Kindern unter 16 Jahren“ und die „fortwährende Ausübung des Geschlechtsverkehrs der erziehungsberechtigten Eltern oder eines Elternteils mit verschiedenen Partnern anderen Geschlechts in Gegenwart heranwachsender Kinder“.

Im Zentrum der Beobachtung sollte hier die Bevölkerungsgruppe stehen, die in der DDR als „asozial“ bezeichnet wurde. Im hier zitierten Arbeitspapier wurden die wesentlichen Problemzonen bei kinderreichen Familien ausgemacht: „Zum Teil weisen kinderreiche Familien jedoch asoziale Züge auf. [...] Ihr geistiges Niveau liegt mitunter an der Grenze zur Debilität; manche Elternteile sind sogar völlig debil, häufig auch deren Kinder bildungsschwach oder absolut bildungsunfähig.“ Immerhin wollte man die so klassifizierten Bevölkerungsteile nicht bestrafen, sondern ihnen helfen. Die Hilfen hätten nach Auffassung der Autoren darin bestehen müssen, derartige Kinder in staatliche Heime einzuweisen, was jedoch am Mangel an Heimplätzen scheiterte. Weitere Lebenshilfen für die betroffenen Familien wurden daher als Notbehelf deklariert. Es gibt bisher keine Anzeichen, dass die Kartei und das dazugehörige Berichtssystem eingerichtet wurden. Für eine Prävention im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs wäre das System auch nicht geeignet gewesen.

### **3.2. Organisierte soziale Mikrokontrolle**

In den 1950er Jahren wurde die Gesellschaft durch Terror von einem Aufbegehren abgehalten und mittels Kampagnen zu höheren Leistungen angetrieben. Instrument des Terrors war zu dieser Zeit weniger die Staatssicherheit als die Justiz. In den Gefängnissen des Innenministeriums saßen nach DDR-eigenen Statistiken 1956 knapp 10.000 Staatsverbrecher ein. Das war rund ein Drittel aller Gefangenen (31.000).<sup>24</sup> Träger von Kampagnen war beispielsweise die Freie Deutsche Jugend (FDJ), deren Stoßtrupp auf die Dörfer geschickt wurden, um renitente Bauern zum Eintritt in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) zu zwingen. Über einige Jahre organisierte der „Dienst für Deutschland“ unbezahlte Sonderleistungen der Jugend beim „sozialistischen Aufbau“.

Kurz vor dem Mauerbau zeichneten sich Veränderungen in der Strategie des Machterhalts ab, die sich unter dem Slogan der „Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte am Aufbau des Sozialismus“ zusammenfassen lassen. Dazu wurden Mechanismen der gegenseitigen sozialen Kontrolle installiert. Im Zentrum der Instrumentalisierung standen die Arbeitskollektive. Sie hatten sich nunmehr auch um den Lebenswandel der Kollegen zu kümmern, Bürgschaften für Straftäter zu übernehmen und für die Einhaltung von Bewährungsaufgaben nach Verurteilungen zu sorgen. Ähnliche Aufgaben kamen den Hausgemeinschaftsleitungen und den Gruppen der Massenorganisationen zu. Sie wurden dazu zu Gerichtsverfahren eingeladen

---

<sup>24</sup> Gefangenenstatistik Arbeitskräfte (1953-1965, 1968). In: Gefangenenbestand und Kapazitätsauslastung.- Statistische Übersichten (1953-1965) Bd. 2. Quelle: BArch DO 1/3779.

und schrieben Beurteilungen über Beschuldigte. Im Jahr 1963 wurden diese Kontrollinstanzen mit martialischen Worten beschrieben: „Eine weitere Erfahrung des vergangenen Jahres [1963/CS] besagt, daß der Kampf gegen die Kriminalität nur mit der organisierten Hilfe der Öffentlichkeit – die zur unüberwindlichen Wand für die Rechtsverletzer werden muß – geführt werden kann.“<sup>25</sup> Diese „unüberwindliche Wand“ sollte ausdrücklich auch für „Notzucht“ und „Unzucht mit und an Kindern“ gelten, für die intern besorgniserregende Zahlen präsentiert wurden. Intern rechnete man beim sexuellen Kindesmissbrauch von 1962 zu 1963 mit einem Anstieg von 12 Prozent. Diese Zahlen bezogen sich auf die Zahl der Anzeigen. (Vgl. auch Grafik über aufgenommen Anzeigen S. 49.)

Anders als bei der gegenseitigen Überwachung der politischen Loyalität, der Arbeitsmoral oder dem Umgang mit sozialistischem Eigentum wurde der Gesellschaft die Aufdeckung sexueller Straftaten nicht als Aufgabenfeld zugewiesen. Lediglich die Zusammenarbeit der Jugendärzte mit den Rechtspflegeorganen allgemein im Bereich der „Sittlichkeitsverbrechen“ wurde intensiviert.<sup>26</sup> Verordnete Besuche der Arbeitskollektive und Nachbarschaften zu Gerichtsverhandlungen, welche das Bewusstsein heben sollten, selbst aktiv Straftaten zu verhindern, wurden nach einer Einschätzung des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts im Bereich der Gewaltkriminalität von den Gerichten nur ungenügend umgesetzt.<sup>27</sup> Bei Sexualdelikten wurde die angestrebte Öffentlichkeitswirkung der Gerichtsverfahren offenbar gar nicht realisiert. Die Gründe dafür liegen natürlich auch im Opferschutz, jedoch dürfte auch eine allgemeine Abneigung verantwortlich sein, dieses Verbrechensfeld öffentlich zu diskutieren.

In der Folge des sogenannten Rechtspflegeerlasses, eigentlich einer Serie von Beschlüssen und Erlassen zwischen 1961 und 1963, wurde eine Fülle von gesellschaftlichen Gremien gesellschaftlicher Kontrolle installiert, die wiederum unter sorgfältiger staatlicher Beobachtung standen. Diese neue Strategie gestattete es, von den ausgemachten „Gegnern des sozialistischen Aufbaus“ nur die hartnäckigsten einer juristischen Verfolgung zu unterwerfen. Die Zahl der verurteilten „Staatsverbrecher“ sank dementsprechend bis 1965 auf rund 2.000 ab. Danach wurde diese spezielle Statistik nicht mehr weitergeführt. Eingeführt wurden Konfliktkommissionen, Schiedskommissionen und andere „gesellschaftliche Gerichte“, die kleinere Delikte in Betrieben und Wohngebieten ahndeten und damit die Kriminalstatistik entlasteten. (Vgl. Abschnitt über die Gesellschaftlichen Gerichte S. 130.) Diese Einbindung von Laiengerichten führte zwangsläufig dazu, dass die gegenseitige Beobachtung bei „Verletzungen der sozialistischen Ethik und Moral“ stieg. Eine ähnliche Funktion wurde den „Hausvertrauensmännern“, den Ordnungsgruppen der FDJ, den ehrenamtlichen Helfern der Volkspolizei und weiteren „Ehrenämtern“ zugewiesen. Es entstand so ein Kontrollsystem, das ohne physische und öffentlich sichtbare Gewaltanwendung auskam. Dieses System wurde bis in die 1970er Jahre hinein immer weiter perfektioniert.

---

<sup>25</sup> Bericht über die hauptsächlichsten Erfahrungen bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses (ohne Datum, 1964), S. 1. In: Oberstes Gericht, Präsident (1964). Quelle: BArch DP 2/1341.

<sup>26</sup> Ebd., S. 2 und 4.

<sup>27</sup> Bericht des 5. Strafsenats über die Ergebnisse der Untersuchung bei Sexualverbrechen und vorsätzlicher Körperverletzung im Bezirk Potsdam [ohne Datum, 1964]. In: Oberstes Gericht, Präsident (1964), S. 3. Quelle: BArch DP 2/1341.

Dass die staatliche Autorität der organisierten sozialen Mikrokontrolle nicht allzu sehr vertraute und zusätzliche Maßnahmen ergriff, lässt sich an einem nur noch neurotisch zu nennenden „Katalog von Merkmalen zur Erfassung kriminell gefährdeter Personen“ von 1982 ablesen.<sup>28</sup> „Kriminell gefährdete Personen“ wurden seit Mitte der 1960er Jahre bei den Räten der Kreise in gesonderten Karteien erfasst. Die Kriterien zur Erfassung schwankten je nach Repressionsbereitschaft des Staates bzw. der örtlichen „Organe“. Aus dem Katalog, der hier nicht vollständig vorgestellt werden kann, wird das abgrundtiefe Misstrauen gegen das nicht kontrollierbare Sexualverhalten der Bevölkerung deutlich. Erfasst werden sollten in der Kategorie „soziales Verhalten“ solche Parameter wie „häufig wechselnder Aufenthaltsort, zerrüttete Ehe, mehr als eine Ehescheidung, asozialer Partner, [...] HWG-Person<sup>29</sup>“. Die Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien zeigen deutlich, dass sexuelle Delikte immer im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verwahrlosung wahrgenommen wurden. In einer Variante des Kataloges, die sich in der gleichen Akte befindet, wird die kriminelle Gefährdung u.a. an folgende Kriterien gebunden: „verwahrloste Wohnungsverhältnisse, zerrüttete oder undurchsichtiges Ehe- und Familienleben (häufiger Partnerwechsel, nur geringe familiäre Bindung u.ä.), allein lebend<sup>30</sup>, kontinuierlich starker Alkoholkonsum, asoziale Verhaltenstendenzen<sup>31</sup>, [...] weitgehende Unfähigkeit zur Ein- und Unterordnung innerhalb eines Kollektivs...“

Es ist kein Fall bekannt, bei dem dieses Überwachungssystem dazu beigetragen hat, sexuellen Missbrauch in Familien, Institutionen oder an fremden Opfern aufzudecken. Als im Januar 1970 die Polizei kurzzeitig eine flächendeckende Kampagne startete, um bisher unentdeckte Fälle von sexuellem Missbrauch zu ermitteln, griff sie nicht auf die „Gefährdetenkartei“ zurück.<sup>32</sup>

### 3.3. Die Effizienz des Kontrollsystem

Die vielfachen Kontroll- und Berichtsinstanzen, welche Staat und Gesellschaft in der DDR durchzogen, scheinen nicht sonderlich effektiv gewesen zu sein. Ein Indiz dafür bildet beispielsweise die Schattenwirtschaft, die sich in den 1960er Jahren ausbreitete und bis Ende der 1980er die offizielle Planwirtschaft gewissermaßen durchwucherte. Hinsichtlich der Überwachung der „sozialistischen Ethik und Moral“ scheint das Kontrollsystem eher eine Art „Kumpanei der doppelten Moral“ nach der Devise „Ich berichte nicht über Dich, Du berichtest nicht über mich.“ befördert zu haben. Hinsichtlich der Aufdeckung sexuellen Kindesmissbrauchs ist die Effizienz der staatlichen Kontrollsysteme auch eher als niedrig zu bewerten. In den durchgesehenen Verfahren gab es keinen einzigen Fall, bei dem die entscheidenden Hinweise oder gar die Anzeige sexuellen Missbrauchs aus einem dieser Kontrollsysteme kamen. Umfassende Daten, die ein solches Verhalten messbar erscheinen

---

<sup>28</sup> Katalog von Merkmalen zur Erfassung kriminell gefährdeter Personen [ohne Datum, 1982]. Quelle: BStU MfS HA IX 8832, S. 36-49 und 45-50.

<sup>29</sup> HWG bedeutet: Person mit häufig wechselndem Geschlechtspartner.

<sup>30</sup> Hier ist möglicherweise ein Verweis auf die Angst vor Homosexuellen herauszulesen.

<sup>31</sup> Hier geht es deutlich nicht um Asozialität im Sprachgebrauch der DDR, sondern um die Tendenz dazu, also das Vorfeld, das kriminalisiert werden sollte.

<sup>32</sup> Information Nr. 1 vom 29. Januar 1970 (über eine konzertierte Aktion von Staatssicherheit und Volkspolizei zur Eindämmung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen). Quelle: BStU MfS BVfS Leipzig Abt. VII Nr. 00039.

ließen, gibt es nicht. An den durchgesehenen Ermittlungsverfahren lässt sich jedoch der Eindruck erhärten, dass der Kreis der Mitwisser von Ehekrisen, Kindesmissbrauch, sexuellen Handlungen mit abhängigen Jugendlichen im beruflichen Umfeld der Täter mitunter relativ groß war, ohne dass es zu disziplinarischen Maßnahmen (etwa wegen „Fremdgehens“ in der Ehe) oder Strafverfolgung (bei Sexualdelikten) gekommen wäre.

Ein ähnliches Gesamturteil scheint auch für die gesellschaftlichen Kontrollsysteme angemessen. Strafbare sexuelle Handlungen, wie es in der DDR hieß, wurden in der Regel nicht an gesellschaftliche Gerichte übergeben. Auch das bei Wirtschaftsvergehen und Gewaltverbrechen oftmals geübte Verfahren, die Aburteilung des Täters zur allgemeinen Abschreckung in Form von Schauprozessen<sup>33</sup> vor den geladenen Arbeitskollegen und anderem Publikum zu zelebrieren wurde bei Sexualverbrechen nicht angewandt. Insofern blieb die Mikrokontrolle bei sexuellen Delikten offenbar eine Domäne des Staates (Polizei, Justiz, MfS). In den durchgesehenen Fällen kam keine einzige der Anzeigen aus dem Feld der ehrenamtlichen Kontrolleure.

Man kann die Frage stellen, ob diese Atmosphäre der gegenseitigen Kontrolle die Gelegenheitsstrukturen für die Täter eingengt hat. Diese Frage ist nur nach einem allgemeinen Eindruck aus den Akten zu beantworten. Es fanden sich in den Vernehmungsprotokollen, Selbstzeugnissen der Täter und ähnlichen Unterlagen keine Hinweise darauf, dass die Täter diese Verhältnisse in der DDR berücksichtigt hätten, also in bestimmten Bereichen eine besondere Vorsicht walten ließen.

Es gibt einige Anzeichen für ein interessantes Phänomen, das man als „Umschlagpunkt in der Wahrnehmung“ bezeichnen könnte. Sexueller Missbrauch, sofern er nicht eine gewisse Intensitätsmarke überschritt, wurde vom sozialen Umfeld ignoriert, mit Schweigen übergangen oder gewissermaßen auf dem „kleinen Dienstweg“ (inoffizielle Mahnungen o.ä. von Vorgesetzten) geklärt. Solange das Wissen um derartige Verfehlungen also auf unteren administrativen Ebenen verblieb, war es möglich, mit Schweigen oder „Ermahnungen“ über Taten hinwegzugehen, die eigentlich als Straftaten zu verfolgen waren. Das konnte ein Polizeirevier sein, das eine Anzeige unbearbeitet zu den Akten legte, oder auch ein Schuldirektor, der seinen Kollegen unter vier Augen ermahnte. Bereits ein Vorverfahren (wie bei der Staatssicherheit oder in der Volksbildung üblich) beschäftigte inoffiziell so viele „Organe“ (Arbeitsstelle, Abschnittsbevollmächtigter der Volkspolizei, eventuell den Hausvertrauensmann, in vielen Fällen das MfS), dass der Vorgang durch einen einzelnen Funktionär nicht mehr zu stoppen war. Von diesem Punkt an war es nicht mehr ratsam, sich am gemeinsamen Beschweigen eines sexuellen Übergriffs zu beteiligen. Es empfahl sich, die Tat demonstrativ zu verurteilen und sich aktiv an der Aufklärung zu beteiligen, um die Tatsache einer bereits längerfristigen Mitwisserschaft oder stillschweigenden Duldung zu übertönen.

---

<sup>33</sup> Weinke, Annette: Der Feind vor Gericht. Schauprozesse im kommunistischen Osteuropa. Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Erfurt 2016.

## 4. Öffentliche und gelebte Sexualmoral

Die öffentliche Sexualmoral wurde in der DDR aus den allgemeinen Gesellschaftswissenschaften hergeleitet (Vgl. auch den Abschnitt zur Geschlechter- und Moralerziehung S. 149). Sie sollte sich grundsätzlich von vergangenen Gesellschaften unterscheiden. Die Prämissen lassen sich in der Präambel des Familiengesetzbuches finden: „Mit dem Aufbau des Sozialismus entstanden gesellschaftliche Bedingungen, die dazu führen, die Familienbeziehungen von den Entstellungen und Verzerrungen zu befreien, die durch die Ausbeutung des Menschen, die gesellschaftliche und rechtliche Herabsetzung der Frau, durch materielle Unsicherheit und andere Erscheinungen der bürgerlichen Gesellschaft bedingt waren.“<sup>34</sup> In der sozialistischen DDR waren nach dieser Ansicht die Grundbedingungen für eine gelingende Sexualität gegeben. Sie sollte eingebettet sein in eine allgemeine Harmonie der Partnerbeziehungen, Gleichberechtigung und gegenseitige kameradschaftliche Hilfe. Gesellschaftskonformer Ort der Sexualität war die lebenslange Ehe. Bis zum Ende der 1960er Jahre galt der Verzicht auf voreheliche sexuelle Beziehungen als vorbildlich. Seit den 1970er Jahren wurde der Jugend eine Phase der „Erprobung“ zugestanden, die jedoch am Ziel der lebenslangen Ehe nichts änderte. Offene Partnerschaften oder der als zu häufig empfundene Wechsel von Sexualpartnern wurden – vor allem bei Mädchen und Frauen – als Zeichen einer allgemeinen Verwahrlosung interpretiert. Häufig wechselnder Geschlechtsverkehr (HWG) war ein Einweisungsgrund in einen Jugendwerkhof. Im Erwachsenenalter bildeten häufig wechselnde Geschlechtspartner eines der Kriterien zur Aufnahme in die Kartei „kriminell gefährdeter Bürger“. In den 1980er Jahren registrierte die Jugendhilfe ein plötzliches Ansteigen der „sexuellen Verwahrlosung“ bei Mädchen, die zu einem Ansteigen der Heimeinweisungen führte.<sup>35</sup> Ob sich hier die Wahrnehmung der staatlichen Organe geändert hatte oder das Sexualverhalten der Jugend, ist am vorliegenden Datenmaterial nicht zu entscheiden. Doch insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass der Triebkontrolle eine staatstragende Funktion zugemessen wurde.

### 4.1. Koedukation und Sexualität

Die Koedukation, also die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter, in Heimen wurde von Anfang an als Quelle illegitimer Sexualität verdächtigt, wie 1956 im Jugendwerkhof Glowe: „Bestrebungen, Beziehungen mit dem anderen Geschlecht aufzunehmen, sind bei Jungen und Mädchen immer wieder zu beobachten. Bei den Mädchen weit mehr als bei den Jungen. Dabei kommt es auch zu Zwischenfällen, die nicht geduldet werden dürfen. Während der Kontrolle wurde ein Junge ertappt, als er in der Mädchenbaracke mit einem Mädchen auf dem Bett lag. Beide waren in Arbeitskleidung.“<sup>36</sup>

Der eben geschilderte „Zwischenfall“ aus dem Jugendwerkhof Glowe vom Februar 1956, dass ein Junge und ein Mädchen gemeinsam auf einem Bett liegend „ertappt“ wurden,

---

<sup>34</sup> Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. In: GBl. DDR I 1965, S. 19, Staatsverlag der DDR, 6. Aufl., 1973.

<sup>35</sup> Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989). Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2011, S. 146 und 154.

<sup>36</sup> Bahnsch, Ulrich: Aktenvermerk vom 13. Februar 1956: Koedukation im Jugendwerkhof [Glowe]. Quelle: BArch DR 2/5573.

kontrastiert eindrücklich mit einem zweiten Bericht vom 6. Februar des gleichen Jahres über die Erzieher und Erzieherinnen des selben Jugendwerkhofes. Zunächst wurden die dort herrschenden repressiven Methoden der Erzieher gerügt. Ein Beispiel mag genügen: „Der Leiter der Tischlerei (Parteisekretär) verprügelt in seiner Werkstatt arbeitende Jungen mit Latten.“ Danach wandte sich die berichtende Kommission den Erzieherinnen zu: „Erzieherinnen empfangen in ihren Wohnungen, die im Bereich des Werkhofes liegen (Baracken) zu späten Stunden Männerbesuche, die oft die ganze Nacht bleiben. Bei einer Erzieherin wechseln die Männerbesuche häufig.“<sup>37</sup> Auch hier ist wieder zu beobachten, dass die „Verwahrlosung“ einseitig bei den Frauen gefunden wurde. Es muss ziemlich exakt die gleiche Anzahl an Männern daran beteiligt gewesen sein. Dass die sozialistische Sexualmoral der 1950er Jahre (Monogamie, kein Sex vor und außerhalb der Ehe) unter den Bedingungen eines Lagers (Vgl. auch den Abschnitt über die „Totale Institution“ S. 37) auch unter dem pädagogischen Personal nicht durchsetzbar war, nahm die Kommission gewissermaßen inoffiziell „mit geschlossenen Augen“ zur Kenntnis. In einer Denkschrift plädierte ein Mitarbeiter der Inspektion dennoch für eine Fortführung der Koedukation. Den auf dem Bett liegenden Jugendlichen stellt er ein gelungenes Verhältnis zweier Insassen des Jugendwerkhofes gegenüber: „Auf der anderen Seite hat sich in Glowe zwischen einem Jungen und einem Mädchen ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt, das noch zu keinen unangenehmen Zwischenfällen führte. Die Erzieherin berichtete, daß sich das Verhalten des Mädchens mit Bestehen dieses Verhältnisses sehr gebessert habe.“ Solche „sauberen und kameradschaftlichen Beziehungen“ (Zitat) zwischen den Geschlechtern, die frei von Sexualität zu sein hatten, schwebten dem Inspektor vor. Sie ließen sich nach seiner Auffassung gut für erzieherische Ziele instrumentalisieren. Dazu müssten allerdings „alle Erzieher in dieser Hinsicht Vorbild“ sein.<sup>38</sup> Ordnet man dieses Plädoyer für eine Koedukation unter den Bedingungen eines Lagers in den zeitgeschichtlichen Kontext der 1950er Jahre ein, sind die Vorschläge einer vorsichtigen Liberalisierung für DDR-Verhältnisse durchaus als lösungsorientiert und mutig zu bezeichnen, so hilflos sie auch wirken mögen.

Was geschah, wenn das Leitbild der „sauberen und kameradschaftlichen Beziehungen“ in einem geschlechtergemischtem Jugendwerkhof durchbrochen wurde, illustriert der folgende Fall im Jahr 1985 aus Wittenberg. Ein männlicher Insasse und eine weibliche Insassin eines Jugendwerkhofes waren beide kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Beide verliebten sich ineinander. Als die Erzieher dies erkannten, verboten sie beiden die Freigänge auf dem Hof. Die Wohnbereiche durfte das jeweils andere Geschlecht sowieso nicht betreten. Als beiden Verliebten daraufhin andere Kontaktmöglichkeiten fanden, erhielt der Jugendliche 13 Tage Dunkelarrest, seine Freundin wurde auf der Krankenstation eingesperrt. Beide flüchteten aus dem Jugendwerkhof. Sie wandten sich brieflich an die „werte Frau Minister“ für Volksbildung, Margot Honecker, und teilten ihr mit, dass die Flüchtige inzwischen schwanger sei. Beide wollten zu ihrem Kind stehen und heiraten, sobald sie 18 Jahre alt waren und unter normalen Verhältnissen ein Leben aufbauen. Ihnen wurde nahegelegt, in den Jugendwerkhof

---

<sup>37</sup> Bahnsch, Ulrich: Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Glowe vom 6. Februar 1956., In: Überprüfung von Jugendwerkhöfen (Juli 1953 bis Oktober 1957). Quelle: BArch DR 2/5573.

<sup>38</sup> Bahnsch, Ulrich: Aktenvermerk vom 13. Februar 1956: Koedukation im Jugendwerkhof [Glowe]. In: Überprüfung von Jugendwerkhöfen (Juli 1953 bis Oktober 1957). Quelle: BArch DR 2/5573.

zurückzukehren, was sie auch taten. Im Jugendwerkhof wurde der junge Mann von der Mutter wieder getrennt, die im 7. Monat schwanger war. Obwohl der Entbindungstermin nach dem 18. Geburtstag, der Volljährigkeit der Frau lag, traf der Jugendwerkhof bereits Vorbereitungen, ihr das Kind „zu nehmen“. Was damit genau gemeint war (Heim, Pflegefamilie, Adoption), geht aus dem Brief nicht hervor. Schließlich bat die werdende Mutter darum, den Vater einige Wochen früher aus dem Jugendwerkhof zu entlassen. „Auf Wunsch des Genossen Hochberger“ – wie ausdrücklich vermerkt wurde – war jedoch für den werdenden Vater ein „Torgau-Aufenthalt bis kurz vor seiner Volljährigkeit vorgesehen.“ Sein Verhalten entsprach „in keiner Weise den Normen des Heimlebens.“ Dass den Verantwortlichen irgendwie doch bewusst war, für dieses Verhalten mitverantwortlich zu sein, kann man, wenn man will, den folgenden Erwägungen entnehmen: „Die Eingaben dieser und anderer Jugendlicher, sowie die sehr hohe Zahl von Entweichungen weisen darauf hin, daß im Jugendwerkhof Wittenberg noch immer Probleme in der Erziehungsarbeit vorhanden sind...“ Nachdem der Konflikt weiter eskaliert war, wurde dann doch eine Lösung gefunden: 1) die Hochschwangere wurde aus dem Jugendwerkhof zu ihren Eltern entlassen. Vorbereitet wurden allerdings sofort deren „arbeitsmäßige Wiedereingliederung“ und ein Krippenplatz. Die Mutter konnte also nicht mehr frei entscheiden, ob sie eventuell das Babyjahr in Anspruch nehmen wollte. Im Weigerungsfall drohte ihr erfahrungsgemäß eine Verurteilung nach § 249 StGB-DDR. 2) Der Vater sollte die Zeit bis zum Entbindungstermin im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau verbringen. Der Fortgang der Geschichte ist den Akten nicht zu entnehmen.

Das Problem der Koedukation unter den Bedingungen einer geschlossenen Einrichtung ist trotz einiger Versuche an Jugendwerkhöfen bis zum Ende der DDR nicht gelöst worden. In den Spezialheimen überwog die Geschlechtertrennung. Dort, wo Mädchen und Jungen in einem gemeinsamen Heim untergebracht waren, sollten die Begegnungen nur unter streng kontrollierten Bedingungen stattfinden. Im Jahr 1967 wurde in einer Konzeption vorgeschlagen, die Spezialkinderheime von den „überwiegend frühreifen und von sexuellen Erleben und Drängen ausgefüllten Mädchen“ zu entlasten, um diese in einem gesonderten Heim unterzubringen.<sup>39</sup> Auslöser für diese Maßnahme war, dass Erzieher, „die in diesen Mädchen eine große Gefahr der negativen Beeinflussung der jüngeren Schüler sahen“, zu repressiven Methoden gegriffen hatten. Isolierte man diese Problemgruppe, so hoffte man effizientere Methoden der Umerziehung anwenden zu können. Diese Vorschläge dazu unterschieden sich freilich nicht von den sonst in Spezialheimen zur Umerziehung angewandten Methoden. Die Mädchen sollten offenbar so unter Druck gesetzt werden, dass deren – festgestellten oder vermuteten – sexuellen Bedürfnisse nicht mehr virulent werden konnten. Über die Mädchen hieß es: „... werden hohe Anforderungen in der Schule und in der gesellschaftlich nützlichen Freizeit an sie gestellt, wird die Zirkelarbeit entsprechend ihren Altersinteressen gut organisiert, werden sie zu sportlicher Betätigung begeistert, so wird die Etappe des Heimaufenthaltes sinnvoller für sie zu gestalten sein und als Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben genutzt werden können.“ Dass sich mit einem solchen

---

<sup>39</sup> Konzeption für die Differenzierung der Spezialkinderheime (1967). In: MfV Abteilung Jugendhilfe Heimerziehung/ Zentralstelle für Spezialheime: Konzeption zur Differenzierung der Spezialheime. Quelle: BArch DR 2/28172.

Programm eventuelle Fehlentwicklungen nicht behandeln ließen, dürfte den Verfassern zumindest dunkel bewusst gewesen sein, empfahlen sie doch ohne konkrete Aufgaben zu benennen, „die kluge Führung des pädagogischen Prozesses durch Psychologen und Diplompädagogen“. Vermutlich aus Kostengründen wurde vorgeschlagen, den Aufenthalt der Mädchen in einer solchen Sondereinrichtung so kurz wie möglich zu halten.<sup>40</sup> Soweit erkennbar wurde der Plan nicht umgesetzt. Auffällig ist auch hier, dass sich die für nötig gehaltene Triebkontrolle gegen Mädchen richtete, während eine analoge männliche Problemgruppe gar nicht erst ins Blickfeld geriet.

Dieselbe Divergenz in der Wahrnehmung von Erziehungsproblemen bei den Geschlechtern lässt sich auch 1985 beobachten. In einem Bericht heißt es dazu, „Hauptakzent für die Einweisungsgründe [in Spezialkinderheime/CS] bei den Mädchen war der Sexualbereich. Bei den Jungen dominieren Gewaltanwendungen.“<sup>41</sup> Diese Sichtweise könnte mit der westdeutschen in den 1950er und 1960er Jahre übereinstimmen. Ein Vergleich würde sicher lohnen.

#### **4.2. Verschränkungen von Alltag und Ideologie**

Die oben genannten Beispiele weisen darauf hin, dass auch in der DDR die gelebte Sexualmoral vielgestaltiger war als das offiziell gezeichnete Bild. Wahrscheinlich ist, dass sich die traditionellen kirchlichen Sexualvorstellungen mit dem weitgehenden Verschwinden volkscirchlicher Strukturen in der DDR schneller aufgelöst haben als im Westen Deutschlands. Dies könnte man auch für den in der DDR weitgehend verschwundenen Mittelstand vermuten, der wertkonservativ ausgerichtet war. Paradoxe Weise entsprachen die Arbeitsmoral und die konservative Sexualmoral des Mittelstandes am ehesten der propagierten sozialistischen Moral.

Bei der neu entstandenen Funktionärsschicht, also den Angehörigen des Machtapparates und der SED gab es eine strenge formale Kontrolle des Sexualverhaltens außerhalb der Ehe. Eine ausgezeichnete Milieustudie dazu ist der DEFA-Film „Die Legende von Paul und Paula“ (1973). Interessant ist hier der dargestellte formelle Druck, dem der Funktionär Paul in dieser Liebesgeschichte ausgesetzt ist. Arbeitskollegen kümmerten sich im Auftrag ihrer Dienststelle um Paul und veranlassten ihn, seine durch die Liebesgeschichte in Schieflage geratene Ehe „in Ordnung“ zu bringen. Wäre die Ehe gescheitert oder das Liebesverhältnis fortgesetzt worden, hätte dies eine Strafversetzung zur Folge gehabt.

Trotz derartiger staatlicher Kontroll- und Korrekturversuche nahm die Rate der Ehescheidungen, auch der Mehrfach-Scheidungen in der DDR permanent zu. Inwieweit hier das Sexualverhalten eine Rolle spielte, ist am vorliegenden Datenmaterial nicht auszumachen. Immerhin lässt sich feststellen, dass es die höchsten Scheidungsraten dort gab, wo sich die inszenierten sozialen Umwälzungen am stärksten auswirkten (Ost-Berlin, neu entstandene

---

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Engst, Werner: Probleme der Spezialkinderheime (Aussprache mit den Genossen Stricker und Butker am 27. März 1985) vom 29. März 1985. In: Berichte und Analysen der Spezialkinderheime 1966-1985. Quelle: BArch DR 2/12190.

Industriegebiete).<sup>42</sup> Die hohe Anzahl weiblicher Initiativen zur Scheidung lässt den Schluss zu, dass Frauen zunehmend ihre eigenen Interessen vertraten. Dies dürfte Auswirkungen auf das weibliche Sexualverhalten gehabt haben. Zu vermuten ist auch, dass Geschiedene ein anderes Sexualverhalten annahmen.

Zu den Institutionen, die im Sexualverhalten ihren „untadeligen Ruf“ zu verteidigen hatten, gehörte auch die Volksbildung. Informationen über illegitime sexuelle Beziehungen jeglicher Art an Einrichtungen der Volksbildung, selbst wenn sie nicht strafbar waren, sollten nicht die Öffentlichkeit erreichen. Im Zuge des ideologischen „Tauwetters“, das vom XX. Parteitag der sowjetischen kommunistischen Partei 1956 ausgehend, in der DDR größere Offenheit zur Diskussion von Problemen im Sozialismus versprach, wandten sich DDR-Journalisten auch den Jugendwerkhöfen zu. Die Wochenzeitschrift „Wochenpost“ versuchte, eine Reportage über den Jugendwerkhof Großstädteln zu drucken. Darin sollte zur Sprache kommen, dass es zwischen dem Heimleiter und verschiedenen Erzieherinnen zu sexuellen Beziehungen gekommen war.<sup>43</sup> Bereits diese nicht strafbaren, aber der sozialistischen Sexualmoral zuwiderlaufenden „Vorkommnisse“ durften nicht in der Presse erscheinen. Sie führten aber inoffiziell zu Maßnahmen der Volksbildung. Der Heimleiter und eine Erzieherin wurden beurlaubt. Weitere Entlassungen erwiesen sich als unmöglich, da ansonsten der Jugendwerkhof wegen Personalmangels geschlossen werden müsste.

Zwanzig Jahre später, im Jahr 1977, wurde in einem Bericht über ein Heim ein abschreckendes Sittengemälde gezeichnet, das politische Unzuverlässigkeit und sexuelle Unmoral in eins setzte. Verschiedene Heimerzieher hätten sich „bürgerlicher Auffassungen, wie ‚wertfreier Erziehung, allgemeiner Sozialerziehung, antiautoritärer Erziehung‘ u.ä.“ verschrieben. Gekoppelt seien diese politisch schädlichen pädagogischen Haltungen mit „übermäßigem Alkoholgenuß seitens der Erzieher auch während der Arbeitszeit“. Schließlich „kam es zu häufig wechselnden intimen z.T. außerehelichen Beziehungen, woraus negative Auswirkungen sowohl auf die Entwicklung sozialistischer Pädagogenkollektive als auch bei den im Heim aufwachsenden Jugendlichen resultierten.“<sup>44</sup>

Das heute weit verbreitete globale Urteil, dass es in der DDR „sexuell freier“ zugeht und die Neigung zum Partnerwechsel höher war, beruht – soweit erkennbar – auf biographischen Berichten Einzelner, nicht aber auf einer breiten Datenbasis. Berichte über dieses sexuell freiere Klima scheinen weitgehend bestimmten Milieus (u.a. Jugendkulturen, Künstlerszene) zuzuordnen zu sein. Allerdings dürfte die hohe Zahl an Geschiedenen in der DDR auch Einfluss auf die Auswahl der Sexualpartner gehabt haben. Dies hatte jedoch auf die Formeln der offiziellen Sexualmoral keinen Einfluss.

---

<sup>42</sup> Mertens, Lothar: Wider die sozialistische Familiennorm: Ehescheidungen in der DDR 1950 – 1989. Westdeutscher Verlag, Opladen 1998, S. 34 ff.

<sup>43</sup> Aktenvermerk über den Versuch der Zeitschrift „Wochenpost“ für eine Reportage über den Jugendwerkhof in Großstädteln zu recherchieren (9. November 1956). In: Überprüfung von Jugendwerkhöfen (Juli 1953 bis Oktober 1957). Quelle: BArch DR 2/5573.

<sup>44</sup> Information vom 7. November 1977 über Feststellungen zu Mängeln und Mißständen im Kinderheim „A.S. Makarenko“, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen die DDR-Bürger [Name geschwärzt] und [Name geschwärzt] getroffen wurden. Quelle: BStU MfS BV Berlin AKG 1336.

### 4.3. Das doppelte Tabu einer doppelten Moral

Die geschilderten Beispiele deuten darauf hin, dass sich innerhalb der Reichweite der sozialistischen Moral (Parteifunktionäre, Lehrer und Erzieher, Mitarbeiter in den Machtapparaten von MdI, MfS und Justiz) eine „doppelte Moral“ etablierte.<sup>45</sup> Auf der einen Seite stand daher die offiziell verkündete „sozialistische Sexualmoral“ mit ihren starren Grenzen, die an den Schulen gelehrt wurde, deren sich die Gerichte in den Urteilsbegründungen bedienten, die aber auch herhalten musste, um Straftäter in den Kollektiven zu kritisieren. Diese Moral bildete den Stoff der künstlerischen Bearbeitung von Beziehungskonflikten in Romanen, Filmen und Bühnenstücken des sogenannten „Sozialistischen Realismus“. Auf der anderen Seite existierte im Verborgenen eine „Sexualmoral des Alltags“, die weitgehend tabuisiert war, aber die praktischen Lebensvollzüge bestimmte. Diese „Alltagsmoral“ war nicht ausformuliert und nicht im gesellschaftlichen Diskurs erprobt. In den oben genannten Milieus war diese Moral von den öffentlichen Verboten umstellt und mit Sanktionen bedroht. Unter diesen Bedingungen war oftmals unklar, welche Regeln befolgt werden mussten, welche durchbrochen werden konnten. So war innerhalb dieses doppelten Moralsystems im Einzelfall durchaus unklar, ob eine sexuelle Beziehung zu einer Jugendlichen zu tolerieren war, weil sie nur die starren Regeln der offiziellen Moral durchbrach oder ob sie auch nach den ungeschriebenen Regeln der Alltagsmoral nicht vertretbar war.

Unter diesen Bedingungen einer doppelten Sexualmoral war eine offene Diskussion über die Ursachen und Verbreitung von sexuellem Kindesmissbrauch nicht möglich. Die Identifizierung von Gelegenheitsstrukturen, Haltungen und Milieus waren aus Sicht der Funktionäre immer geeignet, Mängel an der sozialistischen Gesellschaft zu offenbaren. Daher wurde das Thema aus der Öffentlichkeit der DDR weitgehend verbannt. Selbst die Veröffentlichung der Statistiken zu einschlägigen Straftaten wurde zeitweise eingestellt (Vgl. Einleitung zum Abschnitt über die Statistik S. 47). Analysen über den zeitweiligen Anstieg von Kindesmissbrauch wurden als geheim eingestuft, der Rückgang dagegen im Statistischen Jahrbuch verbucht. In die Presse gelangten nur Fälle, die sich nicht geheim halten ließen oder derartig grausam waren, dass sie eher den Eindruck von absoluten Einzelfällen in einer ansonsten heilen Welt erweckten (Fall Hagedorn<sup>46</sup>).

## 5. Herrschaft und Sexualität in Jugendwerkhöfen, Durchgangs- und Spezialheimen

Mit den Expertisen „Aufarbeitung der Heimerziehung“ von 2012, die maßgeblich den späteren Heimfonds-Ost legitimiert haben, wurde erstmals gezeigt, dass die Spezialheime (Spezialkinderheime, Sonderheime, Durchgangsheime, Jugendwerkhöfe) eine besondere

---

<sup>45</sup> Auf die sicherlich interessante These von, dass die gesamte DDR-Gesellschaft von zwei relativ unabhängigen Kulturen, der „dominanten“ und der „offiziellen“ Kultur durchzogen war, kann hier nicht genauer eingegangen werden. Vgl. Lemke, Christiane: Die Ursachen des Umbruchs. Politische Sozialisation in der ehemaligen DDR. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1991, S. 43.

<sup>46</sup> Erwin Hagedorn hatte mehrere Kinder missbraucht und getötet. [https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin\\_Hagedorn](https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Hagedorn) (Zugriff: 12.3.2017).

Lebenswirklichkeit repräsentierten, die nur in Ansätzen mit dem sonstigen Alltag in der DDR vergleichbar ist.<sup>47</sup>

Die Spezialheime unterschieden sich von den Normalheimen durch eine besondere Aufgabenstellung, aus der spezielle Erziehungsmethoden folgten (Vgl. den Abschnitt über das gesellschaftliche Erziehungsideal S. 142 ff.). Die Normalheime waren als Orte gedacht, wo Kinder auf sozialistische Ziele hin erzogen wurden. Neben der speziellen „sozialistischen Ethik und Moral“ ging es auch um Bildung, Alltagstauglichkeit und ähnliches. In Spezialkinderheimen dagegen wurden Minderjährige eingewiesen, bei denen diese Erziehungsprogramme in irgendeiner Weise versagt hatten: „In Spezialheimen werden schwererziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwererziehbare Kinder aufgenommen, deren Umerziehung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung nicht erfolgreich verlief.“<sup>48</sup> Die Pädagogik der Spezialheime bestand im Wesentlichen aus den drei Komponenten „Isolierung“, „Disziplinierung“ und „Kollektiverziehung“. In ihrer Bedeutung für die Gelegenheitsstrukturen für sexuellen Missbrauch treten weitere Komponenten wie „Arbeitserziehung“ sowie „Bildung und Ausbildung“ dahinter zurück.

Weil es sich nicht um Institutionen der „normalen Erziehung“ handelte, war in den Spezialheimen der heimpädagogisch organisierte Anpassungsdruck besonders hoch. Nachweisbar sind vielfältige Formen psychischer und physischer Gewalt an abhängigen Kindern und Jugendlichen, welche die Gelegenheitsstrukturen sexuellen Missbrauchs in besonderer Weise geformt haben. In dieser Charakterisierung sind sich alle fünf Autoren der Heim-Expertise von 2012 aus der Sicht ihres jeweiligen Fachgebietes einig.<sup>49</sup> Die Rahmenbedingungen lassen sich mit dem von Erving Goffman geprägten Begriff der „totalen Institution“ am besten wiedergeben. Es gibt also Ähnlichkeiten mit Hospitälern, psychiatrischen Anstalten, Gefängnissen und Kasernen oder sektenähnlichen Lebensgemeinschaften.

Die Bedingungen der „totalen Institution“ haben vermutlich das Verhalten von Tätern wie Opfern sexuellen Missbrauchs entscheidend geformt. Im Folgenden sollen zunächst die Bestimmungsstücke einer „totalen Institution“ vorgestellt und dann auf die speziellen Gegebenheiten der Spezialheime angewandt werden.

### **5.1. Die Spezialheime als „totale Institution“**

Erving Goffman versteht sehr allgemein gesprochen unter „totaler Institution“ einen gemeinsamen Lebensort von Menschen, an dem die vielfältigen sozialen Interaktionsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft von institutionalisierten Kommunikationsstrukturen, ihren Methoden und Zielen überwuchert und erdrückt werden.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012.

<sup>48</sup> Paragraph 1 (2) der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 [und Berichtigung vom 4. September 1965]. In: GBl. der DDR II Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

<sup>49</sup> Wapler für die juristische, Sachse/Laudien für die pädagogische und Sack/Ebbinghaus für die psychologische Dimension.

<sup>50</sup> Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. 1971.

Für das absolute Überwiegen der Institution über andere Formen des Zusammenlebens lassen sich sowohl spontan ablaufende Prozesse als auch zielgerichtetes Handeln verantwortlich machen.

Juliane Hanisch-Berndt und Manja Göritz haben die zentralen Bestimmungsstücke der Lebenswirklichkeit in der „totalen Institution“ sowie die gängigsten Reaktionen der Insassen darauf dargestellt.<sup>51</sup> Insbesondere die von den Autorinnen aufgezählten Reaktionsweisen der Insassen sind geeignet, konkrete Fälle des sexuellen Missbrauchs besser zu verstehen. Zum besseren Verständnis sollen im Folgenden die Bestimmungsstücke einer „totalen Institution“ nach Goffman noch einmal genannt werden.<sup>52</sup>

- *„Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt.*
- *Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteilwird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.*
- *Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.*
- *Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.*
- *Es besteht eine fundamentale Trennung zwischen einer großen, gemanagten Gruppe, ‚Insassen‘ genannt, auf der einen Seite, und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal auf der anderen. Für den Insassen gilt, dass er in der Institution lebt und beschränkten Kontakt mit der Außenwelt hat. Das Personal arbeitet häufig auf der Basis des 8-Studentages und ist sozial in die Außenwelt integriert.*
- *Totale Institutionen sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisation.“*

---

<sup>51</sup> <http://www.diplomarbeit-altenhilfe.de/2.3.3-totale-institution-anwendbarkeit.html> (Zugriff: 15. Februar 2017).

<sup>52</sup> Ebd.

Hanisch und Göritz unterscheiden fünf Verhaltensweisen der Insassen von Anstalten.<sup>53</sup>

- **„Situational withdrawal“**: Diese Verhaltensweise beschreiben Hanisch und Göritz als völligen Rückzug aus allen Interaktionsprozessen, verbunden mit einer absoluten *Interesselosigkeit*. Eine solche Verhaltensweise war im Spezialheim in der Regel nicht durchzuhalten, denn sie wurde als Renitenz ausgelegt. Das Erziehungsziel bestand in einer aktiven, von Überzeugung getragenen Mitarbeit des Insassen am Heimalltag. Bereits eine passive Verweigerung rief daher Sondererziehungsmaßnahmen auf den Plan. Eine Verhaltensweise, die dem „withdrawal“ unter Spezialheimbedingungen stark ähnelt, kann man als „innere Emigration“ bezeichnen. Der Begriff wurde sowohl in der westlichen Publizistik als auch von der DDR-Bevölkerung benutzt. Insassen, die so reagierten, kamen äußeren Anforderungen genau in einem solchen Umfang nach, dass Sanktionen wegen Nichterfüllung vermieden wurden. Die Erfüllung von Aufgaben, aber auch die präsentierten Überzeugungen hatten nichts mit deren inneren Einstellungen oder Wünschen zu tun. Die Insassen „funktionierten“ ohne positiv oder negativ aufzufallen. Ziel war der maximale Schutz des eigenen inneren Lebens, also Überdauern.
- **„Intransigent line“**: Diese Verhaltensweise kann man gut mit „Fundamental-Opposition“ übersetzen. Hier verknüpfte sich entschiedener Widerspruch gegen die Anforderungen der Institution mit der Verteidigung der eigenen Identität. Repressionen konnten daher durchaus als die eigene Identität stärkend wahrgenommen werden. Allerdings provozierte der Insasse damit auch „letzte Mittel“ in der Spirale von Gewalt und Repression. Anhänger dieser Verhaltensweisen wurden daher oft in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau eingeliefert. In einer nicht bezifferbaren Zahl von Fällen wurden sie erfolgreich in ihrem Willen gebrochen. Hieraus ging eine von Hanisch und Göritz nicht aufgeführte Verhaltensweise hervor, das *willenlose* Sich-führen-lassen, die sich vom – im nächsten Anstrich genannten – *willigen* Sich-führen-lassen deutlich unterscheidet.
- **„Colonization“**: Dieser Begriff beschreibt die Verhaltensweise der zielgerichteten und methodischen Anpassung an die Gegebenheiten, „die nun einmal nicht zu ändern sind.“ Im Gegensatz zur „inneren Emigration“ überließ der Heiminsasse die Formung seiner Persönlichkeit, seiner Überzeugungen und Weltsicht dem dazu institutionell vorgesehenen Personal. Diese maximale Anpassung wurde von der Institution als erster Erziehungserfolg bewertet. Die präsentierte „willige Führbarkeit“ entsprach in der Pädagogik der Sechziger Jahre und in der Heimpädagogik bis zum Ende der DDR der Erziehungsstufe zur „passiven Disziplin“. Heiminsassen, die eine derartige „willige Führbarkeit“ internalisiert hatten, sind bis heute zu keinem selbständigen Leben fähig.
- **„Playing it cool“**: Diese Verhaltensweise wird von den Autorinnen als die am häufigsten angewandte Strategie bezeichnet. Sie soll aus einer Mischung der oben genannten Verhaltensweisen bestehen und zusätzlich der Minimierung „psychischer

---

<sup>53</sup> Ebd.

und physischer Schäden dienen“. Obwohl der Begriff plausibel klingt, ist er gerade in seiner Definition als Mischform schwer operationalisierbar.

Das Überwiegen von institutionellen Interaktionsformen gegenüber allen anderen sozialen Formen der Interaktion entsteht nach Goffman in Anstalten spontan und mit einem gewissen Automatismus. Es steht oftmals den ursprünglichen Zwecken von Anstalten entgegen, die z.B. in Sanatorien darin bestehen, Menschen zu heilen, oder in Altenheimen, Menschen einen würdevollen Lebensabend zu bereiten. In anderen Anstalten, etwa Konzentrationslagern oder Kasernen jedoch können sich die Zwecke mit den institutionalisierten Formen der Kommunikation als kompatibel erweisen. Dies dürfte auch auf die Spezialheime zutreffen. Laudien beschrieb den Zusammenhang zwischen den spontan ablaufenden sozialen Prozessen und der Heimpädagogik der DDR folgendermaßen: „Die Konsequenzen einer Unterbringung in einer solchen ‚totalen Institution‘ wurden nicht nur in Kauf genommen, sondern stimmten in vielfältiger Weise mit der pädagogischen Theorie überein respektive wurden als Voraussetzungen oder Begünstigung einer gelingenden Umerziehung angesehen.“<sup>54</sup>

Einige dieser speziellen Methoden der Umerziehung, die mit den Mechanismen der „totalen Institution“ in Einklang standen, wurden von Sachse auf einer Fachtagung 2012 in Schwerin vorgestellt.<sup>55</sup> Sie werden im Folgenden in gekürzter Form vorgestellt und am Schluss des Kapitels auf den sexuellen Missbrauch bezogen.

## 5.2. Isolation

In der heutigen Öffentlichkeit wird der Jugendwerkhof Torgau als die einzige geschlossene Heimeinrichtung in der DDR wahrgenommen. Dieser Eindruck ist falsch. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass alle Durchgangsheime hinsichtlich ihrer Innenausstattung weitestgehend mit DDR-Gefängnissen vergleichbar waren. Dazu gehörten verschlossene Abteilungen, Schleusen, umzäunte Freiflächen, teilweise Hundelaufanlagen, mit Stacheldraht und Glasscherben bewehrte Außenmauern, nächtliche Beleuchtung und Alarmanlagen. Durchgangsheime waren also im unmittelbaren Sinne des Wortes geschlossene Einrichtungen. Bei den Spezialheimen ist ein genauerer Blick in das Heimregime nötig, um sie als geschlossene Anstalten zu charakterisieren. In den Spezialheimen (Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen) waren die Fenster (bis auf die Arrestzellen) nicht vergittert und auch die Tore standen in der Regel offen. Rein physisch gesehen konnten Insassen die Spezialheime relativ leicht unbeobachtet verlassen. Dies gehörte jedoch zur Methode. Die „Versuchung des offenen Tors“ war von dem ukrainischen Heimpädagogen der frühen Sowjetunion, Anton Semjonowitsch Makarenko übernommen worden. Makarenko, der zunächst eine hohe Affinität zur Reformpädagogik aufwies, ehe er Anleihen beim militarisierten Stalinismus nahm, war der Auffassung, dass jegliche Umerziehung nur dann Erfolg haben könne, wenn der (ausschließlich männliche) Zögling, über seinen

---

<sup>54</sup> Sachse, Christian; Laudien, Karsten: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 139.

<sup>55</sup> Sachse, Christian: Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR. Vortrag, gehalten auf der Fachtagung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern „Zwischen Fürsorge und Repression. Heimerziehung in der DDR“, Schwerin 20.-21. April 2012, in: Zeitschrift: Trauma & Gewalt, Heft 2/2013, Clett-Cotta-Verlag, Stuttgart, Herbst 2012.

Heimaufenthalt frei entscheiden könne.<sup>56</sup> Anders als zu Makarenkos Zeiten sorgten jedoch in der DDR rigide Strafen von der Arretierung über die Verlängerung des Heimaufenthaltes bis hin zur Einweisung nach Torgau dafür, dass nicht zu viele Insassen von der theoretischen Möglichkeit der „Entweichung“ Gebrauch machten. Offen waren die Tore nun deshalb, weil das Erziehungsziel beinhaltete, dass die Insassen die Notwendigkeit ihres Heimaufenthaltes bejahten und deshalb aus innerer Überzeugung heraus das Heim nicht verließen.

Der Sinn der Isolation bestand darin, jeden konkurrierenden Einfluss auf die Insassen auszuschalten und sie so zur „pädagogischen Verfügungsmasse“ des Personals zu machen. Aus diesem Grund war die Isolation total. Sie hatte eine räumliche, soziale und informationelle Dimension.

- Das Gelände durfte bei Strafe nicht verlassen werden. Urlaub vom Heim, etwa zur Weihnachtszeit, gab es erst nach einer mehrwöchigen Karenzzeit nach der Einlieferung und grundsätzlich nur bei guter Führung. Ausgang gab es nur mit der gesamten Gruppe unter Führung eines Erziehers. Einzelausgang, etwa zum Arzt, wurde unter strenger Kontrolle gehalten. Der Unterricht fand in einer eigenen Heimschule statt, die sich meist auf dem Heimgelände befand.
- Soziale Kontakte nach außen wurden weitestgehend unterbunden. Besuche durften die Insassen nur an vorgegebenen Besuchstagen empfangen (ein- oder zweimonatlich ein Sonntag). Spontane Besuche waren nicht gestattet. Wer die Insassen besuchen durfte, wurde vorher entschieden (in der Regel die Eltern). Kontakte telefonischer Art waren nur in extremen Notfällen erlaubt (Tod, schwere Krankheiten). Sowohl eingehende als auch ausgehende Briefe wurden von der Heimleitung gelesen und zensiert. Es gab keinerlei Außenkontakte zu Gleichaltrigen. Die soziale Isolation ging so weit, dass der Besitz privater Fotos genehmigt werden musste. Faktisch wurden auch die Geschlechter voneinander ferngehalten. Es gab Spezialheime, in denen ausschließlich Jungen oder nur Mädchen lebten. In den wenigen Spezialheimen, wo beide Geschlechter anwesend waren, wurden die Begegnungen auf kontrollierbare Situationen (Schule, Produktion, Essen, gelenkte Freizeit) begrenzt. Geschlechtergemischte Gruppen gab es nirgends.
- Über die Außenwelt erhielten die Insassen ausschließlich Informationen, die durch das Heimpersonal gefiltert waren. Dazu gehörten Tageszeitungen der DDR, Schulbücher und eine nach „sozialistischen Maßstäben“ vorsortierte Bibliothek. Das Mitbringen eigener Literatur, vor allem christlicher oder westlicher, war untersagt. Private Radios durften nicht betrieben werden. An den offiziellen Apparaten durften nur DDR-Sender empfangen werden. Über das ehemalige soziale Umfeld (Schule, peer-group, Familie) gab es keinerlei Informationen.

Das pädagogische Personal verfügte also über ein einzigartiges Monopol in der Verwaltung der sozialen Beziehungen der Insassen. Die Erzieher waren die einzigen Bezugspersonen. Dies schuf – wie Berichte von Betroffenen belegen – intensive aber auch asymmetrische

---

<sup>56</sup> Zur historischen Einordnung: Johannes-Martin Kamp: Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen. 2. Aufl. Opladen 2006, S. 467 ff.

Beziehungen zwischen den Insassen und ihrem Erzieher. Dass sich unter diesen Bedingungen spezielle Gelegenheitsstrukturen für sexuellen Missbrauch ausbildeten, dürfte evident sein.

Betroffen von der gewollten Isolation war zum Teil auch das Heimpersonal. Die Spezialheime befanden sich oftmals in abgelegenen Gegenden. Erzieher und Lehrer waren zu einem großen Teil nicht freiwillig in den Spezialheimen tätig. Dies betraf vor allem jüngere Menschen, welche durch die sogenannte Absolventenlenkung gegen ihren Willen zwangsabgeordnet wurden. Einige Pädagogen waren auch strafversetzt worden. Das Personal lebte oft direkt auf dem Heimgelände. Die Isolation des Personals wurde auch dadurch verstärkt, dass die dort Arbeitenden über Arbeits- und Lebensbedingungen Stillschweigen zu bewahren hatten. Diese doppelte Isolation – die der Insassen und der Erzieher – führte dazu, dass Eigentümlichkeiten in den Sozialbeziehungen, die ansonsten zu kritischen Rückfragen geführt hätten, in diesen Soziotopen als Normalität empfunden wurden.

### 5.3. Disziplin

Zu den zentralen Methoden der Umerziehung in den Spezialheimen gehörte die Erziehung zur Disziplin. Um die Disziplinerziehung in den Spezialheimen zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Begriff „Disziplin“ in der DDR weit vom heutigen umgangssprachlichen Verständnis abwich. Heute steht er vielleicht für eine gewisse Konsequenz in der Lebensführung, für ein bewundernswertes Arbeitsethos, für Resistenz gegenüber Versuchungen des Alltags (zu viel Kuchen), für die Beachtung der Sekundärtugenden. In der DDR war „Disziplin“ ein politisch hochaufgeladener Begriff. Zur Illustration sei die Einleitung aus dem entsprechenden Artikel des Kleinen Politischen Wörterbuchs der DDR zitiert: „Disziplin: bestimmtes menschliches Verhalten, welches durch die Aneignung und Befolgung der historisch entstandenen Normen der Moral und des Rechts sowie durch Unterordnung unter die Beschlüsse, Anweisungen und Befehle übergeordneter Organe oder Personen charakterisiert ist.“<sup>57</sup>

Dieses stark vom Militärischen überfremdete Verständnis wurde auch auf die Pädagogik im Allgemeinen und die Heimpädagogik im Besonderen übertragen.<sup>58</sup> Die Pädagogik und ihr folgend die Heimpädagogik unterschieden zwischen „passiver“ und „bewusster Disziplin“. Beide Formen sollten aufeinander aufbauen. Zunächst, also vor allem bei kleineren Kindern, war eine „passive Disziplin“ anzuerziehen. In den 1960er bis in die 1970er Jahre hinein bediente man sich in der Methodik der Reflextheorie von Pawlow. Die passive Disziplin bestand folglich darin, bestimmte Normen (Pünktlichkeit, Ordnung, Gehorsam) auch unter Zwang solange zu trainieren, bis sie zur festen Gewohnheit geworden waren. Belohnungen und Bestrafungen dienten dazu, die eingeschliffenen Reflexe zu stabilisieren. In einer zweiten Stufe sollten diese Reflexe zum Bestandteil des Wollens und Fühlens werden (Internalisation). Damit wurde äußerer Zwang überflüssig. Bewusste Disziplin wurde als

---

<sup>57</sup> Disziplin. In: Böhme, Waltraud; Dehlsen, Marlene; Fischer, Andrée u. a. [Hrsg.]: Kleines Politisches Wörterbuch. Dietz Verlag, 2. Aufl., Berlin 1973, S. 173.

<sup>58</sup> Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989). Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2011, S. 89 ff.

„normengerechte Selbststeuerung“ des Verhaltens verstanden.<sup>59</sup> Man kann also vom Ziel der Internalisierung von Normen sprechen, die ursprünglich mittels Zwang antrainiert wurden.

In Spezialheime wurden Kinder oder Jugendliche eingeliefert, bei denen diese als normal deklarierte zweistufige Disziplinerziehung misslungen war.<sup>60</sup> Das allgemeine Programm der Erziehung wurde gewissermaßen „auf Null“ gestellt und erneut mit der Generierung passiver Disziplin begonnen. Aus diesem Grund spielte die Erzeugung „passiver Disziplin“, also das Training der absoluten Unterordnung, in den Spezialheimen eine überragende Rolle. Im Jugendwerkhof Torgau, in den Jugendliche eingewiesen wurden, an denen auch diese Umerziehung gescheitert war, sprach man dann ohne Umschweife von der „Anbahnung der Umerziehungsbereitschaft“ des Insassen.<sup>61</sup> Angesprochen sind mit dieser Formel rigorose Riten der Unterordnung und der Produktion widerspruchslosen Gehorsams, die am Ende des Umerziehungsprozesses von der Überzeugung des Insassen getragen werden sollte, nunmehr ein „vollwertiges Mitglied der sozialistischen Menschengemeinschaft“ geworden zu sein. Damit sollte der Insasse auch im Rückblick die rüden Erziehungsmethoden gutheißen.

Dass sich derartige Unterordnungsverhältnisse auch für sexuellen Missbrauch ausbeuten ließen, dürfte außer Frage stehen.

#### 5.4. Kollektiv

Das Kollektiv im Sprachgebrauch der DDR ist eine soziale Formation sui generis. Vom Team oder von der Gruppe unterscheidet sich das Kollektiv deutlich. In einer Gruppe laufen spontane, von außen kaum zu steuernde Prozesse ab. Es bilden sich wechselnde Untergruppen mit unscharfen Rändern. Um Führungspositionen wird gekämpft. „Sündenböcke“ erhalten regelmäßig Schuld zugeschrieben. Das Team definiert sich als freiwilliger Zusammenschluss, dessen zeitliche Grenzen und Ausrichtung sich an einer gemeinsam gestellten Aufgabe bemisst. Im Gegensatz dazu hatte das Kollektiv eine standardisierte Struktur, die von außen bestimmt wurde. Das Kollektiv war tendenziell bestimmend für alle Lebensinhalte. Das betrifft besonders die geschlossenen Heime, aber auch das Militär. Hier ist auch der Grund zu finden, warum sich Betriebskollektive oft auch auf die gemeinsame Freizeitgestaltung erstreckten. Kollektiv als standardisierte und Gruppe als dynamische Größe wurden in der DDR-Pädagogik als Gegensätze betrachtet. Wurden in einem Kollektiv „Gruppen“ wahrgenommen, bedeutete dies für den Erzieher ein Alarmzeichen. Es gab auch vorgeschriebene Methoden, eine Gruppe in ein Kollektiv zu transformieren.<sup>62</sup> Diese Transformation ähnelte dem Stufenprogramm zur Disziplinerziehung.

Eberhard Mannschatz (zu Mannschatz vgl. IV.2.1, S. 142 ff), der führende Theoretiker der Heimerziehung in der DDR formulierte folgendes Programm für die Transformation einer Gruppe in ein Kollektiv. In einem ersten Schritt hatte sich der Erzieher mit „diktatorischen

---

<sup>59</sup> Zitiert nach ebd., S. 91.

<sup>60</sup> Paragraph 1 (2) der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 [und Berichtigung vom 4. September 1965]. In: GBl. der DDR II Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

<sup>61</sup> Kretzschmar, Horst: Die Entwicklung des Jugendwerkhofs Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung (Diplomarbeit). Hrsg.: Humboldt-Universität, Berlin 26.1.1972, S. 21.

<sup>62</sup> Mannschatz, Eberhard: Lehrmaterial zur Methodik der Kollektiverziehung. Hrsg.: Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Pädagogik, Berlin 1979.

Forderungen“, die durchaus in sinnlosen Anweisungen gipfeln konnten, widerspruchslosen Gehorsam zu verschaffen. Aus denjenigen Insassen, die sich als besonders willig hervortaten, formierte er ein „Aktiv“, d.h. Leitungskader, die als „Transmissionsriemen“ die Forderungen des Erziehers unter den weniger willigen Insassen durchsetzten. Umstritten war, ob derartige Führungsfunktionen mit Privilegien verknüpft werden durften. Die Mitglieder des „Aktivs“ übernahmen mehr und mehr die Organisation des Alltages aber auch der Disziplinierung unbotmäßiger Kollektivmitglieder. Im Idealzustand vertrat dann das Kollektiv einhellig die jeweilige Meinung des Erziehers. Tat es dies nicht, gab es dem sowjetischen Heimpädagogen Makarenko folgend ein Arsenal von Methoden, wie diese Zustimmung hergestellt werden konnte. In einer dritten Stufe sollten die pädagogischen Forderungen um das „Vortragen von Moraltheorie“ erweitert werden. Es ist zu vermuten, dass es hier um eine „Vertiefung des Bewusstseins“ o.ä. ging. In der Praxis spielten, soweit an Dokumenten aus dem Heimalltag der DDR erkennbar, weder die zweite noch die dritte Stufe der Kollektivbildung eine Rolle. Mit anderen Worten, das Erziehungsprojekt „Kollektiv“ blieb regelmäßig in seiner ersten, bewusst repressiv gestalteten Phase stecken.<sup>63</sup>

Im Kollektiv bildeten sich oft die Erziehungsmethoden des Heimes ab, d.h. von den Funktionären im Kollektiv wurden Repressionen des Erziehungspersonals an die zu Bestrafenden weitergegeben oder auch Belohnungen verteilt. Wapler berichtet (mit unscharfer Begrifflichkeit) davon, „dass Gruppenmitglieder, die gegen die Heimordnung oder ungeschriebene Verhaltensregeln verstießen, von der gesamten Gruppe verprügelt wurden, ohne dass die Erzieher einschritten. In diesem Zusammenhang wird auch von sexuellem Missbrauch jüngerer Insassen durch ältere Zöglinge berichtet.“<sup>64</sup> Sexuelle Demütigung diente hier explizit der Erziehung zur Unterordnung (Vgl. Abschnitt über Extremfälle S. 99).

Es ist zu vermuten, dass gerade die zelebrierten Unterordnungsriten im Kollektiv bei den Opfern das Gefühl erzeugt und genährt haben, einer Übermacht gegenüberzustehen, gegen die Widerstand sinnlos war. Dies schuf für Täter, wenn sie zum Heimpersonal gehörten, einzigartige Gelegenheiten zur Ausübung des Missbrauchs.

## 5.5. Level der Gewalt

In den Durchgangsheimen, Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen herrschte ein besonders hoher Level an physischer und psychischer Gewalt, der durch die repressive Erziehung befördert und durch die Kollektive multipliziert wurde. Auf der anderen Seite stand die Angst der potenziellen Opfer. Dass diese Gewalt für viele unerträglich wurde, lässt sich an bekannt gewordenen Suiziden und Selbstmordversuchen in einigen Spezialkinderheimen ermessen. In den 24 Monaten zwischen Dezember 1986 und November 1988 wurden bei einer Population von 3.400 Insassen 14 derartige Vorfälle gemeldet.<sup>65</sup> Wichtiger noch als ein

---

<sup>63</sup> Sachse, Christian; Laudien, Karsten: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 222.

<sup>64</sup> Wapler, Friederike: Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 83 f.

<sup>65</sup> Nach Meldungen in BArch DR 2/51095.

statistischer Vergleich mit Jugendlichen, die in Freiheit leben, sind angegebenen Gründe. Alle Jugendlichen befanden sich in Heimen der Volksbildung.

- Dezember 1986, Versuch: Ein Jugendlicher war beteiligt an der Misshandlung von zwei Neuzugängen. Er fürchtete bei der Verlegung in eine andere Gruppe eine ähnliche Behandlung.
- Dezember 1986, mehrfache Versuche: Grund unbekannt,
- Januar 1987, Versuch: Androhung der Überweisung vom Kinderheim in einen Jugendwerkhof,
- Februar 1987, erfolgreich: Grund unbekannt,
- April 1987, Versuch zweier Mädchen: nach Wochenendbesuch, keine Möglichkeit wieder nach Hause zu kommen,
- Juni 1987, erfolgreich (Lehrer an einem Jugendwerkhof): Grund unbekannt,
- Juli 1987, Versuch: Einweisung in einen Jugendwerkhof stand bevor,
- August 1987, erfolgreich: vor Rückkehr in den Jugendwerkhof Rödern,
- August 1987, Versuch: Trennung von der Freundin durch das Heim,
- August 1987, Versuch: Angst vor Schlägen im Jugendwerkhof Siethen,
- Mai 1988, erfolgreich nach mehreren Versuchen: „Aufnahmeritus“ im GJWH Torgau,
- September 1988, Versuch: Vorbereitung der Überweisung in einen Jugendwerkhof,
- September 1988, Versuch: Grund unbekannt,
- September 1988, erneuter Versuch: Grund unbekannt (angeblich: lesbische Mutter),
- November 1988, erfolgreich oder Mord: Grund unbekannt, wurde als suizidgefährdet eingeschätzt.

Die hier abgebildeten Ereignisse deuten darauf hin, dass sich eine doch recht hohe Zahl von Insassen der Jugendwerkhöfe in ausweglosen Situationen sah. Sie sollten zumindest als ein Indiz dafür angesehen werden, dass auch sexuelle Missbräuche in diesen Einrichtungen nicht kommunizierbar waren. Wie ein Einzelfund aus der gleichen Akte belegt, muss die oben vorgestellte Liste ergänzt werden durch Fluchten, die unter Lebensgefahr begangen wurden. Berichtet wird am 31. Dezember 1987 über einen Fluchtversuch aus dem Kinderheim Kottmarsdorf, der mit schwersten Verletzungen der Flüchtigen endete.<sup>66</sup>

## **5.6. Auswirkungen auf Begehungsweisen sexuellen Missbrauchs**

Die eingeeengte Lebenswirklichkeit in Spezialheimen kann nicht ohne Auswirkungen sowohl auf das Verhalten der Opfer als auch der Täter geblieben sein. Da dieser Bereich bisher nicht untersucht wurde, sollen im Folgenden einige Thesen formuliert werden, die durch gezielte Rückfragen in den Anhörungen verifiziert werden müssen.

Zunächst ist auf die allgemeine Erfahrung zu verweisen, dass sich in hermetisch abgeschlossenen Sozietäten oftmals abweichende Formen des Sozialverhaltens entwickeln, die mangels Information und Vergleichsmöglichkeiten mit „draußen“ als „normal“ deklariert oder sogar empfunden werden. Ein isoliertes Spezialheimkind, das kaum Erfahrungen mit der „Welt draußen“ hatte, wird einen sexuellen Missbrauch – welche Gefühle sich damit auch

---

<sup>66</sup> Sofortinformation vom 31. Dezember 1987. Quelle: BArch DR 2/51095.

immer verbunden – als unvermeidlichen Bestandteil seiner Welt hinnehmen. Sack und Ebbinghaus haben darauf hingewiesen, dass dieser Gewöhnungseffekt dadurch verstärkt wurde, dass die Intimsphäre von Heimkindern auch im normalen Alltag in keiner Weise geschützt war.<sup>67</sup> Man kann die dort angeführten Beispiele auch um das gemeinsame Duschen in der Pubertät oder den gemeinsamen Toilettengang erweitern. Dass Insassen, die vom 5. Lebensjahr bis über die Pubertät hinaus in einem solchen ungeschützten Raum aufgewachsen sind, anders empfanden, vielleicht auch eigentümliche Schutzmechanismen entwickelten, kann zumindest vermutet werden. Abweichungen im Sozialverhalten wurden möglicherweise von Kindern und Jugendlichen, die nur begrenzte Vergleichsmöglichkeiten aus einer Zeit davor oder dem Raum „draußen“ hatten, selbst dann als „Normalität“ empfunden, wenn ihnen ihr Schamgefühl etwas anderes suggerierte. Zumindest ist damit zu rechnen.

Sexueller Missbrauch dürfte durch die Riten der absoluten Unterordnung unter den Willen des Erziehers (Disziplinerziehung) besondere Formen angenommen haben. Denkbar ist beispielweise, dass in Zuwendung gekleideter Missbrauch aus Unwissenheit über wirkliche Liebesbeziehungen vom Opfer dankbar angenommen wurde. Denkbar ist aber auch, dass wegen der allgemein geübten Unterordnung nun auch Unterordnung im sexuellen Bereich von den Opfern als konformes Verhalten verlangt oder wahrgenommen wurde. Als hilfreich für die Suche nach Verhaltensvarianten könnten sich die oben (Vgl. S. 38.) geschilderten Verhaltensweisen in der „totalen Institution“ erweisen. Der Verhaltenstyp „innere Emigration“ könnte sich anfällig für ein willenloses Gewährenlassen zeigen, wobei sich das Opfer innerlich von dem „rein äußerlich Unvermeidlichen“ abschottete. Bei einem weiblichen Opfer, das sich als Insassin eines Heimes zur Fundamentalopposition entschlossen hatte, könnten sich Motive der gewalttätigen Unterordnung und des sexuellen Missbrauchs mischen. Der dritte mit „Colonization“ bezeichnete Verhaltenstyp könnte es als sinnvoll empfinden, sich durch das Gewähren sexueller Befriedigung bestimmte Vorteile von Seiten des Täters zu verschaffen.

Schließlich ist auf die Binnenbeziehungen innerhalb der Kollektive zu verweisen, in denen die Sexualität sich mit Unterdrückungs- und Bestrafungsriten verbinden konnte (Vgl. Abschnitt über Extremfälle S. 99). In diesem Bereich konnte es auch zu einer „Karriere“ vom Opfer zum Täter kommen, wenn ein jüngerer Insasse von einem älteren missbraucht wurde und im entsprechenden Alter dann selbst dazu überging, sich jüngere Insassen gefügig zu machen. Diese Abfolge ist einerseits von den Demütigungen als Opfer geprägt, andererseits auch von den – damaligen – Erfahrungen des Herrschens. Es ist kaum anzunehmen, dass diese beiden Extremerfahrungen im späteren Leben integriert und verarbeitet wurden.

Damit soll keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass alle Insassen sexuellen Missbrauch als normal empfunden haben müssen. Es gibt im Gegenteil auch Zeugnisse in den Dokumenten, dass Opfer durch Drohungen zum Schweigen gebracht wurden oder die Taten durch das gesamte Heimpersonal vertuscht wurden. Die Fülle unkontrollierter Macht, über die Erzieher verfügten, verlieh den Drohungen eine unbedingte Glaubwürdigkeit. Als

---

<sup>67</sup> Sack, Martin; Ebbinghaus, Ruth: Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 320.

ausgesprochen schwierig erwies sich regelmäßig die Kontaktaufnahme nach „draußen“. Diese Rahmenbedingungen waren den Erziehern bewusst, was ihre Handlungsmöglichkeiten erweiterte.

## 6. Öffentliche und geheime Statistiken nach Dokumenten

Elz und Fröhlich haben die These vertreten, dass die öffentlichen Statistiken der DDR über sexuellen Missbrauch manipuliert worden sind.<sup>68</sup> Ihre Beobachtungen, auf welche Weise Zahlen „nach unten gedrückt“ worden sind, können hier nicht diskutiert werden. Auffällig ist, dass bestimmte Zahlenangaben aus dem offiziellen Statistischen Jahrbuch oftmals über Jahre hinweg verschwanden. Mitunter wurden sie Jahre später in Form von zusammenfassenden Angaben über mehrere Jahre nachgeliefert. Damit lassen sich wohl Durchschnittswerte annähernd berechnen, nicht aber Trends. Veröffentlicht wurde die Zahl der nachgewiesenen Straftaten, die zu Verurteilungen geführt hatten. Nicht in den offiziellen Statistiken enthalten sind die Zahlen der Anzeigen und der daraufhin in Gang gesetzten Ermittlungsverfahren, die Strafen mit und ohne Freiheitsentzug. Erst wenn man diese Parameter hinzunimmt, lassen sich Rückschlüsse auf die Strafpolitik ziehen. Diese Zahlen sind zumindest teilweise in den internen Statistiken des Justizministeriums überliefert.<sup>69</sup> Auffällig auch an dieser Statistik ist, dass zum Beispiel die Zahl der erwachsenen Täter zwischen 1960 und 1979 nur jeweils in der Summe von fünf Jahren angegeben wird. Das ist für eine Originaltabelle ungewöhnlich und auch nicht sinnvoll. Die Zahlen waren bekannt, sonst hätten die Summen nicht berechnet werden können. Ebenso fällt in den Tabellen auf, dass ab 1981 die Zahlen der aufgenommenen Anzeigen und daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht mehr erfasst wurden. Diese Daten waren ursprünglich vom Ministerium des Innern übernommen worden, möglicherweise wurden sie dort weitergeführt. Bisher wurden mehrjährige Reihen noch nicht gefunden. Weiterhin fehlt in der internen Statistik ab ca. 1980 zunehmend die Differenzierung der Täter nach Altersgruppen. Einer Notiz zufolge wurde die Zählung der Intensivtäter mit mehrmaligem Rückfall auf Weisung des Ministeriums des Innern 1976 eingestellt, obwohl die Zahl langjährig um die einhundert Fälle pendelte.<sup>70</sup> Die Angaben fehlen jedoch bereits seit 1973.

Ab 1980 lassen sich die Zahlen mit den Ausdrucken der elektronischen Datenerfassung vergleichen.<sup>71</sup> Es ist zu hoffen, dass die elektronische Urfassung noch erhalten ist und lesbar gemacht werden kann. Allerdings ergeben sich bereits in den Basiszahlen zwischen dem Ausdruck der elektronischen Fassung und der handschriftlichen Fassung Unterschiede, die darauf hindeuten, dass die Zahlen auf unterschiedlichen administrativen Wegen erhoben worden sind. Diese Unterschiede sind für die Zwecke dieser Untersuchung ohne Bedeutung.

Über die Zahl der Opfer wurden bisher weder in den offiziellen noch in den internen Statistiken Zahlen gefunden. Darin bestätigt sich das auch im Folgenden mehrfach zu fällende Urteil, dass die Betrachtung des sexuellen Missbrauchs in der DDR täterzentriert und nicht opferzentriert war. Durch einige Rechenoperationen kann aus dem vorhandenen

---

<sup>68</sup> Elz, Jutta; Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR. Wiesbaden 2002, S. 33.

<sup>69</sup> Kriminalstatistik: Gesamte DDR und Berlin 1960-1989. Quelle: BArch DP 1/8630.

<sup>70</sup> BArch DP 1/8630.

<sup>71</sup> BArch DP 1 mit den Bänden 8655 bis 8661.

Datenmaterial die Zahl der Opfer relativ genau festgestellt werden. Das ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich gewesen.

Im Folgenden soll das geheime Hellfeld hinsichtlich einiger wesentlicher Parameter vorgestellt werden. Genutzt werden dazu die von 1960 bis 1989 reichende Papierfassung und der von 1980 bis 1986 reichende Ausdruck der elektronischen Fassung.

### **6.1. Sexueller Kindesmissbrauch (§ 148 StGB-DDR)**

Die statistischen Daten der DDR waren auf die Täter zentriert. Dennoch geben sie Auskunft über die Verbreitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der DDR. Zunächst sollen einige zusammenfassende Zahlen genannt werden, die einen allgemeinen Eindruck vermitteln. Diese Zahlen werden, soweit im Rahmen dieser Untersuchung möglich, in den folgenden Abschnitten noch genauer interpretiert.

Die Gesamtzahl der Anzeigen für die Jahre von 1960 bis 1989 kann nur grob geschätzt werden, da die statistische Erfassung 1981 eingestellt wurde. Geht man hypothetisch davon aus, dass die Anzahl der Anzeigen in den 1980er Jahren in etwa konstant blieb, worauf einige andere statistische Werte deuten, dann dürfte eine Gesamtzahl von 84.000 Anzeigen zwischen 1960 und 1989 realistisch sein.<sup>72</sup>

Im gleichen Zeitraum wurden rund 58.000 Straftaten festgestellt. Da sich mehrere Straftaten auf ein und dasselbe Opfer bezogen haben können, ist damit nur die Größenordnung der Anzahl der Opfer charakterisiert. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 36.000 Täter gerichtlich festgestellt. Daraus ergibt sich nach den internen Angaben ein langjähriger Mittelwert von 13 Tätern jährlich auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung. Die Zahl sinkt in den 1980er Jahren auf 5 ab. Durchschnittlich haben im langjährigen Mittel 43 Prozent der Anzeigen zu einer Verurteilung geführt.

Ein Vergleich der DDR-Zahlen mit der Bundesrepublik ist nur schwer möglich, da die erfassten Daten selten kompatibel sind. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass das Interesse der Erfassung im Westen bei den Opfern lag, während die DDR-Zahlen auf die Täter zentriert sind. Insofern sind Vergleiche zwischen Ost und West selten möglich. Für 1980 präsentierte die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik 6.252 „Fälle“ (gemeint sind hier vermutlich Anzeigen, die zu Ermittlungen führten) von sexuellem Missbrauch an Kindern.<sup>73</sup> In der DDR wurden im gleichen Jahr 1.733 Anzeigen aufgenommen. Geht man davon aus, dass die Mischung aus alleiniger Täterschaft und gemeinschaftlicher Täterschaft etwa gleich ist, lässt sich die Quote immerhin abschätzen. Das Aufkommen lag damit in der DDR 1980 bei 10,35 Anzeigen pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Bei den Tatverdächtigen im Westen sind es 10,15. Diese Ähnlichkeit sollte nicht überinterpretiert werden. Die Bereitschaft, zur Polizei zu gehen und die Bewertung, was ein Missbrauch ist, könnten in beiden Ländern weit auseinander liegen

---

<sup>72</sup> BArch DP 1/8630

<sup>73</sup>

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pksJahrbuecherBis2011/pks1980.html?nn=52408> (Zugriff: 19.2.2017).

haben. Dennoch lässt sich daraus schließen, dass die Zahlen nicht signifikant auseinanderlaufen. Weitere Zahlen werden nur noch im Rahmen der DDR interpretiert.

**a) Anzeigen, Ermittlungsverfahren, Urteile**

Die Zahl der Anzeigen kann man im weitesten Sinne als Maß für die polizeilich bekannt gewordene Zahl der Opfer interpretieren. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich eine Anzeige auf mehrere Opfer beziehen konnte. Umgekehrt ist auch damit zu rechnen, dass gegen einen Täter mehrere Anzeigen erstattet wurden. Da für die Opferseite kein aussagekräftigeres Material vorhanden ist, werden in der folgenden Grafik die Anzeigen in ihrer Entwicklung von 1960 bis 1980 vorgestellt. Das Jahr 1965 fehlt in der Statistik. Ab 1981 wurde – wie bereits erwähnt – die statistische Erfassung der Anzeigen eingestellt. Ebenso eingestellt wurde die statistische Erfassung der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, so dass die Aussagekraft des Datenmaterials für die 1980er gegenüber früheren Jahren erheblich eingeschränkt ist.

Zwischen 1960 und 1980 wurden 68.400 Anzeigen polizeilich aufgenommen. Hochgerechnet entspricht dies in etwa 84.000 Anzeigen von 1960 bis 1989. Für 1965 fehlt die Angabe im Original der Statistik.

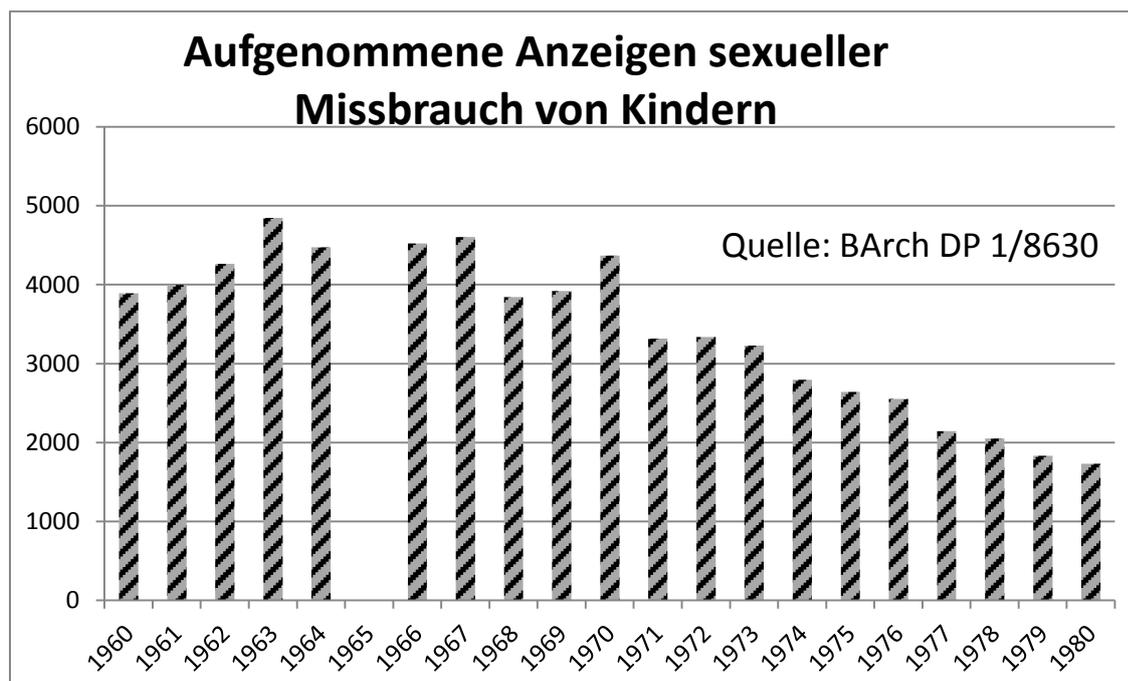


Abbildung 4: Aufgenommene Anzeigen „Sexueller Missbrauch von Kindern“.

Betrachtet man die Zahl der Anzeigen in der DDR, so fällt auf, dass diese zwischen 1960 und 1963 von fast 4.000 auf 5.000 in die Höhe schnellen und dann bis 1970 um ein hohes Niveau pendeln. Der steile Anstieg der Anzeigen nach dem Mauerbau um 20 Prozent ist erklärungsbedürftig. Es ist kaum anzunehmen, dass die endgültig beschränkte Reisefreiheit der DDR-Bürger dafür ursächlich ist. Eher ist anzunehmen, dass die rechtspolitischen Änderungen zu Anfang der 1960er Jahre (Rechtspflegeerlass) und der Rückgang der politischen Verurteilungen dafür ursächlich sind, der Kapazitäten bei Polizei und Justiz freisetzte.

Von 1967 zu 1968 fiel die Zahl der Anzeigen rapide, um dann bis 1970 wieder fast auf den alten Wert anzusteigen. Ob und in welcher Weise dies mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches am 12. Januar 1968 zu tun hat, muss in diesem Zusammenhang offen bleiben. Denkbar ist, dass allein die Tatsache, dass das neue StGB-DDR in gedruckter Form erhältlich war, das Anzeigenverhalten verändert hat. Laut Katalog der Deutschen Nationalbibliothek war das bis 1968 gültige Bürgerliche Strafgesetzbuch letztmalig 1956 in gedruckter Form erschienen.<sup>74</sup>

Polizei und Staatssicherheit kamen in diesem Bereich im Januar 1970 zu einer Bewertung, die mit dem statistischen Material schwer in Einklang zu bringen ist. Obwohl laut Statistik die Zahl der Anzeigen 1968 gegenüber 1967 deutlich gesunken und 1969 gegenüber 1968 nahezu gleichgeblieben war, teilte das Dezernat I der Volkspolizei intern mit, dass „die Begehung von Straftaten des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen weiterhin angestiegen“ sei. Vermutlich war entdeckt worden, dass die Dunkelziffer der nicht aufgedeckten Straftaten zu hoch war: „Der Anteil des Arbeitsgebietes I an der Aufdeckung latenter Straftaten steht noch nicht im notwendigen Verhältnis zur tatsächlichen Latenz“<sup>75</sup>.<sup>76</sup> Wie das geschehen sein soll, ist allerdings unklar. Angeordnet wurde ein umfangreicher Katalog von Maßnahmen der Überwachung bekannter Straftäter, eine regelmäßige Observation bestimmter Orte und eine systematische Erfassung aller möglichen Parameter zu Personen und Orten in einer Kartei. Diese Aktion, die DDR-weit wesentliche Kräfte der Polizei und Staatssicherheit gebunden hätte, wurde vermutlich in diesem Umfang nicht realisiert. Sie zeigt jedoch, dass intern den offiziellen Statistiken wenig Wahrheitswert zugemessen wurde. Möglicherweise sollte damit auch nur eine DDR-weite Fahndung nach einem Serientäter vertuscht werden. Im Juli 1970 wurde diese Fahndung immer noch geheim, aber mit deutlicheren Informationen fortgesetzt.<sup>77</sup> Mit dem „Fall Hagedorn“, einem Serienmörder, der bereits im Mai 1969 zwei Kinder missbraucht und getötet hatte, dürfte diese Kampagne nicht in direkter Verbindung stehen. Wie die Statistik oben zeigt, führte der erhöhte Fahndungsdruck tatsächlich zu einer signifikanten Steigerung der aufgenommenen Anzeigen. Die Zahl der Verurteilungen hielt jedoch mit den Anzeigen nicht Schritt, d.h. deutlich weniger Anzeigen führten zu einer Verurteilung (vgl. Abbildung 5, S. 51)

Ab 1973 sinken die Zahlen der Anzeigen kontinuierlich. 1980 wird die Erfassung der Anzeigen eingestellt, obwohl die Zahl der per Urteil festgestellten Straftaten jährlich weiter um die 1.000 pendelt.

Ein Indiz für das Engagement von Polizei und Staatssicherheit, bekannt gewordene Fälle sexuellen Missbrauchs zu verfolgen, bildet das Verhältnis zwischen der Zahl der Anzeigen und der Ermittlungsverfahren, die auf Grund der Anzeigen eingeleitet worden sind. Hier zeigt

---

<sup>74</sup> Ministerium der Justiz der DDR [Hrsg.]: Strafgesetzbuch und andere Strafgesetze. Erweiterte Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Deutscher Zentralverlag Berlin 1956.

<sup>75</sup> Latenz wurde in der DDR synonym für Dunkelziffer gebraucht.

<sup>76</sup> Information Nr. 1 vom 29. Januar 1970 (über eine konzertierte Aktion von Staatssicherheit und Volkspolizei zur Eindämmung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen). Quelle: BStU MfS BVfS Leipzig Abt. VII Nr. 00039.

<sup>77</sup> Sonder-Informationsblatt der Deutschen Volkspolizei 3/70, ohne Datum, laut Anschreiben vom 8. Juli 1970 „Brennpunkt! Sexueller Mißbrauch von Kindern“. Quelle: BStU MfS BdL 1195.

sich, dass der Elan im Laufe der Jahre deutlich nachgelassen hat. Wurden im Jahr 1960 noch knapp 90 Prozent der angezeigten Fälle in Ermittlungsverfahren umgewandelt, so waren es im Jahr 1980 nur noch 78 Prozent. Danach wurde die statistische Erfassung eingestellt.

Die nächste Grafik zeigt das Verhältnis zwischen der Zahl der Anzeigen zur Anzahl der verurteilten Täter. Verglichen wird also der Anfangspunkt eines Verfahrens, das mit der Anzeige beginnt, mit dem Endpunkt des Verfahrens in der Verurteilung. Hieraus ergibt sich ein Maß, wie viele Opfer mit der Verurteilung des Täters rechnen konnten, wenn sie Anzeige erstatteten. Die Zahlen können unterschiedlich gedeutet werden. Eine Erhöhung der Zahl von Verurteilten pro Anzeige kann einerseits darauf hindeuten, dass die Verfolgung von Straftaten ernster genommen worden ist. Andererseits kann die Erhöhung auch darauf hindeuten, dass Mängel in den Ermittlungsverfahren zu einer schnelleren Aburteilung führten. Das Absinken der Quote zwischen 1960 und 1963 kann so auf eine höhere Rechtssicherheit seit dem Rechtspflegeerlass zurückgeführt werden. So könnte die Zahl der Freisprüche durch objektivere Ermittlungen angestiegen sein. Möglich ist aber auch, dass die Organe der Rechtspflege von dem 20-prozentigen Anstieg der Anzeigen (siehe Grafik oben) doch überfordert waren.

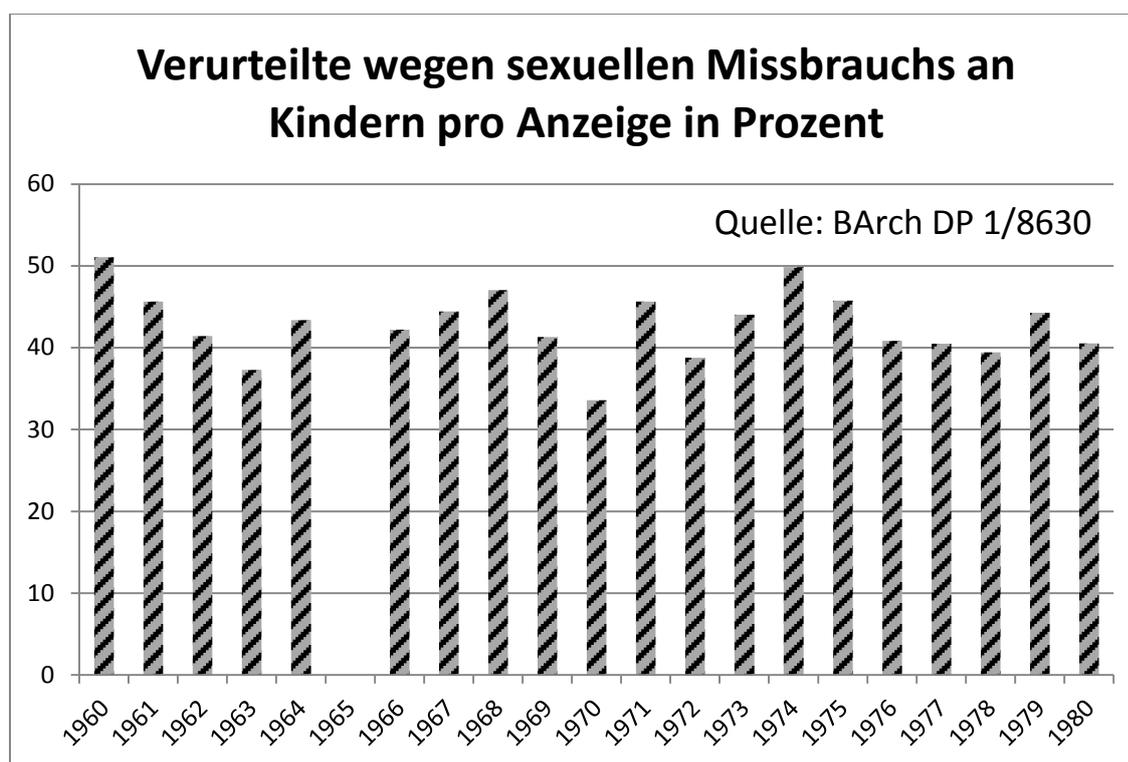


Abbildung 5 Verurteilte wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern pro Anzeige in Prozent

Rund 43 Prozent der Anzeigen haben im 20-jährigen Durchschnitt zu einer Verurteilung des Täters geführt. Die Zeitreihe zeigt aber auch, dass die Verfolgungsdichte sehr unterschiedlich war. Sie schwankt zwischen 33 und 51 Prozent.

Ein weiteres Maß für die strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch an Kindern ist das Verhältnis von Verurteilungen mit Freiheitsentzug zu Verurteilungen auf Bewährung. Setzt man diese beiden Strafarten miteinander ins Verhältnis, dann zeigt sich eine zunehmende Tendenz zur Bewährungsstrafe.

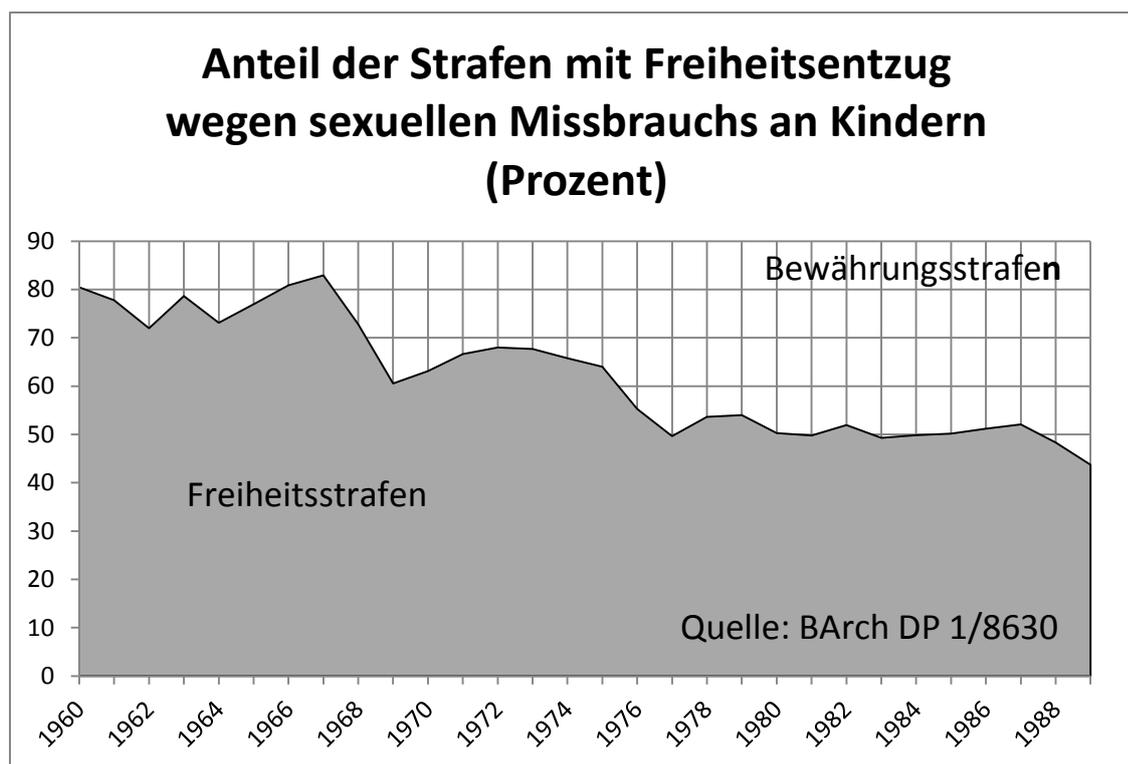


Abbildung 6: Anteil der Strafen mit Freiheitsentzug wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern (Prozent)

Die Urteilspraxis wurde in den überschaubaren Jahren von 1960 bis 1989 immer milder. Wurden zwischen 1960 und 1967 noch 80 Prozent der Täter zu Freiheitsstrafen verurteilt, waren es 1989 nur noch knapp 44 Prozent. Zu diesem Schluss kam auch eine Analyse des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts der DDR im März 1971. Die Analyse bezog sich allerdings nicht auf den Kindesmissbrauch, sondern auf Vergewaltigungen (§ 121 StGB-DDR). Im Falle des § 121 StGB-DDR kam der Strafsenat zu dem Urteil, dass die Zahl der Bewährungsstrafen erheblich zu hoch sei: „Es wird festgestellt, daß fast die Hälfte der Entscheidungen eine Verurteilung auf Bewährung nicht rechtfertigte.“<sup>78</sup> Dennoch scheint sich der Trend zur Bewährungsstrafe fortgesetzt haben. Sexualstraftaten wurden also im allgemeinen Trend seltener mit Freiheitsentzug bestraft. Dieser Trend deckt sich mit einer Analyse der Grundsatzabteilung des Obersten Gerichts der DDR über die Verurteilungen bei Vergewaltigungen aus dem Jahr 1971.<sup>79</sup>

In der ausgedruckten elektronischen Fassung lässt sich für die Jahre 1980 bis 1986 die Dauer des Freiheitsentzuges je Straftat ermitteln. Die Statistik weist Gruppen von Verurteilungen bis zu einem, zwei, drei und fünf Jahren aus. Das Diagramm zeigt, dass die Zahl der Verurteilungen zu über drei Jahren deutlich abgenommen hat.<sup>80</sup> Ansonsten ist kein stabiler Trend zu erkennen.

<sup>78</sup> Die Strafpraxis bei Straftaten nach § 121 StGB[DDR] vom 31. März 1971. In: Oberstes Gericht der DDR, Grundsatzabteilung (1965-1972). Quelle: BArch DP 2/1254.

<sup>79</sup> Einschätzung der Strafpraxis bei Straftaten nach § 121 StGB[DDR] vom 31. März 1971. In: Oberstes Gericht der DDR, Grundsatzabteilung (1965-1972). Quelle: BArch DP 2/1254.

<sup>80</sup> BArch DP 1 mit den Bänden 8655 bis 8661.

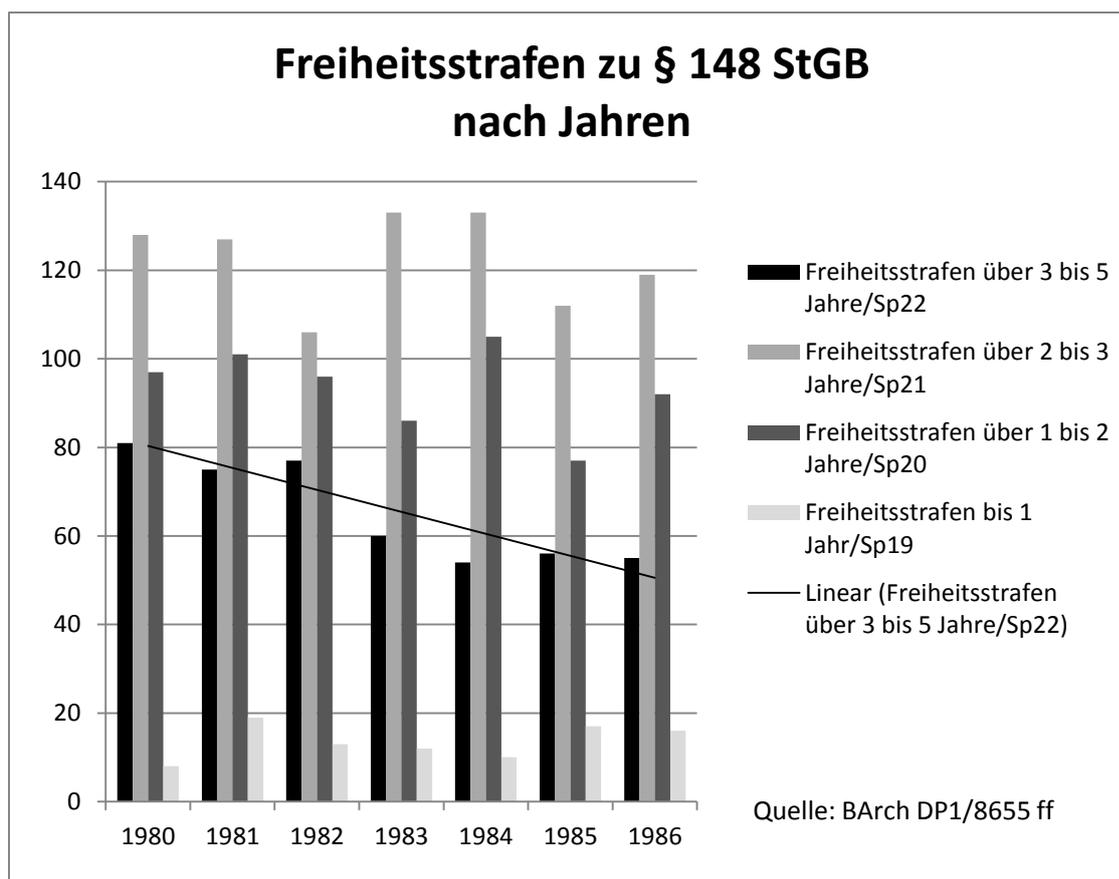


Abbildung 7: Freiheitsstrafen zu § 148 StGB nach Jahren

#### **b) Regionen und Altersgruppen**

Das letzte statistische Jahrbuch der DDR enthält differenzierte Zahlen zum sexuellen Missbrauch in der DDR. Daran lässt sich für 1989 die regionale Verteilung des sexuellen Missbrauchs an Kindern hinsichtlich der Straftaten ermitteln. Zu diesem Zweck wurde die Zahl der ermittelten Täter mit der Wohnbevölkerung der jeweiligen Bezirke verglichen.<sup>81</sup> Dieser Vergleich könnte genauer ausfallen, wenn nicht die Wohnbevölkerung, sondern die strafmündige Bevölkerung für die Berechnung verwendet worden wäre. Der Aufwand wäre aber im Vergleich zur Anschaulichkeit der Ergebnisse im Rahmen dieser Studie nicht zu vertreten gewesen. Auch so erhält man einen für die Zwecke dieser Arbeit hinreichend genauen Eindruck. Um geografisch weniger kundigen Lesern einen Vergleich zu ermöglichen, wird zunächst eine Umrechnung auf die Gebiete der heutigen östlichen Bundesländer und Ost-Berlin vorangestellt.

<sup>81</sup> Statistisches Jahrbuch der DDR für 1989, S. 440.

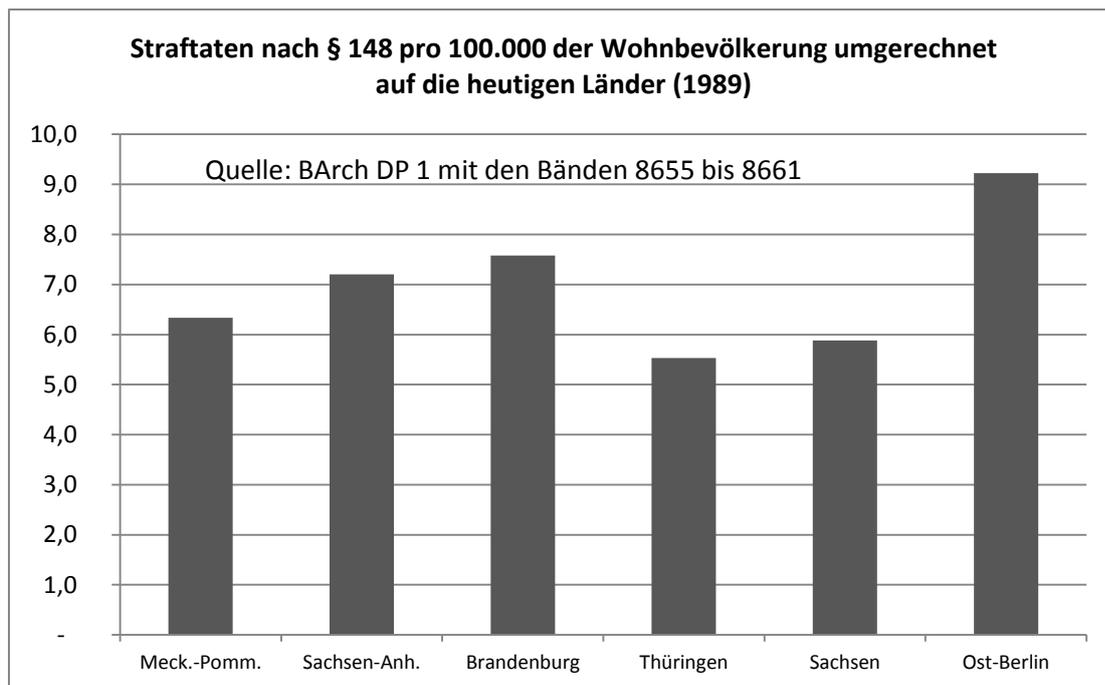


Abbildung 8: Straftaten nach § 148 pro 100.000 der Wohnbevölkerung umgerechnet auf die heutigen Länder (1989)

Die weiteren Bemerkungen folgen dem Diagramm mit den originalen Zahlen für 1989 des Statistischen Jahrbuchs der DDR von 1991.

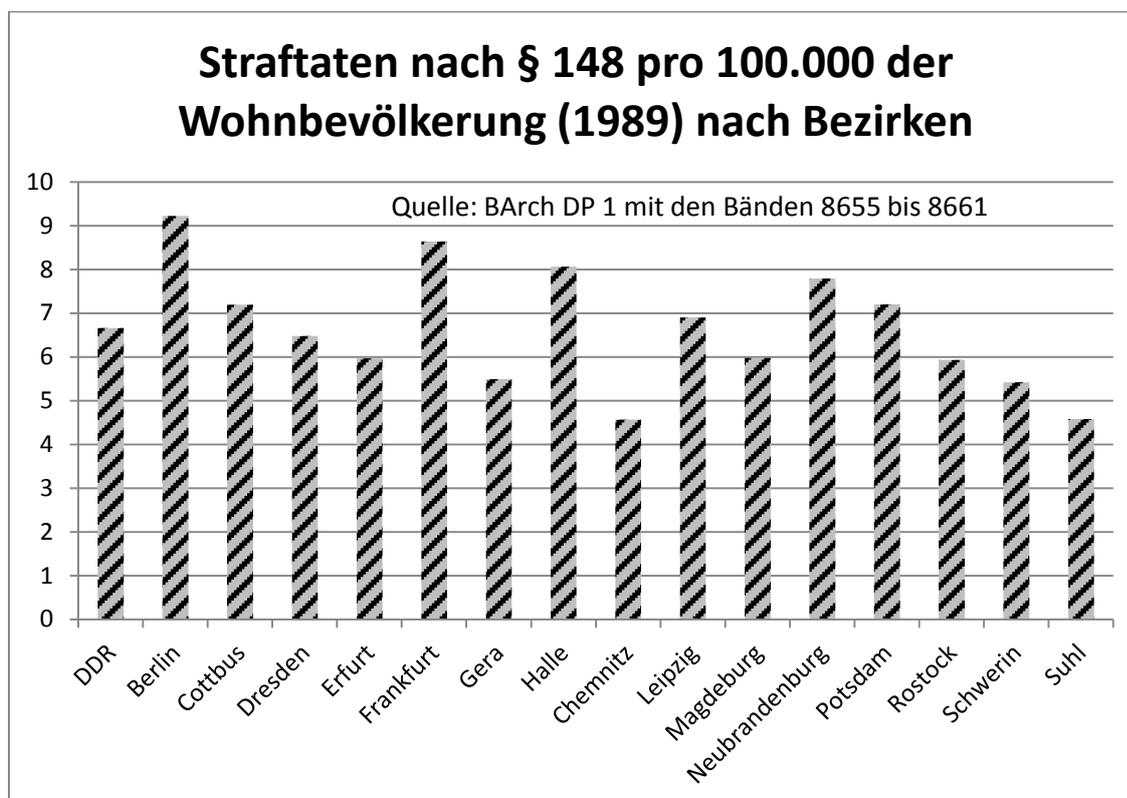


Abbildung 9: Straftaten nach § 148 pro 100.000 der Wohnbevölkerung umgerechnet auf die DDR-Bezirke (1989)

Zur Interpretation dieser Zahlen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eindeutige Rückschlüsse auf tatsächlich begangene Straftaten nicht möglich sind. Die Zahlen sind unter anderem abhängig vom Anzeigeverhalten der Opfer und ihres Umfeldes. Sie sind auch davon

bestimmt, was als anzeigewürdige Straftat empfunden wurde, aber auch davon welches Vertrauen man der Strafverfolgungsbehörde entgegenbrachte. Die Zahlen wurden auch dadurch beeinflusst, in welchem Maße sich die entgegennehmende Stelle genötigt sah, die Anzeige in ein Ermittlungsverfahren überzuleiten und wie die Gerichte schließlich über die Tat urteilten. Alle Parameter können von Bezirk zu Bezirk differieren, wie auch das Oberste Gericht in diversen Untersuchungen festgestellt hatte.

Im Rahmen dieser interpretatorischen Grenzen ist dennoch festzuhalten, dass Ost-Berlin und der Bezirk Frankfurt/Oder die höchsten Zahlen aufweisen. Erst später folgen die Bezirke Halle und Leipzig, wo im sogenannten Chemiedreieck diejenige Schicht zahlenmäßig stark vertreten war, in der regelmäßig sexueller Missbrauch am häufigsten verortet wurde. Damit lässt sich die in der DDR vertretene „Unterschichtenthese“, nach der sexueller Missbrauch im „asozialen Milieu“ am weitesten verbreitet war, zumindest in Zweifel ziehen. Für Berlin ist zu vermuten, dass hier die Verhandlungen vor dem Militärgericht in Berlin-Lichtenberg zu Buche schlugen, wo regelmäßig MfS-Mitarbeiter aus der ganzen DDR verurteilt wurden.

Die Altersstruktur der Täter in diesem Feld ist von der DDR-Statistik nach den dort üblichen Altersgruppen erfasst worden. Die Erfassung bricht 1981 ab. Der Jahrgang 1981 wird in der folgenden Grafik dargestellt.

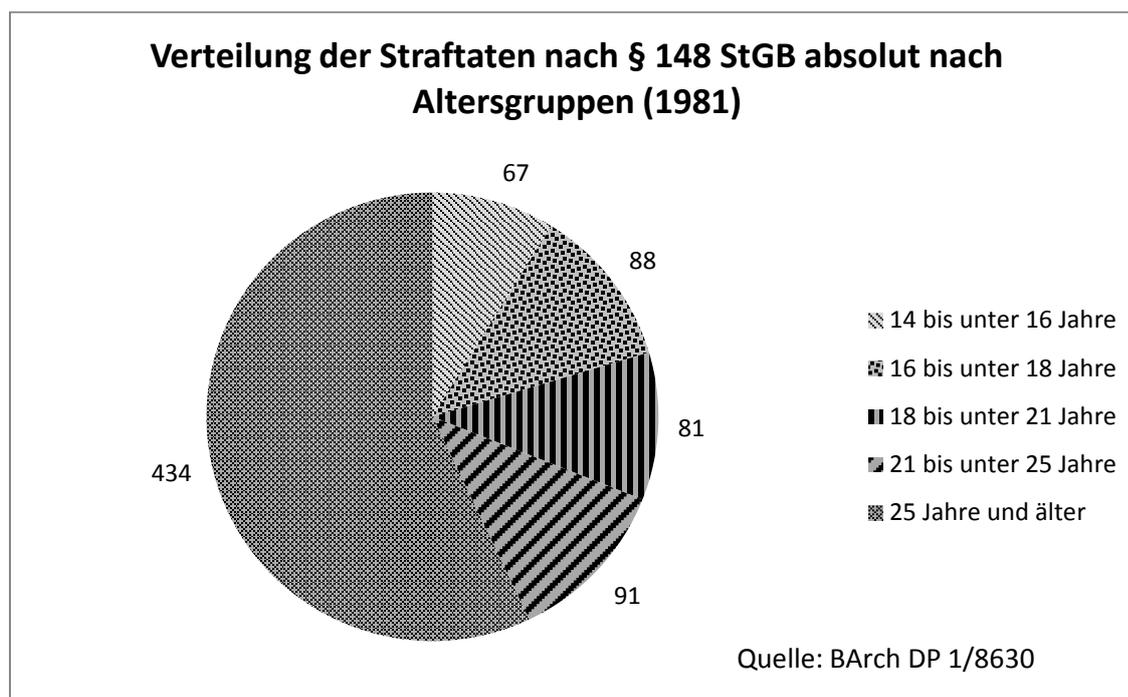


Abbildung 10: Verteilung der Straftaten nach § 148 StGB absolut nach Altersgruppen (1981)

Die Abbildung zeigt, dass etwas weniger als ein Drittel der Straftaten von der Alterskohorte von 14 bis unter 21 Jahren begangen wurde. Von der Täterseite her war sexueller Missbrauch von Kindern nach § 148 StGB-DDR dennoch ein relativ starkes Jugendphänomen. Betrachtet man das Diagramm von der Seite der Opfer, lag die Wahrscheinlichkeit etwa bei 60 Prozent, auf einen Täter zu treffen, der das 21. Lebensjahr vollendet hatte. Diese gegensätzlichen Deutungsmöglichkeiten zeigen, dass das Datenmaterial nicht differenziert genug ist, um qualifizierte Aussagen zu treffen.

Erdmuthe Fikentscher et al. (im Folgenden kurz Fikentscher) führten im Jahr 1976 in der DDR eine Befragung von 1286 männlichen und 1013 weiblichen Probanden durch.<sup>82</sup> Die Studie ist nicht als repräsentativ für die Altersgruppe der Befragten anzusehen. Die Einschränkungen werden von Fikentscher selbst diskutiert und müssen hier nicht wiederholt werden. Hingewiesen sei darauf, dass die Überzahl der Befragten eine gute Schulbildung besaß. Insofern ist zu vermuten, dass die Kommunikationsfähigkeiten gut ausgeprägt waren, es also möglicherweise schneller zu einer Information an die Eltern oder zu einer Anzeige kam. Angesichts fehlenden sonstigen Datenmaterials ergeben sich jedoch aus dieser Untersuchung wertvolle Hinweise.<sup>83</sup> Fikentscher unterscheidet zwar bei den Geschlechtern der Opfer, nicht aber Täterinnen und Täter.

Fikentscher kam in der Umfrage von 1976 zu einem sehr ähnlichen Ergebnis wie die interne Statistik. Auch sie zeigte bei Straftaten nach § 148 einen Schwerpunkt bei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis unter 21 Jahren. Allerdings ist in ihren Daten der Anteil der über 25-Jährigen deutlich höher. Sie fand darüber hinaus noch eine Häufung in der Altersklasse der 35 bis 45-jährigen Männer. Da sich hier Statistik und Fikentscher widersprechen, folgt zusätzlich die Darstellung von Fikentscher, die – bis auf die beiden höchsten Altersgruppen – eine relativ gleichmäßige Verteilung zeigt.<sup>84</sup>

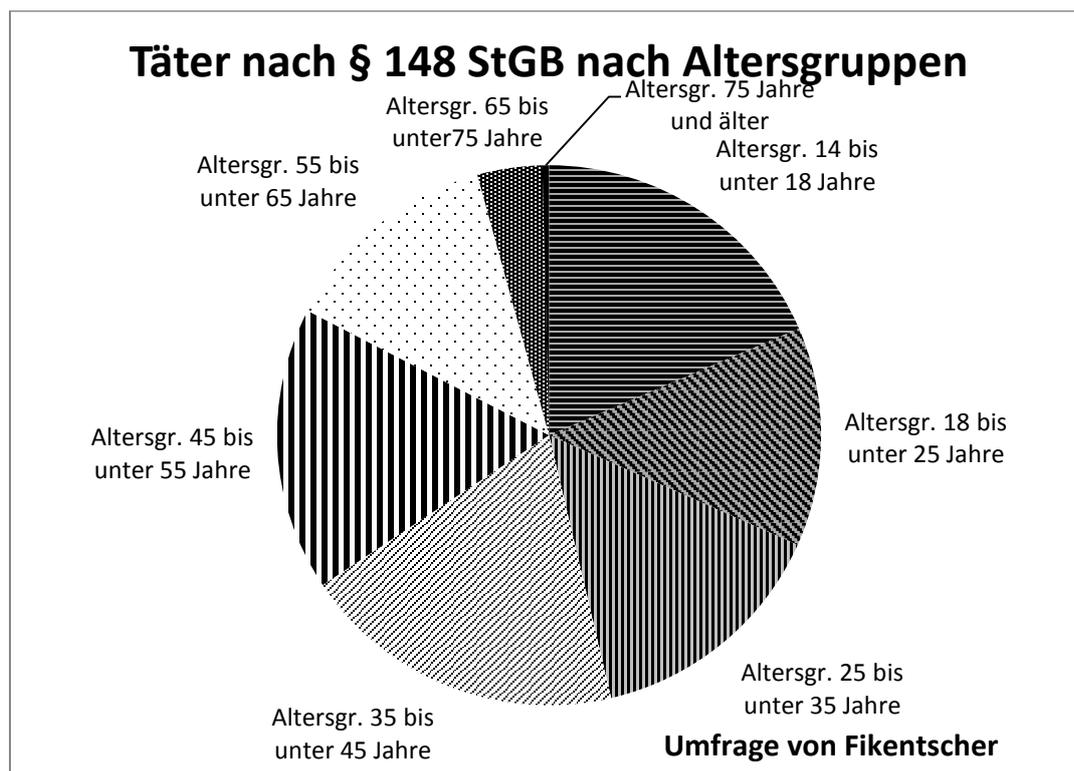


Abbildung 11: Altersverteilung der Straftaten nach § 148 StGB-DDR absolut nach Fikentscher (1981)

<sup>82</sup> Fikentscher, Erdmuthe et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 67-82.

<sup>83</sup> Die Studie sollte ursprünglich in vollem Umfang veröffentlicht werden, was durch die Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker, verhindert wurde. Die Basis-Daten der Erhebung sind leider vernichtet worden. Quelle: Telefongespräch mit Erdmuthe Fikentscher am 16.8.2017.

<sup>84</sup> Fikentscher, Erdmuthe et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 78.

Als „Täter“ werden im Diagramm oben im Gegensatz zur offiziellen DDR-Statistik nicht die gerichtlich festgestellten – verurteilten – Täter bezeichnet, sondern die in der Umfrage angegebenen Zahlen von behaupteten Tätern. Das Geschlecht der Täter oder Täterinnen wird nicht unterschieden.

Zum Vergleich kann die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik für 1980 herangezogen werden. Trotz der anders gezogenen Altersgruppen zeigt sich eine recht ähnliche Verteilung.<sup>85</sup> Als Tatverdächtige werden in diesem Fall Personen bezeichnet, die nicht verurteilt sind, gegen die aber aus hinreichenden Gründen heraus ermittelt wird. Auch hier wird nicht nach Männern oder Frauen unterschieden.

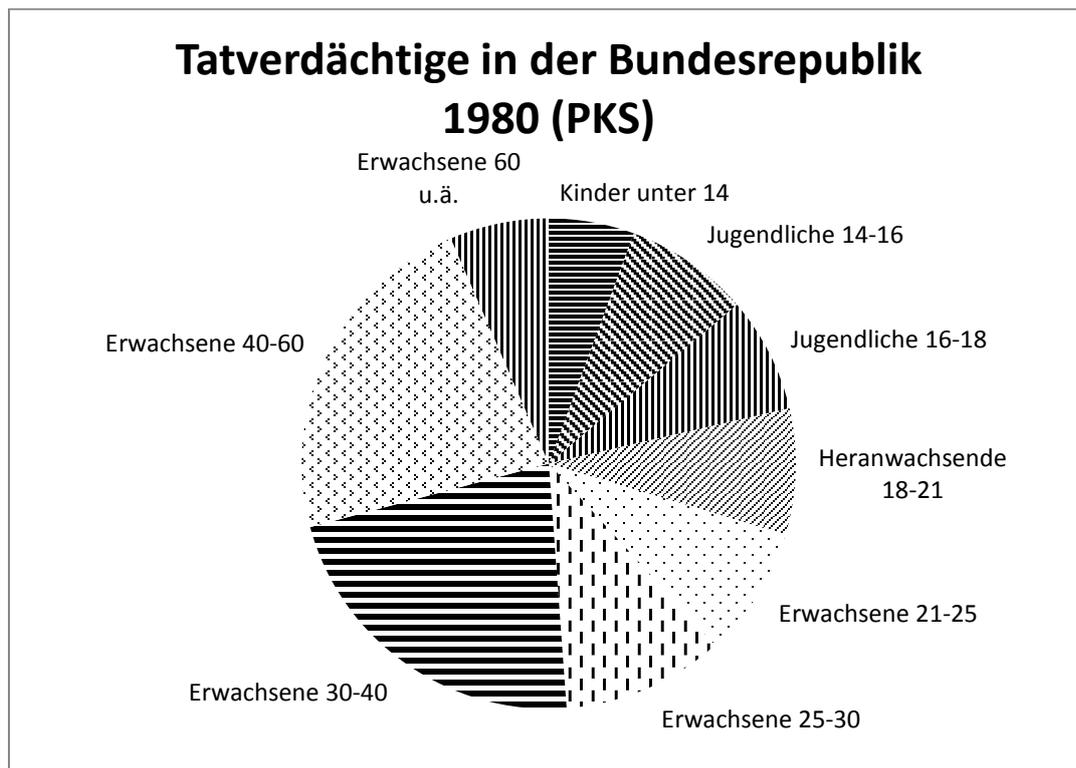


Abbildung 12: Tatverdächtige in der Bundesrepublik 1980 (PKS)

### c) Hinweise auf die soziale Herkunft der Täter

Qualitative Analysen aus der DDR wirken oft ideologiegeleitet. So wird in einer Analyse des Generalstaatsanwaltes der DDR – ohne Zahlen zu nennen – behauptet, dass die Täter vorwiegend aus dem familiären Umfeld stammten. Selten dagegen handelte es sich nach seinen Angaben um Lehrer, Erzieher oder Betreuer. Auch hier wurde – ebenfalls ohne Datenbasis – die „Unterschichtentese“ vertreten. „Außer den letztgenannten Personen (Lehrer etc./CS) fällt diese Tätergruppe mit nur wenigen Ausnahmen durch einen niedrigen Bildungsgrad auf; sie sind oft ohne sinnvolle Interessen, sittlich-moralisch verwahrlost, mit einem offensichtlichen Hang zum übermäßigen Alkoholgenuß und aus einem sichtbarem sozialen und familiären Mangelmilieu (oft hat die Ehefrau oder Lebensgefährtin infolge

85

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pksJahrbuecherBis2011/pks1980.html?nn=52408> (Zugriff: 19.2.2017).

eigener Intelligenzminderung und/oder Desinteresse kaum Einfluß auf das Verhalten ihres Mannes).“<sup>86</sup> Die nicht aus dem familiären Umfeld stammenden Täter wurden genauso charakterisiert. Darüber hinaus litten sie an „Triebperversionen, geistigen Schäden, Intelligenzminderung, ausgeprägt negativen Charaktereigenschaften. [...] Hinzu kommen pädophile Neigungen bzw. Fixierungen.“<sup>87</sup> Diese Thesen wurden auch in weiteren Analysen fast wortgleich wiederholt, so dass sie als grundlegend für die Rechtsprechung in der DDR angesehen werden können.<sup>88</sup>

Friebel und sein Autorenkollektiv (im Folgenden kurz Friebel) meinen darüber hinaus statistische Korrelationen zwischen sexuellem Missbrauch und politischer Haltung zur DDR, Einstellung zur Arbeit und Schulabschluss gefunden zu haben. Hat der von ihm gefundene Zusammenhang bei Gewaltdelikten möglicherweise noch eine gewisse Berechtigung, so spricht das rudimentäre Zahlenmaterial eher gegen die „Unterschichtentese“. Friebel untersucht beispielsweise die Verteilung von sexuellem Kindesmissbrauch bei Facharbeitern, angelernten Arbeitern und ungelernten Arbeitern.<sup>89</sup> Die Auswahl der Tätergruppen erscheint vielleicht ungewöhnlich, doch selbst dann widerspricht das von ihm präsentierte Datenmaterial der These, sexueller Kindesmissbrauch sei mit der beruflichen Qualifikation verbunden. Im Bereich der Eigentums- und Gewaltdelikte konzentrieren sich die Täter tatsächlich im Feld der ungelernten Arbeiter (beide Male ca. 70 Prozent). Bei sexuellem Missbrauch von Kindern dagegen liegt der Schwerpunkt mit 44 Prozent bei den Facharbeitern. Auch muss Friebel den Tätern sexuellen Missbrauchs von Kindern attestieren, dass sie zu 54 Prozent gute bis sehr gute Arbeitsleistungen aufwiesen. Wenn auch die Studie Friebels an dieser Stelle wenig seriös wirkt, kann man immerhin feststellen, dass sein eigenes Datenmaterial gegen seine „Unterschichtentese“ spricht.

Ergänzend kann darauf verwiesen werden, dass eine 5.000 Seiten umfassende Recherche der BStU, die im Verlaufe dieses Forschungsprojektes erstellt wurde, zeigt, dass die Täter quer durch alle Schichten hindurch in der gesamten Bevölkerung zu finden sind.<sup>90</sup>

#### **d) Fikentscher zur Dunkelziffer der Opfer**

Fikentscher versuchte im Wissen um die Begrenztheit des Datenmaterials einige Aussagen über die Dunkelziffer in diesem Feld zu treffen.<sup>91</sup>

---

<sup>86</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen §148,149, 150, 151 StGB von 1984, S. 17. In: GStA der DDR: Analysen (1984-1987): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Quelle: BArch DP 3/1206.

<sup>87</sup> Ebd.

<sup>88</sup> Analyse über die Rechtsprechung bei Sexualstraftaten vom 1. August 1984, S. 20. In: Oberstes Gericht der DDR, Dritter Strafsenat, Analyse der Sexualstraftaten (1984). Quelle: BArch DP 2/5531984. Zu einigen Fragen der Rechtsprechung bei Sexualstraftaten (§§ 121, 122, 124, 148 StGB) [ohne Datum, Juni 1985]. In: Oberstes Gericht der DDR: Zusammenarbeit mit Verlagen, Bd. 1 (1985-1986). Quelle: BArch DP 2/2277.

<sup>89</sup> Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 126.

<sup>90</sup> BStU Recherche-Sammlung Az. 010976/10Z.

<sup>91</sup> Fikentscher, Erdmuthé et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 67-82.

Strafbare sexuelle Handlungen nach § 148 StGB-DDR hatten 6,3 Prozent der männlichen und 16 Prozent der weiblichen Befragten erlebt. Den Befragten wurde vorher erläutert, was im rechtlichen Sinne darunter zu verstehen war, so dass die Aussagen als präzise eingestuft werden können.

Nur etwa jeder sechste Junge hatte seine Eltern von dem Vorfall informiert, aber jedes zweite Mädchen. Zur Anzeige kamen jedoch weit weniger Fälle. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.<sup>92</sup>

<b>Fikentscher</b>	<b>gesamt</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Dunkel- ziffer gesamt</b>	<b>Dunkel- ziffer männlich</b>	<b>Dunkel- ziffer weiblich</b>
<b>Befragte</b>	2299	1286	1013			
<b>Sexuelle Handlungen erlebt</b>	244	81	163			
<b>Information an Eltern</b>	86	14	72	1:3	1:6	1:2
<b>Anzeige</b>	33	8	25	1:7	1:10	1:7

Welche Bedeutung die Zahlen in der Tabelle haben, soll am Beispiel der weiblichen Opfer illustriert werden. Zwar informierte fast die Hälfte (72 von 163) der weiblichen Opfer (eine von zwei = 1:2) die Eltern von einem Missbrauch, jedoch entschlossen sich nur 25 von ihnen zu einer Anzeige. Infolgedessen kam den Ermittlungsorganen der DDR nur einer von sieben Fällen zur Kenntnis (1:7).

Auffällig ist in diesem Bereich, dass die Eltern gewissermaßen als Filter in die Justiz fungierten. Nicht einmal die Hälfte der Eltern wandte sich an die Polizei, als ihnen der Missbrauch bekannt wurde.

Man wird also ungefähr davon ausgehen können, dass die Dunkelziffer um 1976 bei sexuellem Missbrauch von Kindern in der DDR insgesamt 7 Mal so hoch war, wie die Zahl der Anzeigen. Zwischen 1960 und 1980 wurden 68.400 Anzeigen polizeilich aufgenommen. Nimmt man an, dass die Relation zwischen Dunkelfeld und Hellfeld konstant war (was angesichts fehlender Daten eine gewagte Annahme ist), dann bewegen sich die Opferzahlen in diesem Zeitraum in der Größenordnung einer halben Million.

In etwa sind die Zahlen mit einer Studie Rennerts von 1963 mit ca. 400 Befragten vergleichbar, die von Elz und Fröhlich analysiert wurde.<sup>93</sup> Nach Rennert hat jedes zweite Mädchen die Eltern vom sexuellen Missbrauch informiert. Die Dunkelziffer in Relation zu den Anzeigen bei weiblichen Opfern beträgt 1:8. Seine Eltern informierte jeder zehnte Junge.

<sup>92</sup> Ebd., S. 77 ff.

<sup>93</sup> Elz, Jutta; Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR. Wiesbaden 2002, S. 36.

Zur Anzeige gebracht wurde kein Fall. Daraus ergibt sich eine geschlechtsübergreifende Dunkelziffer in Relation zu den Anzeigen von 1:14.

Mindestens eine „Begegnung mit exhibitionistischen Handlungen“ in Kindheit und Jugend hatten 13% der männlichen und 45% der weiblichen Befragten. Die Anzeigenquote lag bei 8% der Taten.

Friebel et al. haben aus der Analyse von 151 Tatvorgängen die Altersstruktur der Opfer (in der DDR-Sprache „Geschädigten“) ermittelt.<sup>94</sup> Die Ergebnisse werden in der folgenden Grafik zusammengefasst. Danach ergeben sich zwei Hauptgruppen von Opfern, die Altersgruppe der Vier- bis Sechs-Jährigen und ab dem 11. Lebensjahr. Die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik ist an dieser Stelle zu wenig differenziert und kann nicht zum Vergleich herangezogen werden.

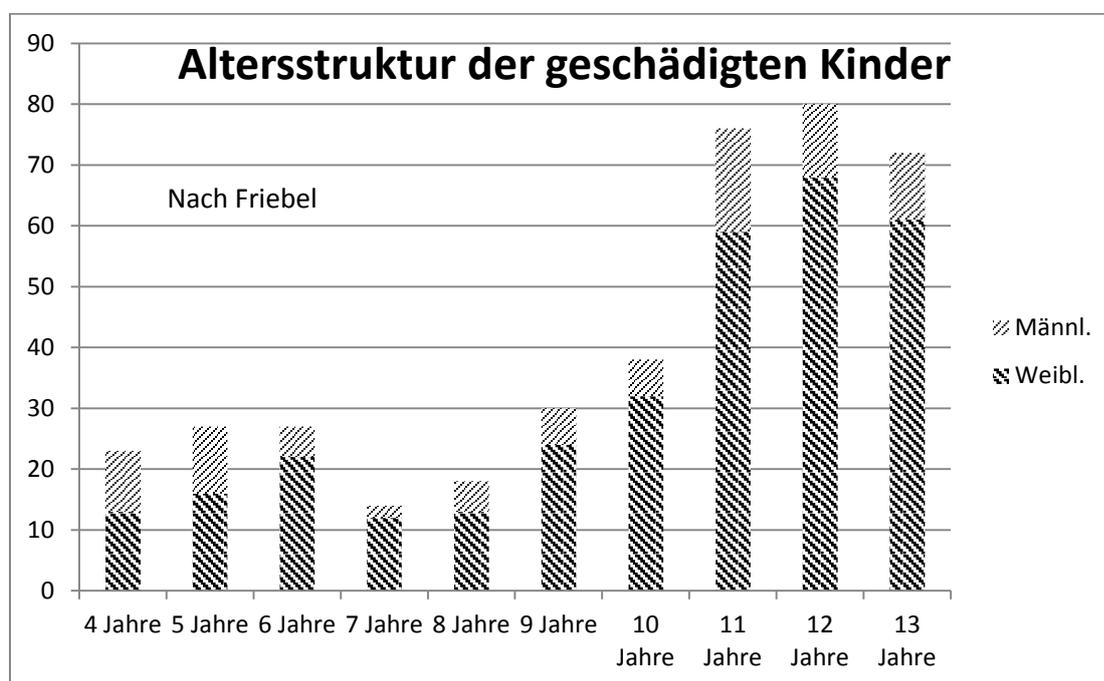


Abbildung 13: Altersstruktur der geschädigten Kinder nach Friebel

### e) Folgen für die Opfer

Da Fikentschers Probanden vorwiegend Studenten oder Absolventen waren, ist davon auszugehen, dass der kindliche Missbrauch schon einige Jahre zurücklag. Die Opfer konnten also Langzeitwirkungen bereits beurteilen. Jeweils etwa 20 Prozent der männlichen Missbrauchsoffer gaben an, „einen starken psychischen Schock“ und „nachhaltige negative psychische Auswirkungen“ erlitten zu haben. Bei den weiblichen Opfern lagen beide Werte signifikant höher, nämlich bei 30 und 28 Prozent.<sup>95</sup>

<sup>94</sup> Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 89.

<sup>95</sup> Fikentscher, Erdmuthé et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 67-82.

## 6.2. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§§ 149, 150 und 121, 122 StGB-DDR)

Im folgenden Text werden zunächst die statistischen Angaben zu den §§ 149 und 150 StGB-DDR („gewaltfreier“ Missbrauch) ausgewertet. Für den gewaltsamen Missbrauch nach § 121 (Vergewaltigung) und § 122 (Nötigung) liegen keine Differenzierungen vor, die es gestatteten, spezielle Aussagen zu Minderjährigen zu treffen.

### a) Straftaten und Anzeigen nach §§ 149 und 150 StGB

Zur statistischen Bewertung des sexuellen Missbrauchs an Jugendlichen nach §§ 149, 150 StGB-DDR stehen nur die Ausdrücke der elektronischen Statistik von 1980 bis 1986 zur Verfügung.<sup>96</sup> Danach wurden DDR-weit jährlich nur äußerst wenige Straftaten registriert. Dies hing vermutlich damit zusammen, dass sich diese Gesetze in Gerichtsverfahren nur schwer anwenden ließen. (Vgl. den entsprechenden Abschnitt im juristischen Teil dieser Arbeit S. 138) Die Zahlen sind in der folgenden Grafik zusammengefasst. Der Statistik für den § 151 wird weiter unten nachgegangen (Vgl. Abschnitt II.6.3, S. 65 f).

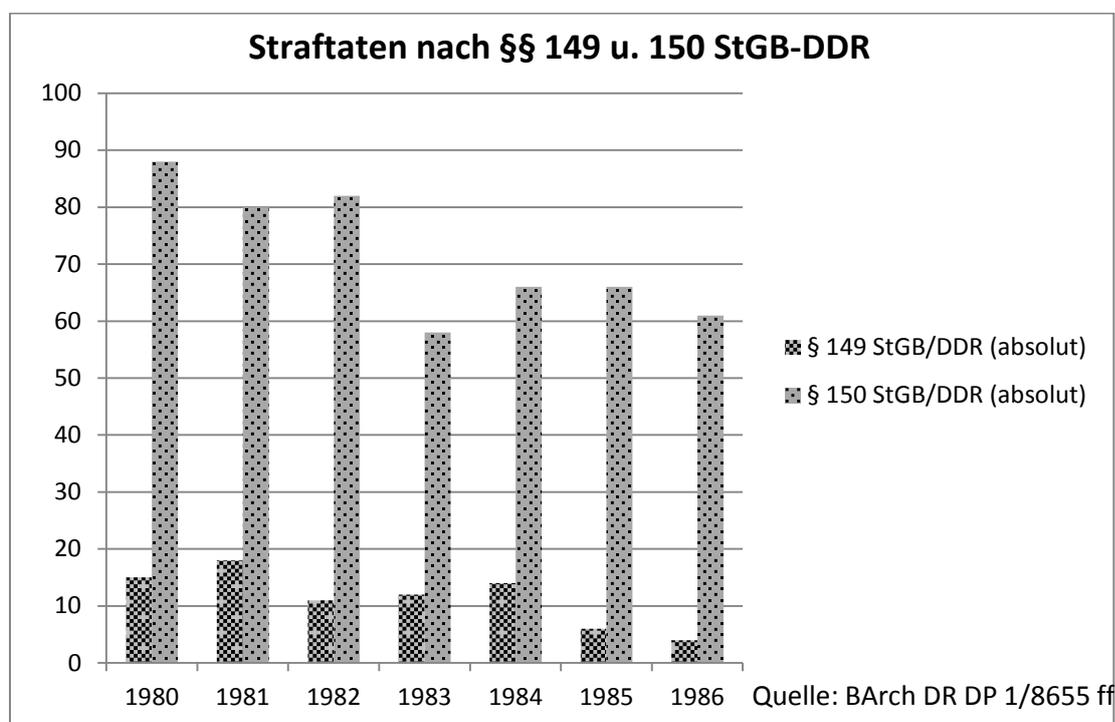


Abbildung 14: Straftaten nach §§ 149 u. 150 StGB-DDR 1980 bis 1986 absolut

Fikentscher hat demgegenüber in ihrer Untersuchung von 1976 auf hohe Dunkelziffern in einigen Feldern hingewiesen. Zunächst konstatierte sie ein gegenüber anderen Items in der Befragung verändertes Antwortverhalten. Etwa 6 Prozent der Befragten beiderlei Geschlechts hatten die Fragen nach einem sexuellen Missbrauch im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nicht beantwortet.<sup>97</sup> Der Grund wird von Fikentscher nicht diskutiert.

<sup>96</sup> BArch DR DP 1/8655 ff.

<sup>97</sup> Fikentscher, Erdmuthe et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 67-82.

Rund ein Prozent der Antwortenden beiderlei Geschlechts gaben an, Opfer einer Straftat nach § 149 geworden zu sein. Von den – in absoluten Zahlen – 18 Betroffenen hatte keiner Anzeige erstattet.

Ähnlich sieht das Bild nach Fikentscher beim Missbrauch Abhängiger (§ 150 StGB-DDR) aus. Von 5 betroffenen männlichen Jugendlichen hatte keiner Anzeige erstattet, von 16 betroffenen weiblichen Jugendlichen erstattete lediglich eine Frau Anzeige. Bei diesem Straftatbestand ergibt sich also eine Dunkelziffer geschlechtsübergreifend von 1:21, bei jungen Frauen von 1:16.

### **b) Straftaten und Anzeigen nach §§ 121 und 122**

Die bisher bekannten Statistiken aus der DDR weisen minderjährige Opfer von Nötigung und gewaltbegleitetem sexuellem Missbrauch (§ 122 StGB-DDR) sowie Vergewaltigung (§ 121 StGB-DDR) nicht gesondert aus. Insofern kann in diesem Feld nur auf die Studie von Fikentscher zurückgegriffen werden, die eine Momentaufnahme von 1976 aus einem speziellen sozialen Milieu (Studenten, Fachschüler) zeigt. Fikentscher fragte die Probanden nach Erfahrungen der Nötigung und des mit Gewalt und Drohungen verbundenen sexuellen Missbrauchs (§ 122 StGB-DDR). Auch hier antworteten weniger Probanden als sonst. Von den Antwortenden hatten unter den männlichen Jugendlichen 1,3 Prozent und unter den weiblichen Jugendlichen 4,3 Prozent eine Straftat nach § 122 StGB-DDR erlebt. Fikentscher unterschied zusätzlich zwischen der erfolgreichen Durchführung und dem – nach speziellen Vorgaben qualifizierten – Versuch. Hier tritt zutage, dass zwar einige der Opfer den Versuch angezeigt hatten, nicht aber eine erfolgreiche Nötigung. Auffällig ist, dass von den 24 angegebenen Fällen von vollendeter Nötigung und Missbrauch kein einziger angezeigt wurde. Von den 32 Fällen versuchter Nötigung wurden lediglich zwei angezeigt. Dieses irritierende Ergebnis kann auch Zufall sein, denn die Zahlen sind für eine statistische Auswertung extrem klein (zwei Anzeigen). Setzt man die Anzahl der Nötigungen mit den erstatteten Anzeigen ins Verhältnis, so erhält man eine Dunkelziffer von 1:30.

Fikentscher notiert weiterhin die Angabe von 11 Vergewaltigungen (§ 121 StGB-DDR) an minderjährigen Frauen (1 Prozent der Antwortenden). Von diesen war keine einzige angezeigt worden. Fünf Prozent der Frauen (49 Fälle) wurden Opfer eines Vergewaltigungsversuches. Von ihnen kamen nur 12 (ein Viertel) zur Anzeige.

Erklärungsbedürftig bleibt eine Gemeinsamkeit für Straftatbestände der Vergewaltigung und der Nötigung (§§ 121, 122). In beiden Bereichen wurden zwar Versuche angezeigt, nicht aber vollendete Straftaten.

### **c) Versuch einer Zusammenschau (§§ 121, 122, 149, 150)**

Es wird aus der methodischen Beschreibung bei Fikentscher nicht deutlich, ob sie die Straftatbestände von §§ 121, 122, 149, 150 dem Gesetzgeber folgend als strenge Alternativen angesehen hat oder ob sie Mehrfachangaben erlaubt hat. Insofern weist eine Summierung der oben vorgestellten Zahlen nicht den realen Level von sexuellem Missbrauch aus, sondern lediglich die rechnerischen Maximalwerte. Als rechnerischer Maximalwert ergibt sich eine Konfrontation mit einer der Straftaten nach §§ 121, 122, 149, 150 von 13 Prozent bei weiblichen Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Von den maximal angegebenen

108 Straftaten bei allen Opfern beiderlei Geschlechts wurden 15 Prozent angezeigt. Das entspricht einer durchschnittlichen Dunkelziffer für alle o.g. Straftaten von 1:7.

#### **d) Zu den Tätergruppen**

Differenziert man die Täter (§§ 149, 150 StGB-DDR) nach Altersgruppen so fällt auf, dass sich unter den 581 in den Jahren 1980 bis 1986 festgestellten Tätern nur ein einziger verurteilter Jugendlicher befindet. Für den § 150 (Ausnutzung von Abhängigkeit) ist dies plausibel, da Jugendliche höchst selten selbst Ausbilder oder Erzieher waren, und wenn, dann mit eingeschränkter Verantwortlichkeit. Für den § 149 („Verführung unter Ausnutzung von Unreife“) wäre eine größere Zahl an festgestellten Tätern zu erwarten gewesen.

Es kann vermutet werden, dass hier Strafverfahren regelmäßig durch Einweisungen in Jugendwerkhöfe ersetzt wurden. Dies war nach dem § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bis 1968 und ab 1968 mit dem § 67 StGB-DDR möglich.

Für diesen Ersatz von Gerichtsverfahren durch Maßnahmen der Jugendhilfe auch bei sexuellem Missbrauch gibt es einige Indizien aus den 1960er Jahren. Eine Analyse der Einweisungsgründe in Spezialheime von 1964 gab nach „allgemeinen Disziplinschwierigkeiten“ und kleineren kriminellen Delikten den Einweisungsgrund „Sexuelle Delikte“ mit 31 Prozent bei Jugendlichen an. Das würde bedeuten, dass es rund 1.000 Einweisungen pro Jahr wegen sexueller Delikte gegeben haben muss. Vermutlich sind diese Fälle nicht vollständig in die Kriminalstatistik eingegangen, da es nicht zu einer Verurteilung kam. Welcher Art die Delikte waren, geht aus der Analyse nicht hervor.<sup>98</sup> Auch später wurde zwischen Straftaten und sexuellen Auffälligkeiten bei den Einweisungsgründen nicht getrennt. Die Bezeichnungen der Gründe wechselten zwischen „sexuelle Delikte“, „sexuelle Gründe“ und „sexuelle Fehlentwicklung“.<sup>99</sup> Es kann also, ohne dass bisher eindeutige Daten vorliegen, vermutet werden, dass sexueller Missbrauch von Jugendlichen durch Jugendliche eher mit Einweisungen in Jugendwerkhöfe geahndet wurde als mit einem Gerichtsverfahren. Hier ergibt sich ein deutlicher Unterschied zu sexuellem Missbrauch von Kindern durch Jugendliche (§ 148 StGB-DDR), die in wesentlich höheren Fallzahlen gerichtlich verurteilt wurden.

Die geringen Fallzahlen nach § 149 wurden 1984 auch vom Generalstaatsanwalt der DDR festgestellt. Als problematisch in der aktuellen Rechtsprechung wurde kritisiert, dass bei Erziehungsverhältnissen zwischen Täter (Lehrer, Erzieher, Funktionäre der Massenorganisationen) und Opfer regelmäßig der § 142 (Verletzung der Erziehungspflichten) StGB-DDR nicht herangezogen wurde, bzw. die Verurteilung in Fällen des Missbrauchs

---

<sup>98</sup> Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: Belegungsmeldungen der Spezialkinderheime (4 Bände, 1974-1983), hier: Band 3 (1979-1983). Quelle: BArch DR 2/60880.

<sup>99</sup> Sachse, Christian; Laudien, Karsten: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, März 2012, S. 170.

Schutzbefohlener (§ 150) nach § 149 verurteilt wurde. In keinem der überprüften Verfahren sei auf diese strafbaren Tatbestände nach § 142 StGB-DDR eingegangen worden.<sup>100</sup>

Trotz dieser auffällig niedrigen Fallzahlen im Bereich jugendlicher Täter wurde die Jugend regelmäßig als besonders intensiver Täterkreis identifiziert. Mitunter geschah dies aus rein politischen Gründen. So sammelten Gegner der liberalen Jugendpolitik in der DDR von 1960 bis 1965, in diesem Fall vornehmlich Erich Honecker, im Sommer 1965 „Belege“ für die sexuelle Verwahrlosung der Jugend und präsentierte sie auf dem 11. Plenum des ZK der SED. Glaubt man diesen internen Berichten, so gab es in den Jahren 1964 und 1965 gewaltige Anstiege bei Sexualdelikten Jugendlicher, die in Gruppen begangen wurden.<sup>101</sup> Diese Zunahme war eine reine Propagandabehauptung, wie ein Blick in das Statistische Jahrbuch der DDR zeigt.<sup>102</sup> Die Zahlen der einschlägigen Verurteilungen waren in diesen Jahren rückläufig. Zu erklären ist das Phänomen damit, dass mit derartig manipulierten Informationen die Rücknahme der liberalen Jugendpolitik legitimiert werden sollte, wie sie dann mit dem 11. Plenum des ZK der SED im Dezember 1965 auch erfolgte.<sup>103</sup>

### **e) Sexuelle Gewalt in den Jugendwerkhöfen**

Zu der größten, aber unbekanntesten Opfergruppe dürften Insassen der Jugendwerkhöfe gehören. Auf sie trifft in besonderer Weise zu, was oben über die „totale Institution“ gesagt wurde. Zahlen sind darüber bisher nicht bekannt geworden. Aus diesem Grund sollen einige interne Berichte zitiert werden.

Im Herbst 1963 wurden alle Jugendwerkhöfe der DDR visitiert. Der zusammenfassende Abschlussbericht dokumentiert unfreiwillig die oben geschilderten Auswirkungen der „totalen Institution“, die zu massiven Entgleisungen der in der Zivilgesellschaft gültigen Wertmaßstäbe geführt hatten. Auch hier ist die Verknüpfung von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu konstatieren. Berichtet wurde u.a. über Prügelstrafen, welche die Insassen auf Geheiß der Erzieher selbst untereinander anordneten und durchführten, von Unterschlagungen und alkoholischen Exzessen. In diesen deformierten Sozialbeziehungen war sexueller Missbrauch von Jugendlichen beiderlei Geschlechts gewissermaßen als Normalfall zu betrachten. Dass es sich nicht um einzelne Vorfälle handelte, wurde im Bericht durchaus angesprochen: „Aus den vorliegenden Hinweisen ist weiter ersichtlich, daß es in einer Reihe von Jugendwerkhöfen zu unmoralischen Vergehen von Erziehern und Ausbildern gekommen ist, wodurch gleichzeitig ihre Autorität untergraben wurde. Derartige Vergehen, zum Teil unter Mitwirkung von Jugendlichen, bzw. unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses, gab es nach vorliegenden Hinweisen u.a. an den Jugendwerkhöfen Freital, Wolfersdorf, Bad Köstritz sowie in der Außenstelle Stroga des Jugendwerkhofes Rödersdorf. Im

---

<sup>100</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen §148,149, 150, 151 StGB von 1984, S. 5. In: GStA der DDR: Analysen (1984-1987): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Quelle: BArch DP 3/1206.

<sup>101</sup> Einige Probleme und Beispiele zu Sexualdelikten (Gruppendelikten) [o.D., Oktober 1965]. In: Jugendkriminalität 1966. Quelle: BArch DY 24/21028.

<sup>102</sup> Statistisches Jahrbuch der DDR 1966, S. 576.

<sup>103</sup> Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 11. Oktober 1965 „Zu einigen Fragen der Jugendarbeit und dem Auftreten der Rowdygruppen“. In: Agde, Günter [Hrsg.]: Kahlschlag. Das 11. Plenum des ZK der SED 1965. Studien und Dokumente. Aufbau Taschenbuch Verlag, Berlin 1991, S. 320. Quelle: BArch SAPMO DY 30 J IV 2/3-1.117 und IV 2/3 A.232.

Jugendwerkhof Bad Köstritz z.B. bestanden intime Verhältnisse unter den Erziehern sowie zwischen Erziehern und Jugendlichen des Werkhofes. Diese Vorgänge waren unter den Jugendlichen allgemein bekannt. Im Jugendwerkhof Freital kam es wiederholt zu Trinkgelagen des Heimpersonals im Beisein von Jugendlichen. Außerdem unterhielt die Ehefrau des Heimleiters des Jugendwerkhofes intime Beziehungen zu mehreren Jugendlichen.“ Weitere Beispiele, so der Bericht, lägen vor. Über disziplinarische oder gar juristische Konsequenzen gibt es im Bericht keine Hinweise.<sup>104</sup>

Neben dem erwünschten Sozialverhalten bildeten sich – von Heim zu Heim durchaus verschiedene – spezielle Regeln heraus, die beispielsweise zu einer allgemeinen Akzeptanz oder gar Beförderung von sexuellem Missbrauch durch das Heimpersonal führen konnte. Eine derartige meist unausgesprochene Akzeptanz lässt sich für das Heim „A.S. Makarenko“ im Jahr 1977 feststellen.<sup>105</sup> Die Exzesse im Jugendwerkhof Rödern 1987 wären ohne dieses Mitwissen und die erzwungene Akzeptanz bei den Opfern nicht möglich gewesen (Siehe Abschnitt über den JWH Rödern S. 99.).<sup>106</sup>

### **6.3. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Jugendlichen (§ 151 StGB-DDR)**

Nach dem Ausdruck der elektronischen Statistik wurden in den Jahren 1980 bis 1986 DDR-weit zwischen 70 und 110 Straftaten jährlich nach § 151 StGB-DDR strafrechtlich verfolgt.<sup>107</sup> Bezeichnet wurden die Taten als sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Nach heutigem Verständnis kann man die betroffenen Jugendlichen nicht ohne individuelle Prüfung als Opfer bezeichnen, denn auch einvernehmliche sexuelle Handlungen wurden als Straftat bewertet. Bestraft wurden ausweislich der Statistik nur volljährige Täter und Täterinnen. Das Verhältnis von Täterinnen zu Tätern lag in den 1980er Jahren bei 1:40, das heißt auf eine verurteilte Täterin entfielen 40 Täter. Etwa ein Drittel der Strafen wurden auf Bewährung ausgesetzt, ein Sechstel mit Zusatzgeldstrafen verbunden. Bereits seit Beginn der 1980er Jahre war intern umstritten, ob man bei sexuellen Beziehungen eines Erwachsenen mit einem Jugendlichen ausschließlich von Missbrauch sprechen sollte. Die Strafverfolgung sexueller Handlungen in diesem Bereich wurde daher auch nicht konsequent umgesetzt. Im Jahr 1988 wurde der § 151 aufgehoben. Gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen beiderlei Geschlechts wurden den heterosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen nach §§ 149 und 150 StGB-DDR gleichgestellt (Vgl. Abschnitt III.3.2.d)cc), S. 125 ff).

---

<sup>104</sup> Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Spätherbst 1963 (auch mgl. vom 5. Februar 1964). Quelle: BStU MfS ZAIG 844.

<sup>105</sup> Information vom 7. November 1977 über Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim „A.S. Makarenko“, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen die DDR-Bürger [Name geschwärzt] und [Name geschwärzt] getroffen wurden. Quelle: BStU MfS BV Berlin AKG 1336.

<sup>106</sup> Protokoll über eine Befragung des Leiters des Jugendwerkhofs Rödern zu sexuellen Übergriffen durch einen Erzieher vom 23. März 1988 (und weitere Unterlagen). Quelle: BStU MfS BV Dresden KD Großenhain, Nr. 10184.

<sup>107</sup> BArch DP1/8655 ff.

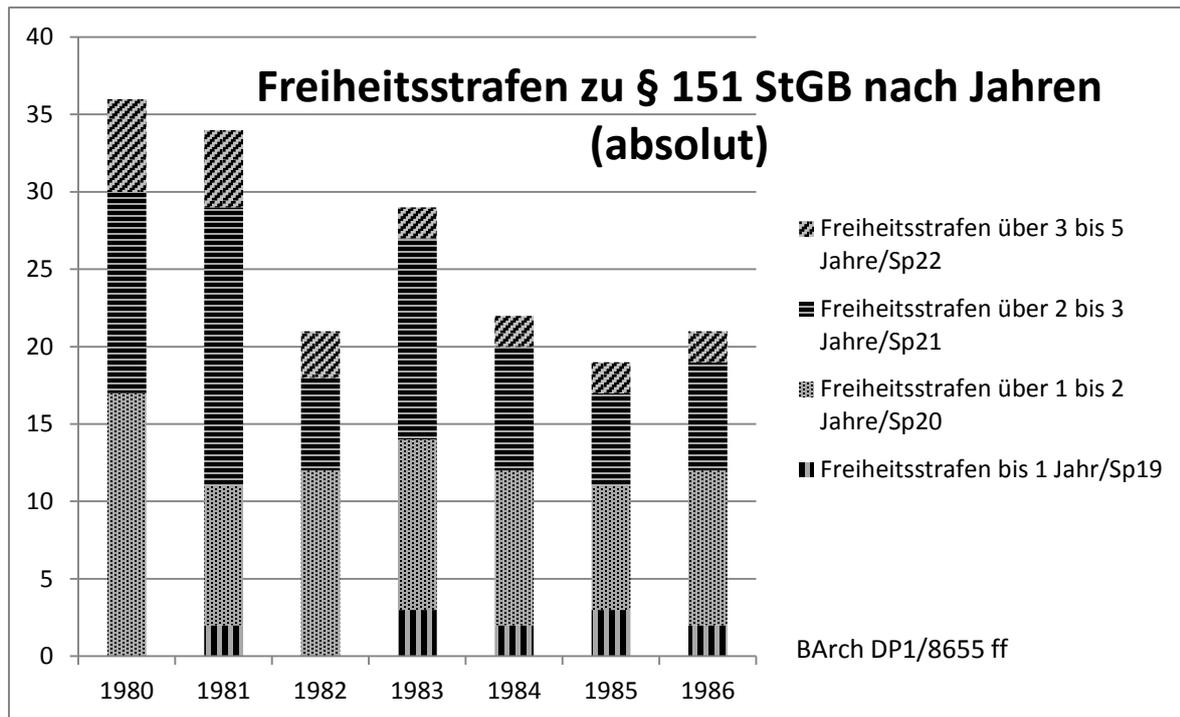


Abbildung 15: Freiheitsstrafen zu § 151 StGB nach Jahren (absolut)

An der oben gezeigten Statistik ist erklärungsbedürftig, wieso sie einige Verurteilungen von über drei Jahren ausweist. Der vom Gesetz vorgesehene Strafrahmen lag bei einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren.

Die Relation zwischen Haftstrafen und Bewährungsstrafen zeigt die folgende Grafik. Sie spiegeln deutlich eine Pendelbewegung wieder, die der internen Debatte folgt, wie mit Homosexualität umzugehen sei. Ab 1984 nimmt die Zahl der Bewährungsstrafen deutlich zu, die Zahl der Verurteilungen dagegen nimmt ab, während die Zahl der Freiheitsstrafen in etwa gleich bleibt.



Abbildung 16: Relation Freiheitsstrafen zu Bewährungsstrafen § 151 StGB

Eine Untersuchung des Generalstaatsanwaltes von 1984 bestätigt den Trend in etwa. Die Untersuchung ging davon aus, dass das Verhältnis von Bewährungsverurteilung zu Haftstrafe etwa 2:1 betrug. Haftstrafen wurden in der Regel dann ausgesprochen, wenn die Straftat in Verbindung mit anderen kriminellen Delikten gesehen wurde, bei einschlägigen Vorstrafen und wenn der Täter seine Funktion als Erzieher missbrauchte oder durch materielle Zuwendungen in die Nähe der Prostitution geriet.<sup>108</sup>

Fikentscher berichtet davon, dass 3,4 Prozent der Gesamtgruppe ihrer Probanden als Jugendliche von 56 strafbaren gleichgeschlechtlichen Handlungen betroffen waren. Nur neun seien den Eltern mitgeteilt, vier davon angezeigt worden. Daraus errechnet sie eine Dunkelziffer von 1:14. Unter den Befragten bekannten sich nur 1,4 Prozent zur Homosexualität. In dieser Untersuchung wurde mit einem Anteil von 3 bis 4 Prozent Homosexueller an der Gesamtpopulation gerechnet. Zentrale Aussage der Überlegungen zur Homosexualität ist die Feststellung: „Homosexualität ist keine Krankheit.“<sup>109</sup> Es wird die These vertreten, dass homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen einen ähnlichen Schutz wie heterosexuelle Beziehungen erhalten müssten (Stichworte: Gewalt, Unreife, Abhängigkeit). Diese Thesen sind dann mit der Streichung des § 151 StGB und die Übernahme des Schutzbereiches nach §§ 149/150 im Jahr 1988 verwirklicht worden.

<sup>108</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen § 148, 149, 150, 151 StGB von 1984. In: GSTa der DDR: Analysen (1984-1987): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Quelle: BArch DP 3/1206, S. 8 ff.

<sup>109</sup> Ebd., Anlage.

Dass es unter der Hand auch repressive und ungesetzliche Umgänge mit homosexuellen Kontakten Jugendlicher gab, legt der Fall eines Jugendlichen aus dem Jahr 1977 nahe. Einem Jugendlichen wurden von einem Erzieher nicht näher bezeichnete sexuelle Kontakte vorgeworfen und ihm bei Fortführung angedroht, ihn „entweder in die Klapsmühle oder in den Jugendwerkhof einzuliefern.“ Eine solche Drohung macht nur Sinn, wenn er keine Straftat begangen hatte. Homosexuelle Kontakte mit Jugendlichen waren für Erwachsene strafbar, unter Jugendlichen jedoch nicht. Ebenso ging bei Kontakten eines Erwachsenen mit einem Jugendlichen der Jugendliche straffrei aus. Mehr als eine Vermutung lässt sich aus dem Fall allerdings nicht ableiten, da er in anderem Zusammenhang auch als „Gefahr für Kinder und jugendliche Mädchen“ bezeichnet wurde, was wiederum von der Mutter des Jugendlichen vehement bestritten wurde.<sup>110</sup>

Den inneren Widerspruch, der die Meinungsbildung in den 1980er Jahren durchzog, spiegeln die Ausführungen Fikentschers wieder. Fikentscher plädierte, obwohl sie die Homosexualität als „eine der ‚natürlichen‘ heterosexuellen Einstellung entgegengesetzte (perverse) Triebrichtung“ klassifizierte und die Gefahr von „Verführungssituationen“ ansprach, letztlich für einen liberalen Umgang mit der Homosexualität.<sup>111</sup> An sich seien Kinder und Jugendliche durch die §§ 121-122 und 148-150 hinreichend vor dem Zugriff Erwachsener geschützt. Im Grund bleibe der § 151 dem einvernehmlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr vorbehalten, der weiter unter Strafe stehe. Einvernehmlicher heterosexueller Geschlechtsverkehr mit den beiden Gruppen der 14-16- und 16-18-Jährigen war zwar auch mit Schutzbestimmungen versehen, jedoch nicht so rigide wie § 151 StGB-DDR.

## **7. Möglichkeiten und Fälle der Vertuschung**

Die Untersuchung von Fikentscher und die Analyse des sonstigen statistischen Materials legen den Schluss nahe, dass eine hohe Zahl von Missbräuchen, die zumindest einem begrenzten Kreis von Personen bekannt geworden waren, strafrechtlich nicht verfolgt wurde. Deshalb wurde das Aktenmaterial auf Hinweise durchgesehen, über welche Möglichkeiten der Vertuschung Täter, Umfeld und Behörden verfügten. Die Vertuschung von Sexualstraftaten begann bereits auf der Ebene der Opfer und setzte sich auf verschiedenen Verfahrensstufen fort. Die Gerichtsverfahren, falls sie zustande kamen, verliefen auf der Basis der abschließenden Ermittlungsberichte und präsentierten Beweise dann offenbar korrekt.

Die durchgesehenen Akten gestatten es zumindest ansatzweise, Muster zu finden, wie mit den Tätern umgegangen wurde, wenn ihre Taten bekannt geworden waren. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf, dass durch die eingesehenen Akten ein gewisser Fokus auf den Herrschaftsbereich und das MfS entstanden ist (Siehe Abschnitt über die genutzten Archive S. 11.). Insofern werden sich die folgenden Beschreibungen auch auf dieses Feld konzentrieren. Zum Herrschaftsbereich, oder Kernbereich der Macht gehörten Täter aus verschiedenen Apparaten (Inneres, Volksbildung, MfS, Polizei etc.), die auf Grund

---

<sup>110</sup> Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989). Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2011, S. 158 f.

<sup>111</sup> Fikentscher, Erdmuthe et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 70 ff.

ihrer Vernetzung im Apparat einerseits unter besonderer Beobachtung standen, andererseits im Zweifelsfall auch besonders geschützt waren, weil mit dem öffentlichen Bekanntwerden ihrer Tat das Ansehen ihres Apparates auf dem Spiel stand.

### **7.1. Das unmittelbare soziale Umfeld**

Die Vertuschung begann bereits im unmittelbaren Umfeld der Opfer.

Ein Vater missbrauchte über Jahre hinweg seine beiden Töchter.<sup>112</sup> Beide schwiegen über Jahre hinweg. Die Drohkulisse, die der Täter aufbaute, hinderte die Töchter, sich der Mutter anzuvertrauen. Als eine der beiden Töchter ein Gespräch versuchte, reagierte diese mehrfach abwehrend, einmal auf eine schriftliche Nachricht und beim zweiten mündlichen Versuch sinngemäß: „Du spinnst, das musst Du geträumt haben.“<sup>113</sup> Erfolglos verlief auch ein Versuch des Opfers, sich einer Freundin anzuvertrauen. Der Missbrauch wurde erst durch einen Freund der älteren Tochter aufgedeckt, der es ihr in einem längerfristigen Prozess zu sprechen ermöglichte. Durch seine Anzeige bei der Polizei, die er ohne das Wissen und vermutlich gegen den Willen der älteren Tochter erstattete, wurden die Ermittlungen in Gang gesetzt. Tragendes Motiv zum Schweigen der älteren Tochter war die Drohung, sie ruiniere mit einer Veröffentlichung die berufliche und soziale Existenz des Täters und damit auch ihre eigene. Der Täter war Major bei der Kriminalpolizei. Sein beruflicher und sozialer Absturz nach der Entdeckung der Taten löste bei der älteren Tochter schwere Schuldgefühle aus.

Auch in einem weiteren Fall ging die Vertuschung von der Familie aus, wobei die Motive aus den Akten nicht zu erheben waren.<sup>114</sup> Der Täter wollte seine 17-jährige Tochter zum Geschlechtsverkehr zwingen, deren schwere Trunkenheit er mindestens zugelassen, wenn nicht herbeigeführt hatte. Er vollendete die Tat nicht, da sich das Opfer trotz Hilflosigkeit wehrte. Die Mutter erfuhr von dem Vorfall und verabredete mit der Tochter Schweigen. Daraufhin verging sich der Vater an seiner 9-jährigen Tochter. Auch dies wurde bei Bekanntwerden von der Mutter nicht angezeigt. Erst als die Mutter im Bekanntenkreis Andeutungen darüber machte, kam es zur Anzeige durch Dritte.

In Jugendwerkhöfen und anderen repressiven Einrichtungen der Jugendhilfe eröffnete die fast unumschränkte Machtfülle der Erzieher, Bestrafungen bis hin zur Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof auszusprechen, die Möglichkeit das Schweigen der Opfer zu erpressen. So hatte beispielsweise ein Erzieher an vier Jugendlichen sexuelle Handlungen begangen. „Er nutzte Disziplinverstöße dieser Jugendlichen aus, sie zum Schweigen über seine sexuellen Handlungen zu verpflichten.“<sup>115</sup> In diesem Fall wurde Anzeige durch die Direktorin der Einrichtung erstattet. Hätte sie dies nicht getan, hätten die jugendlichen Opfer kaum eine Möglichkeit gehabt, sich an Außenstehende zu wenden.

---

<sup>112</sup> Ermittlungsverfahren gegen H.D. K., Beginn: 14. März 1989. In: Ministerium des Innern, Abteilung 400 Organisierte Kriminalität, Anzeigen und Ermittlungen, Sexueller Missbrauch 1987-1989. Quelle: BArch DO 1/20914.

<sup>113</sup> Aussage der Mutter in der Vernehmung.

<sup>114</sup> BStU MfS GH 21/72 Bd. 13.

<sup>115</sup> Der Bezirksschulrat des Bezirkes Halle informiert mit Schreiben vom 01.12.1987 über folgendes besondere Vorkommnis. Quelle: BArch DR 2/51095.

## 7.2. Die Volksbildung

Die Volksbildung wurde spätestens seit dem Machtantritt von Ministerin Margot Honecker im Jahr 1963 als eigene Säule zur Sicherung von Macht und langfristiger Stabilität der Diktatur betrachtet. Aus diesem Grund gelangte die Volksbildung in einen gewissen Sonderstatus, was Überwachung und juristische Verfolgung von Straftaten anbelangt. Der Apparat der Volksbildung hatte anscheinend das unausgesprochene Recht, Fälle von sexuellem Missbrauch zunächst selbst zu untersuchen und zu regeln. Welche Fälle schließlich an die Polizei und Justiz übergeben wurden, wurde im Apparat der Volksbildung entschieden. Waren Fälle bereits an die Öffentlichkeit gelangt, hielt man sich offenbar an Recht und Gesetz. Ansonsten wurden, auch um das öffentliche Ansehen der Volksbildung nicht zu beschädigen, die Fälle intern bearbeitet. Über ein internes Berichtssystem, in dem „besondere Vorkommnisse“ aller Art jeweils an die übergeordnete Dienststelle im Apparat der Volksbildung gemeldet wurden, wurden auch Straftaten wie sexueller Missbrauch bis in die zentralen Abteilungen des Ministeriums hinein bekannt. Sie wurden jedoch in den Akten nicht systematisch abgelegt, so dass sie heute nur dann gefunden werden, wenn Sammlungen „besonderer Vorkommnisse“ komplett durchgesehen werden. Im Folgenden werden vier Beispiele „besonderer Vorkommnisse“ genannt, denen bei intensiveren Recherchen nachgegangen werden müsste.

### Beispiel 1:

So erreichte den damaligen Leiter der Abteilung Jugendhilfe, Eberhard Mannschatz im Frühherbst 1965 über diesen Weg die vertraulich zu behandelnde Nachricht, dass der Leiter des Jugendwohnheimes Wurzen-Bennwitz wegen Unzucht an Minderjährigen (StGB-alt, deshalb diese Bezeichnung) inhaftiert worden war.<sup>116</sup> Ebenso lief ein Gerichtsverfahren gegen einen namentlich genannten Erzieher des Durchgangsheimes Leipzig, der bereits gestanden habe. Wenige Wochen später, im Januar 1966, meldete der Rat des Bezirkes an das Volksbildungsministerium den Missbrauch dreier Mädchen durch den Wirtschaftsleiter. Er sei im Keller des Heims erhängt aufgefunden worden.<sup>117</sup>

### Beispiel 2:

Durch die institutionelle Eingliederung der Jugendhilfe in die Volksbildung wurden dem Ministerium auch Fälle von sexuellem Missbrauch in der Familie und Heimen bekannt. So berichtete im Juli 1968 der Rat des Bezirkes an das Ministerium über eine schwangere 15-jährige Insassin eines Heimes, welche durch ihren Stiefvater missbraucht worden war.<sup>118</sup>

### Beispiel 3:

Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren aus einem Heim wandten sich 1979 an ihre Erzieherinnen und berichteten ihnen, dass sie vom Heimleiter „mehrmals unsittlich berührt wurden“. Die Erzieherinnen hielten den Dienstweg ein und wandten sich an die zuständige

---

<sup>116</sup> Rat des Bezirks Leipzig an MfV Mannschatz: Vertrauliche Information: Unzucht an Minderjährigen vom 31. August 1965. Quelle: BArch DR 2/27238.

<sup>117</sup> Rat des Bezirkes Potsdam: Sexueller Missbrauch (9. Februar 1966). Quelle: BArch DR 2/27238.

<sup>118</sup> Rat Bezirk Leipzig an MfV: Kurzmitteilung über Fehlgeburt vom 9. Juli 1968. Quelle: BArch DR 2/27238.

Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes. Der Erhalt des Schreibens wurde nur telefonisch – daher für die Absender nicht nachweisbar – bestätigt. Gut acht Wochen danach kam es zu einer Aussprache zwischen dem Heimleiter und dem Kreisschulrat. Die Erzieherinnen und die betroffenen Mädchen wurden darüber nicht informiert. In einer nachfolgenden Aussprache mit dem pädagogischen Personal, die der beschuldigte Heimleiter initiierte, bedrohte er eine Erzieherin mit den Worten: „Wenn ich nicht Heimleiter wäre, würde ich dir eine in die Schnauze hauen.“<sup>119</sup> Die Ehefrau des Heimleiters, die ebenfalls Erzieherin war, bestellte die Mädchen zu Einzelgesprächen ein, was selbst dann unzulässig war, wenn man annimmt, dass die Vorfälle erfunden waren. Die Gesprächsergebnisse wurden schriftlich fixiert und mussten von den Heiminsassen unterschrieben werden. Die Erzieherinnen gaben nicht auf und formulierten neue Einzelheiten. In einer Aktennotiz heißt es dazu lapidar: „Erzieherberatung ergab keine Beweise. Kinder nicht glaubwürdig.“<sup>120</sup> Die Erzieherinnen wandten sich daraufhin an das Ministerium für Volksbildung, das nunmehr Klärung durch den Bezirksschulrat versprach. Da nun das Verfahren eine höhere Ebene erreicht hatte, ließen sich offizielle Ermittlungen nicht mehr umgehen. Nach einem halben Jahr schloss der Staatsanwalt die Ermittlungen ab. Von dem Ergebnis wurden die Erzieherinnen nur mündlich informiert. Sie hatten zum Ergebnis, dass die Betroffenen „sich bestimmt interessant“ machen wollten. Auch hätte „ein Teil der Mädchen“ ihre Anschuldigungen wieder zurückgenommen. Die daraus gezogene Schlussfolgerung kann eigentlich nur ironisch kommentiert werden. Durch die Teilrücknahme der Aussagen „sind alle Aussagen sehr zweifelhaft“. Den Erzieherinnen wurde unterstellt, sie „können die Gedanken der Kinder gesteuert haben, sodaß es zu falschen Aussagen kam.“<sup>121</sup>

#### Beispiel 4:

Die einfachste Form der Vertuschung, die von der Volksbildung praktiziert wurde, war die fristlose Entlassung des Täters. Über dessen Schweigen konnte man sich sicher sein. Das Opfer konnte wegen der Isolation beispielsweise in Jugendwerkhöfen die Außenwelt sowieso nicht erreichen. So wurde ein Erzieher, der über längere Zeit im Jugendwerkhof Crimmitschau „intime Beziehungen zu einem Mädchen seiner Erziehungsgruppe“ – also einer Schutzbefohlenen – unterhalten hatte, nach einem Disziplinarverfahren fristlos entlassen. Eine Anzeige war mit hoher Sicherheit nicht erfolgt. Im Schreiben heißt es: „Die Information [über diesen Fall/CS] ist abgeschlossen.“<sup>122</sup> Die Straftaten wurden also nicht verfolgt, das Opfer erlangte keine Gerechtigkeit. Es war auch nicht auszuschließen, dass der Täter neue Straftaten beging. Diese Folgen waren offenbar für das Ministerium für Volksbildung uninteressant.

Anders als in der unübersichtlichen Heim- und Schullandschaft der Bundesrepublik war man im Volksbildungsministerium also sehr genau über das Ausmaß sexuellen Missbrauchs in den

---

<sup>119</sup> Schreiben der Erzieherinnen an das Ministerium für Volksbildung vom 3. Januar 1979. In: Vorgang: Vorwürfe wegen unsittlichen Verhaltens des Heimleiters des Kinderheimes Falkensee vom 3. Januar bis 16. April 1979. Quelle: BArch DR 2/51066.

<sup>120</sup> Handschriftliche Aktennotiz vom 12. Januar 1979. In: Vorgang: Vorwürfe wegen unsittlichen Verhaltens des Heimleiters des Kinderheimes Falkensee vom 3. Januar bis 16. April 1979. Quelle: BArch DR 2/51066.

<sup>121</sup> Beschwerde der Erzieherinnen an den Bezirksstaatsanwalt vom 15. April 1979. In: Vorgang: Vorwürfe wegen unsittlichen Verhaltens des Heimleiters des Kinderheimes Falkensee vom 3. Januar bis 16. April 1979. Quelle: BArch DR 2/51066.

<sup>122</sup> Schriftsatz: [Intime Beziehung zwischen Erzieher und Insassin, 11.04.1988]. Quelle: BArch DR 2/51095.

Heimen und Schulen informiert. Es hätte im Apparat der Volksbildung auch administrative Möglichkeiten gegeben, die Gelegenheitsstrukturen für Missbrauch einzuschränken und die Zahl der Missbräuche durch einen offenen und offensiven Umgang zu senken. Soweit bisher erkennbar gab es jedoch keinerlei Analysen der umfangreichen Informationen, geschweige denn Überlegungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch seitens des Ministeriums für Volksbildung. Das Ministerium hatte offenbar kein Interesse daran, sich einen systematischen Überblick zu verschaffen. Heute müssen die Hinweise Akte für Akte herausgefiltert werden. Der dazu nötige Rechercheaufwand war im Zusammenhang mit diesem Projekt nicht zu leisten.

### **7.3. Das „Ansehen der bewaffneten Organe“ (MfS, Mdi)**

Im Bereich der Staatssicherheit war die Angst vor einer „Rufschädigung“ für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs sowohl durch offizielle als auch inoffizielle Mitarbeiter konstitutiv. Dieses Motiv wurde in den Akten öfter schriftlich fixiert. Die Verfahren wurden weiterhin dadurch beeinflusst, dass die Täter Geheimnisträger waren und mitunter verschiedene Namen nutzten. Insofern mussten die Täter zunächst aus den organisatorischen Zusammenhängen des Geheimdienstes herausgelöst werden, ehe sich Gerichte mit ihren Taten befassten. Zu diesem Zweck betätigte sich das MfS selbst als Untersuchungsorgan (Ermittlungsbehörde). Soweit an den Akten erkennbar, nahm diese Aufgabe nicht nur das Untersuchungsorgan des MfS, die Abteilung IX, wahr, sondern auch andere Organisationseinheiten wie Kader- und Schulung (KuSch), die Auswertungs- und Kontrollgruppen (AKG), die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG).

Wurden Mitarbeiter des MfS sexuellen Missbrauchs beschuldigt, zog das MfS die Untersuchung sofort an sich. Im Fall L.Z. ging die Anzeige bei der „normalen“ Volkspolizei-Inspektion Berlin-Lichtenberg ein. In der Erstmeldung des MfS heißt es beispielsweise: „Übernahme durch die HA IX/5, da [Name] ehemaliger Angehöriger des Wachregiments ‚F. E. Dzierzynski‘ und weitere politisch-operative Interessen zu berücksichtigen sind.“<sup>123</sup>

Grundsätzlich vertuscht wurde die berufliche Stellung der MfS-Mitarbeiter. Sie wurden in der Regel bereits vor Einleitung des offiziellen Ermittlungsverfahrens aus der SED ausgeschlossen und aus dem MfS entlassen. So tauchten sie in den Gerichtsakten nur noch mit einem zivilen – oft dem erlernten – Beruf auf. Damit sollte offenbar unbedingt der Eindruck vermieden werden, dass derartige Verbrecher in den Kernbereichen der Macht tätig waren.

#### **Beispiel:**

Der Täter war Angehöriger des MfS in Wünsdorf. Er beging zwischen 1958 und 1969 sexuellen Missbrauch an männlichen Kindern. Die Straftaten wurden erst 1969 aufgedeckt. Wie bei Mitarbeitern des MfS üblich, wurde er noch vor Einleitung des offiziellen Ermittlungsverfahrens aus dem MfS ausgeschlossen. Verurteilt wurde er zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsentzug. Nach 2 Jahren und sechs Monaten wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Kurz nach seiner Entlassung wurde er rückfällig. Sein Beruf wurde im 2.

---

<sup>123</sup> Erstmeldung vom 27. Juli 1988 zum Verdacht sexuellen Kindesmissbrauchs durch L.Z. In: Ermittlungs- und Gerichtsakten im Fall L.Z. (1988) 3 Bd.e 1988. Quelle: BStU MfS AU Nr. 4844/89, Bd. 1 S. BStU 56-57.

Ermittlungsverfahren mit „Lehrer“ angegeben, seine vorhergehenden Berufe mit „Werkzeugmacher“ und „Sachbearbeiter“, so dass die Zugehörigkeit zum MfS in den Ermittlungsakten nicht mehr erkennbar war. Dass diese Angaben nicht korrekt waren, konnten Eingeweihte daran erkennen, dass der Beschuldigte 1969 von einem Militärgericht verurteilt worden war.<sup>124</sup>

Die Verurteilung von Mitarbeitern des MfS erfolgte trotz vorheriger Entlassung aus dem MfS in der Regel durch ein Militärgericht (meist Berlin-Lichtenberg). Ob und wie diese Urteile in die offizielle Statistik der DDR eingingen, ist bisher nicht bekannt. Besonderheiten während des Ermittlungsverfahrens, der Verurteilung, des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung entstanden dann, wenn die ehemaligen Mitarbeiter wegen ihres Insiderwissens „unter Kontrolle“ gehalten werden mussten oder „operativ einsetzbar“ waren. So konnte es beispielsweise geschehen, dass ein wegen sexuellen Missbrauchs verurteilter MfS-Mitarbeiter nach seiner Haftentlassung beim Rat der Stadt Potsdam als „politischer Mitarbeiter“ eingestellt wurde.<sup>125</sup>

In einigen Fällen wurden die Ermittlungsakten auch intern gesperrt. Das hatte zur Folge, dass bei einer Rückfalltat die vorhergehenden Akten nicht ohne weiteres eingesehen werden konnten. So wurden die Ermittlungsakte eines nicht allzu hochrangigen MfS-Mitarbeiters (Stabsfeldwebel) auch intern unter „streng geheim“ eingestuft. Die Akte wurde verplombt und durfte nur mit Genehmigung des Leiters der Disziplinarabteilung ausgegeben werden. Es ist zu vermuten, dass der entlassene Mitarbeiter weiter im Staatsapparat arbeitete, denn die Akte wurde etwa 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gesperrt.<sup>126</sup> Ungewöhnlich ist an diesem Fall auch, dass der Täter zwar zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde, die Strafe jedoch bereits nach zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.<sup>127</sup>

Die Einflussnahme des MfS illustriert folgender Fall. Ein Mitarbeiter des MfS betastete in der Schwimmhalle das Geschlechtsteil eines Mädchens. Noch in der Schwimmhalle wurde er von der Polizei auf dieses Vorkommnis hin angesprochen. Als die Polizisten feststellten, dass der Täter ein Angehöriger des MfS war, stellten sie die Befragung ein. Sie informierten den diensthabenden Offizier des MfS, der seinerseits einige MfS-Mitarbeiter entsandte, die sich wiederum als Angehörige der Kriminalpolizei ausgaben. Diese begannen sofort, das Ereignis herunterzuspielen. Den Eltern wurde die schwierige Beweislage vor Augen geführt, eine weitere Untersuchung aber zugesagt. Daraufhin verzichteten die Eltern auf eine Anzeige, auch weil ihnen bedeutet wurde, sie sollten dem Kind die Aufregung einer Befragung ersparen. Es wurde der Eindruck erzeugt, so der Bericht in den Akten, einige Aussagen des Opfers seien dessen „reger Phantasie“ entsprungen. Allerdings hatte zu diesem Zeitpunkt bereits parallel eine Befragung des Täters durch das MfS stattgefunden, in der dieser die Tat zugegeben hatte.

---

<sup>124</sup> Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971), 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85.

<sup>125</sup> Urteil gegen C.V. vom 25. April 1972 wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. 1971. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S, BStU 91-96.

<sup>126</sup> Aktendeckel, Notiz vom 23.11.1985. In: Verfahrensakte sexueller Missbrauch durch MfS-Mitarbeiter 1974. Quelle: BStU MfS GH 141/86, S. BStU 4-11.

<sup>127</sup> Führungsabschlussbericht bei Entlassung aus der Straftat vom 9. August 1976. In: Verfahrensakte sexueller Missbrauch durch MfS-Mitarbeiter 1974. Quelle: BStU MfS GH 141/86, S. BStU 29-32.

Dort beließ man es bei einer Belehrung: „Vom Genossen Major [Name] wurde er belehrt, so etwas in Zukunft zu unterlassen und bei solchen Handlungen auch etwaige Folgen zu berücksichtigen. [...] Auf Grund des einsichtigen Verhaltens des Genossen Hauptmann [Name] und auch des Vertrauens, daß er hier wahrheitsgemäße Darlegungen seines Verhaltens gemacht hatte, wurden keine weiteren Maßnahmen veranlaßt.“ Schließlich wurden die Spuren verwischt: „Es erfolgte keine Erfassung im Rapport des OdH's<sup>128</sup>. Bei der VP<sup>129</sup> liegen ebenfalls keine Unterlagen zum Sachverhalt mehr vor.“<sup>130</sup>

Auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums des Innern (MdI) standen im privaten Umfeld unter dem Druck, keinerlei Verfehlungen öffentlich werden zu lassen. Zu welchen absurden Verwicklungen dies führen konnte, belegt folgender Fall. Er betraf Angehörige der Sportvereinigung Dynamo, deren Vorsitzender der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke war. In einem Ferienlager für Kinder von Mitarbeitern des Sportvereins waren einige Mitarbeiter des Ministeriums des Innern (MdI) als Aufsichtspersonal eingesetzt. Das war in der DDR üblich. Ein Mitarbeiter drang eines Nachts in das Zimmer von ca. 9-jährigen Mädchen ein und betastete deren Geschlechtsteile. Eines der betroffenen Kinder vertraute sich am nächsten Morgen einer Erzieherin an. Diese deutete gegenüber den betroffenen Kindern ohne nähere Rückfragen die nächtliche Berührung der Geschlechtsteile durch den Täter in Fürsorglichkeit um: „Ich erwiderte, daß Herr [Name] sie ja nur beide streicheln wollte und dabei nicht gesehen hat, wo und wie sie liegen...“<sup>131</sup> Sie informierte aber gleichwohl die Lagerleitung, also ihre Erzieherkollegen, die allesamt Mitarbeiter des MdI waren. Man einigte sich darauf, die Sache mit Schweigen zu übergehen. Da der Vorfall aber im Kollegenkreis die Runde machte und die betroffenen Mädchen weitere Fragen stellten, ließ sich eine Reaktion doch nicht umgehen. Diese Reaktion bestand nicht in einer Anzeige bei der Polizei. Stattdessen wurde die eigene vorgesetzte Dienststelle des MdI eingeschaltet. Der Beschuldigte wurde in einem Raum des Ferienlagers „festgesetzt“ und beaufsichtigt. In der Nacht wurde er von einem Fahrzeug des MdI „übernommen“ und in eine Berliner Dienststelle des Sportvereins Dynamo gebracht und verhört.<sup>132</sup> Die vorgeschriebene Meldung des pädagogischen Personals an den Betreiber des Ferienlagers unterblieb. Eine Mitarbeiterin scherte jedoch aus dem Schweigebeschluss aus und informierte in Andeutungen doch den Betreiber, weil dieser wegen des sonderbaren Verhaltens der Gäste bereits nachgefragt hatte. Als nunmehr der Betreiber offiziell bei den Erziehern eine Auskunft einforderte, verwiesen diese zunächst auf ihre angeblichen Dienstvorschriften, die es ihnen nicht gestatteten, den Betreiber über derartige Vorfälle zu informieren. Da dieses Manöver zu durchsichtig war und der Betreiber sich selbst durch das Vertuschen einer Straftat strafbar gemacht hätte, waren die Erzieher nunmehr gezwungen, den Betreiber „einzuweihen“. Mit der Information wurde der Betreiber zugleich dienstlich zum Schweigen verpflichtet. Da sich

---

<sup>128</sup> OdH = Offizier des Hauses, diensthabender Offizier.

<sup>129</sup> VP = Volkspolizei.

<sup>130</sup> Untersuchungsbericht über einen sexuellen Missbrauch eines Kindes durch einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung des MfS Magdeburg, begonnen am 28. Juli 1989. Quelle: BStU MfS HA IX Nr. 24221.

<sup>131</sup> Ermittlungsverfahren gegen K.H.F., Beginn: 23.2.1987. In: Ministerium des Innern, Abteilung 400 Organisierte Kriminalität, Anzeigen und Ermittlungen, Sexueller Missbrauch 1987-1989. Quelle: BArch DO 1/20914.

<sup>132</sup> Sportvereinigung Dynamo BdZL, Abt. VO, Leiter.

der Betreiber trotz dienstlicher Aufforderung zum Schweigen nicht sicher war, ob er sich nicht doch an der Vertuschung einer Straftat beteiligte, wandte er sich nun an die zuständige Kreisdienststelle der Staatssicherheit. Dass hier zunächst die Polizei hätte Aufklärung leisten müssen, kam niemandem in den Sinn. Die zuständige Kreisdienststelle des MfS verfügte nun, dass die entsprechenden Dienststellen der Sportvereinigung Dynamo (!) die Ermittlungen übernehmen sollten. Nunmehr wurden alle inzwischen zu Mitwissern gewordenen Personen zum Schweigen verpflichtet. Eine der Erzieherinnen wollte sich jedoch nicht an das Schweigegebot halten, da sie Rückfragen der Eltern erwartete. Die Eltern eines Opfers beobachteten Veränderungen im Verhalten (Ängstlichkeit), maßen der Beobachtung anfangs „keine große Bedeutung“ bei. Erst nachdem sie im Zuge der sich ausweitenden Ermittlungen von dem Vorfall erfuhren, brachten sie das Delikt und die Verhaltensveränderung in einen Zusammenhang. Der Abschlussbericht der internen Ermittlung bestätigt die Vorwürfe im Sinne einer Berührung der Geschlechtsteile. Es habe sich um eine „bisher einmalige spontane Kurzschlusshandlung unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung“ gehandelt. Während der Untersuchung sei kein „nachhaltiger Eindruck oder moralische Schäden“ bei den Geschädigten festgestellt worden. Diese Ermittlungen hatte inzwischen eine spezielle Einheit des MdI (Ministerium des Innern, Abteilung 400 Organisierte Kriminalität) übernommen gehabt.<sup>133</sup> Erst nachdem das MdI die Untersuchung abgeschlossen hatte, folgte das offizielle Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft.

In einem weiteren Fall griff das MfS massiv in das Ermittlungsverfahren ein. Ein Inoffizieller Mitarbeiter (IM) des MfS pflegte 1964 homosexuelle Beziehungen zu Minderjährigen. Gegenüber seinen Sexualpartnern hatte er mit seinen weitreichenden Kontakten „zu staatlichen Stellen“ geprahlt und sich damit bei ihnen Sozialprestige verschafft. Insofern waren seine – zu dieser Zeit strafbaren – homosexuellen Kontakte und der unter Strafe stehende Geheimnisverrat eng miteinander verknüpft. Das MfS seinerseits wollte nicht damit in Verbindung gebracht werden, homosexuelle Straftäter zu beschäftigen. Abgesehen davon war die Enttarnung eines Spitzels, der über geplante Fluchten aus der DDR berichtete, auch nicht erwünscht. Die Partner des IM hatten allerdings bereits in Vernehmungen ausgesagt, sie wüssten, dass der Täter für das MfS arbeitete. Sie kannten sogar seinen Decknamen und geheime Telefonnummern. In einer Einschätzung zum Verfahrensstand hieß es: „Insbesondere in den Zeugenvernehmungen sind Einzelheiten seiner Auftragserteilung [durch das MfS/CS] ersichtlich, die in der Form in den Gerichtsprotokollen nicht dargelegt werden können.“ Aus diesem Grund zog das MfS das Verfahren an sich. Die Vernehmungen über den Geheimnisverrat und die homosexuellen Kontakte wurden nun in zwei Staffeln strikt voneinander getrennt. Man entschloss sich, die Anklage auf Geheimnisverrat fallenzulassen, „denn nach Einschätzung der vorliegenden Materialien würde nur eine geringe Strafe herauskommen und das Verfahren würde im Gegensatz dazu beitragen, das Ansehen des Ministeriums für Staatssicherheit bei den anderen Rechtspflegeorganen zu schädigen.“ Die Staatsanwaltschaft erhielt lediglich die Vernehmungsprotokolle zu den sexuellen Straftaten, die nun keinerlei Hinweise auf die IM-Tätigkeit mehr enthielten. Vermutlich, um die

---

<sup>133</sup> Ermittlungen wegen sexuellem Kindesmissbrauchs in mehreren Fällen (§ 148 StGB). In: Ministerium des Innern, Abteilung 400 Organisierte Kriminalität, Anzeigen und Ermittlungen, Sexueller Missbrauch 1987-1989. Quelle: BArch DO 1/20914.

entgangene Strafe für den Verrat am MfS zu kompensieren, fiel das Urteil des Bezirksgerichts Neubrandenburg mit drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus unüblich hart aus. Die Sachakte ging nach Verkündung des Urteils zurück an das MfS. Nach drei Jahren und vier Monaten wurde die Reststrafe auf Bewährung ausgesetzt.<sup>134</sup> Damit konnte der Täter auch nach seiner Entlassung aus der Haft effektiv unter Kontrolle gehalten werden.

Die Wertigkeiten, unter denen sexueller Missbrauch im MfS betrachtet wurden, illustriert auch die Stellungnahme eines Täters von 1987, der selbst für das MfS tätig war. Den Folgen für das Opfer widmete der Täter einen sehr allgemein gehaltenen Satz: „Ebenso war mir bekannt, daß ich mit diesen Handlungen den betroffenen Kindern einen großen Schaden hinsichtlich ihrer Entwicklung zufügen kann.“ Danach reihte er sich selbst unter die Opfer ein: „Damit habe ich meiner Familie und auch mir persönlich einen großen Schaden zugefügt.“ Zu den Geschädigten zählte der Täter nunmehr auch seine Arbeitgeber, die Zollverwaltung und das MfS, sowie die SED: „Meine Straftaten trugen nicht dazu bei, das Ansehen der Schutz- und Sicherheitsorgane unserer Republik zu erhöhen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und den genannten Organen zu festigen. Auch habe ich mit meinem Verhalten das Ansehen der SED geschädigt.“ Bedenkt man, dass der Täter ein aktiver IM des MfS war und auch nach seiner Inhaftierung als Zelleninformer Mithäftlinge aushorchte, wird man die Bekenntnisse zum Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern kritischer sehen. Damit bekommt auch das folgende Versprechen eine doppelte Bedeutung: „Ich werde mich aber stets bemühen, in meinem neuen Arbeitsgebiet so zu wirken, wie ich es in der Vergangenheit getan habe.“ Die sexuellen Verfehlungen wurden letztlich durch Versprechungen neutralisiert, nunmehr noch aktiver für das Ansehen des Staates und seiner Organe zu arbeiten.<sup>135</sup>

Eine Notwendigkeit zur Vertuschung sah das MfS vor allem dann, wenn die konspirative Arbeit gefährdet war. Einige Beispiele sollen dies illustrieren.

Ein Täter war im März 1982 als hauptamtlicher IM angeworben worden. Er arbeitete in dieser Eigenschaft als Mitarbeiter der politischen Abteilung der Kriminalpolizei (K I). Als er ein minderjähriges Mädchen sexuell belästigte, erzählte das Opfer einem Verwandten, der ebenfalls bei der Polizei arbeitete, von dem Vorfall. Der Verwandte fahndete selbst nach dem Täter. Dem Kind legte er Fotos von anderen Sexualstraftätern und dem IM vor, unter denen das Kind zielsicher den Täter erkannte. Durch verschiedene Telefonanrufe bei staatlichen Stellen erfuhr der Verwandte, dass der Täter nicht nur bei der Kriminalpolizei arbeitete sondern auch über einen MfS-Dienstausweis verfügte. Für das MfS entstand nun zunächst die Aufgabe, die Dekonspiration ihres Mitarbeiters im Polizeidienst einzudämmen. Dies wurde durch Einzelgespräche mit den involvierten Mitarbeitern verschiedener Dienststellen erreicht, die eingeweiht und zum Schweigen verpflichtet wurden. An dieser Stelle waren sich MfS und Polizei offenbar einig, dass die Anzeige das Ansehen beider „Organe“ schädigen würde. Nunmehr wurden die Aussagen des Opfers systematisch in Zweifel gezogen. Es habe sich herausgestellt, „daß es zwischen der Anzeigenaufnahme ... und der Aussage des Mädchens

---

<sup>134</sup> BStU BV Nbg Au 809/65.

<sup>135</sup> Ermittlungsverfahren gegen [Name] gem. § 148 StGB, Beginn: 5. Oktober 1987 (Pläne, Gutachten, Stellungnahmen). Quelle: BStU MfS AU Nr. 5796 Bd. 1, S. 248.

während der Bildvorlage entscheidende Widersprüche gibt.“<sup>136</sup> Diese „Widersprüche“, die sonst Anlass für eine Intensivierung der Ermittlungen waren, dienten hier dazu, die Einstellung der Ermittlungen zu begründen. Als weitere Verdachtsfälle bei anderen Polizeistellen auftauchten, wurde der Beschuldigte dann doch in Haft genommen. Seine Ehefrau wurde angewiesen, die Haft zu verschweigen und als Grund für die Abwesenheit des Ehemannes eine Dienstreise anzugeben. Später wurde er dann doch wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs zu einem Jahr und 5 Monaten Freiheitsentzug verurteilt, eine gemessen an der damaligen Rechtsprechung in der DDR milde Strafe.<sup>137</sup>

#### **7.4. Eingriffe von Oben?**

Dass möglicherweise auch höhergestellte MfS-Angehörige in die Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs eingriffen, lässt folgender Fall zumindest vermuten. Ein Täter hörte zufällig, dass eines seiner späteren Opfer mit gleichaltrigen Jungen kindliche Sex-Spiele unternahm, was seine Hemmungen nach eigener Aussage herabsetzte. Mit zwei Mädchen, denen er Süßigkeiten schenkte, versuchte er, dies nachzuahmen. Er überredete sie, über ihre Erlebnisse zu schweigen. Bei der Vernehmung sagte er aus, er wollte seinen Geschlechtstrieb dadurch wieder beleben, was ihm aber nicht gelang. Dennoch sprach eines der Opfer von 5 bis 6 Vorfällen dieser Art. Der Täter war Zivilangestellter des MfS. Er hatte technische Arbeiten zu verrichten. Im Ermittlungsbericht heißt es: „Er ist nicht als Geheimnisträger anzusehen.“ Anders als sonst üblich ging das MfS mit dem Beschuldigten sehr milde um. Er wurde aus dem MfS entlassen, das Ermittlungsverfahren wurde ohne Untersuchungshaft durchgeführt. Vorgeschrieben wurde ihm ein Wohnungswechsel, zugleich sagte ihm das MfS aber auch Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle zu. Trotz des anscheinend unbedeutenden Falles wurde über den Täter ein ungewöhnlich langes nervenärztliches Gutachten (18 Seiten) erstellt, das dem Täter nach § 51 (2) StGB-DDR-alt attestierte, in einem Zustand gewesen zu sein, in dem seine Fähigkeit vermindert war, „das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“. Der Abschlussbericht ist vom höchsten Vertreter des MfS, Minister Erich Mielke unterzeichnet. Das Urteil lautete auf 1 Jahr und sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>138</sup>

Im Januar 1989 wurde ein Major der Grenztruppen mit weitreichenden internen Kenntnissen und Verbindungen einer geheimen Sicherheitsprüfung unterzogen. Der Major war in die Arbeit der deutsch-deutschen Grenzkommission involviert und besaß die Berechtigung, den Bereich vor dem Grenzzaun zu betreten. Im Zuge dieser Sicherheitsüberprüfung wurden Notizen des Majors über von ihm vollzogene sexuelle Missbräuche entdeckt. Es wurde eine Operative Personenkontrolle (OPK) durch das MfS eingeleitet, in der sämtliche Lebensumstände des Majors untersucht und bewertet wurden. Die Operative Personenkontrolle hatte zu beachten, dass der Betroffene nichts davon erfuhr. Ansonsten wäre ihm die Flucht in den Westen leicht gefallen. Aus diesem Grund verbot sich eine aufsehenerregende Versetzung des Majors in einen weniger exponierten Bereich. So wurde

---

<sup>136</sup> Aktenvermerk vom 17. August 1983 zu sexueller Belästigung durch einen MfS-Mitarbeiter. In: IM-Akte „Willi“ (H.P.D.), Reg. Nr. VI 783/79 (1979). Quelle: BStU MfS BV Cbs AIM 603/84, S. BStU 404-405.

<sup>137</sup> Ermittlungs- und Gerichtsakten zu H.P.D. Reg. Nr. Cottbus VI/1459/83 (1983). 1983.

<sup>138</sup> BStU MfS GH 11/66.

der Major von Inoffiziellen Mitarbeitern regelrecht umstellt. Sein Telefon wurde abgehört, seine Post geöffnet. Obwohl das Notizbuch des Majors, das detaillierte Angaben zu allen Missbräuchen enthielt, fotokopiert worden war, wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auch die sonst übliche Inhaftierung wurde nicht vollzogen. Stattdessen begnügte sich das MfS mit weiterer Aufklärung der „Ausgangshinweise“, die in anderen Tatzusammenhängen unmittelbar zur Verhaftung geführt hätten. Aktiv wurde das MfS nur, als es darum ging, dem Verdächtigen Schritt um Schritt unauffällig Möglichkeiten zur Flucht aus der DDR zu entziehen. Es ist anzunehmen, dass der Major keinen Kindesmissbrauch mehr unbeobachtet begehen konnte. Eingreifen durften die stillen Beobachter des MfS vermutlich nicht. Da die Beweise – so ein späteres Dokument – mittels einer illegalen Wohnungsdurchsuchung in die Hände des MfS kamen, mussten sie erst – so der Sprachgebrauch des MfS – „officialisiert“ werden. Das heißt, das MfS musste eine Legende erfinden, wie es auf legalem Weg an die belastenden Notizen des Majors gekommen war. Dazu wurde ein Vorwand für eine erneute, nunmehr legale Durchsuchung der Wohnung konstruiert. Erst nach diesen Vorbereitungen, fünf Wochen nach Entdeckung der Straftaten, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Täter in Haft genommen. Im Juli 1989 wurde die Operative Personenkontrolle abgeschlossen und als geheim eingestuft im Archiv abgelegt. In diesem Zusammenhang wurde der Täter aus den Grenztruppen entlassen und aus der SED ausgeschlossen. Die Räumung der Dienstwohnung übernahm eine Abteilung des MfS. Die OPK-Akte bricht hier ab, so dass zum Gerichtsverfahren nichts bekannt ist. Einige Hinweise deuten darauf hin, dass man auf eine Gerichtsverhandlung verzichten wollte. Ob das geschehen ist, ist nicht bekannt. Den Akten ist immerhin zu entnehmen, dass er (nach Verbüßung der Haftstrafe?) mit Hilfe des MfS in einen zivilen Beruf eingegliedert werden sollte.<sup>139</sup>

## 7.5. Folgen der Vertuschung: weitere Opfer

Dass die Vertuschung von Straftaten durch das MfS kein Kavaliersdelikt war, belegt folgender Fall. Ein ehemaliger Mitarbeiter des MfS wurde beim sexuellen Missbrauch von Kindern ertappt. In der Vernehmung gestand er und berichtete, er sei noch als MfS-Angehöriger bereits einmal von seiner Dienststelle „zur Verantwortung gezogen“ worden. Er war mehrfach vernommen worden und aufgefordert worden, „das Problem“ entweder selbst zu lösen oder einen Arzt aufzusuchen. Danach ist er aus dem MfS entlassen worden. Strafrechtlich ist nicht gegen ihn vorgegangen worden. Nach seiner Entlassung hatte er sich bis zu seiner Verhaftung nach eigener Aussage an 10 bis 15 Mädchen vergangen. Diese Fälle hätten bei korrekter Verfahrensweise nach der ersten Kenntnisnahme vermieden werden können.<sup>140</sup>

Auch in einem zweiten Fall führte die interne Bereinigung einer Straftat zu neuem sexuellem Missbrauch von Kindern. Laut Abschlussbericht der Ermittlungen vom März 1978 hatte der Beschuldigte in 19 Fällen sexuellen Missbrauch an Mädchen begangen.<sup>141</sup> Von 1962 bis 1976 war er Angehöriger des MfS im Rang eines Unterleutnants. Bereits im Jahr 1976 beging er sexuellen Missbrauch, der in den Akten nicht genauer dargestellt wurde. Dass es sich nicht

---

<sup>139</sup> OPK „Spieler“, Beginn Januar 1989. Quelle: BStU MfS HA I Nr. 10129, S. BStU 841-849; 851-858.

<sup>140</sup> BStU MfS GH 47/78, S. 76.

<sup>141</sup> BArch DP 3/3153.

um ein Bagatelldelikt handelte, belegt seine eigene „Selbstauskunft“ vom Dezember 1977: „Im August 1976 wurde ich das erste Mal wegen ‚sexuellen Mißbrauchs‘ von Kindern von meiner damaligen Dienststelle zur Verantwortung gezogen. Bei den darauffolgenden Vernehmungen wurde mir deutlich gemacht, dass dieses Problem entweder von mir selbst oder mit Hilfe eines Arztes gelöst werden kann.“ Er erhielt ein Disziplinarverfahren und wurde aus dem MfS entlassen. Eine Anklage wurde nicht erhoben. Nur für die zweite Tatserie wurde er bestraft, da das MfS die erste Tatserie vertuscht hatte. Der Täter erhielt vier Jahre Freiheitsentzug. In späteren Informationen heißt es, er wohne im „Grenzgebiet Pankow und unterstütze die VP“. Dies legt die Vermutung nahe, er arbeitete weiter als IM des MfS oder als „ehrenamtlicher Helfer der Volkspolizei“.<sup>142</sup>

Auch in einem weiteren Fall aus dem Jahr 1974 ist sehr wahrscheinlich, dass die „disziplinarische Bereinigung“ von Missbrauchsfällen eines MfS-Mitarbeiters zu weiteren Opfern geführt hat. Gegen den Beschuldigten wurde ein Ermittlungsverfahren wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs und sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit eingeleitet. Über seinen Werdegang heißt es, er sei bis 1971 beim MfS tätig gewesen und wegen gleicher Delikte dort entlassen worden. Da der Ermittlungsbericht von 1974 ausdrücklich „Vorstrafen: keine“ vermerkt, ist davon auszugehen, dass 1971 kein Gerichtsverfahren stattfand, die Taten also ungesühnt blieben. Obwohl der Täter 1974 nicht mehr beim MfS arbeitete, wurde das Gerichtsverfahren vor dem Militärgericht in Berlin-Lichtenberg durchgeführt.<sup>143</sup>

## **8. Charakteristiken von Tätern nach historischen Dokumenten**

Die durchgesehenen Dokumente lassen Rückschlüsse auf Charaktereigenschaften der Täter zu. Bevor diese geschildert werden, sollen die Ergebnisse einer DDR-eigenen Untersuchung vorgestellt werden. Diese Untersuchung blendet, so kann man vermuten, bestimmte Fragestellungen bewusst aus. So wird die wichtige Frage, inwieweit sich Gelegenheitsstrukturen für Täter im Bereich von Schule, Heim und gesellschaftlich organisierter Freizeitgestaltung ergeben haben, so gut wie gar nicht thematisiert.

### **8.1. Täterprofile aus DDR-Sicht**

Friebel et al. haben 1970 eine Untersuchung über die Täterprofile bei sexuellem Kindesmissbrauch veröffentlicht.<sup>144</sup> Dazu haben sie Unterlagen von 151 Tätern herangezogen. Welcher Art das Datenmaterial ist, geht aus der Darstellung nicht hervor. Die geringe Fallzahl von 151 begrenzt die Aussagekraft erheblich. Die Autoren fanden zwei Kategorien von Tätern, die sie mit „bekannt“ oder „fremd“ im Verhältnis zum Opfer bestimmten. Eine genauere Unterteilung, etwa in Eltern, pädagogische Bezugspersonen, Nachbarn o.ä. unterblieb.

---

<sup>142</sup> BStU MfS GH 47/78; S.BStU 94 ff.

<sup>143</sup> Ermittlungsverfahren gegen [Name] gem. § 148 StGB, Auswertungsbericht vom 2. September 1974. Quelle: BStU MfS GH 1/74 Bd. 1, S. BStU 204 ff.

<sup>144</sup> Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 85 ff.

Als wichtigste Erkenntnis stellen die Autoren voran, dass Sexualdelikte an Kindern häufig fortgesetzt begangen wurden. Im präsentierten Zahlenmaterial liegt die größte Häufung bei fortgesetztem Missbrauch mit immer demselben Kind. Eine zweite deutliche Häufung findet sich im fortgesetzten Missbrauch mit mehreren wechselnden Kindern. Im Weiteren wurden sechs Kategorien sexueller Handlungen vom „einfachen Berühren“ über „mutuelle Masturbation“ bis hin zum „Mund- und Afterverkehr“ daraufhin untersucht, ob der Täter „fremd, bekannt, verwandt“ mit dem Opfer war. Hier trat eine ausgesprochen deutliche Häufung in der Kombination „fremd“ und „Entblößen und mutuelle Masturbation“ auf. Täter, die mit dem Opfer bekannt waren, zeigten Häufungen bei Berührungen von Geschlechtsteilen, Manipulationen an Geschlechtsteilen und geschlechtsverkehr-ähnlichen Handlungen. Der Missbrauch durch Verwandte lag durchgängig niedriger als bei den anderen Kontaktkategorien. Eine Ausnahme bildet der fortgesetzte Mund- und Afterverkehr mit allerdings nur zwei Fällen.

Die Autoren zogen aus diesem Datenmaterial den Schluss, dass „die tatintensiveren Handlungen“ vornehmlich von Bekannten oder Verwandten begangen würden, während die „bloße, meist einmalige und oft nur oberflächliche Berührung“ mehr von fremden Tätern ausginge. Diese Interpretation erscheint tendenziös (siehe auch den nächsten Absatz). Sie unterschlägt die deutliche Häufung in der sozialen Kategorie der „Bekanntes“, die leider nicht definiert wird. Hierzu dürften Kontaktpersonen wie Lehrer, Erzieher, Trainer und so weiter gehört haben. Nachvollziehbar erscheint aber die ohne Datenmaterial eingeführte Behauptung, dass „fortgesetzte Handlungen“ (gemeint ist hier offenbar „über einen längeren Zeitraum sich wiederholende Taten“) sich im Bereich der Verwandten konzentrierte. In diesem Sinne kann auch der Hinweis der Autoren aufgenommen werden, dass die Begleitschäden solchen Missbrauchs auch eine erweiterte soziale Dimension aufweisen. Die Abwägung der Autoren, dass ein einmaliger Missbrauch mit mutuellem Masturbation geringere Schäden verursacht als langandauernde beischlafähnliche Handlungen dürfte eher in den Bereich der Spekulation gehören. Insgesamt ergibt sich der letztlich nicht beweisbare Eindruck, die Autoren wollten die Straftaten eher in der Familie verorten als in der übrigen sozialistischen Gesellschaft. Erhärtet wird der Eindruck durch die nicht mittels Daten unterlegte Behauptung, im Kreis der Verwandten und Bekannten sei die Dunkelziffer am höchsten. Diese Behauptung ließe sich am verwendeten Datenmaterial auch nicht verifizieren. Im Kapitel „Hinweise zur Latenz der Gewalt- und Sexualdelikte“ fehlen Analysen zum Bereich der Sexualdelikte.<sup>145</sup>

Erst im hinteren Teil des Kapitels gliedern die Autoren genauer auf, wer mit den oben genannten „Bekanntes“ gemeint war. Hier werden die den Opfern bekannten 59 Täter in zwei Untergruppen aufgeteilt und ihnen Täterzahlen zugewiesen a) Nachbarn (20) b) „Kontakt durch öfteres Begegnen, ständige räumliche Nähe, sonstige Bekanntschaft“ (39). Zur Untergruppe b) dürften dann auch Lehrer, Erzieher, Funktionäre der Massenorganisationen gehört haben. Eindeutige Zuweisungen lassen die präsentierten Zahlen nicht zu. Es zeigt sich aber bei den Zahlen eine deutliche Häufung, welche die Art der Kontaktaufnahme belegen:

---

<sup>145</sup> Ebd., S. 104.

„Ausnutzung häufigen Beisammenseins bei Betreuungsverhältnissen, nachbarlichen Begegnungen, beim Balgen und Spielen u.s.w.“<sup>146</sup>

Das Hauptmotiv für sexuellen Missbrauch von Kindern fanden die Autoren in „sexueller Befriedigung [der Täter] durch Ersatzhandlungen“. In dieser Gruppe nimmt die ungenügende „sexuelle Betätigung“ des Täters den größten Raum ein, die auf eine mangelnde Verfügbarkeit „der Frau“ zurückgeführt wurde. Genannt werden u.a. Schwangerschaft, Entbindung, sonstige Krankenhausaufenthalte, Interessenlosigkeit, Siechtum, Alter und Tod der Ehefrau. Dann erst folgen Impotenz (des Mannes/CS) sowie Störungen zwischenmenschlicher Beziehungen und darauf beruhender sozialer Isolierung. Die zweitgrößte Gruppe von Motiven leitete sich nach Ansicht der Autoren aus Nebenumständen her wie Alkoholenuss, zu engen Wohnverhältnissen, „sexuelle Erregung [...] beim Anblick bereits körperlich entwickelter Kinder“. Eine eigene Motivgruppe fanden die Autoren in „ausgesprochener Triebhaftigkeit, Fehlen jeder moralisch-ethischen Wertvorstellung“. Homosexualität als Motiv sexuellen Missbrauchs von Kindern schlossen die Autoren mit drei ermittelten Tätern faktisch aus. Insgesamt erscheint der Erklärungswert dieser gefundenen Motive relativ gering. Dies betrifft besonders das Tatmotiv „Jugendliche Neugier, Geltungsbedürfnis“, das wohl eher dazu geeignet erscheint, Bewährungsstrafen auszusprechen.<sup>147</sup>

Die Autoren fanden drei „Verschleierungsmaßnahmen“ durch die Täter, die sie folgendermaßen gewichteten 1) „Sprechverbot“, 2) „Geschenke“, 3) „Drohungen“.<sup>148</sup>

Hinsichtlich des Bildungsstandes der Täter liegt der Verdacht der tendenziösen Darstellung sehr nahe. Für alle in der Untersuchung verhandelten Straftaten einschließlich der Sexual- und Gewaltdelikte wurden nur drei Bildungsstufen untersucht und ihnen folgende Prozentzahlen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zugewiesen: Facharbeiter (44), angelernte Arbeiter (12) und ungelernte Arbeiter (38). Nicht erwähnt wurden alle höheren Berufsabschlüsse. Obwohl im Bereich der Facharbeiter eine deutliche Häufung vorliegt, wurde die These vertreten, dass niedrige Berufsabschlüsse, schlechte Arbeitsleistungen, „primitive Freizeitgestaltung“ und eine ablehnende Haltung zum sozialistischen Staat in direktem Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch stünden.<sup>149</sup> Diese „Unterschichtenthese“ spricht indirekt den Machtapparat und die SED als „Avantgarde“ der Gesellschaft von derartigen Verbrechen weitgehend frei. In diesem Zusammenhang ist auf das Verfahren hinzuweisen, des sexuellen Missbrauchs beschuldigte Mitarbeiter des MdI, MfS und der SED noch vor Beginn des offiziellen Ermittlungsverfahrens zu degradieren und zu entlassen, so dass sie in den Statistiken als „einfache Arbeiter“ oder Verwaltungsangestellte auftauchen, wenn eine solche Statistik geführt würde. (Vgl. dazu die Defizite in der Untersuchung Friebels S. 58.) Sozialer Status und berufliche Tätigkeit zur Tatzeit wurden nicht untersucht.

Zur selbstlegimatorischen Argumentation gehörte es, Einflüsse der Vergangenheit oder des Westens mit seiner „dekadenten Sexualmoral“ für sexuellen Missbrauch verantwortlich zu

---

<sup>146</sup> Ebd., S. 91.

<sup>147</sup> Ebd., S. 88 f.

<sup>148</sup> Ebd., S. 91.

<sup>149</sup> Ebd., S. 124 f.

machen. So wurde beispielsweise das strafbare Verhalten in einer Urteilsbegründung auf „Überreste kapitalistischer Denk- und Lebensgewohnheiten“ zurückgeführt.<sup>150</sup> In einem anderen Urteil hieß es über den Täter: „Er wurde, wie bereits aufgezeigt, im kapitalistischen Westdeutschland erzogen. Dieser Umstand dürfte nach Auffassung des Strafsenats die Hauptursache der moralischen Verkommenheit des Angeklagten sein.“<sup>151</sup> Diese völlig einseitige Sicht wurde im Laufe der 1970er Jahre durch ausgewogenere und realitätsnähere Formulierungen ersetzt. An der These, dass sich eine Straftat zuerst gegen die sozialistische Gesellschaft und erst in zweiter Linie gegen das Opfer richtete, wurde jedoch bis zum Ende der DDR festgehalten (Vgl. Anmerkungen zur sozialistischen Rechtsphilosophie S. 109.).

Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR kritisierte intern derartige ideologische Ursachendeutungen und fügte ein weiteres kritikwürdiges Beispiel hinzu. Der Täter „propagiert damit die vom Adenauerstaat bevorzugte amerikanische Lebensweise. [...] Er wollte damit die amerikanische Unkultur unter den Sowjetmenschen verbreiten.“<sup>152</sup> In einem weiteren Beispiel hieß es: „Mißachtung der Gleichberechtigung, Nichtachtung der körperlichen Unversehrtheit, zählebige bürgerliche Denk- und Lebensgewohnheiten“ hätten den Straftäter zu seiner Tat verleitet. Im Fall der Verbreitung pornografischer Abbildungen wurden die Formulierungen noch pathetischer: „Die ordinären Abbildungen dienen dazu, die Werktätigen unserer Republik von den großen Aufgaben abzuhalten.“<sup>153</sup> Derartige Bestimmungen der Ursachen und Motive waren keineswegs harmlos, rückten sie doch beispielsweise die Verbreitung von Pornographie in den Bereich politischer Verbrechen. Sie konnten damit strenger bestraft werden. Mit Fakten wurden diese Feststellungen nie unterlegt.

Trotz dieser Kritik des 5. Strafsenats aus dem Jahr 1964 kehrten die Autoren der Untersuchung zur Gewalt- und Sexualkriminalität (Friebel) von 1970 wieder zu der These zurück, dass die bürgerliche Vergangenheit vor dem Sozialismus und der gegenwärtige Klassenfeind im Westen für Unmoral und Dekadenz sorgten. Doch scheint die Ursachensuche in diesem Feld eher rituell als an Fakten orientiert. So heißt es beispielsweise als Ergebnis einer Befragung im Strafvollzug, „90% der Rechtsbrecher empfangen [vor dem Strafvollzug/CS] ständig westliche Sendungen, insbesondere ‚heiße Musik‘, Kriminal-, Wildwest- und ähnliche Filme und auch politische Sendungen.“<sup>154</sup> Damit dürften sich die Straftäter – so darf man hier wohl kommentierend einfügen – kaum von der übrigen DDR-Bevölkerung unterscheiden haben. Dann aber wäre das ein Beweis für die Wirkungslosigkeit westlicher Propaganda auf die Anzahl der Straften in der DDR. Friebel et al. geben auch zu, dass die Auswirkungen der „imperialistischen Offensive“ schwer zu messen seien.<sup>155</sup> Dennoch sei davon auszugehen, dass besonders labile Menschen diesen Einflüssen erliegen

---

<sup>150</sup> Urteil gegen R.M. vom 9. Oktober 1961 wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 91-95.

<sup>151</sup> Untersuchungsvorgang K.H.C. (1965), Handakte des Staatsanwaltes. Quelle: BStU BV Nbg Au 809/65.

<sup>152</sup> Bericht des 5. Strafsenats über die Ergebnisse der Untersuchung bei Sexualverbrechen und vorsätzlicher Körperverletzung im Bezirk Potsdam [ohne Datum, 1964]. Quelle: BArch DP 2/1341, S. 6.

<sup>153</sup> Ebd., S. 6 ff.

<sup>154</sup> Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 172.

<sup>155</sup> Ebd., S. 174.

könnten. Am Schluss der Ausführungen stehen noch einmal starke Worte, die allerdings mit keinerlei Datenmaterial belegt werden: „Durch die häufigen und wesentlichen negativen Einwirkungen auf die Freizeitgestaltung, das Bewußtsein und die Persönlichkeitsentwicklung der Täter stehen die Einflüsse imperialistischer Ideologie und Unkultur im gesetzmäßigen Zusammenhang<sup>156</sup> mit der Begehung eines Teils der Gewalt- und Sexualdelikte.“<sup>157</sup> Die letzte These bedarf eines Kommentars. Der „gesetzmäßige Zusammenhang“, der hier suggeriert wurde, bedeutet zugleich, dass man die Zahl der Sexualdelikte vermindern könnte, wenn man sich nur energisch genug gegen die westlichen Einflüsse abschottete. Damit war ein Argument zur Verfolgung der westlich orientierten Jugendmusikkulturen in der DDR geschaffen, das die seit 1965 verstärkten Repressionen aus juristischer Sicht legitimierte.

Auch in einer Untersuchung des Generalstaatsanwalts der DDR von 1984 fiel die Bestimmung der Tätergruppen sehr dürftig aus. Es hat den Anschein, als wollten die Verfasser gar nicht so genau wissen, ob es in der DDR soziale Schichten oder bestimmte Funktionsbereiche gab, aus denen Täter bevorzugt kamen. Ausgemacht wurden lediglich zwei Tätergruppen: a) Täter und Opfer kennen sich, sind verwandt, befreundet oder bekannt. b) Die Täter sind dem geschädigten Kind fremd. Aus einer solch groben Differenzierung ließen sich effektiv keine präventiven Maßnahmen ableiten. Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 148 StGB-DDR) wurde dann auch bemängelt, dass die Gerichte nicht zwischen Erziehungs-, Ausbildungs- und Obhutsverhältnissen zu unterscheiden vermochten. Nicht geprüft würde in der Regel, ob es sich bei einem sexuellen Missbrauch in Tateinheit um eine Verletzung der Erziehungspflicht gehandelt habe (§ 142 StGB-DDR). Mit diesem Paragraphen waren nicht nur Eltern, sondern auch Lehrer, Jugendfunktionäre und Heimerzieher in die Pflicht genommen. In keinem der überprüften Verfahren, so heißt es sei „bei entsprechenden Voraussetzungen (Vater, Lehrer) tateinheitlich § 142 Abs. 1 angewandt“ worden (Vgl. S. 138).<sup>158</sup>

## 8.2. Strategien der Täter – Gelegenheitsstrukturen

In einigen Fällen drängt sich der Eindruck auf, die Täter verwendeten ihre beim MfS erworbenen beruflichen Erfahrungen. In anderen Fällen nutzten die Täter die staatliche Autorität und Machtfülle, um sich ihre Opfer gefügig zu machen. Einige Beispiele sollen dies illustrieren.

Während der Vernehmung schilderte ein Beschuldigter im Oktober 1971 seine Strategie, sich das Vertrauen seiner Opfer zu erschleichen. Nachdem der Täter ein Opfer, das ihm gefiel, erspäht hatte, verfolgte er die beim MfS gebrauchte Strategie der Kontaktabahnung und berichtete darüber im typischen MfS-Jargon: „... begab ich mich auf die Straße, um zu ihm Kontakt aufzubauen.“ Er knüpfte die Anbahnung gezielt an kindlichen Interessen an und fragte, ob der Junge sich etwas Geld verdienen wolle. Er übergab ihm einige Pfandflaschen.

---

<sup>156</sup> Auf die verschwommene Bedeutung dieses Begriffes kann hier nur hingewiesen werden. Nicht gemeint ist offenbar eine strenge Kausalität oder Naturgesetzlichkeit, eher schon eine Korrelation: „beides taucht immer zusammen auf...“

<sup>157</sup> Ebd., S. 175.

<sup>158</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen §148,149, 150, 151 StGB von 1984. In: GStA der DDR: Analysen (1984-1987): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Quelle: BArch DP 3/1206.

Er solle sie wegbringen. Das Geld dürfe er behalten, lediglich das Einkaufsnetz solle er zurückbringen. Auf diese Weise, gewöhnte er den Jungen an regelmäßige Kontakte und Besuche in seiner Wohnung. Nachdem ein vertrauliches Verhältnis entstanden war, begann er Schritt für Schritt körperliche Nähe aufzubauen, die schließlich in eine Akzeptanz der Berührung von Schambereichen mündete. Der Täter sprach über sexuelle Themen und zeigte dem Opfer Abbildungen mit nackten Personen, um dessen möglicherweise bereits vorhandene sexuelle Vorlieben kennenzulernen. In einem weiteren Schritt entblößte er sein Glied vor dem Kind. Dadurch entstandene Irritationen kompensierte er mit Geldgeschenken und Süßigkeiten. Da er auf diese Weise nicht zum Erfolg kam, nutzte er den Umstand, dass das Kind einen größeren Geldbetrag bei sich trug, zum Vorwurf des Diebstahls. Er müsse die Eltern und die Schule darüber unterrichten. In der DDR waren die auf derartige Vorwürfe folgenden Untersuchungen für den Betroffenen höchst riskant, weil mit Vorverurteilungen und präventiven Strafen verbunden. Diese Angst des Opfers nutzte der Täter aus, um das Opfer nunmehr zur Vornahme sexueller Handlungen zu erpressen. In einem weiteren Schritt organisierte der Täter gemeinsame Übernachtungen in einem Zelt. Den dort gegen den Willen des Opfers vorgenommenen sexuellen Missbrauch kompensierte er mit großzügigen Geschenken. Gleichzeitig begann der Täter, dem Kind Versprechungen abzunehmen, mit niemandem über diese Vorgänge zu sprechen. Seine Vorgehensweise zusammenfassend sprach der Täter in typischem MfS-Duktus von „Zurückdrängung jeglichen Widerstandes“. Auffällig an der Vorgehensweise sind die routinierte „Kontaktanbahnung“, die für Sexualstraftäter ungewöhnliche Geduld beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und der routiniert wirkende Aufbau eines Mischungsverhältnisses aus Gewöhnung, Bestechung und Drohung.<sup>159</sup>

Täter nutzten auch ihre Machtstellung im streng hierarchischen Machtgefüge staatlicher Apparate aus. Ein Parteisekretär in höheren Ebenen, wie der Parteisekretär des „Kombinates der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie“ konnte berufliche Karrieren effektiv befördern oder auch behindern. Von sexuellen Kontakten mit ihm konnten sich sowohl Erzieherinnen als auch Heimkinder Vorteile versprechen oder die Verwirklichung von Drohungen abwenden. Über den Sekretär heißt es in einem internen Bericht: „Besonders negative unmoralische Verhaltensweisen zeigte der ehemalige Sekretär der Kombinarsleitung der SED [Name], der unter Ausnutzung seiner damaligen Funktion als Fachberater und persönlicher Versprechungen weibliche Angestellte des Heimes und von ihm betreute Jugendliche zur Aufnahme intimer Beziehungen bewegte und ihnen Gelder zahlte, damit sie die daraus entstehende Vaterschaft nicht bei den zuständigen Organen und in der Öffentlichkeit anzeigen.“ Diese Art des Missbrauchs konnte nur über einen längeren Zeitraum gelingen, weil sie in ein Kartell des Schweigens eingebunden war. Im Bericht heißt es dazu: „Obwohl diese unmoralischen Erscheinungen überwiegend im Heim bekannt sind, wurde seitens der staatlichen und gesellschaftlichen Funktionäre nur unzureichende Maßnahmen dagegen eingeleitet. [...] Erst nach Auswertung dieser Feststellungen des Untersuchungsorgans [des MfS/CS] erfolgte die Entlassung [Name]. In diesem Zusammenhang beschloß die Parteiorganisation des Heimes, [Name] aus der SED

---

<sup>159</sup> Vernehmung von C.V. am 11. Oktober 1971. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. 1971. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S, BStU 7-18.

auszuschließen.“ Der Bericht war als „streng vertraulich“ klassifiziert und war in nur einem Exemplar für den 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung von Ost-Berlin, Konrad Naumann, bestimmt. Auf diese Weise ließ sich die Öffentlichkeit von einer Kenntnisnahme der Vorgänge effektiv fernhalten.<sup>160</sup>

Ein weiterer Täter nutzte ebenfalls den Nimbus staatlicher Organe als übermächtige Akteure aus, deren Anweisungen zu befolgen waren, so merkwürdig sie auch anmuten mochten. Anders ist es nicht zu erklären, dass er ein Jahr lang mit folgender Strategie Erfolg haben konnte. Der Täter holte als vermeintlicher staatlicher Mitarbeiter bei Hausbewohnern und Mitschülern Auskünfte über das zukünftige Opfer ein. An der Wohnungstür stellte er sich als Mitarbeiter des Ministeriums des Innern, als Volkspolizist oder als Kriminalpolizist vor und zeigte einen Ausweis, auf dem er in Uniform zu sehen war. Es war unter der Bevölkerung ein offenes Geheimnis, dass sich Mitarbeiter des MfS oft als Mitarbeiter für Inneres ausgaben. In allen Funktionen verfügten sie über eine große Machtfülle. Es war angeraten, jede ihrer Forderungen zu erfüllen. Auf diese Weise verschaffte sich der Täter Zugang zur Wohnung seiner Opfer. Auch nach DDR-Gesetzen hätte er sich das Recht nicht einfach nehmen dürfen. Unter dem Vorwand, bestimmte Körpermerkmale überprüfen zu müssen, forderte er die Opfer auf, ihre Brust zu entblößen. Im Weigerungsfall drohte er mit Jugendwerkhof, Jugendgericht oder einer Information an die Schule. Dies musste in der DDR als Drohung unbedingt ernst genommen werden. Nachdem die Opfer sich entkleidet hatten, vollzog er an ihnen sexuelle Handlungen, was ihm Dank „staatlicher Autorität“ ohne physische Gewaltanwendung gelang.<sup>161</sup>

Die im Folgenden geschilderte Begehungsweise von sexuellem Missbrauch dürfte es im Westen in ähnlicher Form auch gegeben haben. Auch in diesem Fall nutzte der Täter die ihm in seiner Eigenschaft als Funktionär zugewiesene Autorität aus, um zu seinem Ziel zu gelangen. Ein Judotrainer entdeckte während der Trainingsstunden, dass ihn die Berührung von Jungen sexuell erregte. Er verbarg seine Absichten darin, den Jungen aufzufordern, sich durch einen „unerlaubten Festhaltegriff“ aus einer Stellung zu befreien. Dazu wies er den Jungen an, ihn an sein Geschlechtsteil zu fassen und tat dies aus vorgetäuschten Lehrgründen bei dem Jungen auch. Über diese Methodik glaubte er, das Kind an sexuelle Handlungen gewöhnen zu können. Als dies nicht gelang, wandte er Gewalt an. Da das Kind daraufhin aus unbekanntem Gründen in einen anderen Club versetzt wurde, übertrug er die Methode auf andere Kinder. Er steigerte diese Methode bis zum erzwungenen Oralverkehr.<sup>162</sup>

---

<sup>160</sup> Information vom 7. November 1977 über Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim „A.S. Makarenko“, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen die DDR-Bürger [Name geschwärzt] und [Name geschwärzt] getroffen wurden. Quelle: BStU MfS BV Berlin AKG 1336.

<sup>161</sup> Information über Straftaten der Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs an weiblichen Kindern und Jugendlichen vom 27. März 1973. In: Ministerium des Innern, Film- und Bildstelle 1972-1973. Quelle: BArch DO 1/87051.

<sup>162</sup> Schlußbericht des Militärstaatsanwaltes vom 4. Februar 1974 zu den Ermittlungen wegen 11-fachen sexuellen Mißbrauchs von 10-jährigen Jungen durch einen Übungsleiter. Quelle: BStU MfS-Wachregiment Nr. 683, S. BStU 549 ff.

### 8.3. Präsentiertes Selbstbild der Täter

Die Täter, auch wenn es Serientäter oder Rückfalltäter sind, präsentierten sich in den seltensten Fällen als Pädophile. Erstaunlich oft wurde von den Tätern die Sichtweise vertreten, sie wären „ganz normal veranlagt“, also weder auf Kinder fixiert noch homosexuell. Der Missbrauch von Kindern wurde in diesem Zusammenhang gern als episodische Entgleisung in einem ansonsten „gesunden“ Sexualempfinden gewertet. Ob dies die Überzeugung der Täter war oder eine strategische Argumentation, die das Strafmaß senken sollte, konnte aus den Akten nicht entnommen werden.

Ein in den Dokumenten immer wieder kehrendes Selbstbild ist das des kinderliebenden Menschen, der von seinen sexuellen Gelüsten selbst überrascht und schließlich übermannt worden sei.<sup>163</sup> Häufig behaupteten die Täter, mit einem ungewöhnlich „starken Sexualtrieb“ ausgestattet zu sein. Ob diese Behauptung vorgeschoben oder subjektiv als wahr empfunden wurde, kann hier dahinstehen. Sie begründete auf jeden Fall etwas „Schicksalhafteres“ im Verlust der Triebkontrolle und damit mindestens eine verminderte moralische Schuld.

Besonders Kader der SED und langjährige Mitarbeiter der Machtapparate (Partei, Polizei, Armee, MdI, MfS) präsentierten sich oftmals überraschend schnell als „zerknirschte Sünder“. Mitarbeitern des MfS und der Polizei sowie der SED dürften die den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehenden Methoden zumindest von Hörensagen bekannt gewesen sein. Insofern empfahl es sich, möglichst schnell zu gestehen, um sich die Erfahrungen z.B. einer längeren Isolationshaft zu ersparen. Die Mitarbeiter dürften auch durch die von der SED in den 1950er Jahren aus der Sowjetunion übernommene Methode von „Kritik und Selbstkritik“ geprägt worden sein. Mitarbeiter in diesen Bereichen hatten Routine darin, sich selbst bestimmter „schädlicher“ Taten oder Gesinnungen zu bezichtigen. Dem Kollektiv kam die Aufgabe zu, den Betroffenen zu strafen, ihm dann aber die Chance einer „Bewährung“ zu geben. In diesem Sinne enthielten Stellungnahmen zur Straftat in einem ersten Teil eine möglichst harte Selbstbezichtigung und in einem zweiten Teil das Versprechen, sich nunmehr zu „bewähren“: „Ich empfinde die von mir begangene Straftat als eines der größten Verbrechen, die es gibt. Es tut mir leid, diese Tat begangen zu haben. Ich möchte mich bei allen Beteiligten entschuldigen und möchte versichern, daß es bei mir zu keinen Straftaten mehr kommen wird. Ich werde mich bemühen, nach Verbüßung meiner berechtigten Strafe, ein vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft zu werden.“<sup>164</sup> Interessant ist in diesem Bekenntnis, dass die Entschuldigung nicht den Opfern, sondern allgemein „den Beteiligten“ gilt. Ziel ist die Rückkehr in die Gesellschaft als „vollwertiges Mitglied“.

Damit kontrastiert eine Stellungnahme eines anderen Täters, die realitätsnäher formuliert ist, aber wesentlich seltener in dieser Intention vorkommt: „Es tut mir leid, dieselbe Straftat wie 1986 noch einmal begangen zu haben. Ich hoffe, daß bei dem Kind keine Schäden entstanden sind, bzw. daß keine Folgeschäden psychischer Natur auftreten. [...] Ich weiß, daß meine Tat

---

<sup>163</sup> Vernehmung von C.V. am 11. Oktober 1971. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S, BStU 7-18.

<sup>164</sup> Stellungnahme von L.Z. am 24. Oktober 1986 zu seiner Straftat. In: Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen L.Z. wegen sexuellen Missbrauchs, 3 Bde. (1986). Quelle: BStU MfS AU Nr. 2629/89, Bd. 2, S. BStU S. 208.

zu den schlimmsten Verbrechen gezählt werden muß. Ich werde mich nach Verbüßung meiner zu erwartenden Freiheitsstrafe in psychische Behandlung begeben. [...] Mir ist bewußt, einen nicht wieder gutzumachenden Fehler begangen zu haben, in dem ich mich nicht nach der ersten begangenen Straftat in entsprechende Behandlung begeben habe.“<sup>165</sup>

#### 8.4. Umerziehung oder Heilbehandlung?

Nach Auffassung des Strafgesetzbuches hatte mit der Feststellung eines Vergehens oder Verbrechens auch der erwachsene Straftäter sein Recht auf personelle Selbstbestimmung verwirkt. Ziel der Strafe war die Umerziehung des Straftäters zu dem Sozialismus konformen Ansichten und Verhaltensweisen (Vgl. Abschnitt IV.2.4, S. 156).<sup>166</sup> Im Bereich der Sexualstraftaten müsste man folglich annehmen, dass die Straftäter mit Programmen der Umerziehung ihrer Ansichten und Verhaltensweisen speziell im sexuellen Feld konfrontiert würden. Das war nicht der Fall. Führungsberichte, wie sie beispielsweise zur beabsichtigten Strafaussetzung angefertigt wurden, belegen, dass die Straftäter nach völlig anderen Kriterien beurteilt wurden.

So heißt es im Führungsbericht über einen Strafgefangenen, er habe „versprochen“, nicht mehr rückfällig zu werden. Daraufhin habe er im Strafvollzug eine „Vertrauensstellung“ als Heizer erhalten. Den damit verbundenen Anforderungen sei er gewachsen. Er verfüge über eine positive politische Grundhaltung und zeige „vielfältige gesellschaftliche, politische und berufliche Aktivität“. Er sei sogar als „im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung“ als Zirkelleiter eingesetzt worden. Weitere Kriterien beziehen sich auf die persönliche Hygiene, Unterordnung im Haftalltag und ähnliches. Der Führungsbericht ist insofern eine Ausnahme, als er ausdrücklich darauf hinweist, dass der Strafgefangene sich nach seiner Haftentlassung „sofort in ärztliche Behandlung begeben [wollte], um einer Rückfälligkeit vorzubeugen.“<sup>167</sup>

So löblich das Vorhaben des Strafgefangenen auch war, es entsprang nicht dem Umerziehungsprogramm des Strafvollzuges. Dort ging es lediglich um politische Loyalität, Unterordnung im Strafvollzug und die Anerziehung von Sekundärtugenden (Sauberkeit, Pünktlichkeit etc.). Entsprechend global fällt die Begründung für die Strafaussetzung aus: „Aus dem Führungsbericht der StVE Bautzen II geht hervor, daß der Verurteilte sich nicht nur gut führt, sondern auch in seinem ganzen Verhalten erkennen läßt, daß er Lehren gezogen hat.“<sup>168</sup>

Soweit aus den weiteren Akten erkennbar, wurde der entlassene Strafgefangene kurz nach der zweiten Entlassung im Jahr 1976 rückfällig. Eine Heilbehandlung nach § 27 StGB hatte das Gericht, dass dem Täter in Kenntnis seiner Rückfälligkeit eine sexuelle Fehlentwicklung attestiert hatte, nicht angeordnet. Die Strafaussetzung auf Bewährung enthielt lediglich die

---

<sup>165</sup> Stellungnahme des Beschuldigten vom 21. September 1988. In: Ermittlungs- und Gerichtsakten im Fall L.Z. (1988) 3 Bd.e (1988). Quelle: BStU MfS AU Nr. 4844/89, Bd. 2, S. BStU 134.

<sup>166</sup> Artikel 2 (u.ö.) Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB- vom 12. Januar 1968. In: GBl DDR I 1974, S. 591.

<sup>167</sup> Führungsbericht zum Strafgefangenen C.V. vom 6. August 1975 und Antrag auf Strafaussetzung vom 2. September 1975. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S. BStU 135-137.

<sup>168</sup> Bescheid über die Strafaussetzung auf Bewährung vom 2. September 1975. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S. BStU 137.

Auflage, dem Entlassenen eine „körperliche Arbeit in einem gefestigten Kollektiv“ zuzuweisen.<sup>169</sup>

Nur in sehr seltenen Fällen wurde durch das Gericht eine Heilbehandlung angeordnet (§ 27 StGB-DDR). Wie aus den Entlassungspapieren regelmäßig zu ersehen ist, wurde diese Heilbehandlung stets auf die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug festgesetzt. Zur Strafaussetzung auf Bewährung reichten eine gute Führung und mitunter verbale Reuebekenntnisse aus. Kontrollmaßnahmen nach der Haftentlassung bestanden in Aufenthaltsbeschränkungen und vor allem in der „Arbeitsplatzbindung“, mitunter in der Zuweisung eines „Arbeitskollektivs“, das erzieherische Aufgaben übernehmen sollte.<sup>170</sup> Damit hatte der Strafvollzug zusammen mit der Absicht der Umerziehung sein Ziel verfehlt.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hatte 1984 offenbar das Problem erkannt, das mit der auf die Zeit nach der Haft verschobene Heilbehandlung verknüpft war. Er plädierte daher immerhin für eine mögliche außergewöhnliche Strafmilderung, wenn „für einen einschlägig Vorbestraften unverschuldet noch nicht die Möglichkeit bestand, die aus vorangegangener Bestrafung [...] festgelegten Maßnahmen fachärztlicher Heilbehandlung wahrzunehmen.“<sup>171</sup> Auch hier ist zu vermerken, dass eine solche Bewertung zwar dem Gerechtigkeitsempfinden der Täter entgegenkommt, nicht aber dem der Opfer.

Ebenfalls im Jahr 1984 wurden erstmalig die Bewährungsaufgaben einer kritischen Bewertung unterzogen. Im Bereich der Sexualstraftaten bestanden die Bewährungsaufgaben – wie bei anderen Straftaten auch – meist in einer Arbeitsplatzbindung, Berichtspflichten an das Kollektiv und die Anerkennung von Bürgschaften. Die Bürgschaft übernahm entweder eine einzelne Person oder ein Kollektiv, deren erzieherische Autorität der Bewährungspflichtige anzuerkennen hatte. Derartige Auflagen hätten – so die Kritik – meist keinen sachlichen Bezug zur Person des Täters. Gemeint ist hier offenbar, dass derartige Maßnahmen wohl eine soziale Eingliederung befördern, erneute sexuelle Straftaten aber nicht wirksam verhindern konnten. Die Kritik an dieser Praxis wird jedoch nicht ausgeführt. Einzelne Vorschläge verletzen die Würde des Täters erheblich, wenn zum Beispiel ein „verantwortlicher Leiter“ im Betrieb die Durchführung der Heilbehandlung oder die Einnahme von Medikamenten zu kontrollieren hatte. Ähnliche, wenn auch vorsichtige Kritik wurde an den Kontrollmaßnahmen nach Verbüßung der Haft (§ 48 StGB-DDR) geübt.<sup>172</sup>

## 8.5. Täter im Spiegel von Beurteilungen

Beurteilungen von Tätern aus Betrieben und staatlichen Dienststellen geben Aufschluss darüber, was dessen berufliches oder soziales Umfeld von ihm erwartete, um den von ihm begangenen sexuellen Missbrauch aufzuarbeiten. Bestimmte Nuancen in den Beurteilungen

---

<sup>169</sup> Urteil gegen C.V. vom 25. April 1972 wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S. BStU 91-96.

<sup>170</sup> Beschluss über die Bewährungskontrolle vom 25. Mai 1983. In: Vorgang H.S. - BV Berlin Reg.Nr. XV 2077/80 (1977). Quelle: BStU MfS GH 112/80 Bd.4 S. BStU 100.

<sup>171</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen §148,149, 150, 151 StGB von 1984, S. 20. In: GStA der DDR: Analysen (1984-1987): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Quelle: BArch DP 3/1206.

<sup>172</sup> Analyse über die Rechtsprechung bei Sexualstraftaten vom 1. August 1984. In: Oberstes Gericht der DDR, Dritter Strafsenat, Analyse der Sexualstraftaten (1984). Quelle: BArch DP 2/553, S. 10.

änderten sich im Laufe der DDR-Geschichte. Allen gemeinsam ist aber, dass es stets zuerst darum ging, das Ansehen von staatlichen Institutionen zu bewahren oder wieder herzustellen. In zweiter Linie ging es darum, dem Täter zu helfen, wieder ein „vollwertiges Mitglied der sozialistischen Menschengemeinschaft“ zu werden. Die konkreten Probleme des Täters blieben dabei unausgesprochen. Die Opfer wurden nur am Rande in diese Überlegungen einbezogen. In den Beurteilungen ging es also weniger darum, ein Persönlichkeitsbild des Täters zu zeichnen oder gar die Folgen für die Opfer zu beschreiben. Vor allem wurden die „gesellschaftsgefährlichen Folgen“ für die sozialistische Gesellschaft hervorgehoben.

Eine Beurteilung aus dem Jahr 1955 über einen Beschuldigten, der sexuellen Missbrauch an zwei Mädchen begangen hatte, berief sich auf die Anforderungen einer stalinistisch geprägten Kampfpartei. Dem Beschuldigten wurde attestiert, er stamme aus einer „fortschrittlichen Arbeiterfamilie“. Ihm seien also alle Voraussetzungen mitgegeben worden, zu einem guten SED-Genossen zu werden. Zunächst schien er diese Erwartungen auch zu erfüllen. Er wurde bereits in früher Jugend FDJ-Funktionär und ließ sich politisch schulen. Seit seiner Aufnahme in das Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ wurde jedoch an ihm entdeckt, dass er die „Einheit von Theorie und Praxis, Reden und Handeln“ nicht herzustellen vermochte. Kurz: Man warf ihm vor, ein „Doppelzüngler“ zu sein, der sich zwar in seinem äußeren Verhalten an die Anforderungen einer Kampfpartei angepasst hatte, in seinem Inneren aber völlig anders dachte. Dies war einer der schwersten Vorwürfe, die man um 1955 einem SED-Genossen machen konnte. So, der unausgesprochene Freispruch an die Parteileitung, musste verborgen bleiben, dass der Beschuldigte moralisch entgleist war. Zum Beleg wurde angeführt [buchstabengetreue Abschrift]: „Verschiedene Male sagte der Genosse [Name] vor der Partei nicht die Wahrheit und gab seine Verfehlungen erst nach unwiderlegbaren Beweisen zu. [...] Sein Standpunkt zeigt deutlich Einflüsse, kleinbürgerliche, der Partei und der Arbeiterklasse fremde Moral [...] In Wirklichkeit hat es [Name] nur verstanden, sich besser zu Tarnen und seine moralischen Entgleisungen zu vertuschen.“ Aus diesem Verhalten heraus, so die Beurteilung weiter, konnte es geschehen, dass der Beschuldigte über Jahre hinweg in einer zerrütteten Ehe lebte. Allerdings, so wurde dem Beschuldigten zugestanden, stammte seine Frau aus einer „kleinbürgerlichen“ Familie. Das hätte die Basis für ein gegenseitiges Vertrauen geschmälert. Offenbar wusste man in der örtlichen Parteileitung über die Eheverhältnisse des Beschuldigten Bescheid. Die Ehefrau sei aus der Wohnung des Beschuldigten geflüchtet und hätte „sogar einen Selbstmordversuch“ unternommen. Zum Schluss der Beurteilung unternahm die örtliche Parteileitung noch einen Versuch der Erklärung, indem ein Teil der Schuld dem Opfer zugeschoben wurde: „Heute erhebt ein Mädels – übrigens ein sehr leichtes Mädchen (16 Jahre alt) – Forderungen gegenüber [Name], da sie sich schwanger fühlt.“ Im Zentrum der Beurteilung stand also das parteischädigende Verhalten des Beschuldigten, wie auch die Summa ausweist: „Durch seine Verfehlungen hat sich gezeigt, dass [Name] Einstellung zur Frau, seine moralischen Eigenschaften, in keiner Weise den Forderungen an einen Parteigenossen entsprechen. [Name] ist ein ausgesprochener Kleinbürger und hat versucht, die Partei hinters Licht zu führen. Zwischen seinen Worten und seinen moralischen Taten klaffen tiefe Gegensätze. Man kann [Name] nicht anders denn als einen Doppelzüngler ansehen.“ Dem Beschuldigten wurde eine Parteistrafe ausgesprochen. Es wurde vorgeschlagen, ihn unehrenhaft aus dem Wachregiment zu entlassen. Auch an den

Maßnahmen zeigt sich, dass es weder um das Opfer noch um den Täter, sondern um den „untadeligen Ruf“ des Wachregimentes ging, den es zu verteidigen galt.<sup>173</sup>

Parteistellen, die Beschuldigte zu beurteilen hatten, mussten sich stets mit dem latenten oder offenen Vorwurf vorgesetzter Dienststellen auseinandersetzen, sie hätten die Straftaten verhindern können, waren sie doch für die Überwachung des „moralischen Lebenswandels“ zuständig. In diesem Sinne enthält eine Beurteilung eines des sexuellen Kindesmissbrauchs Beschuldigten von 1961 zunächst den Nachweis, man habe sich bereits in früheren Zeiten um dessen Verfehlungen gekümmert. Es habe wegen seines Hanges zum Alkohol und mangelnder Parteidisziplin bereits früher „harte Aussprachen“ gegeben, in Folge derer der Beschuldigte zu einem korrekten Verhalten gefunden hätte. Insofern konnte sich die örtliche Parteileitung von jeder Mitschuld freisprechen: „Die verbrecherischen Handlungen beweisen aber, daß er es verstanden hat, die Partei zu täuschen. Mit seinen Bemühungen um die Lösung der Aufgaben lenkte er uns von seinem verwerflichen Tun ab und schädigte schwer das Ansehen unserer Partei.“<sup>174</sup>

Das Verhältnis von Mitarbeitern der Machtapparate zum anderen Geschlecht wurde in allgemeinen Beurteilungen regelmäßig mit bewertet. So wurden in der Beurteilung des IM-Kandidaten „Willi“ zunächst auf acht Seiten die politischen Aktivitäten von der Schule über den Wehrdienst bis zu diversen Weiterbildungen auf der SED-Parteischule aufgezählt.<sup>175</sup> Im Abschnitt über die „Charakterliche und moralische Einschätzung“ hieß es: „Das moralische Verhalten und Auftreten des Kandidaten läßt keine Kritik zu. Der [Name] verhält sich diesbezüglich stets nach den Normen der sozialistischen Ethik und Moral. Seine Haltung zum weiblichen Geschlecht ist offen und ehrlich.“<sup>176</sup> Auf Grund dieser Beurteilung wurde der IM-Kandidat einen Tag später zum hauptamtlichen Inoffiziellen Mitarbeiter (IME) ernannt.<sup>177</sup> Nur wenig später wurde der IM wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern angeklagt und verurteilt. Nunmehr wurde weniger nach den Ursachen für die Straftat gesucht. Im Mittelpunkt standen Erklärungsversuche, warum den beurteilenden Dienststellen die charakterlichen Defizite entgangen waren.

Diese allgemeinen charakterlichen Defizite als individuelles Merkmal wurden regelmäßig für die Straftaten verantwortlich gemacht. So wurde die Straftat bei einem Täter aus allgemeinen Erscheinungen von Labilität, mangelnder Kritikfähigkeit, Oberflächlichkeit und fehlender Schulbildung hergeleitet.<sup>178</sup> Ein zweiter Täter wurde als selbstherrlich und voreingenommen charakterisiert, dessen geistige Fähigkeiten begrenzt seien.<sup>179</sup> Entsprechend monierte ein

---

<sup>173</sup> Beschluss im Parteiverfahren gegen den Genossen [Name] [wegen sexuellen Verkehrs mit zwei minderjährigen Mädchen] vom 14. Dezember 1955. Quelle: BArch MfS-Wachregiment Nr. 684.

<sup>174</sup> Beurteilung von R.M. durch die SED-Kreisleitung (?) vom 13. Mai 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 42.

<sup>175</sup> Ermittlungsbericht zum Kandidaten H.P.D. vom 8. März 1982. In: IM-Akte „Willi“ (H.P.D.), Reg. Nr. VI 783/79 (1979). Quelle: BStU MfS BV Cbs AIM 603/84.

<sup>176</sup> Ebd., S. BStU 219-230.

<sup>177</sup> Beschluss über den Einsatz als IM vom 9. März 1982. In: IM-Akte „Willi“ (H.P.D.), Reg. Nr. VI 783/79 (1979). Quelle: BStU MfS BV Cbs AIM 603/84, S. BStU 366.

<sup>178</sup> Beurteilung MfS BV Dresden vom 13. November 1968. Quelle: BStU, MfS GH 13/69, 5 Bde, Bd. 1 Ermittlungsverfahren, S. BStU 87.

<sup>179</sup> Beurteilung durch MfS BV Gera vom 28. März 1959. Quelle: BStU, MfS GH 49/59, 3 Bde, Bd. 1 U-Vorgang, S. BStU 35-37.

weiterer Beurteilter, dass seine Verdienste für Partei und Staat nicht ausreichend gegen seine Straftat aufgewogen wurden.<sup>180</sup>

Diese Mentalität blieb bis zum Ende der DDR erhalten, wie eine Täterbeurteilung von Ende Juli 1989 illustriert. Darin wurden dem Beschuldigten „ausreichende politisch-ideologische sowie politisch-operative Kenntnisse“ attestiert. Seine „festen Bindungen an das MfS“ könnten bestätigt werden. Die ehelichen Probleme, die der Beschuldigte in den ersten Vernehmungen beschrieben habe, seien dem MfS vorher nicht bekannt gewesen. Als daraus resultierende Vernehmungstaktik wurde festgelegt: „Anknüpfend an bisherige gute Arbeitsleistungen als Tschekist<sup>181</sup> ist [Name] in den Vernehmungen an seine Pflicht als Tschekist zur Aufklärung von Straftaten und zur Wahrung des Ansehens des MfS zu erinnern.“ Entsprechend wurde als Zielsetzung für den Untersuchungsvorgang festgelegt: „Der U-Vorgang ist [...] unter Wahrung des Ansehens des MfS und Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu realisieren.“<sup>182</sup>

Analog wurde bei Beurteilungen von Strafgefangenen verfahren, deren Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden sollte. In derartigen Beurteilungen ist eigentlich eine ausführliche Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters und die Rückfallwahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Beurteilungen enthielten jedoch Bewertungen über die Arbeitsleistung, Verhalten gegenüber dem Personal sowie Ordnung und Sauberkeit in der Zelle. Bewertet wurde, ob der Strafgefangene im Vollzug regelmäßig die politischen Sendungen des DDR-Fernsehens verfolgte und die Tagespresse las. Diese eingengegte Betrachtungsweise wurde selbst bei einem Täter angewandt, der sich seinen psychischen Störungen, die zum Missbrauch führten, mit ärztlicher Hilfe stellen wollte.<sup>183</sup>

Selbst bei einem seit 1958 vielfachen Rückfalltäter reduzierte sich 1985 die Abschlussbeurteilung nach vollzogener Haft auf dessen politische Einstellung und Führung im Strafvollzug: „Seine politische Grundeinstellung zu unserem Staat ist positiv. [...] Hinsichtlich der geforderten Disziplin, Ordnung und Sauberkeit ist er stets bemüht, den Forderungen des Strafvollzuges nachzukommen. [...] Er bereitet im Vollzugsprozeß keinerlei Schwierigkeiten.“ Trotz der Problematik eines mehrfachen Rückfalltäters belässt es die Beurteilung hinsichtlich der Straftat bei einer allgemeinen Willensbekundung: „Er zeigt Einsicht in die begangene Straftat und den festen Willen, nicht wieder straffällig zu werden.“ Der von dem Strafgefangenen selbst geäußerten Befürchtung, er könne wieder rückfällig werden, wurde mit der Empfehlung begegnet, dass „er in einem gefestigten Arbeitskollektiv angegliedert wird, das ihm dabei hilft, sein Leben straffrei zu gestalten.“<sup>184</sup> Vergleicht man die oben genannte Abschlussbeurteilung mit früheren desselben Täters, dann zeigt sich, dass diese Beurteilungen völlig an der Sache vorbei gingen. Im Abschlussbericht von 1971 hatte es

---

<sup>180</sup> Brief des Vaters des Täters an die Staatsanwältin. In: Ministerium des Innern, Abteilung 400 Organisierte Kriminalität, Anzeigen und Ermittlungen, Sexueller Missbrauch 1987-1989. Quelle: BArch DO 1/20914.

<sup>181</sup> Aus der Sowjetunion stammende Ehrenbezeichnung für Mitarbeiter des MfS.

<sup>182</sup> Untersuchungsbericht über einen sexuellen Missbrauch eines Kindes durch einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung des MfS Magdeburg, begonnen am 28. Juli 1989. Quelle: BStU MfS HA IX Nr. 24221, S. BStU 45.

<sup>183</sup> Vorgang H.S. - BV Berlin Reg.Nr. XV 2077/80 (1977), Handakte. Bd. 4. Quelle: BStU MfS GH 112/80

<sup>184</sup> Abschlussbericht vom 26. Juli 1985. Vorgang: langjähriger Sexualstraftäter mit mehrfachen Verurteilungen 1968 bis 1987. Quelle: BStU MfS BV Nbg. KD Neustrelitz Nr. 277, S. BStU 39.

geheißen: „Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des [Name] sind nicht zu erwarten.“<sup>185</sup> Unmittelbar nach seiner Entlassung wurde der Täter rückfällig. Die erneute Abschlussbeurteilung vom 26. Oktober 1973 hatte übrigens einen ähnlichen Inhalt.

Gute Führung, vor allem aber gute Arbeitsleistungen bildeten auch in einer weiteren Beurteilung von 1987 den Maßstab für das Bemühen des Strafgefangenen, seine Tat aufzuarbeiten: „In den durchgeführten Erziehungsgesprächen brachte er (der Strafgefangene/CS) zum Ausdruck, daß er die Schwere und Verwerflichkeit seiner begangenen strafbaren Handlungen erkannt hat und im Strafvollzug durch ein gutes Gesamtverhalten beweisen will, daß er die richtigen Schlußfolgerungen gezogen hat.“<sup>186</sup> Entlassen wurde er auf Grund der Amnestie vom 17. Juli 1987.<sup>187</sup> Ansonsten, so die Beurteilung, hätten weder seine Arbeitsleistungen noch das Verhalten gegenüber Mitgefangenen den Anforderungen des Strafvollzuges entsprochen. Mit anderen Worten: Ohne die Amnestie wäre der Täter nicht auf Bewährung entlassen worden. Als einzige Absicherung gegen einen Rückfall wurde empfohlen, den Strafgefangenen nach seiner Entlassung „in ein festes Arbeitskollektiv einzugliedern.“

Eine Ausnahme von diesem Grundmuster, die allgemeinen Charaktereigenschaften des Beschuldigten allein für den Nutzen des Sozialismus zu beurteilen, findet sich in einer Einschätzung von 1980. Hier wurde die Haltung des Beschuldigten, sich „wieder vorbildlich“ zu präsentieren, eher kritisiert: „Sein Verhalten [während der Vernehmungen/CS] war diszipliniert und übertrieben militärisch akzentuiert.“ Von dem Beschuldigten wurde auch nicht gefordert, eine irgendwie geartete Loyalitätserklärung gegenüber MfS oder der gesamten DDR abzugeben: „Der Beschuldigte bereut die von ihm begangenen Mißbrauchshandlungen an den Kindern und sieht in dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie in seiner gerichtlichen Verurteilung eine Hilfe zur Überwindung seiner unmoralischen und gesetzeswidrigen Verhaltensweisen.“<sup>188</sup>

## **8.6. „Operative Nutzung“ von Tätern durch das MfS**

Auf den vermutlich größten Fall von „operativer Nutzung“ des Wissens über Täter im Bereich der Sexualstraftaten verweist eine Information an den Stellvertretenden Minister für Staatssicherheit Rudi Mittig. Ihm wurde im März 1983 mitgeteilt, dass eine Sonderdienststelle der Hauptabteilung Kriminalpolizei über eine Kartei zu 2.000 DDR-Bürgern verfüge, die „sich an sexuellen Ausschweifungen beteiligten“, pornographische Fotos herstellten und tauschten. Von sexuellem Missbrauch ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Doch der Umgang mit diesen – nach DDR-Recht – Straftaten ist beachtenswert. Zunächst wurden die Personenkreise analysiert. Unter den Tätern befanden sich SED-Genossen in hohen Positionen, identifiziert wurden auch zwei Theologen (vermutlich Wissenschaftler an

---

<sup>185</sup> Gesamteinschätzung vom 19. Oktober 1971. Vorgang: langjähriger Sexualstraftäter mit mehrfachen Verurteilungen 1968 bis 1987. Quelle: BStU MfS BV Nbg. KD Neustrelitz Nr. 277.

<sup>186</sup> Einschätzung des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen L.Z. (ohne Datum, 1987). In: Haftakte L.Z. Quelle: BStU MfS Diszi 7247/92.

<sup>187</sup> Beschluss des Staatsrates der DDR über die allgemeine Amnestie vom 17. Juli 1987. In: Gbl. DDR Teil I Nr. 17/1987, S. 191.

<sup>188</sup> Einschätzung des Beschuldigten vom 7. April 1980. In: Vorgang H.S. - BV Berlin Reg.Nr. XV 2077/80 (1977). Quelle: BStU MfS GH 112/80 Bd. 2 S. BStU 237-238.

Universitäten oder kirchlichen Bildungsstätten), zwei Pfarrer und weitere kirchliche Mitarbeiter. Im Fazit heißt es: „Möglicherweise ergeben sich aus den vorgefundenen Originaldokumenten oder allein aus der Tatsache, daß sich die Personen in der Kartei der Beschuldigten befanden, Möglichkeiten der operativen Verwertung.“<sup>189</sup> Diese „Verwertung“ dürfte in einer Erpressung zur Zusammenarbeit mit dem MfS bestanden haben. Um den exklusiven Zugriff auf diesen Personenkreis zu haben, wurden die polizeilichen Daten „entfernt“, d.h. eine Strafverfolgung hing nun allein vom Ermessen des MfS ab.

Täter aus den Bereichen der „Bewaffneten Organe“ (MdI, MfS, Polizei, Armee, Grenztruppen) galten als Geheimnisträger. Vor jedem offiziellen Ermittlungsverfahren wurde in einem eigenen Verfahren festgestellt, welche Interna dem Betreffenden zur Kenntnis gekommen waren. Kam genügend geheimzuhaltendes Wissen zusammen, musste der Betreffende auch nach seiner Haftentlassung „unter Kontrolle“ gehalten werden. Dies geschah oftmals durch eine Anstellung im Bereich der staatlichen Verwaltung. Damit konnten diese ehemaligen MfS-Mitarbeiter weiter als Informanten genutzt werden.

So wurde beispielsweise ein Täter, der ehemals als Sachbearbeiter beim MfS tätig war, nach seiner Haftentlassung als politischer Mitarbeiter beim Rat der Stadt Potsdam angestellt.<sup>190</sup> Die genaue Position ist nicht bekannt. Aber es ist denkbar, dass der Täter in dieser Position Zugriff auf Daten der Polizei und der Abteilung Inneres hatte. Für DDR-Verhältnisse ist es immerhin erstaunlich, dass ein vorbestrafter Rückfalltäter im Kernbereich der Macht eine berufliche Anstellung findet.

Ein Angestellter bei der Zollkontrolle an der Grenze zwischen der DDR und der Tschechoslowakei wurde vom MfS als IM „Steffen Rothe“ eingesetzt. Bereits früher hatte das MfS seine sexuellen Übergriffe gegen reisende Frauen gedeckt.<sup>191</sup> Nachdem er wegen des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs von Kindern in Untersuchungshaft genommen worden war, betätigte er sich unter dem neuen Decknamen „Steffen Müller“ als Zellenspitzel. Zu diesem Zweck erhielt er das Recht, für sich einen neuen Verhaftungsgrund zu erfinden. Unter der Legende, er sei wegen eines Fluchtversuchs aus der DDR (§ 213 StGB-DDR) verhaftet worden, horchte er nun Mithäftlinge aus, die aus politischen Gründen in Untersuchungshaft gelangt waren.<sup>192</sup> Diese neue Funktionszuweisung war kein Zufall. Wie aus dem Untersuchungsplan des MfS zu Beginn der inoffiziellen Vorermittlungen hervorgeht, sollte der Täter, der als operativ wertvoll eingestuft wurde, zur schnellen Kooperation mit den ermittelnden Behörden motiviert werden. Dazu diente u.a. das Versprechen, in den Genuss der allgemeinen Amnestie zu kommen.<sup>193</sup> Tatsächlich wurde das Verfahren auf Grund der

---

<sup>189</sup> Information der HA VII an Mittag vom 8. März 1983 wegen organisierter Kriminalität im sexuellen Bereich. Quelle: BStU MfS HA XX Archiv der Zentralstelle Nr. 18854, S. BStU 309 f.

<sup>190</sup> Nervenfachärztliches Gutachten zum Beschuldigten vom 4. Februar 1972 (mit Anforderung vom 21. Dezember 1971). In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85 Bd. 1 S. BStU 40+51-70.

<sup>191</sup> IM-Akte S.G. Quelle: BStU MfS BV Ddn AIM 2361/85.

<sup>192</sup> Ermittlungsverfahren gegen S.G. Quelle: BStU MfS AZI 12488/88.

<sup>193</sup> Ermittlungsverfahren gegen [Name] gem. § 148 StGB, Beginn: 5. Oktober 1987 (Pläne, Gutachten, Stellungnahmen). Quelle: BStU MfS AU Nr. 5796, Bd. 1.

allgemeinen Amnestie von 1987 eingestellt.<sup>194</sup> Allerdings erstreckte sich der Amnestiebeschluss von 17. Juli 1987 nur auf Täter, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig verurteilt worden waren.<sup>195</sup> Eine Einstellung von laufenden Verfahren war nicht vorgesehen und auch in der DDR rechtswidrig.

## 9. Handlungsmöglichkeiten der Opfer nach Dokumenten

Fikentscher hatte in ihrer Studie von 1976 über Opfer in der DDR erhoben, dass die Mehrzahl der Opfer ihre Gewalterlebnisse nicht an Dritte weitergab.<sup>196</sup> Dies galt auch für die eigenen Eltern. Nach weiteren Bezugspersonen wie Lehrern, Jugendhelfemitarbeitern, Polizisten oder Gleichaltrigen hat Fikentscher vermutlich nicht gefragt. Aber selbst dann, wenn die Eltern etwas erfuhren, kam es nur zu äußerst wenigen Anzeigen, so dass sie Dunkelziffern im Maximum bis 1:30 errechnete. Nicht berücksichtigt hatte Fikentscher offenbar den Fall, dass der Missbrauch in der eigenen Familie stattfand.

### 9.1. Das vertrauensvolle Gespräch (Familie, Umfeld, Funktionsträger)

Wie bereits oben geschildert, verhinderte oftmals die aufgebaute Drohkulisse der Bestrafung des Täters, der zugleich Familienmitglied war, ein vertrauensvolles Gespräch mit dem anderen Elternteil (Vgl. S. 24). Weitere Gründe scheinen sich auch aus einer gewissen Entfremdung ableiten zu lassen, die zeitintensive Berufe der Eltern hervorrief.

So berichtete ein Mädchen, das jahrelang von ihrem Vater missbraucht wurde, über fehlende Ansprechpartner in allen Lebensbereichen. Schon, dass die erste Zeugenvernehmung nicht im Beisein einer familiären Bezugsperson, sondern unter Beteiligung des Schulleiters standfand, zeigt die losen Beziehungen. Die meiste Lebenszeit verbrachte das Kind in einem Kinderheim.<sup>197</sup> Dort gab es offenbar auch keine Vertrauenspersonen. Die Mutter war nach ihrer eigenen Aussage beruflich sehr eingespannt und nahm – ebenfalls nach ihrer eigenen Aussage – einzelne Anzeichen nicht zur Kenntnis.<sup>198</sup> Allerdings berichtet das Opfer von einer Familiensituation, die der Mutter nicht verborgen geblieben sein kann.<sup>199</sup> In der Vernehmung äußerte die Mutter: „Ich habe niemals feststellen können in der Vergangenheit, daß derartige Beziehungen zwischen meinem Ehemann und meiner Tochter [Name] bestehen. Heute, wo ich weiß, daß so etwas geschehen ist, erinnere ich mich einiger Dinge, die ich jetzt in einen solchen Zusammenhang bringen könnte.“<sup>200</sup> Der Vater, Redakteur einer Betriebszeitung in

---

<sup>194</sup> Einstellungsbeschluss des Verfahrens gegen S.G. vom 4. November 1987. In: Zentrale Ermittlungs-, Berufungs- und Kassationsverfahren: Straftaten gegen Jugend und Familie 1978-1988. Quelle: BArch DP 3/3153, S. 22.

<sup>195</sup> Beschluss des Staatsrates der DDR über die allgemeine Amnestie vom 17. Juli 1987. In: Gbl. DDR Teil I Nr. 17/1987, S. 191.

<sup>196</sup> Fikentscher, Erdmuthe et al.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften Heft 33/1978, S. 67-82.

<sup>197</sup> Vernehmung des Opfers zum Ermittlungsverfahren gegen R.M. vom 5. Mai 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 53-55.

<sup>198</sup> Vernehmung der Ehefrau von R.M. am 12. Juni 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 57-59.

<sup>199</sup> Vernehmung des Opfers zum Ermittlungsverfahren gegen R.M. vom 5. Mai 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 53-55.

<sup>200</sup> Vernehmung der Ehefrau von R.M. am 12. Juni 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 57-59.

einem großen Kombinat und SED-Mitglied, trank regelmäßig während und nach der Arbeit. Die Opfer mussten den Vater oftmals aus der Kneipe holen oder ihm Geld nachbringen. Wenn der Vater spätabends nach Hause kam, weckte er die Kinder und verlangte unter Drohungen, dass sie ihm Essen machten. Danach missbrauchte er seine Tochter. Die Eltern hatten zwar getrennte Schlafzimmer, doch es erscheint unwahrscheinlich, dass derartige Vorgänge vollständig unbemerkt bleiben. Das Opfer berichtete in der Vernehmung: „Meiner Mutti erzählte ich es deshalb nicht, weil ich Angst hatte, daß mein Vati dies abstreiten würde und mich dann noch schlägt.“<sup>201</sup> Die Tat wurde bekannt, weil das Opfer sich einer Gleichaltrigen anvertraute. Auf diese Weise erfuhr es die Klassenleiterin des Opfers, die nach einem Gespräch mit dem Opfer die Polizei informierte.

Dass Personen aus dem engeren sozialen Umfeld die Initiative ergriffen, Anzeichen oder Gerüchte sexuellen Missbrauchs zur Sprache zu bringen, ist dem Aktenmaterial nur äußerst selten zu entnehmen. Die Lehrerin im oben geschilderten Fall gehört dazu. Weiter oben wurde auch ein Fall vorgestellt, in dem der Freund eines vom Vater missbrauchten Mädchens durch beharrliches Nachfragen für Aufdeckung sorgte (Vgl. S. 69).

Keinerlei Ansprechpartner hatte ein Junge im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzhagen. Er war gegen den Willen der Eltern auf Grund einer Anzeige des Schuldirektors in das Spezialkinderheim eingewiesen worden. Die Eltern bemerkten innerhalb einer kurzen Frist massive Wesensveränderungen bei ihrem Sohn und bemühten sich daraufhin, Einzelheiten aus dem Heimalltag zu erfahren. Es stellte sich heraus, dass mindestens drei der Erzieher eine regelrechte Willkürherrschaft errichtet hatten. Sie regierten mit Schlägen, deren Folgen ärztlich bestätigt wurden, mit Essensentzug, Arretierungen und Urlaubsverboten. Der genannte Heiminsasse wurde nun Opfer eines sexuellen Übergriffs durch einen Mitinsassen.<sup>202</sup> Als die Tat bekannt wurde, wurden Täter und Opfer gleichermaßen bestraft. Das Opfer flüchtete bei nächster Gelegenheit aus dem Heim und hatte bei Rückkehr eine weitere Strafe zu erwarten. In diesem Fall ist deutlich, dass es innerhalb des Heimes für das Opfer keine Gesprächsmöglichkeit geben konnte. Allein der biographische Zufall, engagierte Eltern zu haben, die schließlich die Vorgänge aufklärten, hat eine Wendung bewirkt. Ob es eine Wendung zum Besseren war, ist zu bezweifeln. Der Täter wurde schlicht in ein anderes Heim verlegt. Dem Opfer wurde zugemutet, in das Heim zurückzukehren, in dem die gewaltbereiten Erzieher weiter arbeiteten. Zu vermuten ist, dass die Eltern anschließend unter Druck gesetzt wurden. In einer Erklärung der Eltern heißt es: „Nach einer gemeinsamen Aussprache mit den Beteiligten [Namen] ziehen wir die Anschuldigungen, die in der Eingabe an das Ministerium für Volksbildung gegen die Erziehungsmethoden im Kinderheim Pritzhagen niedergeschrieben sind, zurück. Mit dem heutigen Gespräch versprechen wir eine gute Zusammenarbeit mit dem Heim in Pritzhagen.“<sup>203</sup>

---

<sup>201</sup> Vernehmung des Opfers zum Ermittlungsverfahren gegen R.M. vom 5. Mai 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 53-55.

<sup>202</sup> Im Dokument ist verschwommen von einem „Analversuch“ durch einen anderen Jungen die Rede.

<sup>203</sup> Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzhagen vom 15. Februar 1988 (und weiterer Schriftwechsel). In: Eingaben von Bürgern - Einzelvorgänge (Bereich Heimerziehung) (Teil 1: 1988, Teil 2: 1989). Quelle: BArch DR 2/51103 Teil 2.

## 9.2. Die Anzeige

Wie schon in der statistischen Auswertung gezeigt, kamen die wenigsten Fälle von sexuellem Missbrauch zur Anzeige (vgl. S. 58 ff). Grob kann man von einem Verhältnis von Missbrauch zu Anzeige von 1:7 ausgehen. Es wurden nur äußerst wenige Fälle gefunden, bei denen die Täter in flagranti erappt wurden. Eltern erstatteten nur zum geringen Teil Anzeige. Regelmäßig bedurfte es einer couragierten Person aus dem sozialen Umfeld, die Änderungen im Verhalten des Kindes oder Andeutungen (oft über dritte Personen) ernst nahm und der Sache nachging.

Ein solches Beispiel ist eine Klassenlehrerin, die über den Umweg einer Mitschülerin des Opfers von einem Missbrauch erfuhr. Ansonsten wäre die bereits über einen längeren Zeitraum währende Kette von Missbräuchen des Vaters am eigenen Kind nicht entdeckt worden.<sup>204</sup> Die Mutter des Opfers gab an, sich erst im Nachhinein „einiger Dinge“ erinnern zu können, die in Zusammenhang mit einem Missbrauch gestanden haben könnten.<sup>205</sup>

Wie sehr unterlassene Anzeigen auf verschobene Wertmaßstäbe zurückgehen können, zeigt folgender Fall. Ein mehrfacher Rückfalltäter, der bereits zu Haftstrafen verurteilt gewesen war, legte sich zu seiner Tochter ins Bett, in dem sie gemeinsam mit der Mutter schlief. Die Mutter erwachte bei dem ersten Versuch des Täters, einen Missbrauch zu begehen und sprach den Vater an, der daraufhin das Bett verließ. Bei einem zweiten, weitergehenden Missbrauch in der gleichen Nacht erwachte die Mutter wieder und verwies den Mann des Bettes. Mit der Äußerung des Vaters „Es war harmlos.“ gab sie sich offenbar zufrieden. Die Anzeige kam nicht von ihr, sondern von einer dritten Person.<sup>206</sup>

## 9.3. Das Opfer im Ermittlungsverfahren

Die Opfer wurden in den Ermittlungsverfahren regelmäßig befragt (vgl. dazu ausführlich unter psychologischen Aspekten die Ausführungen von Stefanie Knorr S. 160 ff). Unter welchen Bedingungen dies geschah, ist den überlieferten Protokollen selten zu entnehmen. Auf derartige Fälle spezialisierte Fachleute (Psychologen, Sozialarbeiter) waren in keinem Fall als Mittler dabei. Wenn die gesetzlichen Vertreter ausfielen (z.B. bei Missbrauch durch den Vater) wirkt die Auswahl von erwachsenen Vertrauenspersonen hilflos und zufällig. Sie war dann an den staatlichen Strukturen orientiert. So wurde ein Missbrauchsopfer im Beisein des stellvertretenden Schulleiters befragt.<sup>207</sup>

Die Protokolle geben die Rede des Opfers nicht wörtlich wieder. Mitunter wurde kindlicher Wortschatz nachgeahmt. Die Aussage wurde aber regelmäßig in die Schriftsprache mit grammatikalisch korrekt ausformulierten Sätzen transformiert. Insofern geben die Befragungsprotokolle fast nichts über die Begleitumstände der Befragung wieder. Inhaltlich

---

<sup>204</sup> Vernehmung des Opfers zum Ermittlungsverfahren gegen R.M. vom 5. Mai 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bd.e, Bd. 2, S. BStU 53-55.

<sup>205</sup> Vernehmung der Ehefrau von R.M. am 12. Juni 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bd.e, Bd. 2, S. BStU 57-59.

<sup>206</sup> Urteil vom 13.6.1968, S. 4. In: Vorgang: langjähriger Sexualstraftäter mit mehrfachen Verurteilungen 1968 bis 1987. Quelle: BStU MfS BV Nbg. KD Neustrelitz Nr. 277.

<sup>207</sup> Vernehmung des Opfers zum Ermittlungsverfahren gegen R.M. vom 5. Mai 1961. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bde, Bd. 2, S. BStU 53-55.

beschränkte sich die Befragung der Opfer ausschließlich auf Daten, Umstände und Handlungsabläufe.<sup>208</sup> Fragen, die auf psychische oder physische Schäden zielten, unterblieben in den meisten Fällen. Sie wären aber nötig gewesen, um den Tatbestand einer „erheblichen Schädigung“ feststellen zu können. So schlug sich die Schädigung des Opfers in den Anklageschriften in der Regel in allgemeinen Floskeln nieder: „Das verwerfliche Handeln des Beschuldigten führt erfahrungsgemäß zu schweren seelischen Störungen und beeinträchtigt die sittliche Entwicklung des Kindes.“<sup>209</sup> In der zu diesem Fall gehörenden Urteilsbegründung wurden die Schädigungen in abstruser Weise beschrieben: „Der Rückgang der Schulleistungen ist nur ein sichtbares Ergebnis der Einwirkungen des von dem Angeklagten begangenen Verbrechens auf das Kind.“<sup>210</sup> Ansonsten erhielt das Opfer in einer ganzen Reihe von Fällen eine negative Sozialprognose: „Fest steht im gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die ungeheuerlichen Handlungen des Angeklagten das Kind jeglicher sexueller Hemmungen und jedes natürlichen Schamgefühls beraubt [...] haben.“<sup>211</sup>

In einem weiteren Fall wurden bei einem 10-jährigen Mädchen nach einem Missbrauch ärztlicherseits festgestellt, „dass bei dem Kind [Name] die Hyminalöffnung auffallend gross (sic) und weit war“, woraufhin auf einen Deflorationsversuch geschlossen werden konnte. Der Tatbestand wurde zwar in der Urteilsbegründung aufgeführt, nicht jedoch zur Bewertung der Schädigung des Opfers herangezogen.<sup>212</sup> Wichtiger erschien dem Gericht der Nachweis, dass der Täter sich schuldhaft in einen Zustand „verbrecherischer Trunkenheit“ versetzt habe. Die erlittenen Schädigungen des Opfers wurden in allgemeine Phrasen gekleidet, die letztlich aber auf die Schädigung der Gesellschaft zielten: „Bei der Einschätzung der Handlungsweise des Angeklagten war davon auszugehen, dass (sic) Unzuchtshandlungen an und mit Kindern zu den schwersten Verbrechen in unserer Gesellschaft zählen. Dies ergibt sich einfach daraus, weil in der Regel nicht abzusehen ist, welche Folgen für die psychische und physische Entwicklung eines Kindes sich daraus ergeben. Nach den Erfahrungen ist stets davon auszugehen, dass (sic) schädliche Nachwirkungen entstehen. Ein solches Verhalten verstößt (sic) auf das gröblichste gegen die Anschauungen unserer Gesellschaft.“<sup>213</sup>

Die Mentalität, die Schäden des Opfers zugunsten angeblicher Schäden für die sozialistische Gesellschaft zu verdrängen, lässt sich auch in späteren Jahren der DDR-Geschichte feststellen, für die heute die Meinung vorherrscht, die Rolle der Ideologie hätte einen geringeren Stellenwert angenommen. So findet sich in der Urteilsbegründung gegen einen Straftäter von 1972 kein Wort über die Folgen für das Opfer. Stattdessen wurde ein Zusammenhang mit der Gesellschaft im Allgemeinen konstruiert: „Die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Handlungen offenbart sich durch den Umstand, daß der

---

<sup>208</sup> Ebd.

<sup>209</sup> Anklageschrift gegen R.M. wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes vom 4. August 1961 In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bd.e, Bd. 2, S. BStU 65-69, 1961.

<sup>210</sup> Urteil gegen R.M. vom 9. Oktober 1961 wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen. In: Untersuchungsvorgang R.M. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (1961). Quelle: BStU MfS GH 78/61, 2 Bd.e, Bd. 2, S. BStU 91-95.

<sup>211</sup> Ebd.

<sup>212</sup> Urteil vom 13.6.1968. In: Vorgang: langjähriger Sexualstraftäter mit mehrfachen Verurteilungen 1968 bis 1987. Quelle: BStU MfS BV Nbg. KD Neustrelitz Nr. 277, S. BStU 12.

<sup>213</sup> Ebd., S. BStU 13.

sozialistische Staat alle Anstrengungen unternimmt, um die heranwachsende Jugend in ihrer sexualethischen Entwicklung zu fördern und gemeinsam mit den Eltern zu lebensfähigen Menschen zu erziehen.“ Der Angeklagte, soviel wurde zum Opfer gesagt, habe die Entwicklung des Opfers „zur normalen und gesunden geschlechtlichen Beziehungen gestört.“ Da das Opfer ein Junge war, kann man hier einen Hinweis auf die in der DDR weit verbreitete „Verführungstheorie“ erblicken, nach der Jungen zur Homosexualität „verführt“ wurden. Hinsichtlich der Schädigung des Opfers verwies das Gericht auf eine rechtlich verbindliche Auslegung. „Nach der leitenden Rechtsprechung kam es auf den konkreten Nachweis und das Ausmaß dieser Störungen nicht an, weil grundsätzlich davon auszugehen ist, daß eine derartige Beeinträchtigung für die Entwicklung des geschädigten Kindes besteht.“<sup>214</sup> Diese Auslegung ist falsch. Der § 148 StGB-DDR besagt, dass jede sexuelle Handlung an Kindern unabhängig von allen Begleitumständen strafbar ist. Dennoch hatte das Gericht mindestens zu prüfen, ob eine „erhebliche Schädigung“ vorlag. Diese Prüfung unterblieb zugunsten einiger nichtssagender Sätze. Eine solche Urteilspraxis wurde intern auch kritisiert. (Vgl. die Erläuterungen zum § 148 StGB S. 119.).

Derartige Verzeichnungen wurden selbst in schwersten Fällen angewandt. Man kann bei Kenntnisnahme aller Fälle von einem Muster sprechen. So hieß es über einen Trainer, der 11 Jungen teilweise mit Gewalt missbraucht hatte: „Außer durch den sexuellen Angriff selbst wurden die Kinder auch noch auf das schwerste belastet, weil derartige Handlungen ihr Vertrauen zum Sport und zum Übungsleiter und damit zur sozialistischen Erziehung ernsthaft gefährden.“<sup>215</sup>

Im Jahr 1984 kritisierte der Generalstaatsanwalt der DDR die „in den Urteilen häufig anzutreffenden allgemeingehaltenen Feststellungen, daß sexueller Mißbrauch von Kindern immer die Gefahr von Entwicklungsschäden in sich bergen.“ Trotz geringer körperlicher Einwirkung könnten die psychischen „Sofort- oder Folgeschäden“ erheblich sein. Dies müsse in der Urteilsfindung berücksichtigt werden. Doch auch hier wurden die Folgen für das Opfer zum Teil auf ausgesprochen nebensächlichen Feldern gesucht: „Blieben die schulischen Leistungen stabil, ließen sie nach. Zeigten sich sittlich-moralische Verwahrlosungserscheinungen (z.B. Herumtreiben, sich sexuell anbietend oder gab es andere Erscheinungen einer Fehlentwicklung oder psychischen Störung).“ Immer wieder wurde befürchtet, die sexuellen Übergriffe der Täter könnten zur „sexuellen Enthemmung“ der Opfer beitragen.<sup>216</sup>

---

<sup>214</sup> Urteil gegen C.V. vom 25. April 1972 wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Verfahren gegen C.V. wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind (1971) 3 Bde. Quelle: BStU MfS Ast Nr. 256/85, Bd. 1 S. BStU 91-96.

<sup>215</sup> Schlußbericht des Militärstaatsanwaltes vom 4. Februar 1974 zu den Ermittlungen wegen 11-fachen sexuellen Mißbrauchs von 10-jährigen Jungen durch einen Übungsleiter. Quelle: BStU MfS-Wachregiment Nr. 683, S. BStU 549 ff.

<sup>216</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen §148,149, 150, 151 StGB von 1984, S. 24a. In: GStA der DDR: Analysen (1984-1987): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Quelle: BArch DP 3/1206.

## 10. Extremfälle

In allen Gesellschaften dürfte es hin und wieder zu Extremfällen sexuellen Missbrauchs kommen. Interessant sind also nicht die Extremfälle selbst, sondern das was die Gesellschaft daraus gelernt hat, um sie in Zukunft zu verhindern. In allen drei Fällen, die im Folgenden geschildert werden, ist ein Lernprozess unterblieben. Dies wirft ein bezeichnendes Licht auf die Verdrängung in der sozialistischen Gesellschaft der DDR.

Bedauerlicherweise ist es im Verlauf dieser Untersuchung nicht mehr dazu gekommen, die Unterlagen des Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau durchzusehen. Dies kann, wenn erwünscht, nachgeholt werden.

### 10.1. Jugendwerkhof Rödern

Der Jugendwerkhof Rödern wurde im Jahr 1952 gegründet.<sup>217</sup> Er wurde für ca. 50 weibliche Insassen genutzt, die zunächst in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Im Jahr 1963 berichtete die Staatssicherheit über „unmoralische Vergehen von Erziehern und Ausbildern [...] zum Teil unter Mitwirkung von Jugendlichen bzw. unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses.“<sup>218</sup> Welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, geht aus den bisher eingesehenen Akten nicht hervor. Der Jugendwerkhof erhielt in den internen Berichten der folgenden Jahre weiter durchgängig schlechte Bewertungen. Im Jahr 1985 schrieben Insassen des Jugendwerkhofes eine Beschwerde an das Volksbildungsministerium, die in den Akten nicht erhalten ist. Aus einem Schreiben des Referates Jugendhilfe beim Rat des Bezirkes Dresden an den zuständigen Funktionär im Volksbildungsministerium, Gerth, geht hervor, dass im Jugendwerkhof willkürliche und repressive Erziehungsmethoden angewandt wurden.<sup>219</sup> Intern wurden Veränderungen im pädagogischen Regime gefordert, welche den Autorinnen der Beschwerde nur mündlich mitgeteilt wurden. Die angestrebten Verbesserungen wurden offenbar nicht umgesetzt. In einem Bericht der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion von 1986 wurde eine „schlechte Leitungstätigkeit“ im Jugendwerkhof festgestellt, die zu einer hohen Fluktuation des Personals geführt habe.<sup>220</sup> Der Jugendwerkhof weise einen schlechten baulichen Zustand auf. Im April 1989 trugen die Eltern einer Insassin massive Kritiken vor, die den Schluss zulassen, dass das pädagogische Regime sich nicht geändert hatte.<sup>221</sup>

In dieses Gesamtbild sind folgende Einzelereignisse einzuordnen: In der Nacht vom 18. zum 19. März 1987, so eine Meldung über „besondere Vorkommnisse“ wurden zwei Mädchen von

---

<sup>217</sup> Sachse, Christian: Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen. Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2013, S. 228 ff.

<sup>218</sup> Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963 (vermutlich vom 5. Februar 1964). Quelle: BStU MfS ZAIG 844.

<sup>219</sup> Zwischeninformation über Missstände im Jugendwerkhof Rödern vom 9. August 1985. In: Eingaben der Bürger (1984-1985/1987-1990). Quelle: BArch DR 2/51093.

<sup>220</sup> Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe [ohne Datum, 1986]. Quelle: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

<sup>221</sup> Protokoll zur Aussprache mit Familie F. zu ihrer Beschwerde über den Jugendwerkhof Rödern vom 20. April 1989. In: Eingaben von Bürgern - Einzelvorgänge (Bereich Heimerziehung) (2 Bd.e) 1989. Quelle: BArch DR 2/51104, Band 2.

zwölf anderen so intensiv misshandelt, dass eine Einweisung ins Krankenhaus nötig wurde.<sup>222</sup> Da die Meldung erst am 24. März erfolgte, ist davon auszugehen, dass das Vorkommnis zunächst unter dem Deckel gehalten werden sollte und mögliche Beweise bereits verschwunden waren. Die Opfer erlitten beiderseitige Risse im Trommelfell und schwere Gesichtsverletzungen. Sie waren nach einer Flucht aus dem Jugendwerkhof als „Isolationsmaßnahme“ im Krankenzimmer eingesperrt gewesen. Da für derartige Fluchten in der Regel das gesamte Kollektiv bestraft wurde, ist als Motiv ein Racheakt zu vermuten. In der Meldung ist davon die Rede, dass das Personal die Fürsorge- und Aufsichtspflicht verletzt habe. Es ist aber durchaus möglich, dass das Personal eine kollektive Bestrafungsaktion bewusst nicht zur Kenntnis genommen hat. Derartige Praktiken wurden aus vielen Jugendwerkhöfen berichtet. Am 3. August 1987 wurde die vorgesetzte Dienststelle des Jugendwerkhofes Rödern über den Suizid einer Insassin informiert, die nach einem 14-tägigen Urlaub im Elternhaus in den Jugendwerkhof zurückkehren sollte.<sup>223</sup> Sie war schwanger gewesen. Der Direktor des Jugendwerkhofes war am 27. Juli über den Suizid informiert worden. Die „Eilmeldung“ an die vorgesetzte Dienststelle stammt vom 3. August. Der Suizid wurde darin als „Kurzschlußhandlung“ bezeichnet. Auch hier ist zu vermuten, dass in der Zwischenzeit Belege beseitigt wurden.

Anfang November 1987 wurde eine flüchtige Insassin des Jugendwerkhofes Rödern von der Polizei aufgegriffen. Das MfS erfuhr davon über den Inoffiziellen Mitarbeiter der Staatssicherheit mit dem Decknamen „Künstler“. Im entsprechenden Bericht heißt es, die Insassin sei bereits mehrfach aus dem Jugendwerkhof geflohen und würde dies immer wieder versuchen. „Sie gab an, daß die dort untergebrachten Mädchen vom Aufsichtspersonal vergewaltigt und mißhandelt werden. Zwei Mädchen haben bereits den Freitod gewählt, um aus dieser Lage herauszukommen.“ Einer der Suizide dürfte der oben genannte vom August 1987 gewesen sein. Der zweite ist in den Akten bisher nicht gefunden worden. Weiter berichtete die gefasste Flüchtige: „Eines dieser dort untergebrachten Mädchen, erst 17 Jahre alt, hat bereits dreimal ein Kind geboren, die anschließend zur Adoption freigegeben wurden.“ Die fehlende Möglichkeit, Außenstehende um Hilfe zu bitten, wird auch hier deutlich: „Bisher konnte sie sich wie auch die anderen Insassen des JWH nicht an irgendwelche staatlichen Einrichtungen wenden, um diese Zustände zu melden.“<sup>224</sup>

Erst vom 23. März 1988 stammt das Protokoll einer Befragung des Leiters des Jugendwerkhofes Rödern durch die Kriminalpolizei zu inzwischen weit zurückliegenden Ereignissen im Jahr 1987.<sup>225</sup> Wie dem Protokoll zu entnehmen ist, handelte es sich um eine Erstbefragung. Befragt wurde der Nachfolger des Leiters von 1987, der entsprechend nur noch ungenaue Auskünfte geben konnte. Er gab zu Protokoll, dass die „pädagogische Lage und auch die allgemeine Lage [...] zur damaligen Zeit wirklich schlecht“ gewesen sei. „Es

---

<sup>222</sup> Der Bezirksschulrat des Bezirkes Dresden informiert telefonisch am 24.03.1987 über folgendes besondere Vorkommnis. Quelle: BArch DR 2/51095.

<sup>223</sup> Ebd.

<sup>224</sup> Informationsbericht von IME „Künstler“ vom 2. November 1987. Quelle: BStU MfS BV Dresden KD Großenhain, Nr. 10184, S. BStU 6.

<sup>225</sup> Protokoll über eine Befragung des Leiters des Jugendwerkhofes Rödern zu sexuellen Übergriffen durch einen Erzieher vom 23. März 1988 (und weitere Unterlagen). Quelle: BStU MfS BV Dresden KD Großenhain, Nr. 10184.

gab eine hohe Entweichungsrate und auch die Vorkommnisse innerhalb des JWH häuften sich.“ Was damit gemeint war, blieb weitestgehend im Dunkeln. Dann berichtet er doch genauer: „In einem Fall kam es zum sexuellen Mißbrauch von Mädchen des JWH durch den ehemaligen Erzieher [Name].“ Die Ermittlungen seien jedoch durch das Schweigen vieler Mädchen erschwert worden, so dass keine Beweise zu finden waren. Der Befragte stilisierte die folgenden Ereignisse zu einem Eifersuchtsdrama. Der Täter, der den sexuellen Missbrauch begangen hatte, war nach seiner Aussage offenbar so beliebt gewesen, dass es zu regelrechten „Machtkämpfen“ unter den Insassinnen und mit der Ehefrau des Täters, die ebenfalls im Jugendwerkhof arbeitete, gekommen sei. Daraufhin habe eines der Mädchen „aus Verärgerung derartige Lügen [verbreitet], die darauf hinzielen, daß im JWH viele Mädchen entbunden haben.“ Vermutlich vom Autor des Protokolls stammt die Information, dass es zwischen Dezember 1986 und November 1987 zu vier Entbindungen kam. Im gleichen Zeitraum wurden zwei Schwangerschaftsabbrüche an Insassinnen vorgenommen. Eine solche Häufung – so muss man hier einfügen – ist absolut singulär für Jugendwerkhöfe. Den Schwangeren ist – bis auf eine Ausnahme – gemeinsam, dass sie keinen Kindesvater angaben. Weiter ist dem Protokoll der Befragung zu entnehmen, dass „natürlich auch einige Erzieher ausgetauscht wurden.“ Gründe dafür wurden nicht angegeben. Einer der Erzieher, vermutlich der Täter, kam als Erzieher in einer Berufsschule unter. Kritisch wird dazu vermerkt: „Dort hat er wiederum Jugendliche gleichen Alters wie im JWH um sich und es besteht auch hier ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Jugendlichen und Erzieher.“<sup>226</sup> Gegen den Täter, so geht aus weiteren Informationen vom April 1988 hervor, war ein Ermittlungsverfahren gemäß § 150 StGB-DDR (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses) eingeleitet worden. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch angeblich wegen des Amnestiebeschlusses eingestellt. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist allerdings mit dem Amnestiebeschluss des Staatsrates nicht vereinbar. Sie besagt: „Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig [...] verurteilt worden sind.“<sup>227</sup>

Auch danach sind auffällige Ereignisse zu registrieren. Am 18. November 1988 wurde eine flüchtige Insassin aus dem Jugendwerkhof Kottmarsdorf in einem „Kubaner-Wohnheim“ tot aufgefunden. Die 16-Jährige war bis Oktober 1987 im Jugendwerkhof Rödern untergebracht gewesen. In der Meldung heißt es: „Sie wurde als suizidgefährdet und sexuell triebhaft eingeschätzt“. Wer diese Einschätzung abgegeben hat, wurde nicht gesagt.<sup>228</sup>

Annette Krahe schrieb im Jahr 2013 folgende Erinnerungen über den Jugendwerkhof Rödern auf. Sie war von 1986 bis 1989 im JWH. Erinnerungen solcher Art werden oft angezweifelt. Auf dem Hintergrund der oben vorgestellten Dokumente steht die Glaubwürdigkeit außer Zweifel. Sie sind Belege für die Kombination aus institutioneller Herrschaft und sexualisierter Gewalt:

---

<sup>226</sup> Ebd., S. BStU 3.

<sup>227</sup> Beschluss des Staatsrates der DDR über die allgemeine Amnestie vom 17. Juli 1987. In: Gbl. DDR Teil I Nr. 17/1987, S. 191.

<sup>228</sup> Der Bezirksschulrat des Bezirkes Dresden informiert telefonisch am 18.11 und 23.11.1988 über folgendes besondere Vorkommnis. Quelle: BArch DR 2/51095.

„Ich bin da angekommen. Musste mich erst mal zum Direktor begeben. Da wurde ich gleich belehrt, dass ich den Anweisungen Folge zu leisten habe. Bei Nichteinhalten der Hausordnung geht es ab in den Bunker oder bei mehr als dreimaliger Entweichung ab nach Torgau. Dann wurde ich auf den Gang geschickt. Hinter mir ging die Gittertür zu und da musste ich auf meine Erzieherin warten. Nach einer Ewigkeit kam sie dann endlich und sagte barsch: los, mitkommen. Ich trottete hinter ihr her und hatte Angst. Was passiert jetzt? Da der Gruppenraum, sagte sie. Kurzer Blick, dann sagte sie wieder: mitkommen. Sie zeigte mir das WC. Dann eine Etage höher war der Schlafsaal. Sie zeigte auf ein Bett: Da schläfst du. Dann sagte sie noch: auspacken und wieder runterkommen. Mehr hatte sie mir nicht zu sagen. Ich hab dann ausgepackt mit Angst im Nacken. Ich bin wieder runter und meldete mich beim Erzieher. Der sagte: Brustkontrolle. Ich musste mich komplett ausziehen. Dann wurde ich untersucht und abgetastet. Man hab ich geweint und mich geschämt. Das war ein Mann. Das erste Mal Duschen war schlimm. Es wurde ein Badeofen angefeuert, natürlich von den Mitinsassen. Danach ging es in Gruppen zum Duschen. Da ich neu war, wurde ich mit dem Schrupper von Mitinsassen erst mal abgeschruppt. Das tat höllisch weh. Kein Erzieher hat mir geholfen. Obwohl sie dabei waren. Abends dann wurde ich in meinem Zimmer von Mitinsassen zusammengeschlagen. Da kam kein Erzieher. Nach einiger Zeit hatte ich fast 40 Grad Fieber. Ich habe lange gebettelt, dass ich 'nen Arzt brauche. Ich bin ein Simulant, wurde mir gesagt. Am Ende bin ich zusammengebrochen und hatte eine Lungenentzündung. Es gab verschimmeltes Essen, wehe es wurde nicht aufgegessen. Ich bin dreimal entwichen ... Folge: zweimal 3 Tage Bunker. Dunkelzelle, ganzen Tag stehen, alte Sportsachen an, Holzpritsche und nur 'ne Decke sowie ein Eimer für die Notdurft. Ständig wurde man beschimpft und nicht als Mensch behandelt, sondern wie ein Schwerverbrecher.“<sup>229</sup>

Über sexualisierte Gewalt als Herrschaftsmethode wurde auch aus einem Kinderheim in Heldburg berichtet: „Mit der Zeit merkte ich, dass ein Erzieher der Brutalste von allen war. Er drehte mir oft die Brustwarzen und filzte sie, schlug mit seinem Knie in die Oberschenkel und in den Intimbereich. Dabei lachte er und sagte, schön brav sein.“<sup>230</sup>

## 10.2. Jugendhaus Wriezen

Jugendhäuser (JH) waren in vielen Äußerlichkeiten mit Jugendwerkhöfen vergleichbar. Sie waren jedoch keine Einrichtungen der Volksbildung, sondern Strafanstalten unter Führung des Ministeriums des Innern, also reguläre Gefängnisse. In diese Vollzugsanstalten wurden Jugendliche von 14 bis 18 Jahren eingewiesen. Die Mindeststrafe betrug ein Jahr, lag also um 6 Monate über der durch das StGB-DDR (§ 40) festgelegten Mindestdauer der Freiheitsstrafe. Die Verbüßung einer Strafe im Jugendhaus unterschied sich noch einmal von der Jugendhaft (§ 69 StGB-DDR). In Jugendhäusern sollten die Jugendlichen zusätzlich zur Verbüßung der Freiheitsstrafe umerzogen werden. Aus diesem Grunde war die Aufenthaltsdauer „vom Erziehungserfolg abhängig“ (§ 75 StGB-DDR). Anders als im Geschlossenen Jugendwerkhof

---

<sup>229</sup> Zitiert nach: Sachse, Christian: Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen. Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2013, S. 94.

<sup>230</sup> Sack, Martin; Ebbinghaus, Ruth: Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 329.

Torgau, wo eine rigide Überwachung interne Übergriffe verhinderte, waren Gewalttätigkeiten untereinander in den Jugendhäusern an der Tagesordnung.

Eine Zusammenstellung von besonderen Vorkommnissen gewalttätigen Charakters belegt eine Machtstruktur unter den jugendlichen Häftlingen im Jugendhaus Wriezen, die aus gewalttätiger Unterordnung von Schwächeren zur Hilfs- und Verfügungskraft bestand. Hier zeigt sich insbesondere die Verknüpfung von Gewalt und Sexualität. Teil dieser Unterordnungsstrukturen war die sexuelle Befriedigung der herrschenden Strafgefangenen. Die Untergeordneten wurden als „Ali“ bezeichnet. Sie hatten sämtliche Dienste für die herrschenden Strafgefangenen zu verrichten. Weitere Demütigungen bestanden darin, dass die Untergeordneten am Bett des Herrschenden singen, Geschichten erzählen und Wachhund spielen mussten. Wie den Berichten zu entnehmen ist, wurde die sexuelle Befriedigung oral (haftinterner Jargon „Schnattern“) oder manuell herbeigeführt. Berichtet wird auch von erzwungenem Oralverkehr mit anschließender „Bestrafung“ des Opfers durch Schläge. Bekannt geworden sind nur einige wenige Fälle, da die Gefahr der Anzeigenden für Leib und Leben sehr hoch war. Im Herbst 1980 gab es eine Häufung von vier Zwischenfällen dieser Art aus denen im Folgenden berichtet wird.<sup>231</sup>

In den Abschlussberichten steht regelmäßig: „Ursachen und Bedingungen, die eine Begehung der Straftaten begünstigten, wurden nicht festgestellt.“ Bei strafrechtlicher Verfolgung wurden die Gewaltdelikte verfolgt, nicht aber die bekannt gewordenen Sexualdelikte.

In einem Fall war den Häftlingen bekannt, dass ein Strafgefangener bereits als Heimkind zu sexuellen Dienstleistungen gezwungen worden war. Auf Basis dieser „Erfahrungen“ wurde er im JH Wriezen wiederum mit Gewalt und Drohungen dazu gezwungen. „Die Zahl der Einzelhandlungen kann weder durch den Geschädigten noch durch den Beschuldigten angegeben werden.“<sup>232</sup> Die Art der Gewalttätigkeiten war offenbar den Erziehern abgeschaut. Sie wurden in einer Weise ausgeführt, dass bei möglichst großem Schmerz keine Verletzungen sichtbar waren. Als zu „weich“ empfundene Strafgefangene wurden mit Schlägen traktiert, um sie „widerstandsfähiger“ zu machen. Strafgefangene wurden mit dem Kopf in die Toilette gedrückt und dann die Spülung in Gang gesetzt. Ihnen wurde das Essen weggenommen. Sie hatten für ihre Herrscher als „Reittiere“ zu fungieren. Als besonders perfide Quälerei wurde das sogenannte „Fahrradfahren“ angeführt. Einem schlafenden Strafgefangenen wurden Stoffketten zwischen die Zehen gebunden und diese dann angezündet. Die Bezeichnung stammt vermutlich von den strampelnden Bewegungen. Als Folgen wurden Verbrennungen bis 3. Grades angegeben.

Ob und in welcher Höhe die Täter bestraft wurden, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor.

---

<sup>231</sup> Abschlussbericht vom 30. Juli 1980 zu gewalttätigen sexuellen Handlungen im Jugendhaus Wriezen. Abschlussbericht vom 28. Oktober 1980 zu gewalttätigen sexuellen Handlungen im Jugendhaus Wriezen. Abschlussbericht vom 4. November 1980 zu gewalttätigen sexuellen Handlungen im Jugendhaus Wriezen. In: Ermittlungsberichte des VPKA Bad Freienwalde zu sexuell motivierten Gewaltakten im Jugendhaus Wriezen (1980-1983). 1980. Quelle: BStU MfS BV Ffo KD Freienw Nr. 306.

<sup>232</sup> Abschlussbericht vom 30. Juli 1980 zu gewalttätigen sexuellen Handlungen im Jugendhaus Wriezen. In: Ermittlungsberichte des VPKA Bad Freienwalde zu sexuell motivierten Gewaltakten im Jugendhaus Wriezen (1980-1983). Quelle: BStU MfS BV Ffo KD Freienw Nr. 306.

Eine ähnliche Meldung ist aus dem Jugendhaus „Frohe Zukunft“ in Halle/Saale gefunden worden. Am 1. September 1987 wurde von schweren Misshandlungen (Fausthiebe, Fußtritte) eines Jugendlichen durch seine Mitgefangenen berichtet. „Der Geschädigte sollte zu sexuellen Handlungen gezwungen werden.“ Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war nicht automatisch vorgesehen. Es werde „geprüft“.<sup>233</sup>

### 10.3. Jugendwerkhof Klaffenbach

Sexuell konnotierte Gewalttaten unter Frauen sind seltener. Die Prinzipien der Kollektivbestrafung und andere soziale Eigenheiten der Jugendwerkhöfe (Siehe Abschnitt über die Machtstrukturen in Spezialheimen S. 36.) konnten offenbar auch in Jugendwerkhöfen für Mädchen zu ähnlichen Straftaten führen wie im Jugendhaus Wriezen, wie ein Beispiel aus dem Jugendwerkhof Klaffenbach zeigt. Ein Mädchen wurde im Schlafraum überrascht und an den Haaren aus dem Bett gezogen. Sie musste sich nackt auf einen Heizkörper stellen, wurde geschlagen und gezwungen Asche und Speichel aufzulecken. Ihr wurden mittels einer brennenden Zigarette Wunden an den Unterarmen beigefügt. Schließlich wurde ihr der Stiel einer Toilettenbürste gewaltsam in die Scheide eingeführt. Der Umgang mit der Tat durch das pädagogische Personal war völlig unangemessen. Das Opfer wurde zwei ganze Tage krankgeschrieben und musste dann in ihre Gruppe zurückkehren. Die rechtliche Bewertung war ebenso unangemessen. Die Tat wurde als „Rowdytum“ (§ 215 StGB-DDR) immerhin im schweren Fall abgetan. Tatsächlich handelte es sich vermutlich bereits um eine schwere Körperverletzung (§ 116) in Tateinheit mit Nötigung zu sexuellen Handlungen (§ 122). Die Auslegungsfrage kann hier dahinstehen. Ob das Personal möglicherweise seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen war, wurde nicht in Erwägung gezogen. In der Meldung heißt es weiter, gegen zwei Rädelsführerinnen sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und sie seien in Untersuchungshaft genommen worden. Die übrigen Beschuldigten seien „an ihre Arbeitsstelle zurückgebracht“ worden.<sup>234</sup>

## 11. Die öffentliche Wahrnehmung heute

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der DDR gehört zu den absolut „weißen Flecken“ in der Wahrnehmung der DDR-Geschichte. Insgesamt bleibt das bereits zu freundliche Resümee von Fegert et al. zur „historischen Aufarbeitung von Missbrauch und Misshandlungen in pädagogischen Institutionen der DDR“ von 2015 gültig und muss auf den familiären Bereich erweitert werden: Sie stecke noch in den Kinderschuhen.<sup>235</sup> Die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Christine Bergmann hatte dieses Defizit bereits 2011 in ihrem Abschlussbericht mahndend angesprochen: „Da sich viele ehemalige DDR-Heimkinder mit ihren erschütternden Berichten über die erlittenen physischen und psychischen Misshandlungen und den sexuellen Missbrauch an die Unabhängige Beauftragte gewendet haben, war es zwingend notwendig,

---

<sup>233</sup> Information über schwere Mißhandlung Strafgefangener untereinander im Jugendhaus Halle, 01. September 1987 In: Rapporte (1986-1989). In: MfS HA VII Nr. 5552.

<sup>234</sup> Meldung über Rowdytum gem. § 215 [eigentlich gewalttätiger sexueller Übergriff/CS] in einer Mädchengruppe im Jugendwerkhof Klaffenbach vom 6. September 1985. Quelle: BStU MfS HA XX Nr. 6071.

<sup>235</sup> Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa et al.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2015, S. 37.

sich dieser Problematik anzunehmen, zumal die Schicksale der DDR-Heimkinder am Runden Tisch, Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren‘ nicht mit erfasst wurden. In Anbetracht des auch in DDR-Heimen erlittenen Unrechts geht es um Anerkennung dieses Unrechts und um die Gleichbehandlung bei der Rehabilitation. Darüber hinaus besteht ein dringender Bedarf nach Aufarbeitung des Missbrauchs und der Misshandlungen. Diese Aufarbeitungs- und Aufklärungsarbeit ist nicht nur für die ehemaligen DDR-Heimkinder, deren Schicksale wenig Eingang in die öffentliche Debatte gefunden haben, sondern auch für die Gesellschaft nötig.“<sup>236</sup> (Weitere Ausführungen finden sich im Abschnitt über die offenen Fragen S. 168 ff.).

In der Öffentlichkeit wurde sexueller Missbrauch in der DDR nur sporadisch wahrgenommen. Auch als das Thema durch die Enthüllungen in westdeutschen Einrichtungen zu ersten Konsequenzen führte, blieben die DDR-Opfer unbeachtet. Im April 2010 protestierte die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft gegen den Ausschluss der DDR-Opfer vom Runden Tisch Sexueller Missbrauch.<sup>237</sup>

Die öffentliche Wahrnehmung kann am Beispiel des Internet einschließlich der dort gespiegelten Presse illustriert werden.<sup>238</sup> Im Jahr 1997 berichtete der Spiegel über sexuellen Missbrauch im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau und Gewaltexzesse in einem Heim in Meerane.<sup>239</sup> Der Bericht schaffte es offenbar nur deshalb in den Spiegel, weil das Thema im Westen bereits virulent war. Berichte von DDR-Opfern sucht man unter den 131 nach obigen Kriterien gefundenen Einträgen bis 2005 vergeblich. Im Dezember 2008 berichtete der Spiegel wiederum von einem Missbrauchsfall, einem DDR-Juristen, der für die Staatssicherheit arbeitete.<sup>240</sup> Der Bericht der Berliner Morgenpost über Missbrauchsoffer aus der DDR schaffte es nur in die Zeitungen, weil der Täter, ein bekannter Liedermacher, sich kurz vor dem Prozess erhängte.<sup>241</sup> Auf der Homepage der Welt wurde über zwei Missbrauchsfälle aus der DDR nur berichtet, weil die Täter Priester waren.<sup>242</sup> Bis 2009 tauchen sehr vereinzelt Berichte in öffentlich zugänglichen Foren auf. Erst im Jahr 2010 berichten verschiedene Radiosender und große Zeitungen, unter ihnen die Süddeutsche Zeitung.<sup>243</sup> Der Tenor der Berichterstattung ist entlarvend: „Nicht nur Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen in kirchlichen Einrichtungen brechen ihr Schweigen, auch Fälle aus anderen Schulen und Institutionen werden nun bekannt: Einem Bericht des Tagesspiegel zufolge sind auch in Heimen der DDR Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht worden.“ Der Bericht taugt gewissermaßen nur als Anhang zum Thema „kirchliche Einrichtungen im

---

<sup>236</sup> <https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/content/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf> S. 16 (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>237</sup> [http://www.uokg.de/Archiv/2010-04-22%20PM\\_Runder-Tisch-ohne-DDR-Opfer.pdf](http://www.uokg.de/Archiv/2010-04-22%20PM_Runder-Tisch-ohne-DDR-Opfer.pdf) (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>238</sup> Suchworte „sexueller Missbrauch“ AND „DDR“ /Suchmaschine Google.de.

<sup>239</sup> <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8790671.html> (Zugriff: 19.3.2017)

<sup>240</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sexueller-missbrauch-die-opfer-kriegen-immer-lebenslaenglich-a-595682.html> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>241</sup> <http://www.morgenpost.de/berlin/article103845942/Aufstieg-und-Fall-des-Kurt-Demmler.html> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>242</sup> <https://www.welt.de/regionales/muenchen/article1795016/Faelle-von-Kindesmissbrauch-durch-Priester-in-Deutschland.html> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>243</sup> <http://www.sueddeutsche.de/politik/sexueller-missbrauch-ddr-heimkinder-schildern-massive-uebergriffe-1.14329> (Zugriff: 19.3.2017).

Westen“. Aber auch hier scheint der Fokus konsequent auf kirchlichen Einrichtungen und Eliteschulen zu liegen. Sehr vereinzelt griffen nun Zeitungen Opferberichte auf wie die Bildzeitung<sup>244</sup> oder Polizei Dein Partner.<sup>245</sup> Im April 2010 berichtete die Ostseezeitung, dass die Landesbeauftragte von Mecklenburg-Vorpommern von 300 Missbrauchsfällen in DDR-Heimen in Kenntnis gesetzt worden sei.<sup>246</sup> Das Bild ändert sich auch bis 2011 nicht.

Michael Behnisch hat im Pro familia magazin 2012 versucht, das fehlende Interesse zu erklären: „Es geht hier eben nicht um renommierte Vorzeige-Schulen, Kinder honoriger Familie und eine mächtige Kirche, sondern um schnöde Disziplinaranstalten und Kinder im Abseits. Dass das Grauen hier in der Medien-Debatte eher blass bleibt, zeigt an, dass es offenbar weniger gut für die Verhandlung anderweitiger Interessen zu nutzen war. Während der Skandal des Westens genutzt wurde, um sich kritisch an der Reform-Pädagogik, Bildungseliten, katholischer Kirche und 1968er Bewegung abzuarbeiten, fehlte dies bei der Beschäftigung mit Vorfällen in DDR-Heimen.“<sup>247</sup> Ein mdr-Magazin exact berichtete im Jahr 2013 wieder über einen weiteren Fall aus Leipzig.<sup>248</sup>

Das Land Thüringen hatte bereits im Jahr 2010 einen Arbeitskreis „Misshandlung und Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen“ eingerichtet. Im Jahr 2012 liefen die Aktivitäten aus, vermutlich ohne konkretes Ergebnis.<sup>249</sup> Vor allem das in Aussicht genommene Therapienetzwerk scheint nicht entstanden zu sein. Auch in anderen östlichen Bundesländern fanden (folgenlose?) Fachgespräche statt (Sachsen 2015). Die meisten öffentlichen Bekundungen richteten sich jetzt auf den Entschädigungsfonds aus. Er scheint gewissermaßen als Ersatz für eine historische Aufarbeitung erhalten zu sollen. Im Jahr 2016 erhielt das Thema Missbrauch in der DDR durch den Besuch der Aufarbeitungskommission neuen Auftrieb. Die Zahl der Web-Seiten nahm deutlich zu, nicht aber die Differenzierung der Inhalte.

## 12. Zusammenfassung

Die Untersuchung hat nach stichprobenartiger Einsicht im Bundesarchiv und in den Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatsicherheit ergeben, dass die Datenlage für weitergehende Forschungen im Bereich des Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR für die weitere Forschung eine ausgezeichnete Basis bildet. In einigen Bereichen dürfte die Datenlage sogar besser sein, als in den westlichen Bundesländern respektive im heutigen Deutschland. Als Grund dafür sind die besonderen Regelungen des Datenschutzes für die DDR-Bestände zu nennen, die einen leichteren Zugang zu bestimmten Akten ermöglichen (wobei damit auf den Forscher eine erhöhte Verantwortung zukommt).

---

<sup>244</sup> <http://www.bild.de/regional/leipzig/west-kaugummis-gegen-fummel-sex-11819540.bild.html> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>245</sup> <http://www.polizei-dein-partner.de/themen/sexueller-missbrauch/detailansicht-sexueller-missbrauch/artikel/sexueller-missbrauch-im-kinderheim.html> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>246</sup> <http://f3.webmart.de/f.cfm?id=2165073&r=threadview&t=3725662> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>247</sup> [https://shop.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Magazin/2012/magazin\\_2-2012.pdf](https://shop.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Magazin/2012/magazin_2-2012.pdf) (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>248</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=LuoZYuL5DdA> (Zugriff: 19.3.2017).

<sup>249</sup> [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat31/ak-heimkinder\\_-\\_taetigkeitsbericht\\_internet.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat31/ak-heimkinder_-_taetigkeitsbericht_internet.pdf) (Zugriff: 19.3.2017).

Untersucht wurden in Stichproben sehr unterschiedliche Bestände. Hierzu gehören Ermittlungsverfahren, Urteile, Berufungsverfahren und Kassationen von Urteilen. Sie ermöglichen einen guten Überblick über die Handhabung der Verfahren, den Umgang mit Tätern und Opfern sowie über rechtspolitische Entscheidungen. Sowohl im Bundesarchiv als auch im BStU-Archiv fanden sich eine Fülle von Vorgängen, die eine Gesamtschau über unterschiedlichste Tätergruppen ermöglichen.

Weit aufwändiger waren die Recherchen im Bereich des Ministeriums für Volksbildung, dem die Heimerziehung und Jugendhilfe unterstand. Es entstand der Eindruck, dass bereits die damalige Struktur der Aktenablage darauf angelegt war, sexuellen Missbrauch nicht als eigenes Themenfeld wahrnehmen zu wollen. Dennoch konnte an einigen Beispielen gezeigt werden, wie in den Apparaten der Volksbildung mit Problemen dieser Art umgegangen worden ist.

In einem eigenen Kapitel wurde die bisher wenig untersuchte soziale Schichtung der DDR vorgestellt. Es ist davon auszugehen, dass es für jede der ausgemachten sozialen Schichten eigene, spezielle Gelegenheitsstrukturen für sexuellen Missbrauch gegeben hat, die sich sowohl auf das Tatgeschehen als auch den Umgang mit Opfern und Tätern ausgewirkt haben. Beschrieben wird auch die „vertikale Schicht“ der Vertreter der Machtapparate, welche sowohl bei der Durchführung der Tat als auch bei späteren Ermittlungen besonderen Bedingungen unterlagen.

Eingegangen wird auf ein besonderes, von der Bundesrepublik zu unterscheidendes, Bedingungsgefüge für sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, das als soziale Mikrokontrolle bezeichnet wird. Es wird deutlich, dass der Machterhalt in der DDR nicht nur über „Mauer, Stasi und Panzer“ realisiert wurde, sondern durch ein sehr weites und differenziertes System der Kontrolle und Berichterstattung im Alltag, das durch die unterschiedlichsten Institutionen realisiert wurde. Zu unterscheiden ist hier zwischen staatlichen Institutionen, wie etwa dem MfS oder dem Apparat der Volksbildung, und im staatlichen Auftrag betriebener gesellschaftlicher Institutionen, wie etwa den Konfliktkommissionen. Die Effizienz dieses Kontrollsystems, das auf Machterhalt und weniger auf die Aufdeckung von Missbrauch ausgerichtet war, ließ sich nicht abschließend bewerten. Die bisher gesichteten Materialien lassen den Schluss zu, dass die soziale Mikrokontrolle weder die Täter zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen motivierte noch zur Aufdeckung beigetragen hat.

Als Soziotop sui generis erfordern die Spezialheime der Volksbildung eine gesonderte Erforschung der dortigen Gelegenheitsstrukturen sowie des Umgangs mit Tätern und Opfern. Da die Recherche nach ausreichend Dokumenten den zeitlichen und finanziellen Rahmen der Projektes gesprengt hätte, wurde neben einigen Belegen ausführlich Lebensbedingungen und Machtstrukturen in diesem Heimtypus vorgestellt. Dabei erwies sich die „totale Institution“ (Goffman) als heuristisch wertvoller Leitbegriff. Sein Vorteil besteht u.a. darin, dass dadurch eine Vergleichbarkeit mit Anstalten unterschiedlichster Art entsteht. Die Verhaltenstypen, die sich in der „totalen Institution“ herausbilden, ergeben ein Raster, in welches sowohl Täter als auch Opfer eingeordnet werden können.

Die Auswertung der geheimen Statistiken der DDR zu sexuellem Missbrauch haben zu einer differenzierteren Sicht beigetragen. Berechnet wurde beispielsweise, wie viele Anzeigen letztlich zur Verurteilung von Tätern geführt haben. Neben anderen Berechnungen lassen sich daraus erste Erkenntnisse zur Strafverfolgungspolitik ableiten. Das aufgefundene Zahlenmaterial ist jedoch weit vielschichtiger und lässt weitere Schlüsse zu. Unbekannt geblieben ist die genaue Zahl der Opfer. Es ist kein Zufall, dass in diesem Feld in der DDR keine Statistiken über die Opfer geführt worden sind. Diese Zahlen müssen sekundär aus anderen Zahlen erschlossen werden. Im Zusammenhang mit den DDR-Statistiken werden auch die Größenordnungen der Dunkelziffern berechnet. Diese Berechnungen befinden sich in den ersten Anfängen, lassen jedoch unterschiedliche Schlüsse bei verschiedenen Straftaten zu.

In weiteren Kapiteln werden verschiedene Parameter von Umfeldbedingungen sexuellen Missbrauchs untersucht. Dies geschieht anhand von Verfahrensakten, die sich jeweils konkreten Vorgängen zuwenden. Mitunter ist es gelungen, aufgefundene Dokumente aus dem Bundesarchiv und dem Archiv des BStU zu einem relativ vollständigen Gesamtbild zu kombinieren. Zu den zentralen Fragen gehörten die Möglichkeiten, den Missbrauch zu vertuschen. Diese Möglichkeiten gab es auf unterschiedlichen institutionellen Ebenen. Sie waren mit unterschiedlichen Motiven verknüpft. In einem eigenen Abschnitt wurden die Handlungsmöglichkeiten der Opfer untersucht. Hierzu wurden drei Ebenen ausgewählt: das vertrauensvoll Gespräch im sozialen Umfeld, die Anzeige und das Ermittlungsverfahren.

An den geschilderten Extremfällen sexuellen Missbrauch interessierte vor allem der Umgang des sozialen und institutionellen Umfeldes mit Tätern und Opfern. Auch hier zeigte sich, dass das aktive Beschweigen zu den zentralen Handlungsmotiven gehörte.

### **III. Juristische Hintergründe zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR**

*Benjamin Baumgart, jur. Berater der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft*

#### **1. Einleitung**

Der juristische Teil der Expertise soll in erster Linie dazu dienen, dem Leser und der Leserin die einschlägigen Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nahe zu bringen und einen Einblick in die Arbeit der Ermittlungsorgane und Gerichte zu verschaffen. Der Leser und die Leserin soll dadurch ein gewisses Hintergrundwissen erlangen und einer erfolgreichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der DDR ein Stück näherkommen.

So wird im ersten Teil ein kurzer Einblick in die Gesetzesentwicklung gegeben und im Hauptteil die einzelnen einschlägigen Normen im Strafgesetzbuch der DDR (StGB-DDR) detailliert vorgestellt. Die einschlägigen Gesetzestexte des StGB-DDR finden sich im Anhang ab S. 206. Zu jeder Norm wird die Parallele zu den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gezogen.

Ein weiterer Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem Verfahren. So werden das Ermittlungsverfahren und der Aufbau der Gerichte dargestellt und anhand eines authentischen Beispiels verdeutlicht.

Weiterhin werden die Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR, mit Hilfe eines historischen Dokuments, kritisch beleuchtet.

Abschließend werden noch mögliche Entschädigungsleistungen für Bürger und Bürgerinnen der ehemaligen DDR problembezogen thematisiert.

#### **2. Das sozialistische Strafrecht**

Zum besseren Verständnis wird an dieser Stelle als Exkurs ein Einblick in das sozialistische Strafrecht gegeben, so wie es sich aus der Sicht der DDR-Verantwortlichen darstellte.

Die Zeit seit Erlass des StGB-DDR von 1968 bis in die Gegenwart sei eine Zeit großartiger sozialer Wandlungen, die sich in der DDR und anderen sozialistischen Ländern vollzogen hätten und noch vollzögen, die anzeigten, dass der Sozialismus allenthalben einem höheren Niveau des Gemeinschaftslebens, der internationalen Friedenssicherung und Zusammenarbeit zustrebe. Diese Wandlungen hätten auch dazu geführt, dem Individuum, der sozialen Bedeutsamkeit seines Denkens, Fühlens und Handelns sowie den ethischen Werten, von denen es sich leiten lässt, einen höheren Stellenwert beizumessen. So hinge doch die gesellschaftliche Gesamtentwicklung davon ab, inwieweit sich jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft mit den Zielen des Sozialismus und den Grundnormen menschlichen Zusammenlebens identifizierte.<sup>250</sup>

---

<sup>250</sup> Vgl. Lekschas, John; Buchholz, Erich: Strafrecht der DDR. Lehrbuch. Berlin 1988, S. 11.

Entsprechend seiner Rolle und seinen Aufgaben sei das sozialistische Strafrecht von Grundsätzen geprägt, in denen sein Wesen zum Ausdruck komme und die ihrerseits zugleich das Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und deren Gesetzmäßigkeiten reflektierten.<sup>251</sup>

Das sozialistische Strafrecht sei zutiefst gerecht, weil es das Strafrecht einer Gesellschaft sei, deren Entwicklung im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder auf die Zurückdrängung jeglicher Kriminalität und die allmähliche Aufhebung ihrer Ursachen gerichtet sei. Sie unternehme daher das entsprechend dem Entwicklungsstand Mögliche, die Menschen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu befähigen und ihnen solche Bedingungen zu schaffen, dass sie ihre Probleme lösen können, ohne den Ausweg in kriminellm Verhalten suchen zu müssen.<sup>252</sup> Das sozialistische Strafrecht sei gerecht, weil in der sozialistischen Gesellschaft erstmals die Möglichkeit gegeben sei, den Menschen nach seinen Leistungen für die Gesellschaft und seinem Verhalten für die Gesellschaft zu beurteilen.

Zur sozialistischen Gerechtigkeit gehöre es, feindliche Anschläge entschieden zurückzuweisen, aber Menschen, die aus Undiszipliniertheit, Mangel an Verantwortungsbewusstsein, Zurückgebliebenheit oder unter dem Druck persönlicher Schwierigkeiten Straftaten begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen.<sup>253</sup>

Aus diesen Aussagen wird deutlich, dass Schaden und Nutzen für die Gesellschaft über die Belange des einzelnen Opfers gestellt wurden.

### **3. Gesetzlicher Hintergrund**

#### **3.1. Gesetzliche Entwicklung**

Bis 1968 galt das gesamtdeutsche Strafgesetzbuch (StGB). In der DDR gab es zuvor nur vereinzelte Ergänzungen, die im Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (Strafrechtsergänzungsgesetz) zu finden waren und am 1. Februar 1958 in Kraft traten. Am 12. Januar 1968 führte die DDR dann ihr eigenes StGB ein. Dabei wurde eine andere Systematik gewählt als in dem StGB der Bundesrepublik.

Seit Einführung des StGB-DDR gab es verschiedene Änderungen. Diese haben die hier relevanten und in der Folge im Einzelnen vorgestellten Paragraphen jedoch bis ins Jahr 1988 nicht berührt.

Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 wurde der § 151 StGB-DDR (vgl. S. 125) gestrichen. Dies hatte zur Folge, dass auch die §§ 149 und 150 StGB-DDR (vgl. S. 121 bzw. S. 123) dahingehend geändert werden mussten, dass die Formulierungen „anderen Geschlechts“ gestrichen wurden. So fielen nunmehr auch homosexuelle Handlungen unter die §§ 149 und 150 StGB-DDR.

---

<sup>251</sup> Ebd., S. 116.

<sup>252</sup> Ebd., S. 117.

<sup>253</sup> Ebd., S. 117.

Auch durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 wurde der § 148 StGB-DDR (vgl. S. 118) insofern geändert, dass im Abs. 2 die Tat nicht mehr mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 8 Jahren, sondern nur noch mit 1 bis 8 Jahren bestraft wurde.

### 3.2. Die einschlägigen Gesetzestexte

#### a) **Vergewaltigung: § 121 StGB-DDR**<sup>254</sup>

Gesetzestext:

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskrankte Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### aa) Erläuterungen zum Tatbestand

Der § 121 StGB-DDR diente dem Schutz der Würde und der sexuellen Entscheidungsfreiheit der Frau.<sup>255</sup> Dabei wurde unabhängig vom Alter jede weibliche Person geschützt.<sup>256</sup> Eine Vergewaltigung an einem Mann bzw. Jungen war somit nicht möglich. Darüber hinaus war nur der außereheliche Geschlechtsverkehr vom § 121 StGB-DDR geschützt.

Geschlechtsverkehr lag vor, wenn begonnen wurde, das männliche Glied einzuführen, das heißt bereits dann, wenn das Glied in die äußeren Genitalien der Frau eindrang.<sup>257</sup> Anal- und Oralverkehr waren demnach nicht erfasst.

Es wurden zwei Begehungsformen der Vergewaltigung unterschieden. Zum einen die Nötigung einer Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr und zum anderen den

---

<sup>254</sup> Die dargestellten Gesetzestexte geben den Stand der vom 12.1.1968 bis zum 14.12.1988 geltenden Form wieder.

<sup>255</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 121 Nr. 2.

<sup>256</sup> Ebd.

<sup>257</sup> Neue Justiz (NJ) 1972/11, S. 325.

Missbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Als Nötigungsmittel wurde zwischen Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit differenziert.

Gewalt i.S. des § 121 StGB-DDR war eine physische oder psychische Einwirkung, um einen geleisteten oder zu erwartenden Widerstand gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu überwinden (Niederwerfen, Festhalten, gewaltsames Auseinanderdrücken der Beine, Schläge, Würgen oder das Betrunknen machen des Opfers).<sup>258</sup> In der Regel erfolgte Gewalt in Form einer körperlichen Kraftanstrengung. Gewalt ohne Kraftaufwand war gegeben, wenn dem Opfer narkotisierende oder die Widerstandskraft lähmende Mittel wie Alkohol, Barbiturate, Gifte usw. beigebracht wurden.<sup>259</sup> Die Gewalt musste dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zeitlich vorangehen oder gleichzeitig mit ihm erfolgen. Sie musste im Einzelfall eine den Umständen entsprechende und zur Erreichung des Zieles erforderliche erscheinende Intensität besitzen. Dabei waren sowohl die Art und das Ausmaß der aufgewendeten körperlichen Kraft, die Mittel, Methoden und Wirkungen der Handlung als auch die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Opfers zu berücksichtigen. Die Intensität der körperlichen Kraft konnte bei körperlich unterlegenen Personen, insbesondere bei älteren und schwächeren Frauen, jungen Mädchen, durch Krankheit oder sonst in ihrer Widerstandskraft geschwächten Personen relativ gering sein.

Die Gewalt konnte, um einen passiven Widerstand zu brechen (z.B. Zusammendrücken der Beine durch das Opfer) geringer sein als bei der Überwindung eines aktiven Widerstands (z.B. Kratzen, Schlagen, Stechen des Täters durch das Opfer).<sup>260</sup> Die Anwendung von Gewalt gegen den Widerstand des Opfers setzt voraus, dass dieser ernsthaft zur Verhinderung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erfolgte.<sup>261</sup> Dabei konnte als Ausdruck des ernsthaften Widerstands anerkannt werden, wenn das Opfer beispielsweise um Hilfe gerufen hatte oder Spuren von Gewaltanwendung aufwies.<sup>262</sup> Die Gewalt musste sich gegen den Körper der Frau richten. Bei bloßem Sträuben aus Scham oder Koketterie wurden die objektiven Voraussetzungen der Vergewaltigung verneint.<sup>263</sup>

Strafrechtliche Verantwortlichkeit war auch dann gegeben, wenn die Frau ihren Widerstand aufgab, weil sie sich aus physischen Gründen nicht mehr verteidigen konnte oder ein weiterer Widerstand infolge der körperlichen Überlegenheit des Täters nutzlos war oder sie infolge des brutalen Vorgehens des Täters besonders schwere Folgen für Leben und Gesundheit befürchten musste.<sup>264</sup> Der wiederholte Geschlechtsverkehr stellte mit der Vortat eine einheitliche Straftat nach § 121 StGB-DDR dar, auch wenn er nicht unmittelbar mit

---

<sup>258</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 121 Nr. 3.

<sup>259</sup> Ebd.

<sup>260</sup> Ebd., § 121 Nr. 3.

<sup>261</sup> NJ 1981/12, S. 574.

<sup>262</sup> NJ 1972/11, S. 324.

<sup>263</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 121 Nr. 3.

<sup>264</sup> NJ 1970/20, S. 617 ff.

Gewaltanwendung verbunden war, das Opfer aber noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewaltanwendung oder Drohung stand und der Täter dieses ausnutzte.<sup>265</sup>

Die Drohung musste in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen. Die Drohung mit anderen Nachteilen (Vermögensnachteile, berufliche Nachteile, Zersetzung von Sachen) erfüllte nicht den Tatbestand der Vergewaltigung, sondern fiel unter § 122 StGB-DDR (siehe S. 115).<sup>266</sup> Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit mussten gegenwärtig sein, das heißt unmittelbar bevorstehen und nicht erst für die Zukunft in Aussicht gestellt werden.<sup>267</sup> Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit konnten sich auch gegen andere, der Frau oder Mädchen nahestehende Personen richten, um ihren Willen zu beeinflussen. Dabei war es unbeachtlich, ob der Täter das Leben oder die Gesundheit der bedrohten Person tatsächlich verletzen wollte oder das von ihm im konkreten Fall angewandte Tatmittel, z.B. eine Waffenimitation, objektiv dazu geeignet war.<sup>268</sup>

Wehrlos im Sinne der zweiten Begehungsform war eine Frau, wenn sie psychisch oder physisch nicht fähig war, einen eigenen Willen zu bilden (z. B. Bewusstlosigkeit infolge von Trunkenheit, Ohnmacht, Narkose, Genuss von Rauschmitteln) respektive ihren Willen zur Abwehr nicht geltend machen kann (Bewegungsunfähigkeit infolge Lähmung oder anderer Ursachen).<sup>269</sup>

Der Tatbestand der Geisteskrankheit war erfüllt, wenn die Frauen an zeitweiligen oder dauernden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 15 StGB-DDR nicht aber des § 16 StGB-DDR litten.<sup>270</sup> Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war Vorsatz hinsichtlich der Durchführung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und der eingesetzten Mittel erforderlich.<sup>271</sup> Das Strafmaß nach Abs. 1 war auf 1 bis zu 5 Jahren festgelegt.

Der § 121 Abs. 2 StGB-DDR beschreibt die Formen einer schweren Vergewaltigung. Zu beachten ist dabei, dass die gemeinschaftliche Begehung das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Mittäter erforderte. Dies war bei anderen Personen, die als Anstifter oder Gehilfen galten, nicht erfüllt. Mittäter war aber, wer mit gemeinsamem Vorsatz Gewalt anwendete oder androhte, ohne selbst den Geschlechtsverkehr durchzuführen.<sup>272</sup> Zu beachten war aber, dass Mittäter nur eine männliche Person sein konnte.<sup>273</sup>

Bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 16 Jahren musste der Vorsatz des Täters die Kenntnis umfassen, dass die Vergewaltigte noch nicht 16 Jahre alt war.<sup>274</sup>

---

<sup>265</sup> NJ 1971/4, S. 119.

<sup>266</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 121 Nr. 5.

<sup>267</sup> Ebd.

<sup>268</sup> Ebd.

<sup>269</sup> Ebd., Nr. 6.

<sup>270</sup> Ebd., Nr. 7.

<sup>271</sup> Ebd., Nr. 8.

<sup>272</sup> Ebd., Nr. 9.

<sup>273</sup> NJ 1972/11, S. 325.

<sup>274</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 121 Nr. 9.

Bei Verwirklichung des Abs. 2 lag die Strafe bei 2 bis zu 10 Jahren.

Der Absatz 3 regelte den besonders schweren Fall der Vergewaltigung, welcher vorlag, wenn durch die Vergewaltigung der Tod des Opfers fahrlässig verursacht wurde, was mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren bestraft wurde. Die Höchstdauer einer zeitigen Freiheitsstrafe betrug gemäß § 40 Abs. 1 StGB-DDR 15 Jahre.

Der in Absatz 4 geregelte Versuch der Vergewaltigung begann bereits bei Gewaltanwendung oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit.<sup>275</sup> Ein freiwilliger und endgültiger Rücktritt vom Versuch lag vor, wenn der Täter das von ihm erstrebte Ziel aufgab, obgleich er der Auffassung war, die Tat noch vollenden zu können.<sup>276</sup>

bb) Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland

Die Parallele zu § 121 StGB-DDR stellte der § 177 StGB alte Fassung (a.F.)<sup>277</sup> dar. Im Jahr 1997 wurden die in der Bundesrepublik getrennten Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a.F.) unter einem einzigen Tatbestand zusammengefasst und inhaltlich beträchtlich erweitert (vgl. § 177 StGB neue Fassung). Damit ist die Vergewaltigung heute ein besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung.

Im Vergleich zum § 177 StGB a.F. ist auffällig, dass jeweils nur Frauen geschützt waren und auch nur der außereheliche Geschlechtsverkehr erfasst wurde. Erst durch das oben angesprochene 33. Strafrechtliche Änderungsgesetz vom 1. Juli 1997 wurde der § 177 StGB geschlechtsneutral formuliert und auch der Anal- und Oralverkehr als ähnliche sexuelle Handlungen in den Tatbestand der Vergewaltigung mit aufgenommen.<sup>278</sup>

Die beiden Nötigungsmittel – Gewalt und qualifizierte Drohung – wurden entsprechend der Regelung in § 177 StGB a.F. formuliert.

In der DDR-Regelung kam der Missbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr hinzu. Dieser war in der Bundesrepublik als Qualifikation in § 179 Abs. 2 StGB a. F. geregelt.

Darüber hinaus waren in der DDR-Vorschrift verschiedene schwere Fälle geregelt, wie das hier besonders hervorzuhebende geringe Alter des Opfers. Derartiges gab es so in der Bundesrepublik nicht und noch heute spielt das Alter bei dem aktuellen Vergewaltigungstatbestand im Sinne des. § 177 Abs. 6 StGB keine Rolle.

Auch in der Bemessung des Strafrahmens gab es Unterschiede. So war im hier zum Vergleich herangezogenen § 177 StGB a.F. – wie auch in der neuen Fassung – die Freiheitsstrafe mit mindestens zwei Jahren festgelegt. Es gab aber die Möglichkeit eines minder schweren Falls, die dann eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahre bedeutete. Wurde durch die Vergewaltigung fahrlässig der Tod verursacht, wurde die Tat in beiden Systemen mit mindestens fünf Jahren bestraft.

---

<sup>275</sup> NJ 1973/7, S. 206.

<sup>276</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 121 Nr. 11.

<sup>277</sup> Gemeint ist hier, die vom November 1973 bis Juli 1997 geltende Fassung.

<sup>278</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 45, ausgegeben am 04.07.1997, S. 1607.

Die zeitige Höchstfreiheitsstrafe von 15 Jahren wurde aber nur in der Bundesrepublik erreicht.

**b) Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen: § 122 StGB-DDR**

Gesetzestext:

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

aa) Erläuterungen zum Tatbestand

Der § 122 StGB-DDR war der Auffangtatbestand für alle Nötigungen und Mißbräuche zu sexuellen Handlungen, die nicht unter § 121 StGB-DDR fielen.

Geschützt wurde jeder Mensch in seiner sexuellen Entscheidungsfreiheit ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.<sup>279</sup>

Als sexuelle Handlungen wurden solche gewertet, die in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und Bezug zum Körper eines anderen oder des Handelnden haben und in subjektiver Hinsicht auf die Erregung oder Befriedigung eigener oder fremder der Geschlechtslust gerichtet waren.<sup>280</sup> Zur Sexualsphäre gehörten die erogenen Zonen wie die äußeren

---

<sup>279</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 122 Nr. 1.

<sup>280</sup> Ebd., Nr. 2.

Geschlechtsorgane und ihre Umgebung, Brüste und Mund.<sup>281</sup> Dabei musste die sexuelle Handlung nicht zwingend das orgasmische Erleben des Täters zum Ziel haben.<sup>282</sup>

Sexuelle Handlungen waren Geschlechtsverkehr, geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen (vgl. § 149 StGB-DDR S. 121), heterosexuelle oder homosexuelle Manipulationen<sup>283</sup> mit einer anderen Person, Selbstbefriedigung, sexuelle Betätigung mit Tieren, und das Entblößen des eigenen Geschlechtsteils oder das einer anderen Person.<sup>284</sup>

Der § 122 StGB-DDR unterschied zwischen der Nötigung eines Menschen zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen (Abs. 1) und dem Missbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Person zu sexuellen Handlungen (Abs. 2).

Die Mittel der Nötigung waren die Anwendung von Gewalt (vgl. Erläuterungen zum Tatbestand § 121, S. 111 f) und die Drohung mit einem schweren Nachteil.

Formen der Nötigung zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen konnten z. B. sein, der Täter zwingt das Opfer, die Vornahme sexueller Handlungen am eigenen Körper zu dulden; der Täter zwingt das Opfer, sexuelle Handlungen am eigenen Körper, am Körper des Täters oder am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen; der Täter zwingt einen Menschen unter 14 Jahren, Augenzeuge sexueller Handlungen des Täters oder Dritter zu sein.<sup>285</sup> Es wurde aber nicht jedes, vor allem das kurzzeitige Betasten erogener Zonen der Frau als eine Nötigung zu sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere dann nicht, wenn Täter und Opfer etwa gleichaltrige Jugendliche waren und die Handlung vorwiegend aus Neckerei erfolgte. Dabei spielte die sexuelle Neugier eine untergeordnete Rolle. Solche Handlungen konnten sich auch als bloßer Moralverstoß oder als Beleidigung (vgl. § 139 StGB-DDR) herausstellen.<sup>286</sup>

Im Unterschied zur Vergewaltigung reichte die Drohung mit einem schweren Nachteil aus. Somit kamen neben der Drohung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit auch andere Nachteile in Betracht wie z. B. die Androhung materieller Schwierigkeiten, der Offenbarung ehrverletzender Tatsachen, wie eine vom Bedrohten begangene Handlung anzuzeigen.<sup>287</sup> Die angedrohten Nachteile konnten gegenwärtig oder erst in der Zukunft stattfinden. Sie mussten aber eine bestimmte Intensität besitzen und als solche geeignet sein, die Willensbildung des Bedrohten nachhaltig zu beeinflussen.<sup>288</sup>

Bei der Alternative „Ausnutzung einer Notlage“ kamen nur ernsthafte persönliche Belastungen in Betracht, die den Willensbildungsprozess zwangsläufig erheblich

---

<sup>281</sup> Ministerium der Justiz (1987, § 122 Nr. 2.

<sup>282</sup> NJ 1972/22, S. 668.

<sup>283</sup> Manipulation meinte in diesem Zusammenhang z.B. die Stimulierung des Geschlechtsteils der anderen Person.

<sup>284</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 122 Nr. 2.

<sup>285</sup> Ebd., Nr. 3).

<sup>286</sup> NJ 1971/23, S. 715.

<sup>287</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 122 Nr. 4.

<sup>288</sup> Ebd.

beeinflussten.<sup>289</sup> Dies war gegeben, wenn der Täter beispielsweise eine von ihm zu gewährende oder zu erwartende Hilfe von der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen abhängig machte und das Opfer darin die Möglichkeit des Ausweges aus der Konfliktsituation sah.<sup>290</sup>

Für die Alternative „Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit“ musste die berufliche Funktion oder Tätigkeit das Mittel zur zwangsweisen Beeinflussung des Willens des Opfers sein.<sup>291</sup> Demnach lag ein Missbrauch nicht vor, wenn der Täter z. B. unter dem Vorwand einer beruflichen Tätigkeit sexuelle Handlungen am Körper der Geschädigten vornahm oder ungesetzliche berufliche oder sonstige Vorteile (z. B. Versprechen einer Beförderung) oder Nachteile in Aussicht stellte oder gewährte, weil damit keine zwangsweise Beeinflussung des Willens erfolgte.<sup>292</sup> Wobei hier bei Jugendlichen die §§ 149 und 150 Abs. 2 StGB-DDR (vgl. Seiten 121 und 123) zu beachten und zu prüfen waren.

Hinsichtlich des Missbrauchs eines geisteskranken Menschen unterscheidet sich der § 122 StGB-DDR zu § 121 StGB-DDR insoweit durch die Art der vom Täter vorgenommenen sexuellen Handlungen und der in § 122 StGB-DDR nicht vorhandenen Trennung zwischen männlich und weiblich.

Das Strafmaß für Abs. 1 und 2 betrug bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe oder hatte die Verurteilung auf Bewährung zur Folge.

Für die Absätze 3-5 wird auf die Ausführungen zu den Absätzen 2-4 unter § 121 StGB-DDR (vgl. S. 111) verwiesen.

Zu beachten ist, dass bei Nötigung oder Missbrauch eines Kindes zu sexuellen Handlungen Tateinheit mit § 148 StGB-DDR (vgl. S. 118) vorlag. Nötigte oder missbrauchte ein Erwachsener einen Jugendlichen zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, lag Tateinheit mit § 151 StGB-DDR (vgl. S. 125) vor.

#### bb) Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland

Der § 122 StGB-DDR enthielt einige weitergehende Handlungsformen, die zumindest nach der damaligen hier zum Vergleich heranzuziehenden Normierung in der Bundesrepublik nicht als sexuelle Nötigungen (§ 178 StGB a.F.<sup>293</sup>) strafbar waren, sondern allenfalls unter die Nötigung gemäß § 240 StGB zu subsumieren gewesen wären.

So waren in der DDR erzwungene sexuelle Handlungen zwischen Ehepartnern strafbar, in der Bundesrepublik damals nur über § 240 StGB sanktionierbar.

Auch war § 178 StGB a.F. nur einschlägig, also wenn es zur Körperberührung zwischen dem Opfer und dem Täter bzw. einem Dritten gekommen war. Der § 122 StGB-DDR umfasste darüber hinaus Handlungen ohne Körperkontakt zwischen den Beteiligten (z.B. die

---

<sup>289</sup> Ebd., Nr. 5.

<sup>290</sup> NJ 1972/22, S. 689.

<sup>291</sup> Ebd.

<sup>292</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 122 Nr. 6.

<sup>293</sup> In der Fassung vom November 1973 bis Juli 1997.

erzwungene Masturbation des Opfers), was in der Bundesrepublik erneut nur als Nötigung nach § 240 bestraft werden konnte und noch heute kann.

Drohungen als Nötigungsmittel mussten sich anders als in der Bundesrepublik nicht auf Gefahren für Leib oder Leben beschränken, sondern konnten auch sonstige schwere Nachteile, wie die Offenbarung ehrverletzender Tatsachen etc. zum Gegenstand haben.

Die im § 122 StGB-DDR enthaltene Alternative „Ausnutzen einer Notlage“ gab und gibt es im Strafrecht der Bundesrepublik nicht. Es käme wiederum nur § 240 StGB in Betracht.

Auch die Alternative „Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit“ war und ist so nicht im Strafrecht der Bundesrepublik enthalten. Es gibt nur Regelungen die diesen ähnlich sind, wie dem seit 1998 für den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses eingeführten § 174c StGB.

Letztlich gab es im § 122 StGB-DDR unter Abs. 3 die schweren Fälle, welche denen des § 121 StGB-DDR entsprechen, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Bezüglich des Strafrahmens gab es hier auf den ersten Blick deutliche Unterschiede. So wurde nach § 178 Abs. 1 StGB a.F. die Tat mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wobei auch hier wiederum im Abs. 2 ein minder schwerer Fall – hier 3 Monate bis zu fünf Jahren – geregelt worden war. Die geringe Strafe aus § 122 Abs. 1 und 2 StGB-DDR, der Verurteilung auf Bewährung oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wurde in Abs. 3 relativiert und auf eine Freiheitsstrafe vom einem bis zu zehn Jahren festgelegt. Bei fahrlässiger Verursachung des Todes war nach beiden Normen nicht unter fünf Jahren zu bestrafen.

### **c) Sexueller Mißbrauch von Kindern: § 148 StGB-DDR**

Gesetzestext:

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

aa) Erläuterungen zum Tatbestand

Der Schutzbereich des § 148 StGB-DDR erfasste alle Kinder. Gemäß Abs. 5 war Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Da es im § 148 StGB-DDR keine vorgeschriebenen Begehungsformen gab, stellte die Vornahme von sexuellen Handlungen an oder mit Kindern immer einen Missbrauch im Sinne des § 148 StGB-DDR dar.

Wie bei § 122 StGB-DDR konnten die Handlungen heterosexueller oder homosexueller Natur sein. Die sexuellen Handlungen mussten vom Täter am Körper des Kindes oder am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes vorgenommen werden.<sup>294</sup> Sexuelle Handlungen lagen aber auch vor, wenn der Täter ein Kind veranlasste, solche an seinem Körper, am eigenen Körper, am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen.<sup>295</sup> Unsittliches Reden oder das Zeigen pornographischer Abbildungen allein erfüllte den Tatbestand des § 148 StGB-DDR nicht.<sup>296</sup>

Das Entblößen vor Kindern stellte nur dann einen sexuellen Missbrauch dar, wenn der Entblößte die Kinder in seine sexuellen Handlungen direkt einbezog und so einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung herstellte.<sup>297</sup> Eine Einbeziehung konnte bestehen, wenn der Täter ausdrücklich mit Rufen oder Gesten auf sich aufmerksam machte oder die Kinder mit Geschenken oder auf andere Weise an sich lockte bzw. sie an abgelegene Orte führte, ihnen den Weg versperrte oder in ähnlicher Weise mit dem Ziel auf sie einwirkte, seine sexuellen Handlungen zu dulden. War dies nicht der Fall, war § 124 StGB-DDR (Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit, vgl. S. 126) zu prüfen.<sup>298</sup>

Die Tat wurde mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Der schwere Fall gemäß Abs. 2 setzte in der ersten Alternative eine erhebliche Schädigung voraus.

Diese konnte in einer erheblichen körperlichen Beeinträchtigung eines Kindes oder in seiner bereits erkennbaren psychisch-sozialen Störung zum Ausdruck kommen.<sup>299</sup> Dabei musste die körperliche Schädigung so erheblich sein, dass der Heilungsprozess von längerer Dauer war und ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden musste. Das traf auf Verletzungen im Genitalbereich eines Kindes zu, kam aber auch in abnormen Reaktionen oder sonstigen Fehlverhalten des Kindes zum Ausdruck, etwa wenn es die Anforderungen der Schule nicht erfüllte oder danach selbst sexuelle Manipulationen an oder mit anderen Kindern vornahm

---

<sup>294</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 148 Nr. 1.

<sup>295</sup> Ebd.

<sup>296</sup> NJ 1972/7, S. 210.

<sup>297</sup> NJ 1972/6, S. 178.

<sup>298</sup> NJ 1972/7, S. 210.

<sup>299</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 148 Nr. 3.

oder sie dazu verleiten wollte.<sup>300</sup> Ob derartige sexuelle Kontakte zwischen Kindern jedoch Ausdruck einer erheblichen Schädigung der Sexualentwicklung waren, war an Hand aller Umstände die den frühzeitigen Kontakt auslösten, der Veränderungen im Sexualverhalten sowie der konkreten sexuellen Verhaltensweisen zu prüfen.

War das Kind im Ergebnis des sexuellen Missbrauchs schwanger geworden, lag eine erhebliche Schädigung vor.<sup>301</sup> Dies galt auch, wenn das geschädigte Kind einen anhaltenden Schock davontrug.<sup>302</sup> Die Infizierung mit Krankheiten wie Gonorrhö stellten keine erheblichen Schädigungen dar.<sup>303</sup>

In der zweiten Alternative nach Abs. 2 musste der Täter bereits für derartige Handlungen gemäß § 148 bestraft worden sein. Vorstrafen wegen einer Straftat nach §§ 121 oder 122 StGB-DDR begründeten nicht die Anwendung des Abs. 2.

Der Strafraum des Abs. 2 betrug eine Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren.

Verursachte der Täter durch die Tat fahrlässig den Tod des Opfers wurde er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt.

Der Vorsatz umfasste unter anderem die Kenntnis des Alters des Kindes.

Der Versuch begann, wenn das Kind aufgefordert wurde, mit dem Täter sexuelle Handlungen in der beschriebenen Weise durchzuführen.<sup>304</sup>

#### bb) Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland

In den damals und noch heute geltenden Normen der Bundesrepublik (§§ 176, 176a StGB) finden sich trotz großer Übereinstimmung auch einige Unterschiede.

Im § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) wurde und wird auch heute noch differenziert, welcher Art die sexuellen Handlungen sind. Dies ist dann mit unterschiedlichen Strafbemessungen verbunden. In der DDR konnten genauere Angaben nur der Kommentierung entnommen werden. So wurde, wie schon oben geschildert, dass unsittliche Reden allein, oder das Zeigen pornographischer Abbildungen nicht als Verstoß gegen § 148 StGB-DDR gewertet. Dies konnte und kann nach BRD-Recht anders beurteilt werden.<sup>305</sup>

Ein weiterer Unterschied findet sich in der Wertung von exhibitionistischen Handlungen vor Kindern. Wie bereits geschildert, stellte das Entblößen vor Kindern nur dann einen sexuellen Missbrauch dar, wenn der Entblößte die Kinder in seine sexuellen Handlungen direkt einbezog. Nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB war und ist für einen entsprechenden sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt objektiv nur erforderlich, dass das Opfer den Vorgang als solchen wahrnimmt. Der § 183 StGB, der die exhibitionistischen Handlungen beinhaltet tritt dann zurück.

---

<sup>300</sup> Ebd.

<sup>301</sup> Ebd.

<sup>302</sup> NJ 1969/22, S. 712.

<sup>303</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 148 Nr. 3.

<sup>304</sup> Ebd., Nr. 5.

<sup>305</sup> Fischer, StGB, 64. Auflage 2017, C.H.BECK, § 176 Rn. 19, 19a.

Der vollzogene Beischlaf stellte in der Bundesrepublik gemäß § 176 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB a.F.<sup>306</sup> ein Regelfallbeispiel für einen besonders schweren Fall respektive ab 1998 eine Qualifikation nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB<sup>307</sup> (Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern) dar. Im § 148 StGB-DDR gibt es eine solche besondere Hervorhebung nicht. Vielmehr war die fahrlässig verursachte erhebliche Schädigung, die physische und psychische Folgen umfasste, ausdrücklich als schwerer Fall geregelt und in der Bundesrepublik nicht.

Letztlich enthielt der § 148 StGB-DDR auch eine besondere Rückfallklausel. In der Bundesrepublik konnten und können entsprechende Vorstrafen nur über § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) strafscharfend ins Gewicht fallen.<sup>308</sup>

Das Strafmaß lag gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB a.F. bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren und im besonders schweren Fall von einem bis zu zehn Jahren (vgl. Abs. 3) und damit zwei Jahre höher als in der DDR.

Bei fahrlässiger Verursachung des Todes war nach beiden Normen wiederum nicht unter fünf Jahren zu bestrafen. Heute kann der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern mit bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe (vgl. § 176a Abs. 2 StGB) bestraft werden.

#### **d) Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen: §§ 149-151 StGB-DDR**

##### **aa) § 149 StGB-DDR**

Gesetzestext:

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

##### **aa.1 Erläuterungen zum Tatbestand**

Der Schutzbereich galt für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren vor Missbrauch zum Geschlechtsverkehr und zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen.<sup>309</sup> Täter konnten sowohl Männer als auch Frauen sein. Sexueller Missbrauch i.S. des § 149 StGB-DDR lag vor, wenn Täter die moralische Unreife eines Jugendlichen durch bestimmte Mittel und Methoden

<sup>306</sup> In der Fassung vom November 1973 bis Juli 1997.

<sup>307</sup> Eingeführt durch das 6. StrRG am 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

<sup>308</sup> Mit Einführung des § 176 a wurde zwar eine solche Rückfallklausel in das Gesetz mit aufgenommen (vgl. § 176 a Abs. 1 Nr.4 StGB a.F.) aber 2004 wieder gestrichen.

<sup>309</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 149 Nr. 1.

ausnutzte, die geeignet waren, den Jugendlichen willensmäßig zu beeinflussen, um das gestellte Ziel zu erreichen.<sup>310</sup>

Moralische Unreife war gegeben, wenn der Jugendliche noch nicht das 16. Lebensjahr überschritten hatte.<sup>311</sup> Sie brauchte nicht zusätzlich festgestellt werden, sondern wurde als gegeben vorausgesetzt. Die somit gegebene moralische Unreife konnte durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise ausgenutzt werden, in denen der Jugendliche eine Besserstellung seiner derzeitigen Lage sah.<sup>312</sup> Als Beispiel können hier Dinge genannt werden, wie die Einladung zu einer Auto- oder Bootstour, das Verteilen von Süßigkeiten, das Versprechen guter Noten oder Beurteilungen.

Es musste aber der ursächliche Zusammenhang zwischen den Mitteln und Methoden der Beeinflussung und dem Missbrauch zu sexuellen Handlungen nachgewiesen werden.<sup>313</sup>

Die Tathandlung als solche war die Ausübung des Geschlechtsverkehrs oder die Vornahme geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen.

Geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen waren solche, bei denen der Täter geschlechtliche Befriedigung auf ähnliche Weise wie beim Geschlechtsverkehr suchte.<sup>314</sup> Das war gegeben, wenn das männliche Glied z. B. in After, Mund, zwischen die Schenkel eingeführt oder gegen das weibliche Geschlechtsteil gedrückt wurde.<sup>315</sup>

Das Strafmaß lag bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder der Verurteilung auf Bewährung.

Für den Vorsatz war wieder die Kenntnis des jugendlichen Alters erforderlich.

Auffällig ist, dass hier ein Versuch nicht unter Strafe stand und die Verjährungsfrist in Abs. 2 verkürzt wurde.

#### *aa.2 Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland*

Eine Besonderheit ist, dass die Regelung des § 149 StGB-DDR nach dem Einigungsvertrag<sup>316</sup>, statt des nicht übernommenen § 182 StGB a.F. (Verführung)<sup>317</sup>, zunächst weiterhin für das Gebiet der früheren DDR galt. Erst mit dem Inkrafttreten des durch das 29. StÄG umgestalteten § 182 StGB (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) am 11. Juni 1994 entfiel der § 149 StGB-DDR.

Vergleicht man den § 149 StGB-DDR mit dem § 182 StGB a.F., ist festzuhalten, dass der § 149 StGB-DDR weitreichender war. Zwar erfasste er ebenfalls nur heterosexuelle Kontakte, wobei Männer als auch Frauen Täter sein konnten und demzufolge als Opfer auch ein

---

<sup>310</sup> Ebd., Nr. 3.

<sup>311</sup> Ebd., Nr. 4.

<sup>312</sup> Ebd.

<sup>313</sup> Ebd., Nr. 4.

<sup>314</sup> Ebd., Nr. 6.

<sup>315</sup> Ebd.

<sup>316</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Herstellung der Einheit Deutschlands. Anl. II, Kap. III, Sachgeb. C, Abschn. I Nr. 1.

<sup>317</sup> In der Fassung vom November 1973 bis Juli 1997.

männlicher Jugendlicher in Frage kam. Darüber hinaus waren mittels des § 149 StGB-DDR nicht nur der Geschlechtsverkehr, sondern auch geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen erfasst. Der Anwendungsbereich des § 149 StGB-DDR war dahingehend beschränkt, dass nur Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr geschützt wurden, wo hingegen der § 182 StGB a.F. auch Kinder schützte. Weiterhin musste der Täter erwachsen sein, was im § 182 StGB a.F. nicht erforderlich war.

Auffällig ist letztlich, dass bei beiden Regelungen der Versuch nicht strafbar war.

Der Strafraum lag bei § 182 StGB a.F. bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe. Wobei aber die Möglichkeit bestand, dass das Gericht bei einem unter 21 Jahre alten Täter von der Strafe absah.

Im Vergleich dazu liegt heute die Strafbemessung bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB Abs. 1 StGB mit einem bis zu fünf Jahren deutlich höher.

bb) § 150 StGB-DDR

Gesetzestext:

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

#### *bb.1 Erläuterungen zum Tatbestand*

Der Schutzbereich des Abs. 1 umfasste alle sexuellen Handlungen, auch das Berühren erogener Zonen von 14 bis 16-Jährigen in der Absicht, sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

Als zur Erziehung anvertraut galten die Jugendlichen derjenigen Personen, denen eine Erziehungspflicht oder eine andere Rechtspflicht im Sinne von § 142 StGB-DDR (Verletzung der Erziehungspflichten) oblag.<sup>318</sup>

Zur Ausbildung anvertraut war der Jugendliche demjenigen, der für dessen berufliche oder individuelle Entwicklung verantwortlich war, z. B. der Lehrausbilder oder ein Berufsschullehrer.<sup>319</sup>

---

<sup>318</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 150 Nr. 1.

Eine Obhutspflicht lag dann vor, wenn ein Erwachsener die Pflicht übernommen hatte, einen Jugendlichen zu beaufsichtigen oder zu betreuen.<sup>320</sup>

Zur Tatbestandserfüllung reichten sexuelle Handlungen (vgl. § 122 StGB-DDR) aus.

Die objektive Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des sexuellen Missbrauchs war davon abhängig, dass der Täter seine Stellung als Erzieher, Lehrer, Ausbilder oder Betreuer und damit als Autoritätsperson ausnutzt, um mit dem Jugendlichen sexuelle Handlungen durchzuführen. Aus diesem Grund lag Ausnutzen der Stellung auch dann vor, wenn die Initiative zur Vornahme sexueller Handlungen von dem Jugendlichen ausging. Der sexuelle Missbrauch lag hier im Ausnutzen der ihm entgegengebrachten sexuellen Zuneigung und Kontaktbereitschaft.<sup>321</sup>

Das Strafmaß konnte eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung lauten.

Im Gegensatz zu Abs. 1 schützte Abs. 2 bei gleichem Strafrahmen 16 bis 18-Jährige nur vor schwerwiegenden sexuellen Handlungen (Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen).<sup>322</sup>

Der Vorsatz musste sowohl die Kenntnis über das Alter als auch die besondere Stellung zu dem Jugendlichen umfassen.

#### *bb.2 Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland*

Die entsprechende Regelung zum § 150 StGB-DDR war und ist in der Bundesrepublik der § 174 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen).

Im Grundsatz ähneln sich die Regelungen. Es gab nur kleinere Unterschiede, die wie folgt zusammengefasst werden können.

Der § 150 StGB-DDR erforderte einen erwachsenen Täter und ein jugendliches Opfer, dagegen kam und kommt es im § 174 StGB weder auf das Alter des Täters noch des Opfers an. Es konnte demnach auch ein Kind sein.

Im § 150 StGB-DDR waren nur heterosexuelle, im § 174 StGB dagegen auch homosexuelle Kontakte geregelt.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren wurden im § 150 Abs. 2 StGB-DDR nur geschützt, wenn es sich bei den sexuellen Handlungen um Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen handelte, wohingegen § 174 StGB bei dieser Altersgruppe auf die Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses verwies und noch verweist.

Darüber hinaus sanktionierte § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB Sexualkontakte des Täters mit seinem minderjährigen, leiblichen oder angenommenen Kind.<sup>323</sup>

---

<sup>319</sup> Ebd., Nr. 2.

<sup>320</sup> Ebd., Nr. 3.

<sup>321</sup> Ebd., Nr. 5.

<sup>322</sup> Ebd., Nr. 7.

Letztlich regelte und regelt auch heute § 174 StGB anders als § 150 StGB-DDR die Versuchsstrafbarkeit und die Möglichkeit in bestimmten Fällen von der Bestrafung abzusehen.

Der damalige § 174 StGB a.F.<sup>324</sup> wurde mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Heute gilt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

cc) § 151 StGB-DDR (bis 1988)

Gesetzestext:

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

#### cc.1 Erläuterungen zum Tatbestand

Durch die Vorschrift wurden Jugendliche beiderlei Geschlecht vor sexuellen Handlungen gleichgeschlechtlicher Erwachsener geschützt und gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nur noch unter den Voraussetzungen des § 122 StGB-DDR bestraft.<sup>325</sup>

Mit Jugendlichen waren hier alle zwischen 14 und 18 Jahren gemeint.<sup>326</sup>

Auffällig ist hier, dass Homosexualität zwar grundsätzlich nicht mehr unter Strafe stand, wenn es aber zwischen einem Erwachsenen und einem Jugendlichen geschah, war es ohne jegliche sonstige Voraussetzung unter Strafe gestellt.<sup>327</sup>

Dies wurde damit begründet, dass gleichgeschlechtliche Handlungen geeignet seien, die Herausbildung sexualethischer Normen und Wertvorstellungen und die normale sexuelle Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen. Auch die Aufnahme von Partnerbeziehungen zum anderen Geschlecht könnten so verhindert oder zumindest erschwert werden. Mit dem gesetzlich normierten Schutz Jugendlicher beiderlei Geschlechts sei der Erkenntnis entsprochen worden, dass durch die Vornahme gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen Erwachsener männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen in ihrer sittlichen und sexuellen Entwicklung gefährdet seien.<sup>328</sup> Man ging also davon aus, dass Homosexualität keine normale Entwicklung war und daher im jugendlichen Alter noch davor zu schützen sei. Täter konnten sowohl Männer als auch Frauen sein.

---

<sup>323</sup> „angenommenen Kind“ wurde im Januar 2015 ersetzt durch „rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt“.

<sup>324</sup> In der Fassung vom November 1973 bis April 2004.

<sup>325</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 151 Nr. 1.

<sup>326</sup> Ergibt sich aus § 150, welcher 14 bis 18-Jährige schützt.

<sup>327</sup> Gemäß § 175 StGB in der Fassung von 1935 und bis zur Einführung des StGB-DDR waren homosexuelle Handlungen generell unter Strafe gestellt.

<sup>328</sup> NJ 1968/18, S. 568.

Vom objektiven Tatbestand waren alle sexuellen Handlungen (vgl. § 122 StGB-DDR) erfasst.

Das Strafmaß entsprach dem des § 150 StGB-DDR. Der Vorsatz setzte die Kenntnis des jugendlichen Alters voraus.

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass der § 151 StGB-DDR im Dezember 1988 aufgehoben wurde und stattdessen die §§ 149 und 150 StGB-DDR geschlechtsneutral formuliert worden sind.

#### *cc.2 Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland*

Das Pendant zum § 151 StGB-DDR war der § 175 StGB a.F in der Bundesrepublik.<sup>329</sup> Anders als in der DDR wurde dieser erst im Juni 1994 aufgehoben und mit dem neu gestalteten § 182 StGB eine einheitliche Jugendschutzvorschrift geschaffen.

Ansonsten unterschieden sich § 151 StGB-DDR und § 175 StGB nur insofern, als nach letzterem

- auch Kinder Opfer werden konnte;
- nur Sexualkontakte zwischen männlichen Beteiligten strafbar waren;
- dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen (Täter unter einundzwanzig oder Unrecht der Tat gering) ein Absehen von Bestrafungen möglich war.

Der Strafrahmen lag in der Regel bei einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe. Es konnte aber auch von einer Strafe abgesehen werden (vgl. § 175 Abs. 2 StGB a.F.).

#### **e) Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit: § 124 StGB-DDR**

Gesetzestext:

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

#### aa) Erläuterungen zum Tatbestand

Der § 124 StGB-DDR schützte das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger vor groben Belästigungen durch sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit.

Öffentlichkeit bedeutete, dass die sexuellen Handlungen von einem individuell unbestimmten Personenkreis, mindestens aber von einer Person wahrgenommen werden konnten.<sup>330</sup>

<sup>329</sup> In der Fassung vom November 1973 bis Juni 1994.

<sup>330</sup> Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987, § 124 Nr. 1.

Entblößungshandlungen und Onanie vor Kindern ohne ihre gezielte oder erzwungene Einbeziehung in die sexuellen Manipulationen des Täters verwirklichten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen den Tatbestand des § 124 StGB-DDR. Sobald der Täter sexuelle Handlungen an seinem eigenen Körper in Gegenwart von Kindern vornahm, lag sexueller Missbrauch gemäß § 148 StGB-DDR dann vor, wenn er die Kinder als Sexualobjekt für seine sexuellen Manipulationen benutzt und somit einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuellen Erregungen bzw. Befriedigung hergestellt hatte.<sup>331</sup> (Zur Abgrenzung vgl. § 148 StGB-DDR, S. 118)

Der Vorsatz musste die öffentliche Vornahme der sexuellen Handlung in Gegenwart und unter Wahrnehmung mindestens einer Person als Stimulanz der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust umfassen.

Die Bestrafung konnte in Form einer Geldstrafe, der Verurteilung auf Bewährung oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren erfolgen.

bb) Die Parallele zur Bundesrepublik Deutschland

Der § 124 StGB-DDR stellte eine Mischung aus den damaligen wie heutigen § 183 StGB und § 183a StGB dar.

Zur Unterscheidung ist lediglich festzustellen, dass es bei den §§ 183, 183a StGB erforderlich war, dass sich zumindest eine Person durch eine entsprechende Begegnung belästigt fühlt bzw. dies als Ärgernis empfindet, wohingegen dies in der DDR nicht zum Tatbestand gehörte.

Die Tat wurde damals wie heute mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **4. Einblicke in die Verfahren**

### **4.1. Das Ermittlungsverfahren**

Am 6. November 1987 gab das MfS eine Anleitung zur Untersuchung sexuellen Kindesmissbrauchs heraus.<sup>332</sup> Diese wird im Folgenden mit anschließenden Anmerkungen wortgetreu dargestellt, um dem Leser die Vorgehensweise der damaligen Ermittlungsvorgaben bestmöglich nahe zu bringen und ihm zugleich einen Einblick in ein Originaldokument zu geben.

*„Hinweise*

*zur Durchführung von Ermittlungen, mit denen durch einen bekannten Täter durch sexuelle Missbrauchshandlungen geschädigte Kinder festzustellen und nachfolgend zeugenschaftlich zu vernehmen, soweit keine Anzeigen vorliegen bzw. diese inhaltlich für die Beweisführung nicht ausreichen sind.*

*1. Zur Vorbereitung auf die oben genannten Maßnahmen wird das Studium folgender Literatur empfohlen:*

*- Lehrbuch „Sozialistische Kriminalistik“, Band 3/2, VEB Deutscher Verlag der*

---

<sup>331</sup> NJ 1972/7, S. 210.

<sup>332</sup> Anleitung zur Untersuchung sexuellen Kindesmissbrauchs durch das MfS. In: BStU MfS HA IX Nr. 877.

Wissenschaften, Berlin 1984, S. 145 bis 157

- „Grundfragen der Beweisführung in Ermittlungsverfahren“, Fachbuchreihe K, Mdl, Publikationsabteilung, S. 130 bis 136

2. Die durchzuführenden Ermittlungshandlungen gliedern sich grundsätzlich in die folgenden zwei Etappen auf:

*Die informatorische Befragung bzw. informatorische Anhörung des Kindes*

- *Aufsuchen der oder des Erziehungsberechtigten des möglicherweise durch den bekannten Täter geschädigten Kindes*
  - *Mitteilung an die Erziehungsberechtigten – wenn Anzeige oder Mitteilung vorliegt -, daß es sich zur Identifizierung des möglicherweise in Frage kommenden Täters erforderlich macht, dem Kind Fotografien vorzulegen. Einholung des mündlichen Einverständnisses für diese Maßnahme.*
  - *Mitteilung an die Erziehungsberechtigten – wenn keine Anzeige oder Mitteilung vorliegt -, daß ihr Kind möglicherweise sexuell mißbraucht wurde, weshalb es zur Klärung dieses Hinweises zunächst informatorisch angehört bzw. befragt werden soll, wobei zur Identifizierung des möglicherweise in Frage kommenden Täters auch die Vorlage von Fotografien vorgesehen ist. Einholung des mündlichen Einverständnisses für diese Maßnahme. Erziehungsberechtigte in Kenntnis setzen, daß ihre Teilnahme an der Maßnahme erfahrungsgemäß nicht zweckmäßig und gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.*
  - *Durchführung der bezeichneten Maßnahmen mit dem Kind.*
  - *Information an die Erziehungsberechtigten über das wesentliche Ergebnis und Belehrung, dem Kind keine Vorhaltungen zu machen.*
  - *Erkennt das Kind den Täter wieder und/oder bestätigt sich der sexuelle Mißbrauch, ist anschließend die notwendige Zeugenvernehmung des Kindes und bei Notwendigkeit auch die Erziehungsberechtigten (ein Elternteil kann ausreichend sein) vorzubereiten. Dazu gehört
    - o *die Information der Erziehungsberechtigten über das Erfordernis dieser Maßnahme und den geplanten Ablauf derselben. (Teilnahme an der Zeugenvernehmung unzweckmäßig, Entscheidung obliegt dem U-Organ, kein Recht der Teilnahme)*
    - o *Durchführung eines informatorischen Gespräches mit den Erziehungsberechtigten über solche Fragen wie Eigenschaften und Interessen des Kindes (Kontaktfreudigkeit, Fähigkeit, sich zusammenhängend und den Tatsachen entsprechend zu äußern, mögliches Verhalten zu spezifischen Fragen zum Sachverhalt, Freizeitinteressen), besonders zu beachtende Entwicklungsprobleme, insbesondere Verhaltensveränderungen, nach der Tat.*
    - o *Im Ergebnis dieses Gespräches ist zu entscheiden, ob auch die Erziehungsberechtigten oder zumindest ein Elternteil zeugenschaftlich gehört werden muß.*
    - o *Bestellung des Kinds und der/des Erziehungsberechtigten zur Vernehmung in die Magdalenenstraße 14 A. Nach Möglichkeit sollten Kind und ein Elternteil parallel vernommen werden.*
    - o *Die Ermittlungshandlung ist zugleich zu nutzen, um das Vorliegen von Hinweisen auf möglicherweise weitere durch B.<sup>333</sup> geschädigte Kinder abzutreiben.**
- Über die informatorische Befragung bzw. Anhörung ist unverzüglich ein Ermittlungsbericht*

---

<sup>333</sup> B. steht für Beschuldigten.

*entsprechend Anlage 1<sup>334</sup> zu fertigen. Die Erziehungsberechtigten sind sofort mit F10<sup>335</sup> zu überprüfen, wofür die erforderlichen Angaben festzustellen sind.*

#### *Die Zeugenvernehmung*

*- Zeugenvernehmung des Kindes siehe Anlage 2<sup>336</sup>*

*- Zeugenvernehmung des/der Erziehungsberechtigten siehe Anlage 3.<sup>337</sup>*

*- Vor Beginn der Zeugenvernehmung des Kindes ist seitens der Erziehungsberechtigten nochmals das mündliche Einverständnis für die Durchführung der Maßnahme einzuholen und sachlich zu besprechen, daß die Problematik des Aussageverweigerungsrechtes nicht von Bedeutung ist, weshalb keine diesbezügliche Belehrung des Kindes erfolgt.*

*- Nach Beendigung der Zeugenvernehmung sind die Erziehungsberechtigten über das wesentliche Ergebnis dieser Maßnahme mündlich zu informieren und erneut zu belehren, dem Kind keine irgendwie gearteten Vorwürfe zu machen oder in dieser Beziehung weiter auf das Kind einzuwirken. Weiter sind die Erziehungsberechtigten stets über den Inhalt des § 17 StPO (Rechte des Geschädigten) zu belehren. Bei Notwendigkeit sollten sie aufgefordert werden, mit dem Kind einen Kinderpsychologen ihrer Wahl aufzusuchen. Der betreffende Arzt ist nachfolgend namentlich festzustellen, um, wenn notwendig, eine gutachterliche Stellungnahme anfordern zu können. Über das vorstehende Gespräch ist ein Protokollvermerk gemäß Anlage 4<sup>338</sup> zu fertigen. “*

Diese Anleitung wird einem kindgerechten Umgang bei solch einem Vorfall nicht gerecht. Eine besondere Schulung für die Befragung, wie heute üblich, wird nicht vorausgesetzt, geschweige denn in Erwägung gezogen. Es wird nur der Hinweis gegeben, dass bei Notwendigkeit aufgefordert werden soll, einen Kinderpsychologen aufzusuchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Recht auf eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten bei einer Zeugenvernehmung des Kindes bestehe. Dies ist nach heutigem Recht jedoch der Fall (vgl. § 67 Jugendgerichtsgesetz).

Auf die Feststellung des Namens des gegebenenfalls in Anspruch genommenen Arztes wird natürlich nicht verzichtet.

Im Ergebnis wird wiederum deutlich, dass die Feststellung der Tat und die Bestrafung des Täters im Vordergrund stand, die Bedürfnisse des betroffenen Kindes im Ermittlungsverfahren aber keine besondere Beachtung fanden.

## **4.2. Aufbau der Gerichte**

Gemäß Art. 92 der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 wurde die Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen

---

<sup>334</sup> Hierbei handelt es sich um ein Muster, welches dem Dokument beigelegt ist, hier nicht abgedruckt.

<sup>335</sup> F10 meint den Abgleich mit der Zentralen Personendatenbank (ZPDB).

<sup>336</sup> Entsprechendes Muster ist dem Dokument nicht beigelegt.

<sup>337</sup> Entsprechendes Muster ist dem Dokument nicht beigelegt.

<sup>338</sup> Entsprechendes Muster ist dem Dokument beigelegt, hier nicht abgedruckt.

Gerichte im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt.<sup>339</sup> In Militärstrafsachen übten das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

Untergliederungen in Gerichtszweige oder spezielle Jugendgerichte gab es nicht. Nach § 73 StPO-DDR sollten Richter, Staatsanwälte und Schöffen, die in Verfahren gegen Jugendliche mitwirkten, jedoch mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung vertraut sein.

Rechtsmittel konnten gemäß §§ 283 ff StPO-DDR nur gegen erstinstanzliche Urteile eingelegt werden und hießen bei Einlegung durch die Staatsanwaltschaft Protest und beim Angeklagten Berufung.

War die Rechtsmitteleinlegung zulässig, kam es zur Verhandlung, in der aber gemäß § 298 Abs. 2 StPO-DDR nur „ausnahmsweise“ eine Beweisaufnahme durchzuführen war.<sup>340</sup>

### **a) Gesellschaftliche Gerichte**

Die Gesellschaftlichen Gerichte waren die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen. Diese Gerichte wurden mit gewählten Laien besetzt (vgl. §§ 6, 7 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR (GGG-DDR)). Gemäß § 8 GGG-DDR behandelten die „gesellschaftlichen Gerichte“:

- *Arbeitsrechtssachen,*
- *Vergehen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,*
- *Verfehlungen,*
- *Ordnungswidrigkeiten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,*
- *Verletzungen der Schulpflicht,*
- *arbeitsscheues Verhalten,*
- *einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten.*<sup>341</sup>

Für die hier zu behandelnden Straftatbestände spielten die gesellschaftlichen Gerichte nur eine sehr marginale Rolle. So wurden in den 1970er Jahren von ca. 1000 Tätern 3-10 Fälle an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben.<sup>342</sup>

### **b) Die Kreisgerichte**

Die Kreisgerichte (KG), von denen es ca. 220 gab, waren die grundsätzliche Eingangsinstanz. In den Kreisgerichten wurden Kammern gebildet, welche gemäß § 24 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz-DDR (GVG-DDR) mit je einem Richter und zwei Schöffen besetzt

---

<sup>339</sup> Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968. In: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968. Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 4. Aufl., Berlin 1971.

<sup>340</sup> Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (StPO). In: Gbl. DDR I Nr. 2 S. 49 ff.

<sup>341</sup> Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GGG) vom 11. Juni 1968. In: GBl. DDR I 1968, S. 229.

<sup>342</sup> Ministerium der Justiz, Kriminalstatistik Gesamte DDR und Berlin 1960-1989. In: BArch DP 1/8630.

worden sind. Sie waren gemäß § 23 GVG-DDR in der Fassung von 1974 zuständig für die „*Verhandlung und Entscheidung über*

- *Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben ist,*
- *Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,*
- *Vollstreckbarkeitserklärungen von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,*
- *Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Wahl der Volksvertretungen,*
- *Anträge auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung.*“<sup>343</sup>

Damit waren die Kreisgerichte grundsätzlich für die hier behandelten Straftatbestände zuständig. Ausgenommen waren die Angehörigen der bewaffneten Organe, für die die Militärgerichte zuständig waren und wenige Fälle an die Gesellschaftlichen Gerichte übergeben wurden.

### **c) Die Bezirksgerichte**

Die 15 Bezirksgerichte (BG) waren in erster Linie Rechtsmittelinstanz. Gemäß § 30 Abs. 1 GVG-DDR urteilten sie in der ersten Instanz auf dem Gebiet des Strafrechts

- *„über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,*
- *über vorsätzliche Tötungsverbrechen,*
- *über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt,*
- *über andere Strafrechtsverletzungen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes, beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.*“<sup>344</sup>

Die Bezirksgerichte waren gemäß § 33 Abs. 2 GVG-DDR in Senate aufgeteilt, die erstinstanzlich ebenfalls mit einem Richter und zwei Schöffen und als Rechtsmittelgericht mit einem Oberrichter und zwei Richtern entschieden.

### **d) Das Oberste Gericht**

Das Oberste Gericht (OG) war gemäß Art. 93 der Verfassung der DDR das höchste Organ der Rechtsprechung. Die entscheidenden Senate verhandelten und entschieden gemäß § 41 Abs. 4 GVG-DDR mit einem Oberrichter und zwei Richtern.

Das OG war gemäß § 37 GVG-DDR „zuständig

---

<sup>343</sup> Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 (Gerichtsverfassungsgesetz). In: GBl I 1974 Nr. 48 S. 457.

<sup>344</sup> Ebd.

- als Gericht erster und letzter Instanz
- für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Strafrechts, bei denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt
- als Gericht zweiter Instanz
- für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militärobergerichten erlassenen Entscheidungen sowie über das Rechtsmittel der Berufung, gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,
- als Kassationsgericht für die Verhandlung und Entscheidung, über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts.<sup>345</sup>

Das OG hatte nach § 20 GVG-DDR aber auch die Rechtsprechung zu leiten und eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zu sichern. Dazu diente nicht nur die eigene Rechtsprechung, sondern auch der Erlass von Richtlinien und Beschlüssen durch das Plenum bzw. Präsidium, die für alle Gerichte verbindlich waren.<sup>346</sup>

#### **4.3. Beispiel: Der Fall B.**

Im Folgenden wird ein Fall geschildert, an dem ein möglicher Verlauf eines Verfahrens nachvollzogen werden kann.<sup>347</sup>

Der Täter war zum Zeitpunkt der Taten, welche sich im November und Anfang Dezember 1979 ereigneten, 31 Jahre alt und arbeitete als Handwerker. Er hatte neurologische Schwierigkeiten und neigte zum übermäßigem Alkoholkonsum, weshalb er auch schon in neurologischer Behandlung war. Der Täter war verheiratet und hatte zwei Töchter. Kurz vor den Taten traten laut Urteil auf Grund des Alkoholmissbrauchs und sexueller Disharmonie eheliche Krisen auf.

In der Folge entschloss sich der Täter zum sexuellen Missbrauch von Kindern. So sprach er einen elfjährigen Jungen aus seinem Haus an und täuschte diesem vor, mit ihm Aktfotos für ein Magazin anfertigen zu wollen, wofür er dann Geld erhalte.

Es kam zu mehreren Treffen in der Wohnung des Täters, bei denen zum Teil auch ein zwölfjähriger Freund des Jungen mit anwesend war.

Der Täter forderte die Jungen jeweils auf, sich auszuziehen und an ihren Geschlechtsteilen zu spielen, sodass diese steif wurden, was aber nicht in allen Fällen gelang. Der Täter täuschte

---

<sup>345</sup> Ebd.

<sup>346</sup> Elz, Jutta; Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR. Wiesbaden 2002, S. 165.

<sup>347</sup> BStU MfS GH 111/80, 4 Bde. Der Fall basiert auf einem so stattgefundenen Verfahren.

vor, dass er die Jungen fotografierte. In mehreren Fällen forderte der Täter die Jungen auf, sich auch gegenseitig an ihren Geschlechtsteilen zu reiben. Dabei entblößte er sein erigiertes Geschlechtsteil und rieb auch an den Geschlechtsteilen der Jungen, um bei ihnen eine Erektion hervorzurufen. Die Kinder erhielten in der Folge Geld, das sie sich jeweils teilten. Nach diesen Handlungen onanierte der Täter im Badezimmer.

In einem weiteren Fall holte der Täter den elfjährigen Jungen alleine in seine Wohnung. Nach der Entkleidung des Jungen fasste er an dessen Geschlechtsteil und rieb es bis zu seiner Versteifung. Nachdem sich der Täter selber ausgezogen hatte, forderte er das Kind auf, an seinem Glied zu masturbieren. Ein vom Täter geforderter Oralverkehr wurde von Seiten des Kindes verweigert. Daraufhin hob der Täter das Kind hoch und setzte es auf seinen Penis, sodass dieser 2-3 cm in den After des Jungen drang und schob den Jungen hin und her. Im Anschluss ließ er den Jungen bis zum Samenerguss an seinem Geschlechtsteil masturbieren. Der Junge erhielt auch dafür Geld.

Nach einer Aussprache mit der Mutter des elfjährigen Jungen, stellte der Täter aus Angst vor strafrechtlichen Folgen seine Handlungen an dem Jungen ein. Die beiden Kinder unterhielten sich im Anschluss an diese Taten mit einem Freund über die Geschehnisse und kamen zu dem Schluss die Sache zu melden.

Im Dezember 1979 und im Januar 1980 versuchte der Täter vergeblich weitere Kinder und Jugendliche anzusprechen, um diese zur Duldung sexueller Handlungen zu gewinnen.

Der Täter war geständig und hat in der Hauptverhandlung vor einem Kreisgericht auf einen Verteidiger verzichtet. Er wurde gemäß §§ 148 Abs. 1, 63, 64, 16 Abs. 1 StGB-DDR zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Auf Grund seiner neurologischen Erkrankung wurde § 16 Abs. 1 StGB-DDR strafmildernd angewandt. Zudem wurde der Täter gemäß 27 StGB-DDR zur einer fachärztlichen Behandlung verpflichtet.

In der Folge wird der chronologische Ablauf des Ermittlungsverfahrens dargestellt:

- |            |   |
|------------|---|
| 10.12.1979 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Meldung der Volkspolizei;</li></ul>   |
| 04.01.1980 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Befragung der beiden geschädigten Jungen (Beinhaltet Erkenntnisse über Person und Umfeld);</li></ul>  |
| 29.01.1980 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ermittlungsbericht;</li></ul>   |
| 13.03.1980 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzeige;</li><li>• Einlieferungsanzeige;</li><li>• Befragung des Täters (Dauer: 19:00-23:00 Uhr; Inhalt: Schilderung des Tatgeschehens) ;</li><li>• Erstvernehmung im Anschluss der geständigen Befragung (23:00-23:30 Uhr; Belehrung und kurze Stellungnahme zur Tat);</li></ul> |
| 14.03.1980 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag auf Haftbefehl;</li><li>• Haftbefehl;</li><li>• Richterliche Vernehmung (Verweis auf die schon getätigten Äußerungen);</li><li>• Benachrichtigung des Betriebes;</li><li>• Zweite Vernehmung (8:00-13:00 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr;</li></ul>                            |

- Detaillierte Schilderungen über den Tathergang);
- 15.03.1980
    - Niederschrift der Ehefrau (Ausführliche Beschreibung über die Art und Weise der Beziehung);
  - 26.03.1980
    - Erklärung des Täters (Kenntnisnahme der Haftfürsorgeverordnung und der Gesetzestexte);
  - 27.03.1980
    - Dritte Vernehmung (8:00-13:00 Uhr und von 14:00-15:30 Uhr ; Schilderungen über Herkunft, Schule, Ausbildung, Militär, Beruf, Gesellschaftliche Entwicklung, Charakter, Freizeitbeschäftigung);
    - Niederschrift des Täters (Zur sexuellen Entwicklung);
    - Beurteilung des Betriebes;
  - 28.03.1980
    - Vernehmung der behandelnden Fachärztin für Nervenleiden (Der Täter hatte die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden.);
  - 31.03.1980
    - Beurteilung der Schüler durch den Klassenlehrer;
  - 01.04.1980
    - Vierte Vernehmung (11:45-13:00 Uhr und von 14:00-15:00 Uhr; sexuelle und eheliche Entwicklung);
  - 02.04.1980
    - Befragung des elfjährigen Jungen (Mutter teilweise anwesend);
    - Befragungsprotokoll der Mutter;
  - 03.04.1980
    - Befragung des zwölfjährigen Jungen (Mutter teilweise anwesend);
    - Befragungsprotokoll der Mutter;
  - 08.04.1980
    - Befragung des Freundes;
    - Befragung eines erfolglos angesprochenen Kindes;
    - Besichtigungsprotokoll;
  - 09.04.1980
    - Fünfte Vernehmung (8:00-13:00 Uhr; Wiederholte Befragung zur Tat);
    - Erklärung des Täters;
  - 11.04.1980
    - Fortführung der fünften Vernehmung;
  - 09.05.1980
    - Forensisch-psychiatrisches Gutachten mit Erklärung;
    - Schlussbericht;
  - 13.06.1980
    - Anklage;
  - 30.06.1980
    - Hauptverhandlung (1. Termin);
  - 02.07.1980
    - Hauptverhandlung (2. Termin);
    - Urteil;
  - 08.06.1982
    - Antrag auf Strafaussetzung;
  - 01.07.1982
    - Beschluss Strafaussetzung auf Bewährung (Heilbehandlung nicht nötig, da diese bereits im Urteil enthalten sei.).

In diesem Fall sind verschiedene Punkte auffällig und können exemplarisch für die Verfahrensweise in der DDR stehen. Zwischen der Meldung bei der Volkspolizei und der

Befragung des Täters liegen vier Monate, ein sehr langer Zeitraum, der zum einen ungewöhnlich war und zum zweiten als Verzögerungstaktik gedeutet werden kann.

Zudem scheint es verwunderlich, dass die Mutter des elfjährigen Kindes nicht von sich aus Anzeige erstattet hat. Sie gab an, nicht von allem gewusst zu haben. Wobei hier nur am Rande anzumerken sei, dass diese Verhaltensweise kein Einzelfall ist.

Die Befragung der Opfer fand nur zum Teil in Anwesenheit ihrer Mütter statt. Speziell geschultes Personal wurde nicht einbezogen. Dies wiederum zeigt die mangelnde Sensibilität gegenüber den Opfern.

Der Täter hatte vor Gericht keinen Verteidiger benannt. Gemäß § 63 Abs. 1 StPO-DDR musste das Gericht einem Angeklagten nur bei Strafverfahren vor dem Obersten Gericht und in erster Instanz vor dem Bezirksgericht gestellt werden. In Strafverfahren vor dem Kreisgericht oder in zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hatte das Gericht nur dann einen Verteidiger zu bestellen, wenn es die Sache erforderte (vgl. § 63 Abs. 2 StPO-DDR). Dies war etwa der Fall, wenn der Angeklagte durch psychische und physische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert war.

Im Beschluss zur Strafaussetzung auf Bewährung ist auffällig, dass zum Kindesmissbrauch nichts gesagt wird und die Anordnung einer Heilbehandlung nicht nötig sei, da diese bereits im Urteil enthalten sei. Ob und wie der Täter im Strafvollzug behandelt wurde ist nicht bekannt.

#### **4.4. Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen aus Sicht der DDR-Generalstaatsanwaltschaft<sup>348</sup>**

Bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR wurde im Rahmen dieser Expertise ein Papier gefunden, in dem aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen dargestellt worden sind.<sup>349</sup> Als Straftatbestände wurden die §§ 148-151 StGB-DDR herangezogen. Zum besseren Verständnis werden einige Kommentare hinzugefügt.

Bezogen auf den § 148 StGB-DDR (Sexueller Mißbrauch von Kindern) erfolgte die Einschätzung auf Grundlage der Durchsicht von 32 Verfahren aus dem Jahr 1984 durch den 3. Strafsenat des Obersten Gerichts.

Bei den Tätern sollen vor allem zwei Gruppen aufgefallen sein. Die erste Gruppe umfasste diejenigen Opfer und Täter, die sich aus Verwandtschaft, Freundeskreis oder Bekanntenkreis kennen.

**Kommentar:** Hinweise auf Schutzbefohlene wie Erzieher oder Lehrer bleiben aus (vgl. Täterprofile aus DDR-Sicht, S. 79 f).

---

<sup>348</sup> Siehe auch II.6, S. 47.

<sup>349</sup> Aktuelle Probleme der Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (§ 148, 149, 150, 151 StGB). In Barch DP 3/1206.

In die zweite Gruppe, in der sich Täter und Opfer nicht kennen, fielen die Triebtäter, Täter mit geistigen Defekten oder Intelligenzminderung.

Die Strafpolitik, also die richtige Beurteilung der Tat, der zu Grunde liegenden Schwere und der Schuldgrad, wurde im Wesentlichen als richtig empfunden. Es wurde aber auch folgende Einschränkung für erforderlich gehalten:

„Es wurde in einigen Verfahren sichtbar, daß in Verkennung des Unterschiedes zu den Straftaten nach §§ 121, 122 StGB bestimmte Umstände als schuld- und strafmindernd angesehen wurden, obwohl sich ein solches Herangehen bei § 148 StGB verbietet. So ist die Auffassung fehlerhaft die Tat sei weniger schwerwiegend, wenn Täter und Opfer zu einem Familienverband gehören, wenn keine Gewalt angewendet oder das Kind der drängende Teil war.“<sup>350</sup>

**Kommentar:** Dies mag dem Umstand verschuldet sein, dass die entscheidenden Richter zum Teil Übergriffe innerhalb der Familie als weniger schwerwiegend ansahen. Weiterhin sei die Verurteilung auf Bewährung bei Straftaten nach § 148 StGB zutreffend ausgesprochen worden, u.a. „*wenn:*

- *wenig intensive, kurzzeitige Berührungen ohne Auswirkungen auf das Kind erfolgten;*
- *das Kind zwar zur Aktivität veranlasst wurde, z.B. am Geschlechtsteil des Täters zu spielen, sein eigenes Geschlechtsteil zu entblößen, aber weiteren, vom Kind abgelehnten Forderungen, kein Nachdruck mehr verliehen wird, die Handlungen ohne Auswirkungen auf das Kind bleiben und sich auch nicht wiederholen;*
- *geringe Folgen vorliegen, der Täter noch sehr jung und die Tat entwicklungsbedingt ist.“<sup>351</sup>*

Freiheitsstrafen seien richtig ausgesprochen worden, u.a. wenn:

- Onanie (auch gegenseitig) und Ejakulation in Gegenwart des Kindes erfolgte;
- Anal-, Oral- bzw. Geschlechtsverkehr beim Kind durchgeführt wurde;
- mehrfache Handlungen an einem Kind oder mit mehreren Kindern tatintensiv erfolgten;
- einschlägige Vorstrafen mit kurzem Rückfallintervall gegeben seien;
- geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen zu psychischen Auswirkungen führten.<sup>352</sup>

Die Höhe der Freiheitsstrafe sei zutreffend ausgesprochen worden in Abhängigkeit „*von:*

- *der Art, Häufigkeit, Intensität und Dauer des Sexualkontaktes;*
- *den eingesetzten Mitteln und Methoden zur Erreichung des Zieles;*
- *dem Alter des Kindes;*

---

<sup>350</sup> Ebd., S. 1.

<sup>351</sup> Ebd., S. 2.

<sup>352</sup> Ebd.

- *dem Ausmaß der körperlichen und psychischen Schädigung beim Kind.*“<sup>353</sup>

Als Kritik wurde in diesem Zusammenhang geäußert, dass es die Erscheinung gäbe, dass überhöhte Freiheitsstrafen ausgesprochen worden wären, insbesondere bei einschlägig vorbestraften Tätern.

**Kommentar:** Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar, da es u.a. im § 148 Abs. 2 StGB-DDR eine entsprechende Regelung gab und auch § 44 StGB-DDR (Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten) angewandt werden konnte.

Beim § 148 Abs. 2 StGB-DDR „erhebliche Schädigung“ wurde der Umgang mit psychischen Auswirkungen bemängelt. Es heißt:

*„Insbesondere bezüglich der psychischen Beeinträchtigung sind die Feststellungen nicht immer ausreichend. Es wird selten geprüft, ob erhebliche und welche psychischen Auswirkungen sich beim Kind zeigten. In einigen Fällen wurden psychische Auswirkungen oder auch nur die Gefahr einer solchen behauptet.“*<sup>354</sup>

Bei der Ermittlung eventueller psychischer Folgen sollten folgende Faktoren beachtet werden:

- *„Reifegrad, Alter und Intelligenz des Kindes;*
- *psychische Beschaffenheit des Kindes (robust oder sensibel);*
- *wie berichtete es das erlebte, wem vertraute es sich an, war es verstört, verängstigt, übernachhaltig beeindruckt;*
- *wie verarbeitete das Kind das Erlebte in den Tagen nach der Tat, war es verändert, in welcher Weise;*
- *veränderten sich die schulischen Leistungen.*“<sup>355</sup>

Zudem sollten bei schwieriger Beweislage weitere Zeugen gehört oder eine gutachterliche Stellungnahme herangezogen werden.

**Kommentar:** Hier wird wie oben schon beschrieben deutlich, dass man sich während des Ermittlungsverfahrens nicht genügend mit den Bedürfnissen des Kindes auseinandergesetzt hat, sondern die Bestrafung des Täters im Vordergrund stand. Die sofortige Einbeziehung von geschultem Personal wurde nicht für notwendig gehalten.

Auf die Vernehmung der Kinder vor Gericht würde zutreffend verzichtet, wenn die Täter geständig seien und es keine Widersprüche zu den Aussagen des Kindes gäbe und wenn die Täter nicht oder nur zum Teil geständig waren, jedoch andere Beweismittel vorlagen, die einen zweifelsfreien Schuldnachweis erbrachten.

Die Begutachtung der Täter würde den festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Praxis bei der Anforderung von Glaubwürdigkeitsgutachten<sup>356</sup> sei im Wesentlichen nicht zu

---

<sup>353</sup> Ebd.

<sup>354</sup> Ebd., S. 3.

<sup>355</sup> Ebd.

<sup>356</sup> Hierbei handelt es sich um den juristischen Sprachgebrauch in der DDR. Heute spricht man von Glaubhaftigkeitsgutachten bezogen auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen einer Person.

beanstanden. Nur in wenigen Fällen, in welchen ein solches erforderlich gewesen wäre, wurde es unterlassen.

**Kommentar:** Hierbei fällt insbesondere auf, dass eine Behandlung des Täters zur Vermeidung von weiteren einschlägigen Straftaten in den Hintergrund geschoben wurde. Somit wurde die Problematik der Rückfallquoten erst gar nicht angesprochen.

Letztlich wurde noch auf verschiedene Probleme in der Beweisführung und der Tateinheit mit anderen Strafbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass

- nicht immer bei den Ermittlungen alle Handlungen exakt herausgearbeitet und in der Anzahl konkret bestimmt worden sind;
- es Beispiele einer unzureichenden Sicherung objektiver Beweise gäbe, wenn der Täter zunächst ein Geständnis ablegt habe;
- es noch nicht überwunden sei, dass als wichtigster Beweis für eine Täterschaft, ein einschlägig vorbestrafter Verdächtiger angesehen werde;
- bei Anwendung von Gewalt oder Drohung häufig unterlassen worden ist, tateinheitlich den schweren Fall der Nötigung und des Missbrauchs zu sexuellen Handlungen gemäß § 122 Abs. 3 Nr. 1 StGB-DDR einzubeziehen;

**Kommentar:** Über § 122 Abs. 3 Nr.1 StGB-DDR wäre dann eine Bestrafung bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe möglich gewesen.

- bei Tätern, die die Voraussetzungen des § 142 StGB-DDR (Verletzung der Erziehungspflichten) erfüllten, es versäumt wurde, auch Tateinheit zu § 142 StGB-DDR anzuklagen.<sup>357</sup>

Zum § 149 StGB-DDR wurde angemerkt, dass die Anzahl der Täter, die gemäß § 149 StGB-DDR zur Verantwortung gezogen worden sind, sehr gering sei, woraus offensichtlich die Probleme mit diesem Tatbestand in der Praxis resultierten. Nur in den wenigsten Fällen der untersuchten Verfahren sei die Prüfung des § 149 StGB-DDR erfolgt und in diesen Fällen dann falsch angewandt worden. Es wurde festgestellt, dass:

- die Anforderungen dem § 148 StGB-DDR gleichgesetzt und nur das Alter verändert wurde;
- die moralische Unreife zwar richtigerweise als gegeben angesehen wurde, aber zu den Mitteln und Methoden der Ausnutzung als weitere Voraussetzung zur Erfüllung des Tatbestands nichts gesagt wurde;
- teilweise § 149 StGB-DDR angewandt wurde, obwohl der Täter den Tatbestand des § 150 StGB-DDR erfüllt hatte.<sup>358</sup>

Der Mangel des Tatbestandes liege in der Regel darin, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den Mitteln und Methoden der Beeinflussung und dem Missbrauch zu sexuellen Handlungen nicht nachgewiesen werden könne.

Anderweitige Gründe für die geringe Bedeutung des § 149 StGB-DDR konnten nicht festgestellt werden.

---

<sup>357</sup> Ebd. S. 4.

<sup>358</sup> Ebd. S. 5.

Im Bereich des § 150 StGB-DDR wurden folgende rechtliche Probleme festgestellt:

- In keinem der überprüften Verfahren sei bei den entsprechenden Voraussetzungen (Vater, Lehrer) tateinheitlich § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB-DDR angewandt worden.
- Nicht in allen Fällen werde der Begriff der sexuellen Handlung richtig interpretiert und übersehen, dass eine sexuelle Zielsetzung nachgewiesen werden müsse.<sup>359</sup>

Bezogen auf den § 151 StGB-DDR wurde nach Überprüfung von 31 Verfahren folgender Hinweis gegeben: „Unter Beachtung der Erkenntnisse der Sexualwissenschaft sollte geprüft werden, ob in allen diesen Fällen die Anwendung der Freiheitsstrafe erforderlich ist, ob sie nicht die Ausnahme darstellen sollte. [...] Die Anordnung einer fachärztlichen Heilbehandlung zur Behandlung der Homosexualität ist unrichtig, da erfolglos.“<sup>360</sup>

**Kommentar:** Wie oben schon angemerkt wurde der § 151 StGB-DDR in der Folge im Dezember 1988 gestrichen, was in der Bundesrepublik mit ihrem als Parallele heranzuziehender § 175 StGB a.F. erst im Juni 1994 geschah.

Als rechtliche Probleme wurden angemerkt, dass wieder die Tateinheitlichkeit mit § 142 StGB-DDR übersehen werde und die Übergabe einzelner Fälle an Gesellschaftliche Gerichte hier nicht angebracht wäre.

## 5. Mögliche Entschädigungsleistungen

In erster Linie ist hier an die Rehabilitierungsgesetze zu denken und inwiefern diese die Möglichkeit einer Rehabilitierung und einer damit verbundenen Entschädigung geben können. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz kommt bei zu Unrecht verübten Freiheitsentziehungen, wozu auch Heimaufenthalte zählen können, zur Anwendung und kann somit nicht weiterhelfen. Dies gilt auch für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, welches auf den beruflichen Werdegang abstellt. Aber auch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz greift nicht. Dort geht es um die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen, die u. a. zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt hat. Hier fehlt es noch an der notwendigen Verwaltungsentscheidung.

Darüber hinaus könnte das Opferentschädigungsgesetz (OEG) zur Anwendung gelangen. Das für solche Fälle grundsätzlich greifende OEG kann für die Bürger der ehemaligen DDR aber nur über die Härteregelung aus § 10a OEG herangezogen werden. So können über § 10a Abs. 1 OEG Personen auf Antrag Versorgung erhalten, solange sie allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt und bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes (OEG) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Schwerbeschädigt ist, wer mindestens einen Grad der Schädigung (GdS) von 50 erreicht.<sup>361</sup> Bedürftig sein bedeutet hier, dass die Betroffenen auf Grund ihrer eigenen Einkommensverhältnisse auf eine Leistung der Allgemeinheit angewiesen sind.<sup>362</sup> Dem Zugang zu Entschädigungsleistungen für Bürger der

---

<sup>359</sup> Ebd.

<sup>360</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>361</sup> Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Auflage 2015, § 10a Rn. 2.

<sup>362</sup> Ebd.

ehemaligen DDR sind somit große Hürden in den Weg gestellt, wogegen dringend Abhilfe geschaffen werden muss.

Im Rahmen des OEG wäre es durchaus möglich, durch gesetzliche Änderungen den Betroffenen einen einfacheren Zugang zu gewährleisten.

## 6. Fazit

Der erste Teil der Arbeit hat gezeigt, dass die hier einschlägigen Gesetze der DDR im Wesentlichen denen der Bundesrepublik entsprachen. Es wurden grundsätzlich alle möglichen, einschlägigen Taten unter Strafe gestellt. Eine richtige Umsetzung, zumindest in den Fällen, in denen es zu einer Anklage gekommen ist, ist damit aber nicht verbunden und kann somit an dieser Stelle auch nicht bestätigt werden.

Da das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren täterzentriert ausgelegt war, hatte dies zur Folge, dass der Umgang mit den einzelnen Opfern während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens aber auch insgesamt nach der Tat mangelhaft war.

Der interne Hinweis auf etwaige Probleme bei der Strafverfolgung von sexuellem Missbrauch ging nie an die Öffentlichkeit. Vielmehr wurden die systemischen Rahmenbedingungen ausgeschöpft, um die einschlägigen Taten von der Öffentlichkeit fernzuhalten (vgl. Abschnitt Öffentliche und gelebte Sexualmoral, S. 31 ff).

Im Buch „Gewalt- und Sexualdelikte“ von 1970 heißt es: „In der DDR wurde im Ergebnis der gesellschaftlichen Umwälzungen die kapitalistische Ausbeutung als soziale Hauptursache der Kriminalität und damit auch die Gewalt- und Sexualdelikte beseitigt“.<sup>363</sup>

Diese Aussagen zeigen, dass man in der DDR versuchte, das sozialistische System als das einzig Richtige zu etablieren und für alles Übel den Kapitalismus verantwortlich zu machen. Passend zu diesem Propagandaverhalten abschließend noch folgendes aussagekräftige Zitat:

„Wenn es in der DDR trotz der Überwindung der sozialen Hauptursache noch Kriminalität, darunter auch Gewalt- und Sexualkriminalität als gesellschaftliche Erscheinung gibt, so nur deshalb, weil die Ursachen der Kriminalität durch die noch aus der kapitalistischen Gesellschaft überkommenen zählbaren Denk- und Lebensgewohnheiten und durch die Einwirkungen der imperialistischen Gesellschaftsordnung existieren.“<sup>364</sup>

---

<sup>363</sup> Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 20.

<sup>364</sup> Ebd., S. 21.

## **IV. Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der DDR und dessen Folgen aus psychosozialer Sicht**

Stefanie Knorr, Diplom-Psychologin, Beratungsstelle Gegenwind

### **1. Überblick**

Im ersten Teil geht es zunächst um die (um)erzieherische Sicht auf sexuellen Missbrauch in der DDR. Sexueller Missbrauch wurde in der Literatur und im gesellschaftlichen Leben kaum erwähnt. Aus den Schilderungen von Betroffenen ging jedoch hervor, dass sexueller Missbrauch in der DDR sowohl im familiären als auch institutionellen Bereich vorkam. Für das weitere Verständnis war es deshalb unabdingbar, die gesellschaftliche Vorstellung von sozialistischer Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung in der DDR herauszuarbeiten und der Frage nachzugehen, inwieweit diese den Blick auf das Thema verstellt. Dazu werden der Anspruch des Macht- und Herrschaftssystems in den verschiedenen gesellschaftlichen Erziehungsbereichen, das kollektive Erziehungsverständnis und dessen ideologiesprachliche Durchsetzung verdeutlicht. Aus diesem Verständnis lässt sich der erzieherische Umgang mit den Tätern erläutern, wie er sich in den Ermittlungs- und Straftaten darstellt. Der Umgang mit den Opfern im Ermittlungsverfahren und die Ergebnisse einer Untersuchung zur gerichtlich-psychiatrischen Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder werden abschließend beschrieben. Anhand des eingesehenen Archivmaterials ließen sich verschiedene gesellschaftliche Kontexte herausstellen, in denen sexueller Missbrauch in der DDR stattgefunden hat. Diese werden in einem Exkurs aufgeführt.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den Möglichkeiten von Beratung und Psychotherapie bei sexuellem Missbrauch in der DDR. Hier werden anhand eines Interviews mit einem Psychotherapeuten und ergänzender literarischer Quellen drei Hypothesen generiert, die die unterschiedlichen Sichtweisen auf das Thema in diesem Kontext verdeutlichen.

Im Dritten überwiegend empirischen Teil stehen die lebensgeschichtlichen Erzählungen der Betroffenen im Mittelpunkt, ihre Bewältigungsversuche im Kontext der gesellschaftlichen Lebensrealität in der DDR, aber auch die Möglichkeiten und Behinderungen ihrer Aufarbeitungsbemühungen in der Nachwendezeit. Die Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs bis heute und die Notwendigkeit eines prozesshaften und kontextuellen Verständnisses, das die transgenerationalen Auswirkungen mit in den Blick nimmt, werden hier herausgestellt. Unter Einbeziehung der Konzepte der Komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung von Judith Lewis Herman und der Sequentiellen Traumatisierung von Hans Keilson werden die multiplen Traumata der Betroffenen mit ihren weitreichenden psychosozialen Auswirkungen im politisch-historischen Kontext beschrieben.

Bei den Quellen wird auf wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Originalliteratur und Dokumente aus der DDR zurückgegriffen, auf Akten aus dem Bundesarchiv und dem BStU-Archiv, auf Fachliteratur und Expertisen, die sich retrospektiv mit verschiedenen Aufarbeitungsthemen auseinandersetzen und das hiesige Themenfeld berühren, und schließlich auf Fachliteratur zur Psychotraumatologie.

Der empirische Teil greift einerseits auf die umfassenden Erfahrungen aus der Beratungsarbeit von Gegenwind zurück andererseits auf Interviews mit Betroffenen von

überwiegend innerfamiliärem sexuellem Missbrauch sowie auf Gespräche mit einem Psychotherapeuten und einem ehemaligen Heimerzieher, die aus ihren langjährigen Arbeitserfahrungen in der DDR berichten. Anhand der Interviews lassen sich häufig bereits gewonnene Erkenntnisse oder Vermutungen aus dem oben genannten Quellenmaterial untermauern und weiter ausführen. Die Interviews wurden von der Autorin im Rahmen dieser Expertise geführt.

## **2. Das gesellschaftliche Erziehungsideal und seine konkreten Ausformungen**

### **2.1. Das Erziehungsziel im Sozialismus und die Umerziehung von Fehlverhalten**

Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über das ideologiedurchzogene Erziehungssystem der DDR ermöglichen. Um Denken und Sprache der staatlichen Erziehungsträger zu veranschaulichen, werden dafür auszugsweise Quellendarstellungen genutzt. Deren Rezeption ist nach unserer Ansicht Voraussetzung für das Verständnis vom Umgang mit Opfern und Tätern sexuellen Missbrauchs. Es sollen einige Grundvorstellungen zur sozialistischen Erziehung in der DDR und zur Rolle der verschiedenen Erziehungssysteme referiert werden. Dabei wird zuvorderst auf die Literatur von Eberhard Mannschatz zurückgegriffen, der bis Ende der 70er Jahre als Abteilungsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung und später als Professor für Sozialpädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin in vier Jahrzehnten des DDR-Bestehens maßgebliche Veröffentlichungen zum Thema angeführt hat.<sup>365</sup>

Eberhard Mannschatz beschreibt in seinem Werk „Einführung in die sozialistische Familienerziehung“ von 1970 das Erziehungsziel im Sozialismus folgendermaßen: „Es besteht darin, sozialistische Persönlichkeiten heranzubilden, die eine hohe Allgemeinbildung besitzen, gute Staatsbürger unserer Republik sind und Charaktereigenschaften aufweisen, die sie befähigen, ein glückliches Leben als Mitgestalter der sozialistischen Menschengemeinschaft zu führen.“ Dieses Erziehungsziel verfolgten im Sozialismus alle Erziehungsträger gemeinsam: „Schule, Jugendorganisation und Familie sowie gesellschaftliche Öffentlichkeit“. Die Grundsätze der sozialistischen Erziehung seien wesentlich durch die Erziehung der Kinder im Kollektiv gekennzeichnet.<sup>366</sup>

#### **a) Die Rolle der Familienerziehung im gesellschaftlichen Erziehungssystem**

Diesem Kollektivgedanken entsprechend charakterisiert Mannschatz auch die Familie nach Makarenko als ein „natürliches Kollektiv“. Sie stelle für die Kinder das erste, dauerhafte und grundlegende Kollektiv dar. In dieser Hinsicht nehme die Familie eine Sonderstellung

---

<sup>365</sup> C.W. Müller bezeichnet ihn im Vorwort zu Eberhard Mannschatz Buch „Jugendhilfe als DDR-Nachlass“ als den einzigen seines Faches, „weil ‚Sozialpädagogik‘ in der DDR als eine Form kapitalistischer Krisenintervention galt, die in einer Gesellschaft auf dem Wege zum Sozialismus überflüssig geworden war bzw. deren Funktionen von anderen gesellschaftlichen Kräften wahrgenommen wurden. Dennoch gab es offensichtlich einen bestimmten Bedarf für die Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte auf Universitätsebene“. In: Mannschatz, Eberhard: Jugendhilfe als DDR-Nachlass. Münster 1994, S. 5.

<sup>366</sup> Mannschatz, Eberhard: Einführung in die sozialistische Familienerziehung. Berlin 1971, S. 12.

gegenüber den anderen kleinen Gemeinschaften ein, denen das Kind nur für einen bestimmten Zeitraum angehöre: Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Pionier- und FDJ-Kollektiv.<sup>367</sup>

Da die Familie Teil der sozialistischen Gesellschaft sei, werden die Familienbeziehungen wesentlich durch das Verhältnis der Familie zur Gesellschaft bestimmt. Das Vermittlungsglied sei hier die Haltung der Eltern als Staatsbürger, vor allem ihre politisch-erzieherische Grundeinstellung. Auf der Basis der Gleichberechtigung von Mann und Frau werden die Familienbeziehungen „durch die gemeinsame Verantwortung aller Familienmitglieder und durch ihre mitgestaltende Einbeziehung in das Familienleben geprägt. In vereinfachter Weise kann man sagen, daß sich sozialistische Beziehungen in der Familie in dem Maße durchsetzen, in dem die Familie sich selbst als Bestandteil der sozialistischen Gesellschaft begreift und bewährt.“<sup>368</sup> Veraltete Rollenkonstellationen gelte es hier auf die neuen gesellschaftlichen Leitbilder für das Familienleben umzustellen, was durchaus Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringen könne.<sup>369</sup>

Konfliktsituationen entstehen, wenn Widersprüche zwischen dem Einfluss der Familie und dem Einfluss der anderen Erziehungsträger auftreten, wenn sich alte, falsche Traditionen im Familiengeschehen erhalten, die mit der sozialistischen Ideologie nicht übereinstimmen. Solche Konflikte können zu schwerwiegenden Komplikationen in der Entwicklung der Kinder führen.<sup>370</sup> Wenn die grundlegenden ideologischen Überzeugungen, die einen sozialistischen Staatsbürger auszeichnen sollen,<sup>371</sup> nicht den gemeinsamen Ideengehalt und Richtpunkt für das Verhalten von Eltern und Kindern bilden, erweise sich dies auf Dauer „als ein Hemmnis für die Persönlichkeitsentwicklung, das dem Kind und der Gesellschaft großen Schaden zufügt.“<sup>372</sup>

„Das bestimmende Merkmal der Familie im Sozialismus“ besteht nach Mannschatz „in ihrem gesellschaftlichen Engagement, in ihrer Parteinahme für den gesellschaftlichen Fortschritt.“<sup>373</sup>

Mannschatz richtet sein Werk als praktischen Ratgeber an die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe und damit an die gesellschaftliche Hilfe „für Eltern, die mit der Kindererziehung nicht zurechtkommen.“<sup>374</sup>

Im Anhang wird ein „Katalog von Erziehungsfehlern“, eine Kurzfassung eines Buchkapitels von Reiner Werners Buch „Das verhaltensgestörte Kind“ von 1967, aufgeführt, der durch die Pole Überforderung oder Unterforderung, Verwöhnung oder Missachtung, „Übergängeling“ oder „Verwilderung“ in den verschiedenen Erziehungsaspekten bestimmt wird.<sup>375</sup>

---

<sup>367</sup> Ebd., S. 12 ff.

<sup>368</sup> Ebd., S. 14.

<sup>369</sup> Ebd., S. 16.

<sup>370</sup> Ebd., S. 14.

<sup>371</sup> Ebd., S. 36. Dabei handelt es sich um einen ideologischen Katalog zur historischen Mission der Arbeiterklasse, zum historischen Sieg des Sozialismus über den Kapitalismus und zur besonderen Vorreiterrolle der Sowjetunion, nicht etwa um Persönlichkeitseinstellungen oder soziale Überzeugungen.

<sup>372</sup> Ebd., S. 37.

<sup>373</sup> Ebd., S. 14.

<sup>374</sup> Ebd., S. 7.

<sup>375</sup> Ebd., S. 151 ff.

Im ideologischen Sprachgebrauch und deterministischen Verständnis von gesellschaftlicher Entwicklung und sozialen Beziehungen, wie es in den Werken des Autors repräsentiert wird, findet die Benennung von seelischer und körperlicher Gewalt in den familiären Beziehungen keinen Raum.

### **b) Umerziehung und Kollektiverziehung**

Der Begriff der Schwererziehbarkeit erweist sich in der Jugendhilfe der DDR als zentrales Bestimmungsstück für den Eingriff in die Familienerziehung und die weitere Erziehung der Kinder und Jugendlichen, deshalb soll er im Rahmen des Systems der Umerziehung in den Blick genommen werden. Dabei verzeichnet auch Mannschatz einen Mangel in der genauen Begriffsbestimmung von Schwererziehbarkeit.<sup>376</sup> Mannschatz eröffnet in seinem Buch „Schwererziehbarkeit und Umerziehung“ von 1979 das Themenfeld wie folgt: Schwererziehbare Kinder und Jugendliche benehmen sich auffällig, verhalten sich disziplinos und bereiten Schwierigkeiten. Eltern erbitten sich Hilfe oder müssen nachdrücklich auf ihre Pflichten hingewiesen werden. Jugendfürsorger und Heimerzieher haben es mit den praktischen Problemen der Umerziehung von Kindern und Jugendlichen zu tun.<sup>377</sup>

Die gesellschaftlichen Disziplinverletzungen missachten laut Mannschatz elementare Regeln des Zusammenlebens. Dieses Verhalten müsse situationsübergreifend auftreten und sich mit psychischen Besonderheiten bei dem Kind verbinden, die auf eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung hindeuten, um die Kriterien für Schwererziehbarkeit zu erfüllen. Dabei sei die Beziehung des Kindes zu seiner personalen Umwelt gestört. Die psychische Besonderheit bestehe im affektiven Verhältnis zur Umwelt. Die Umerziehung von Schwererziehbarkeit könne nicht durch Ermahnungen und Vorhaltungen oder durch einen einfachen Umgebungswechsel erreicht werden, sondern müsse gezielt auf die Psyche der Kinder einwirken und die Einstellungen, Bestrebungen und Gewohnheiten um- und neuorientieren.<sup>378</sup>

Dass diese Neunormierung ideologisch bestimmt ist, wurde bereits in den vorhergehenden Abschnitten deutlich. Das ideologisch-deterministische Verständnis wird weiter unterstrichen, wenn Mannschatz im Rückgriff auf Makarenko und damit im marxistischen Grundverständnis ausführt: Kein Kind sei schicksalhaft mit einem moralischen Defekt behaftet. Die Schwererziehbarkeit sei ihrem Wesen nach Ausdruck gestörter Beziehungen im unmittelbaren Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen. Sie sei ursächlich an die individuelle Lebenssituation geknüpft, die atypisch, im Widerspruch zur erzieherisch gestalteten sozialistischen Lebensweise stehe, die sich immer stärker durchsetze. Beziehungsstörungen seien anders als im Kapitalismus, wo Schwererziehbarkeit Ausdruck der für die Gesellschaft typischen Lebensweise sei, nicht gesetzmäßig. Es sei stattdessen nicht gelungen, die gesellschaftlichen Erziehungspotenzen im pädagogischen Handeln voll zur Wirkung zu bringen. Mit der gesellschaftlichen Weiterentwicklung können die Ursachen für

---

<sup>376</sup> Mannschatz, Eberhard: Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Institut für Jugendhilfe. Ludwigsfelde 1979, S. 7.

<sup>377</sup> Ebd., S. 5.

<sup>378</sup> Ebd., S. 9 f.

Schwererziehbarkeit und die Fehlentwicklung Einzelner überwunden werden. Umerziehung habe damit reale Chancen.<sup>379</sup>

Auch die Umerziehung wird dem oben beschriebenen Erziehungsverständnis folgend als Kollektiverziehung konzipiert. Da die Bedürfnisse, Bestrebungen und Gewohnheiten, die sich im Verhalten der schwererziehbaren Kinder ausdrücken, den kollektiven Interessen entgegenstehen, soll Umerziehung — die Umorientierung der inneren Welt des Kindes — als einheitlicher Prozess der Kollektiv- und Persönlichkeitserziehung vollzogen werden.<sup>380</sup>

Die Umerziehung erfolge im und durch das Kollektiv, wobei das Kind aktiver Mitgestalter der kollektiven Tätigkeiten und Beziehungen sein soll. Das Kind werde zur Lösung bestimmter Aufgaben herangezogen und müsse sich dabei bewähren. Es werde vom Kollektiv bewertet und bestätigt oder kritisiert. In diesem Prozess verändere sich seine Stellung in der Gemeinschaft und es verändere sich selbst.<sup>381</sup>

Als Elemente der Umerziehung auf die sich die konzeptionellen Überlegungen der Erzieher beziehen sollen, werden entsprechend herausgestellt:<sup>382</sup>

- Einbeziehung in die Aktivität und Tätigkeit des Kollektivs
- Herstellung normaler Beziehungen zwischen Kind und Kollektiv
- Überwindung der falschen Selbsteinschätzung und Hilfe bei der Herausbildung einer richtigen Selbsteinschätzung

Die Verwirklichung vollziehe sich im pädagogischen Alltag über eine Vielzahl von methodischen Schritten durch „neue positive sozial-sittliche Erfahrung.“<sup>383</sup>

Herausgenommen werden soll hier die sogenannte Explosionsmethode nach Makarenko. Diese sei als eine plötzliche Einwirkung zu verstehen, wenn sich ein Konflikt aufs äußerste zugespitzt habe und mit einer radikalen, durchaus schmerzhaften und schwierigen Veränderung verbunden. Indem das Kollektiv entschiedene Forderungen stelle, werde das Kind veranlasst, sich zu bekennen und grundsätzlich für oder gegen das Kollektiv zu entscheiden. Der äußerste Konflikt könne sich in verschiedenen Formen äußern: als Beschluss des Kollektivs oder durch Zorn, Verurteilung, Boykott und Abscheu des Kollektivs. Wichtig sei die Nachdrücklichkeit, die den äußersten Widerstand der Gesellschaft zum Ausdruck bringt, begleitet von gesellschaftlichen oder persönlichen Emotionen. Dies könne auch als

---

<sup>379</sup> Ebd., S. 17.

<sup>380</sup> Ebd., S. 14; Vgl. auch Köllner, Renate: Probleme der Korrektur psychosozialer Fehlentwicklung. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. Jg. 43 (1988) Heft 7/8. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 657-659. Die 10. Wissenschaftliche Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft „Fehlentwicklung/Umerziehung“ der Gesellschaft für Psychologie der DDR beschäftigte sich mit psychologischen und pädagogischen Erkenntnissen und Problemen der Korrektur psychosozialer Fehlentwicklung bei Kindern und Jugendlichen. Otmar Schütze hob in seinem Beitrag hervor, „daß bei psychischen Entwicklungsstörungen die Fähigkeit zur Selbstkorrektur beeinträchtigt oder aufgehoben wird und folglich im korrektiven Erziehungsprozeß als Variable angezielt werden muß“, hier S. 657.

<sup>381</sup> Mannschatz, Eberhard: Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Institut für Jugendhilfe. Ludwigsfelde 1979, S. 36.

<sup>382</sup> Ebd., S. 40.

<sup>383</sup> Ebd., S. 34, 40.

Äußerung einzelner Organe oder Bevollmächtigter des Kollektivs erfolgen, wenn die öffentliche Meinung sie vorbehaltlos unterstützt.<sup>384</sup>

In ihrer pädagogischen Veröffentlichung zur Jugendkriminalität fordern Höbelbarth und Senf, labile Kinder und Jugendliche in starke Kollektive einzuordnen, allerdings dürfe die Festigkeit eines Kollektivs nicht durch „Störenfriede“ erschüttert werden. Es müsse geprüft werden, ob das Kollektiv die Kraft besitzt, den Betreffenden zu erziehen oder umzuerziehen. Eine Isolierung vom Kollektiv werde notwendig, wenn alle „normalen bildnerischen und erzieherischen Einwirkungen“ erfolglos blieben. Im Fall von Disziplinlosigkeit und Rechtsverletzung könne ein Heimeinweisungsverfahren eingeleitet werden.<sup>385</sup>

Die Erläuterung dieses Erziehungsverständnisses begründet, warum sowohl Täter als auch Opfer sexueller Gewalt von Heimeinweisung betroffen waren, wenn ihr Verhalten die Normen und Tragbarkeit der bisherigen Erziehungskollektive gefährdete. In den Heimen waren sie dem genannten methodischen Erziehungsvorgehen erneut ausgesetzt. (Siehe hierzu auch die Ausführungen von Christian Sachse zur Kollektiverziehung, S. 43 f).

Ein strafender moralisch begründeter unmittelbarer Kollektivausschluss findet, wie im Abschnitt über den erzieherischen Umgang mit den Tätern (vgl. S. 156) dargestellt wird, bei den Tätern sexuellen Missbrauchs Anwendung durch Ausschluss aus dem MfS und der SED. Die weitere kollektive Erziehung der Straftäter vollzieht sich dann über die Kollektive in der Haft und die sofortige Eingliederung in ein Arbeitskollektiv nach der Haft.

### **c) Jugendkriminalität und Erziehung**

Auch die pädagogische Sicht auf Jugendkriminalität folgt dem ideologischen Vergleichsmuster DDR-BRD: In der DDR könne Kriminalität Schritt für Schritt zurückgedrängt werden, weil die „kapitalistischen Ausbeuterverhältnisse“ und damit die sozioökonomischen Wurzeln der Verbrechen im Wesentlichen beseitigt seien. In Westdeutschland mühe man sich dagegen vergeblich der Jugendkriminalität mit verstärktem Polizeiaufgebot und höheren Ausgaben für Waffen, Ausrüstung und Besoldung entgegenzutreten. Entsprechend finden sich bei den Zahlenangaben für Sexualverbrechen von Jugendlichen in der DDR Werte, die weniger als einem Drittel bis der Hälfte der Bundesdeutschen Zahlen entsprechen.<sup>386</sup> (Vgl. hier auch die Ausführungen von Christian Sachse zum Täterprofil aus DDR-Sicht S. 79.)

Bei der Analyse des Bildungsniveaus in einer Untersuchung des Deutschen Pädagogischen Instituts zur Jugendkriminalität in der DDR, werden Stereotypen produziert, die auf eine geringere Schulbildung und geringen Lernwillen der jugendlichen Rechtsverletzer verweisen. Die Mehrzahl von ihnen habe bereits in der Schule die Lebensmaxime übernommen: Wofür sich anstrengen und so viel lernen, wenn man auch so durchs Leben komme? Dementsprechend sei für sie das systematische anstrengende Lernen ein Übel, eine Last, derer

---

<sup>384</sup> Ebd., S. 42 f.

<sup>385</sup> Höbelbarth, G.; Senf, H.: Einige Faktoren der Jugendkriminalität aus pädagogischer Sicht. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. Jg. 1965. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 801-811, hier S. 806 f.

<sup>386</sup> Ebd. S. 801.

sie sich zu entledigen suchten. Ihr Wissen sei bruchstückhaft und unverarbeitet. Von einem geschlossenen Weltbild, einer wissenschaftlichen Weltanschauung, von der aus sie die Erscheinungen ihrer Umwelt beurteilen und einordnen können, könne nicht die Rede sein.<sup>387</sup>

Aber auch leistungsstarke Schüler können den Autoren zufolge straffällig werden, wenn erstens Pädagogen ihre Fragen von komplizierter Natur nicht ernst nähmen, auf ihr selbständiges Suchen und offenes Aussprechen von Unklarheiten unbeherrscht oder ablehnend reagierten und somit ideologische Fragen für diese jungen Menschen ungeklärt blieben und Gefühle von Abneigung entstünden. Zweitens verführe das Streben, auf eigene Faust in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge einzudringen und sich zu erproben, einzelne Jugendliche, die „negativen Einflüssen“ unterliegen, zum „gewaltsamen Eindringen in Einrichtungen“ oder zum „Beschädigen gesellschaftlichen Eigentums“. Dies geschehe vor allem, wenn sie in der Schule oder bei anderen Erziehungsträgern keine sinnvolle Betätigung fänden oder diese nicht nutzten.<sup>388</sup>

Die Autoren schlagen deshalb vor, die Qualität der Bildungsarbeit zu erhöhen und dabei den Einfluss von altem, überlebtem Bildungsgut auf die derzeitige Bildungs- und Erziehungspraxis zu hinterfragen.

Bei der Analyse der Rechtsverletzungen sei den Autoren öfter ein gestörtes Lehrer-Schüler-Verhältnis aufgefallen, es sei deshalb in der Schule „ein richtiges, ein sozialistisches Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler“ herbeizuführen mit dem „Stil der pädagogischen Führung des Schülers durch den Lehrer“. So geführte Schüler zeichnen sich durch ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Kollektiv und der sozialistischen Gesellschaft aus und bestechen durch Selbstvertrauen und optimistische Lebenseinstellung. Dagegen hielten sich aber in der erzieherischen und bildnerischen Arbeit immer noch zäh alte Anschauungen und überholte Praktiken, die als Stil der Unterdrückung, als autoritärer oder autokratischer Stil bezeichnet werden. Ein falscher Stil könne Disziplinverstöße oder gar Rechtsverletzungen begünstigen.<sup>389</sup>

Im Weiteren orientieren die Autoren auf die oben erwähnte Bildung und Erziehung im Kollektiv, auf die Sicherung von Ordnung und Disziplin, die Vermittlung sozialistischer Rechtsnormen, die die Heranwachsenden mit politisch-moralischen Grundsätzen und Verhaltensweisen vertraut machen sollen, sowie auf die Potenzen der Arbeitserziehung. Dabei müsse das bildnerische und erzieherische Vorgehen koordiniert werden. Die gemeinsame, auf ein Ziel gerichtete wohlhabgewogene und dauerhafte Zusammenarbeit der Erziehungsträger sei wesentliche und grundlegende Methode der Kriminalitätsbekämpfung.<sup>390</sup>

Dass der gesellschaftlichen Erziehung zur Arbeit und durch Arbeit besondere Bedeutung zukommt, zeigt sich in zahlreichen Titeln von Veröffentlichungen, wie „Erziehung zur Liebe zur Arbeit“<sup>391</sup>, „Arbeitserziehung – Kernstück der sozialistischen Erziehung“<sup>392</sup> oder auch der

---

<sup>387</sup> Ebd., S. 802 f.

<sup>388</sup> Ebd., S. 803.

<sup>389</sup> Ebd., S. 804 f.

<sup>390</sup> Ebd., S. 809.

<sup>391</sup> Sucholinski, W.A.: Erziehung zur Liebe zur Arbeit. Berlin 1961.

„Stellungnahme der Jugendkommission beim Politbüro des ZK der SED zu Problemen der Erziehung zu ordentlicher Arbeit.“<sup>393</sup> Auch die Autoren der pädagogischen Untersuchung zur Jugendkriminalität stellen fest, dass mehr als 50 % der jugendlichen Straffälligen über „labile und gestörte Beziehungen zur Arbeit“ mit den Rechtsnormen der sozialistischen Gesellschaft in Konflikt gekommen seien. Sie seien in allen Deliktgruppen anzutreffen und durch leichtfertige Lösung des Lehrverhältnisses, wiederholte Arbeitsbummelei, häufigen Wechsel der Arbeitsstelle oder längere Unterbrechung der Arbeitstätigkeit aufgefallen. Dabei besitze die „befreite Arbeit“ große erzieherische Potenzen. Dort, wo man die erzieherischen Potenzen der Arbeit und der Ideologie voll nutze, werden zugleich wesentliche begünstigende Faktoren der Jugendkriminalität beseitigt. „Die Aktivität und der Tatendrang der Jugend werden herausgefordert und auf wertvolle Ziele gelenkt. In der gesellschaftlichen Bewährung erleben sich die Jungen und Mädchen als sozialistische Staatsbürger, die an einem großen Werk teilhaben.“<sup>394</sup>

Obwohl die von den Autoren der pädagogischen Studie angegebenen Delikthäufigkeiten bei Jugendlichen in der DDR für das Jahr 1963 Sexualverbrechen als zweitgrößte Deliktgruppe hinter Diebstahl und Unterschlagung ausweisen, wird in der gesamten Veröffentlichung kein expliziter Bezug zu dieser Deliktgruppe hergestellt.

#### **d) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Mit dem vorliegenden Abschnitt sollte ein Einblick in das ideologiedurchzogene Erziehungssystem der DDR vermittelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um auszugsweise Quellendarstellungen, die das Denken und die Sprache der staatlichen Erziehungsträger veranschaulichen sollten. Eine umfassende Darstellung und Durchdringung würde den hiesigen Rahmen sprengen und müsste andernorts erfolgen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Erziehung in der DDR als ein ineinander verzahntes System von Kollektiven verstanden wurde, das im Wesentlichen aus Elternhaus, Schule und den Institutionen der Jugendhilfe bestand.

In den pädagogischen Veröffentlichungen wird die Einheit von Bildung und Erziehung im Schulunterricht immer wieder betont. In der Zeitschrift Pädagogik findet sich eine eigenständige Rubrik mit Veröffentlichungen zur Pädagogischen Psychologie, die sich um Themen der Ideologieerziehung, der Disziplinerreichung und Lernverbesserung bewegt. Die enge Zusammenarbeit von Pädagogik und Psychologie in Lehre und Forschung zur Erziehungsproblematik wird gefordert und Mitte der 60er Jahre wird eine universitäre Forschungsgemeinschaft implementiert, die sich auf die „Entwicklung von Fähigkeiten zum

---

<sup>392</sup> Polzin, J.: Arbeitserziehung. Kernstück der sozialistischen Erziehung. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. Heft 9/1964. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 823 ff.

<sup>393</sup> Stellungnahme der Jugendkommission beim Politbüro des ZK der SED zu Problemen der Erziehung zu ordentlicher Arbeit. In: Neues Deutschland vom 8.4.64, S. 3.

<sup>394</sup> Hößelbarth, G.; Senf, H.: Einige Faktoren der Jugendkriminalität aus pädagogischer Sicht. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung, Jg. 1965. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 801-811, hier S. 810 f.

selbständigen Lernen, produktiven Denken, sozialistischen Arbeitsverhalten und zu verantwortungsbewußter gesellschaftlicher Tätigkeit“ konzentriert.<sup>395</sup>

In das Erziehungssystem Schule waren die staatlichen Massenorganisationen für Kinder und Jugendliche, Pionierorganisation und FDJ, eingebunden, die einen Teil des außerunterrichtlichen Bereichs abdeckten und die Ideologierziehung der Kinder und Jugendlichen maßgeblich mit beeinflussen sollten.<sup>396</sup>

Nach Abschluss der Schule wurden die Jugendlichen in das Lehrlingskollektiv und in das Arbeitskollektiv übernommen, in weitere Massenorganisationen (wie DSF, FDGB, GST<sup>397</sup>) oder in die Partei aufgenommen, sodass die Jugendlichen und später Erwachsenen weiterer gesellschaftlicher Kontrolle und ideologisch-erzieherischer Entwicklungsformung unterlagen.

Es ließe sich damit bezogen auf die DDR von einer politisch-ideologischen Pädagogisierung sämtlicher Lebensbezüge sprechen.

Das Verständnis dieser staatlichen erzieherischen Kollektivstrukturen, die in alle Lebensbereiche der in der sozialistischen Gesellschaft lebenden Menschen eingriffen, ist grundlegend für das Verständnis des Umgangs mit den Tätern und Opfern von sexuellem Missbrauch, wie er unter IV.2.4 (Vgl. S. 156) und IV.2.5 (S. 160 ff) für das Ermittlungs- und Strafverfahren beschrieben wird, aber auch für den empirischen Untersuchungsteil unter IV.4 (S. 171 ff).

## **2.2. Geschlechtererziehung und Sexualerziehung in der DDR**

Während sich Christian Sachse im Kapitel II.4. (vgl. S. 31) mit den Widersprüchen zwischen öffentlicher und gelebter Sexualmoral in der DDR auseinandergesetzt hat, wird in diesem Abschnitt die staatliche Vorstellung von Geschlechter- und Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen anhand der wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen pädagogischen und psychologischen Veröffentlichungen der DDR referiert.

Beim Blick in das Themenheft „Moralische Erziehung in der Familie“ der Schriftenreihe „Elternhaus und Schule“ von 1977 werden schon in den Überschriften die Säulen der moralischen Erziehung in der DDR deutlich: die Erziehung zur Arbeit und zum Lernen, die kommunistische Moral und die Sexualmoral.<sup>398</sup> Borrmann bezeichnet die sexuelle Bildung und Erziehung als Aufgabe der Erziehung zu sozialistischer Moral, die der Formung der sozialistischen Persönlichkeit dient.<sup>399</sup>

---

<sup>395</sup> Kossakowski, Adolf: Gemeinschaftsarbeit von Pädagogen und Psychologen bei Untersuchungen zur Erziehungsproblematik. Pädagogik, Heft 7/1965, S. 664-667.

<sup>396</sup> Vgl. hierzu Kleinert, Margot: Forschungsgemeinschaft „Erziehung in der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation an der Schule“ neu berufen. Pädagogik, Heft 1/1989, S. 71-73.

<sup>397</sup> Die bekanntesten Massenorganisationen waren - neben Pionierorganisation und Freier Deutscher Jugend (FDJ) für Kinder und Jugendliche, die Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF), Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB), Gesellschaft für Sport und Technik (GST), Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD) und die Volkssolidarität (VS). Die Mitgliedschaft in diesen Massenorganisationen war weitestgehend verpflichtend.

<sup>398</sup> Stolz, Helmut: Moralische Erziehung in der Familie. Schriftenreihe Elternhaus und Schule 1/77. Berlin 1977.

<sup>399</sup> Borrmann, Rolf: Die sexuelle Belehrung der Kinder und Jugendlichen. Berlin 1962, S. 26.

Wie auch in anderen Bereichen der Erziehung geht es in der Sexualerziehung um die Veränderung althergebrachter Modelle von Geschlechtererziehung und sexueller Aufklärung. Eine offene Sexualerziehung und ein emanzipiertes Geschlechterrollenverständnis werden gegenüber bürgerlicher Prüderie und Rollenzuschreibung propagiert. In der Schriftenreihe Elternhaus und Schule versucht man beispielsweise mit dem Heft „Erziehung zur künftigen Liebe“ (1958) die Eltern auf den Abschied von traditionellen Erziehungsnormen, die eine zurückhaltende Sexualerziehung und insbesondere geschlechtliche Beziehungsaufnahme für Mädchen vertreten, einzustimmen mit einer episodischen Familiengeschichte einer „typischen sozialistischen Familie“.<sup>400</sup>

Das deterministische Verständnis, dass das Sozialverhalten durch die gesellschaftlichen Bedingungen konstituiert wird, führt in der pädagogischen Literatur zum Geschlechterverhältnis und zur Sexualerziehung zur Gegenüberstellung von Modellen in der DDR und der Bundesrepublik.<sup>401</sup> Damit wird auch die Sexualerziehung Teil des ideologischen Klassenkampfes im Kalten Krieg.

Der geschlechtlichen Erziehung wird große Bedeutung bei der Vorbereitung auf Ehe und Familie zugemessen.<sup>402</sup> Dabei gehe es um weit mehr als nur sexuelle Aufklärung durch Vermittlung von Wissen über biologische Fakten.<sup>403</sup> Geschlechtliche Erziehung sei als Teil der gesamten kommunistischen Erziehung der Persönlichkeit zu verstehen. Entsprechend tragen alle Erziehungsbereiche zu deren Gelingen bei. Aus dem Programm der SED auf dem IX. Parteitag wird dazu zitiert: „Die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bestimmt auch die Gestaltung von Ehe- und Familienbeziehungen, die sich auf Liebe und gegenseitige Achtung, Verständnis und gegenseitige Hilfe im Alltag und die gemeinsame Verantwortung für die Kinder gründen [...] Kinder gehören zum Sinn und Glück einer Ehe. Ihre Erziehung zu gesunden und lebensfrohen Menschen, zu sozialistischen Persönlichkeiten ist eine hohe gesellschaftliche Verpflichtung der Eltern. Sie haben gemeinsam mit Erziehern, dem sozialistischen Jugendverband und der Öffentlichkeit eine große Verantwortung bei der Vorbereitung junger Menschen auf die Liebe, Ehe und Familie.“<sup>404</sup>

In der Erziehung zu sozialistischer Sexualmoral gehe es auch um die „Befähigung für das Liebesleben, für die Bewältigung der sexuellen Problematik, die Fähigkeit, die Liebe als Glücksgefühl zu erleben und im intimen Kreis völlig natürlich über diesen Bereich normalen

---

<sup>400</sup> Grassel, H.; Heilbrock, K.: Erziehung zur zukünftigen Liebe. Schriftenreihe Elternhaus und Schule. Berlin 1958.

<sup>401</sup> Siehe beispielsweise Kuhrig, Herta, Scharnhorst, Erna; Walther, Rosemarie: Gesellschaftliche Stellung der Frau und Erziehung zur Gleichberechtigung. In: Pädagogik Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. 2. Beiheft/1969 „Erziehung zur Gleichberechtigung“, S. 2-20; Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR - Direktorat für pädagogische Information: Sexuelle Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Auswahlbibliographie Nr. 3/1974. Berlin 1974, S. 39 f; Ewald, Gabriele: Die Entwicklung von sexuellem Wissen und Sexualinteressen bei Schülern der Klassenstufe 7. Päd. Diss. Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR 1985, S. 67-73.

<sup>402</sup> Vgl. Grassel, Heinz: Sagst Du es Deinem Kind? Berlin 1968, S. 8 u. 1979, S. 11.

<sup>403</sup> Grassel u. Bach fassen unter dem Begriff „geschlechtlich“ „alle Verhaltens- und Erlebensweisen des Menschen, welche die Beziehungen zum anderen Geschlecht betreffen“: die „erotisch-sozialen“, die „spezifisch sexuellen“ sowie die „Herausbildung und Realisierung der ‚Geschlechterrolle‘“, in: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 99.

<sup>404</sup> Grassel, Heinz: Sagst Du es Deinem Kind? Berlin 1982, S. 7.

menschlichen Zusammenlebens zu sprechen.“ Das Vorbild der Eltern beziehe sich „auf das allgemeine Zusammenleben, auf die gegenseitige Achtung und Verantwortung, aber auch auf den Austausch von Zärtlichkeiten, den Wortschatz, die Offenheit und dennoch nicht Schamlosigkeit.“<sup>405</sup> Das Sexuelle soll als Normales angesehen werden, die Aufklärung müsse jedoch altersentsprechend erfolgen.<sup>406</sup>

Die Sexualität gehöre zu den natürlichen Lebensäußerungen des Menschen, sie sei aber auch kulturgeworden und unterliege den Normen der jeweiligen Gesellschaft. Besondere Bedeutung komme der seelischen Harmonie für das körperliche Erleben zu. Nach den Ausführungen Grassels bilden die seelische oder auch „erotische (psychische)“ Komponente und die „sexuelle“ vornehmlich biologisch bestimmte Komponente beim Erwachsenen optimaler Weise eine Einheit, während sie bei Jugendlichen meist auseinanderklaffen. So berge die frühe Aufnahme von Sexualität in den meisten Fällen Gefahren für die Persönlichkeitsentwicklung, „weil hierdurch unter Umständen das Zusammenwachsen der erotischen und sexuellen Komponente erschwert oder verhindert wird.“<sup>407</sup> Bittighöfer hält die Aufnahme intimer sexueller Kontakte für vorzeitig — und damit vom medizinischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkt her nicht zu billigen – wenn junge Menschen „zwar schon das biologische Vermögen zur Sexualfunktion besitzen, aber noch nicht die Persönlichkeitsreife zum wahrhaft menschlichen Erleben der körperlichen Vereinigung als Ausdruck echter Zuneigung und zur Wahrnehmung der mit dem sexuellen Kontakt verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung.“<sup>408</sup>

Zu den Normen der sozialistischen Gesellschaft führt Bach aus, dass Geschlechtsverkehr unter Kindern oder unreifen Jugendlichen nicht akzeptiert wird, dass alle sexuellen Beziehungen von Erwachsenen und Jugendlichen zu Kindern unter Strafe stehen, ebenso wenn Menschen mit Gewalt oder anderen Mitteln sexuell gefügig gemacht werden. Auch „bei provozierendem Verhalten durch die Mädchen“ sei „der Mann immer für seine Handlungen verantwortlich“ und auch mit „sanfter Gewalt“ dürfe der Widerstand niemals gebrochen werden.<sup>409</sup>

Die folgenden ethischen Grundpositionen begründen nach Hörz die Normen der Geschlechterbeziehungen unter sozialistischen Verhältnissen:

- Die Geschlechtsbeziehungen sind eine „Grundform zwischenmenschlicher Beziehungen.

---

<sup>405</sup> Stolz, Helmut: Moralische Erziehung in der Familie. Schriftenreihe Elternhaus und Schule 1/77. Berlin 1977, S. 35.

<sup>406</sup> Ebd., S. 37

<sup>407</sup> Grassel, Heinz: Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik in der DDR und die Aufgaben der Psychologie. In: Abteilung für Psychologie, Institut der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5/1967, S. 13.

<sup>408</sup> Bittighöfer, Birgit: Probleme der sozialistischen Geschlechtmoral und der Erziehung der jungen Generation zu sittlich wertvoller Partnerschaft. In: Abteilung für Psychologie, Institut der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5/1967, S. 47.

<sup>409</sup> Bach, Kurt Richard: Geschlechtererziehung in der sozialistischen Oberschule. Entwicklung und Realisierung eines Programms zur systematischen Geschlechtererziehung in den Klassen 1 bis 10 der Oberschule der DDR: ein Beitrag zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf Ehe und Familie. Berlin 1974, S. 255 ff.

- Beide Geschlechter sind von gleicher menschlicher Würde und haben den gleichen sittlichen Wert.
- Gleichberechtigung als moralisches Prinzip bedeutet echte Partnerschaft von Mann und Frau.
- Diese zeigt sich in gleicher Verpflichtung für die Persönlichkeitsentwicklung des anderen und bei der Erziehung der Kinder“<sup>410</sup> (sowie bei der Gestaltung des Familienlebens<sup>411</sup>).
- „In den sexuellen Beziehungen darf es keinen Egoismus in der Liebe geben, sondern beide sind Nehmende und Gebende.“<sup>412</sup>

Eine unterschiedliche moralische Normierung und Bewertung des Sexualverhaltens von Mann und Frau werde damit abgelehnt und so könne folgendermaßen formuliert werden:

1. „Sittliche Geschlechtsbeziehungen basieren allein auf Liebe.
2. Sexuelle Bedürfnisse werden im gegenseitigen Einverständnis befriedigt. Sie sind Bestandteile der Liebe.
3. Sie tragen zur individuellen Erfüllung, Integrität, Würde und zum emotionalen Wohlbefinden bei.
4. Sie fördern die dauerhafte Freundschaft der sexuellen Partner.
5. Kinder werden in liebevoller Geborgenheit aufgezogen.
6. Erziehung und Selbsterziehung führt zur Fähigkeit, sein Gefühl und die auftauchenden Wünsche zu beherrschen.“<sup>413</sup>

Die Geschlechtererziehung müsse im Elternhaus beginnen, im Kindergarten fortgesetzt und im Verlauf der Schulzeit kontinuierlich vollendet werden. Sie sei Aufgabe aller schulischen Fächer. Die folgenden Themenblöcke sind nach Grassel verteilt „auf die einzelnen Klassenstufen zu behandeln:

- A. Gesellschaftlich-moralische Problematik;
- B. Allgemeine Probleme der Geschlechterbeziehungen und des Geschlechtslebens;
- C. Anatomie-Physiologie des Geschlechtslebens (Dabei sei das Thema „Menstruationshygiene“ nur für Mädchen und das „Masturbationsproblem“ nur für Jungen zu behandeln);
- D. Abwegigkeiten und Spezialprobleme (Hierzu gehören „Sittlichkeitsvergehen an Kindern“; unter den „Abwegigkeiten des Sexualverhaltens“ werden hier „Homosexualität“ sowie „Päderastie, Sadismus, Masochismus, [...]“ behandelt; des weiteren „Geschlechtskrankheiten“, „Impotenz“ und „Anorgasmie“).<sup>414</sup>

---

<sup>410</sup> Hörz, Helga E.: Ethische Probleme bei der Sexualerziehung Jugendlicher. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 29.

<sup>411</sup> Ewald, Gabriele: Die Entwicklung von sexuellem Wissen und Sexualinteressen bei Schülern der Klassenstufe 7. Päd. Diss. Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR 1985, S. 47.

<sup>412</sup> Hörz, Helga E.: Ethische Probleme bei der Sexualerziehung Jugendlicher. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 29.

<sup>413</sup> Ebd.

<sup>414</sup> Grassel, Heinz: Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik in der DDR und die Aufgaben der Psychologie. In: Abteilung Psychologie, Institut für Pädagogik an der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5/1967, S. 23 f.

Die Gleichrangigkeit bzw. Einheit gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Inhalte sexuellen Wissens wird von verschiedenen Autoren in allen Jahrzehnten des Bestehens der DDR betont.<sup>415</sup> Veränderungen gibt es in der Benennung der Themen, die von Grassel (1967) unter D. aufgeführt werden: Bach (1974) spricht vom Problemkreis „9. Abartigkeiten, Sexualverbrechen, Kinder- und Jugendschutz in der DDR“ und behandelt darunter „Sittlichkeitsverbrechen“ ab Klassenstufe 1 und „Verführung“, „Unzucht mit Kindern“, „Homosexualität“ und „Prostitution“ in den höheren Klassenstufen. In der Dissertation von Gabriele Ewald (1985) werden unter dem Themenkomplex „Sexuelle Verhaltensweisen und Deviationen“ „Heterosexualität, Bisexualität, Homosexualität, Transvestitismus und Transsexualismus, Pädophilie und Päderastie, Exhibitionismus, Sadismus und Masochismus u.a.m.“ aufgeführt. Sie sollen in altersgemäßer Weise als Formen sexuellen Verhaltens gekennzeichnet werden und die Ursachen und Konsequenzen für eigenes Verhalten sollen aufgezeigt werden.<sup>416</sup> Ewald stellt in ihrer Untersuchung eine Verlagerung zugunsten sexualmoralischer Fragen fest, während in den 60ern anatomisch-physiologische Probleme wesentlich mehr im Mittelpunkt des Interesses gestanden hätten.<sup>417</sup>

Ziel der sexuellen Belehrung als Bildungsseite der Sexualerziehung sei, „durch die ausgewogene Vermittlung von Natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Inhalten sexuellen Wissens Einsichten zu gewähren, ein klares Urteil zu ermöglichen, Voraussetzungen für Einstellungs- und Überzeugungsbildung zu schaffen und somit die Menschen zu richtigem Verhalten und zu einer bewußten Auseinandersetzung mit allen Erscheinungen im Sexualbereich zu befähigen.“<sup>418</sup>

Inwieweit die von den führenden Sexualpädagogen entwickelten schulischen Lehrprogramme tatsächlich umgesetzt wurden, lässt sich nicht genau nachvollziehen. In einer Schrift zu Problemen und Ergebnissen der Sexualpädagogik findet sich der Hinweis, dass es sich nur um eine universitätsinterne Veröffentlichung handle<sup>419</sup>, in einer Schrift zur Sexualerziehung in Jugendweihegruppen gibt es einen undatierten Vermerk, dass laut Zentralausschuss für Jugendweihe in der DDR Themen der Sexualerziehung nicht mehr in die Jugendstunden zur Vorbereitung auf die Jugendweihe einbezogen werden sollen.<sup>420</sup> Auch die Autoren selbst empfehlen den Lehrern, bestimmte Themen nicht von sich aus anzuschneiden, sondern nur auf Anfrage der SchülerInnen.<sup>421</sup>

---

<sup>415</sup> Vgl. Borrmann, Rolf: Die sexuelle Belehrung der Kinder und Jugendlichen. Berlin 1962, S. 26. Bach, Kurt Richard: Geschlechtererziehung in der sozialistischen Oberschule. Entwicklung und Realisierung eines Programms zur systematischen Geschlechtererziehung in den Klassen 1 bis 10 der Oberschule der DDR: ein Beitrag zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf Ehe und Familie. Berlin 1974, S. 160 f; Ewald, Gabriele: Die Entwicklung von sexuellem Wissen und Sexualinteressen bei Schülern der Klassenstufe 7. Päd. Diss. Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR 1985.

<sup>416</sup> Ewald, Gabriele: Die Entwicklung von sexuellem Wissen und Sexualinteressen bei Schülern der Klassenstufe 7. Päd. Diss. Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR 1985, S. 39.

<sup>417</sup> Ebd., S. 129.

<sup>418</sup> Ebd., Thesen, S. 2.

<sup>419</sup> Abteilung Psychologie, Institut für Pädagogik an der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5/1967.

<sup>420</sup> Grassel, H.: Methodische Hinweise. Sexualerziehung in Jugendweihegruppen. Deutsches Hygienemuseum in der DDR. Dresden 1969.

<sup>421</sup> Bach empfiehlt beispielsweise auf Sexualpraktiken der Homosexuellen sowie auf „Perversitäten“ nur bei direkten oder konkreten Fragen der Schüler einzugehen, in: Bach, Kurt Richard: Geschlechtererziehung in der

Zur Thematik Schutz vor Sittlichkeitsverbrechen soll hier exemplarisch die an Eltern gerichtete populärwissenschaftliche Darstellung von Grassel aus der Schrift „Sagst Du es deinem Kind?“ aufgeführt werden, die fast gleichlautend von der ersten Ausgabe 1968 bis zur 8. Auflage 1982 formuliert wird. Er stellt darin den Fall des fremden Erwachsenen vor, der einem Mädchen, das zu wenig elterliche Liebe erfahren habe, Aufmerksamkeit schenkte und mit ihm spielte. Das Kind habe dann alles getan, was dieser verlangte. Der Vorfall sei erst durch Anwohner, die es beobachtet hatten, angezeigt worden. Kinder sollen schon früh davor gewarnt werden, mit Fremden mitzugehen. Es dürfe jedoch nicht verschwiegen werden, dass sich gelegentlich sogar Bekannte oder Verwandte an Kindern vergreifen. Besonders Mädchen seien gefährdet. Bei den Tätern handle es sich meist um seelisch oder körperlich unterentwickelte oder unausgeglichene Jugendliche oder Erwachsene, die Kontaktschwierigkeiten mit dem anderen Geschlecht haben. In den meisten Fällen blieben bei den kindlichen Opfern keine Dauerschäden zurück, „nur ein Drittel der betroffenen Mädchen“ habe laut wissenschaftlicher Untersuchungen eine seelische Dauerbelastung davongetragen. Zur Vermeidung psychischer Komplexe sei es wichtig, das Ereignis nicht zum Gegenstand langwieriger und wiederholter Befragungen zu machen, die den Vorfall immer wieder ins Bewusstsein rufen. Es solle wenig und behutsam darüber gesprochen werden, auf dass das Erlebnis allmählich verblassen könne, vor allem, wenn das Verbrecherische der Tat und die Absichten des Täters den Kindern nicht bewusst wären. Es wird abschließend empfohlen, eine Beratungsstelle, einen Psychologen oder Psychotherapeuten aufzusuchen, wenn Heranwachsende einen seelischen Schock erlitten haben.<sup>422</sup>

### **Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Ausblick**

Auf die Veröffentlichungen zu Sexualstörungen oder Störungen des Geschlechtslebens, die vor allem von Schnabl erwähnt werden, kann im Rahmen dieser Expertise nicht mehr eingegangen werden.<sup>423</sup> Ein eigenständiges umfassendes Forschungsthema stellt die Sicht auf Homosexualität in der DDR dar. Erwähnt sei hier der „moralische Spagat“, der in den pädagogischen Schriften einiger Autoren vollzogen wird, auch nach der Entfernung des § 175 im StGB-DDR von 1968.<sup>424</sup>

Zusammenfassend lässt sich auch für die Geschlechter- und Sexualerziehung in der DDR eine hohe ideologiesprachliche Normierung feststellen. Sie wird als ein Teil der sozialistischen Persönlichkeitserziehung verstanden, für den wiederum alle staatlichen Erziehungsträger verantwortlich sind (vgl. IV.2.1.d), S. 148). Einerseits wird eine offene Sexualerziehung propagiert, andererseits werden alle sexuellen Orientierungen, die nicht der gesellschaftlichen

---

sozialistischen Oberschule. Entwicklung und Realisierung eines Programms zur systematischen Geschlechtererziehung in den Klassen 1 bis 10 der Oberschule der DDR: ein Beitrag zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf Ehe und Familie. Berlin 1974, S. 256.

<sup>422</sup> Grassel, Heinz: Sagst Du es Deinem Kind? Berlin, 1982, S. 63 f; Vgl. hierzu auch die durchaus anderslautenden Ausführungen zur gerichtlich-psychiatrischen Begutachtung unter 2.5.; sowie Grassel, Heinz: Über Vergehen an Heranwachsenden. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 257-266.

<sup>423</sup> Sh. hierzu Schnabl, S.: Mann und Frau intim. Fragen des gesunden und gestörten Geschlechtslebens. Berlin 1971.

<sup>424</sup> Sh. hierzu Bach, Kurt Richard: Geschlechtererziehung in der sozialistischen Oberschule. Entwicklung und Realisierung eines Programms zur systematischen Geschlechtererziehung in den Klassen 1 bis 10 der Oberschule der DDR: ein Beitrag zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf Ehe und Familie. Berlin 1974, S. 255 f.

Norm, der auf Familie ausgerichteten heterosexuellen Partnerschaft entsprechen, oder auch sexuelle Störungen, die der Verwirklichung dieses Modells entgegenstehen, als abnorme Erscheinungen weitestgehend tabuisiert. Ulrike Diedrich stellt dazu in ihrer Untersuchung von 1996 fest, dass ab Mitte der 70er Jahre besonders die in populärwissenschaftlicher Form veröffentlichten Arbeiten der Sexualforschung der DDR das Bild von Männern und Frauen zeichnen, „die Partnerschaft und Sexualität verantwortungsbewußt leben und in deren Leben Erfahrungen sexueller Gewalt so gut wie keine Rolle spielen.“<sup>425</sup>

Die hier aufgeführten Auszüge verdeutlichen die gesellschaftlichen Grundlagen von einerseits Tabuisierung und andererseits unbedingtem Aufklärungs- und Sanktionierungsvorgehen bezogen auf sexuelle Vergehen und Verbrechen. Daraus lässt sich der ambivalente Umgang mit Opfern und Tätern im Ermittlungs- und Strafverfahren ableiten, wie er in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt wird.

### **2.3. Zu den sozialen Kontexten sexuellen Missbrauchs nach Auswertung der Archiv-Akten**

Nach den eingesehenen Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) und des Bundesarchivs (BArch) wurde wegen sexuellem Missbrauch in verschiedenen sozialen Kontexten ermittelt:

- Sexueller Missbrauch in der Familie, hier jahrelanger Missbrauch von Mädchen durch den Vater;
- Sexueller Missbrauch durch Freunde der Eltern, die mit der Betreuung der Kinder beauftragt wurden (einmalig aber auch jahrelang);
- Sexueller Missbrauch in der Nachbarschaft;
- Sexueller Missbrauch nach „zufälligen Begegnungen“ (Beispiel: Zugtoilette);
- Sexueller Missbrauch im Ferienlager durch einen Betreuer;
- Sexueller Missbrauch im Kinder- und Jugendsport durch einen Trainer (Judogruppe);
- Sexueller Missbrauch im Freizeitbereich der Schule (außerunterrichtliche Arbeitsgemeinschaft);
- Sexueller Missbrauch in Heimen der Jugendhilfe;
- Sexueller Missbrauch im Rahmen von Prostitution;
- Sexuelle Gewalt von jugendlichen Straftätern im Jugendhaus oder in der Untersuchungshaft.

Bei sexuellen Missbrauchsdelikten in der Nachbarschaft ist es auch zum Missbrauch von Jungen durch Männer gekommen, ebenso in einer außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaft im Freizeitbereich der Schule durch einen Anleiter.

---

<sup>425</sup> Diedrich, U.: Sexueller Missbrauch in der DDR. Verdrängung eines Themas und die Folgen. In: Hentschel, G. (Hrsg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien (S. 53-67). Berlin 1996, S. 63; Vgl. dazu Starke, K.: Junge Partner. Leipzig 1981, S. 187.

In Fällen sexuellen Missbrauchs mit homosexuellen Handlungen wird lt. Verhandlungsakten die Öffentlichkeit „aus Gründen der Gefährdung der Sittlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen gem. §211 StPO“.<sup>426</sup>

Zu sexuellem Missbrauch im Rahmen von Prostitution sind uns im Rahmen der Beratungsarbeit von Gegenwind verschiedene Berichte zugegangen: Von einer Frau, die als Mädchen während der Prostitution der Mutter im eigenen häuslichen Rahmen sexuell missbraucht wurde und später als die Mutter sehr krank wurde, regelrecht „mitangeboten“ wurde. In einem anderen Bericht wurde der Sohn eines Stasimitarbeiters von seinem Vater wiederholt gegen Geld in Täterkreisen abgeliefert. Es gibt eine weitere Schilderung von organisiertem rituellem Kindesmissbrauch, bei der die Betroffene Stasitäterkreise aus dem Arbeitsumfeld ihres Vaters beschreibt. Vor den Handlungen seien ihr verschiedene Drogen zugeführt worden. Ein Betroffener berichtet, dass er als Kind und Jugendlicher wiederholt während der Leipziger Messe von der Stasi zur Prostitution gezwungen worden sei. Diese habe dadurch die „pädophilen homosexuellen“ Täter erpressen wollen. Die Betroffenen weisen heute schwere psychische Störungsbilder auf. Die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen wird dadurch in der Regel angezweifelt und ihre „Geschichten“ werden dem Störungsbild zugeschrieben.

Ein gesondert zu erwähnender Bereich ist der sexuelle Kindesmissbrauch im Leistungssport in der DDR. Hier finden sich vergleichbare Mechanismen zum Leistungssport in der Bundesrepublik und in der Nachwendezeit. Der sexuelle Kindesmissbrauch im Leistungssport ist eng mit dem Missbrauch durch Doping verknüpft.<sup>427</sup>

Auf den sexuellen Missbrauch in Heimen der Jugendhilfe ist bereits in früheren Veröffentlichungen hingewiesen worden. Durch ehemalige Heimkinder des geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau ist inzwischen eine Initiative zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in den Heimen der Jugendhilfe der DDR gegründet worden.<sup>428</sup>

## **2.4. Der erzieherische Umgang mit den Tätern von sexuellem Missbrauch**

Der folgende Abschnitt bezieht sich vor allem auf die Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten des BStU-Archivs und des Bundesarchivs.

Anhand der oben ausgeführten Erziehungsmaßstäbe, lässt sich die Wertung der Straftat des sexuellen Missbrauchs als Verbrechen gegen die sozialistische Gesellschaft erklären. Hierzu ein Zitat aus einer Strafakte zur Anklage der Staatsanwaltschaft:

„Der Beschuldigte handelte gemäß § 6 (1) StGB vorsätzlich. Das Verhalten des Beschuldigten ist gesellschaftsgefährlich. Um seine egoistischen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, setzte

---

<sup>426</sup> BStU MfS Ast 256/85, Beschluss Stadtbezirksgericht Lichtenberg vom 4.4.72, Bd.3, S. BStU 14.

<sup>427</sup> Sh. hierzu Schnitzler, Thomas: Kindesmissbrauch im Leistungssport. Eine Fallreife über die (ver)heimlich(t)e Strukturgewalt eventisierter Elitebildung. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. Jg.14, Heft 4/2016, S. 40-50.

<sup>428</sup> Sh. hierzu die Veröffentlichungen zum geschlossenen Jugendwerkhof Torgau sowie die Expertisen zur Aufarbeitung der Heimerziehung von 2012.

er sich über die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens hinweg und nahm in Kauf, durch sein Tun Kinder in ihrer sexual-ethischen Entwicklung zu gefährden.“<sup>429</sup>

Besonders eindringlich verweist das Kreisgericht Merseburg in seinem Urteil vom 12.2.75 auf die sozialistische Gesellschaftsnorm und die Entwicklungsgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den Angeklagten:

„Der Angeklagte hat in einer rücksichtslosen Art und Weise die weitere moralisch-ethische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdet. [...]

Innerhalb des staatlichen Zwangs muß dem Angeklagten die Verwerflichkeit seiner strafbaren Handlungen bewußt werden und er hat zu begreifen, daß derartige Handlungen die aufs größte gegen den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen verstoßen, von unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung in keiner Weise geduldet werden und mit aller Konsequenz durch strafrechtliche Sanktionen geahndet werden.

In der sozialistischen Gesellschaft wird jedem Kind bzw. Jugendlichen eine ungefährdete Entwicklung auf allen Gebieten garantiert, dies muß auch der Angeklagte respektieren und sich dementsprechend verhalten.“<sup>430</sup>

Die logische Konsequenz daraus ist Strafe, Erziehung und Disziplinierung, die zum Maßstab der Sanktionen und der Ausgestaltung der Haftstrafe erhoben werden. Der vorzeitigen Entlassung wird entsprechend zugestimmt, wenn das Erziehungsziel erreicht ist, der Strafgefangene sich an den Haftalltag angepasst, die Arbeitsnormen erfüllt und sich in den Politgesprächen überzeugt von der sozialistischen Gesellschaft gezeigt hat.

In den forensisch-psychologischen oder -psychiatrischen Einschätzungen zeigt sich häufig die Tendenz, eine „sexuelle Fehlentwicklung“ zu verneinen und damit auch eine diesbezügliche Behandlungsnotwendigkeit. Stattdessen werden „neurotische Fehlentwicklungen“ und deren Behandlungsbedürftigkeit herausgehoben. Ein Beispiel hierzu findet sich in einer forensisch-psychologischen Einschätzung:

Beim Beschuldigten wird eine „Phobisch-hypochondrische Neurose einer übergenau-übernachsichtigen Persönlichkeit“ festgestellt.

„Er versuchte, die Beschwerden im sozialen Umfeld weitestgehend zu verbergen und allein damit fertig zu werden, indem er seine Lebensweise rigoros umstellte und psychotherapeutische Angebote nicht nutzte. [...] Der Beschuldigte ist nunmehr aber zur Psychotherapie motiviert. [...]

Einen gänzlich anderen Aspekt haben die von ihm begangenen Straftaten. [...]

Bei normaler biologisch sowie psychosexueller Reifung und Entwicklung“, ergebe sich kein Anhalt für sexuelle Fehlentwicklung, keine verminderte oder fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit.

---

<sup>429</sup> BStU MfS GH 112/80, Anklage der Staatsanwaltschaft vom 13.6.80, Bd. 3, S. BStU 13

<sup>430</sup> BStU MfS BV Halle Abt. XII 968, Urteil vom 12.2.75, S. BStU 104-110.

„Da eine Fehlentwicklung auf sexuellem Gebiet beim Beschuldigten nicht vorliegt, erübrigt sich auch eine entsprechende Behandlungsnotwendigkeit im Gegensatz zur phobisch-hypochondrischen Neurose.“<sup>431</sup>

In diesen Einschätzungen werden die propagierten Voraussetzungen von Verantwortungsfähigkeit für das eigene Handeln und dessen Steuerungsfähigkeit deutlich. Friebel u. a. führen in einer juristischen Schrift zur Bedeutung der Sexualität für die Begehung von Sexualdelikten aus, dass nicht die Sexualität, auch nicht Hypersexualität oder Hyperästhesie Ursachen bei den untersuchten Sexualdelikten seien. Die Sexualität sei stets in einem mit der Persönlichkeit des Täters verbundenen Gesamtzusammenhang zu sehen. Neben anderen Determinanten, insbesondere der Moral der Täter, seien besonders „Mißverhältnisse von Antrieb und Steuerung im psycho-physischen Bereich“ von Bedeutung. Die Sexualität der Menschen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung sei ein normgesteuertes Sozialverhalten. Wie jedes andere Sozialverhalten sei ein der sozialistischen Moral und dem sozialistischen Recht entsprechendes Sexualverhalten erlernbar und unterliege dem „Vorgang der Norminteriorisation.“ Hierbei sollen Nachahmung und Identifikation „sowie Belehrung und Unterweisung in Verbindung mit entsprechenden positiven oder negativen Sanktionen zu sozial erwünschten Verhaltensweisen führen“.<sup>432</sup>

Trotz mehrfacher Äußerungen von Beschuldigten vor Rückfallängsten wird auf Hafterziehung und sozialistische Werte fokussiert: Gesellschaftliche Verantwortung, Arbeitsleistung, Arbeitsdisziplin, Willensstärke, selbständiges Erlernen gesunder Sexualität durch Willenskontrolle. Der Schaden gegenüber der Gesellschaft und der Partei wird hervorgehoben. Entsprechende Sanktionen sind Parteiausschluss und für MfS-Mitarbeiter die Degradierung zum Reservesoldat. Wiederholt werden Aussprachen und Ermahnungen zur Selbstdisziplinierung und Arbeitsleistung erwähnt. (Siehe hierzu auch die Ausführungen von Christian Sachse unter II.8.1, S. 79ff.)

Bis auf wenige Fälle in denen Behandlungsaufgaben erteilt werden, tauchen in den Akten allenfalls gutachterliche Empfehlungen für ein selbstbestimmtes Aufsuchen von psychologischer/pädagogischer Beratung nach Haftentlassung auf. Eine Behandlung wird nicht eingeleitet. Es wird nicht ersichtlich, ob Beratungskontakte hergestellt oder zumindest Adressen herausgegeben werden.

Entsprechend der tendenziellen Verleugnung der von den Tätern geäußerten Rückfallängste und deren Behandlungsbedürftigkeit tauchen in den Akten Fälle mit wiederholten Rückfällen auf, auf die mit dem schon beschriebenen Konzept der Umerziehungsstrafe reagiert wird.

„Der Beschuldigte war zu den Straftaten geständig und führt als Motiv übermäßige Triebhaftigkeit und Hemmungen gegenüber erwachsenen Mädchen bzw. Frauen an. Auf Grund der einschlägigen Vorstrafen, wovon die letzte als Verbrechen zu werten ist, liegen Voraussetzungen der Anwendung des § 44 Abs. 2 StGB vor (siehe Kommentar auf S. 137).

---

<sup>431</sup> BStU MfS XIV 1668, Ministerrat der DDR Krankenhaus Berlin-Buch, Forensisch-Psychiatrische Begutachtungsstelle, forensisch-psychologische Einschätzung vom 07.09.1989, S. BStU 216 ff.

<sup>432</sup> Friebel, Wilfried u.a.: Erscheinungsformen der Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Berlin 1970, S. 212 ff.

Im Interesse des Schutzes der Kinder vor derartig sexuellen Angriffen, die ihre Gesundheit und normale Entwicklung gefährden, ist es erforderlich den Beschuldigten erneut gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.“<sup>433</sup>

Der 25-jährige Angeklagte war bereits seit seinem 15. Lebensjahr wiederholt wegen sexuellen Missbrauchs inhaftiert und während seiner letzten Haft auch ein Jahr in psychiatrischer Behandlung im Haftkrankenhaus Waldheim. Er schickte vor Haftentlassung einen Brief an den dort behandelnden Psychiater, dass er es draußen nicht schaffen werde und wieder rückfällig würde. Kurz nach Haftentlassung beging er in mehreren Fällen sexuellen Missbrauch an Kindern, trotz staatlicher Kontrollmaßnahmen und Behandlungsaufgaben. Der ärztliche Kontakt wurde erst nach dem Rückfall auf Anweisung des Polizisten aufgenommen, den er im Rahmen der Kontrollmaßnahmen regelmäßig aufzusuchen hatte. Trotz festgestellter Suizidgefahr erfolgte die nachfolgende Haft im normalen Strafvollzug, wo sich der Strafgefangene im selben Jahr suizidierte.

Das unter IV.2.2 (S. 149) beschriebene Verständnis von Sexualerziehung, aber auch von ehelichen Beziehungen findet sich auch in den durchgesehenen Ermittlungsakten des MfS und der Kriminalpolizei wieder. In den schriftlichen Erklärungen und Vernehmungsprotokollen der Eltern, sowohl der Geschädigten als auch der Beschuldigten, finden sich immer wieder Aussagen, die eine offene Sexualerziehung betonen und Prüderie verneinen. „Prüderie gibt es nicht“ wird in der Zeugenaussage der Mutter eines Mädchens zur Situation zu Hause zitiert. Im Weiteren protokolliert ein „Oberstleutnant der K“ die Aussagen des Vaters des geschädigten Kindes, die drei Töchter seien aufgeschlossen erzogen worden. Bei Sommerurlaube an der Ostsee seien mit den Kindern FKK-Strände aufgesucht worden.<sup>434</sup>

Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um Aussagestandards handelt, die die Einhaltung gesellschaftlicher Normen betonen sollen und der Erwartungshaltung entsprechen.

Die Eltern von Beschuldigten und die Beschuldigten selbst werden ausführlich zu ihrer sexuellen Aufklärung in der Familie und zur sexuellen Entwicklung befragt.

Die Beschuldigten und ihre Ehepartnerinnen werden eingehend zur Gestaltung ihrer ehelichen Beziehung und zum ehelichen Sexualleben befragt. Dabei wird auch detailliert über außereheliche Beziehungen berichtet, inklusive Namen und Adresse. Es wird der Anschein größtmöglicher Offenheit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Problemen des ehelichen Sexuallebens vermittelt. Die Normen des sozialistischen Ehelebens werden hier deutlich (siehe IV.2.2, S. 149 f).

### **Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Nach den Ermittlungsakten des MfS zu urteilen, bestand bis zum Ende der DDR kein Bewusstsein darüber, dass Opferschutz auch die Behandlung von Tätern bedeuten kann.

Das deterministische Gesellschaftsverständnis der Entwicklung von Sozialverhalten bestimmt auch den psychologischen und medizinischen Blick auf den Täter. Wo die gesellschaftlichen

---

<sup>433</sup> BStU BV Halle Abt. XII 1045, S. BStU 49.

<sup>434</sup> BArch DO 1/ 20914, Protokoll zur Vernehmung des Kindes vom 23.2.87

Bedingungen alle Voraussetzungen für eine „allseits entwickelte sozialistische Persönlichkeit“ bieten, wird das individuelle Versagen des Täters seiner mangelnden Willensstärke und psychischen Labilität zugeschrieben. Allenfalls wurden noch die Sexualerziehung in der Herkunftsfamilie und die sexuelle Entwicklung des Jugendlichen sowie die aktuelle sexuelle Partnerbeziehung in das Erklärungssystem eingebaut.

Bis auf wenige Fälle, in denen gem. § 27 StGB-DDR fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen angeordnet wurde, wurde die Aufnahme einer Behandlung/Beratung der Selbsteinschätzung und Motivation des Einzelnen nach Haftentlassung überlassen, trotz offensichtlich geäußerter Rückfallängste. Hinweise auf ein entsprechendes Behandlungsangebot oder Kontrolle der Behandlungsaufgaben nach Haftentlassung lassen sich nicht finden. Stattdessen erfolgt, wie auch schon im vorhergehenden Verfahren, bei der Haftbeurteilung und in der Bewährungszeit die Fokussierung auf Arbeitsdisziplin und kollektive Anpassungsfähigkeit.

Diese Tendenz der offensichtlichen Nichtbenennung der Straffakten nach Verurteilung, die der allgemeinen gesellschaftlichen Verdrängungs- und Verleugnungstendenz entspricht, steht im Widerspruch zur offenkundigen Befragung und wiederholten Aufforderung zur Darlegung der sexuellen Entwicklung im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie zur Bekundung einer offenen Sexualerziehung, sowohl durch die Täter- als auch die Opferfamilien. Die exhibitionistisch anmutende Darstellung der Ehe- und Sexualbeziehungen durch die Beschuldigten wird womöglich durch den geschlossenen Zirkel des MfS und dessen totale Überwachung und Kontrolle verstärkt. Privatheit gibt es hier nicht mehr. Nicht-Offenlegung wird mit noch fehlender Einsicht in die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gleichgesetzt, da sich das nicht Offenbarte der Kontrolle und Erziehung durch das Kollektiv entzieht.

Bemerkenswert sind die wiederholten Versuche, die Täter nach Haftentlassung bei den Eltern, der Mutter, Stiefmutter oder Pflegemutter unterzubringen. Diese Versuche wirken häufig hilflos, folgen vermutlich lebenslangen Bindungskonzeptionen (Vgl. hierzu die Darstellung durch Mannschatz der Familie als primäres und überdauerndes Kollektiv, IV.2.1.a), S. 142.) beziehungsweise dem Wunsch nach Übernahme der Kontrolle über den Täter durch die Eltern und Fürsorgepersonen. Bei den Tätern, die wegen des Missbrauchs aus dem MfS-Dienst entlassen worden sind, handelt es sich überwiegend um Familiensysteme, die an das MfS gebunden sind, das heißt die Eltern sind oder waren hauptamtliche Mitarbeiter des MfS. Auch die Ehefrauen gehören zum Dienstkader des MfS. (Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Studie von Freyberger unter IV.4.3.e), S. 196.)

## **2.5. Der Umgang mit den Opfern von sexuellem Missbrauch im Ermittlungs- und Strafverfahren**

Wie im vorhergehenden Abschnitt werden auch hier die Ermittlungs- und Straffakten des BStU-Archivs und des Bundesarchivs ausgewertet. Dabei werden vor allem die Zeugenbefragungen und Glaubhaftigkeitsprüfungen in den Blick genommen.

Grundsätzlich entsteht in den Akten zunächst der Eindruck, dass den Kindern geglaubt wird und die Zeugenvernehmungen im Beisein der Eltern sensibel verlaufen. Eine Mutter bestätigt

nach der Befragung ihres Sohnes, dass diese „sehr zufriedenstellend“ verlief.<sup>435</sup> Die Mutter eines anderen Kindes gibt im Anschluss an dessen Befragung an: „Die Befragungsatmosphäre war gut und vertrauenserweckend.“<sup>436</sup>

Auszuschließen ist auch hier nicht, dass es sich dabei um Protokollstandards und erwartungskonforme Aussagen handelt. Allerdings bestätigt auch Herr S. im Interview für diese Expertise eine einfühlsame Vernehmung durch den Polizisten und den Eindruck, dass dieser geschult gewesen sei und ihm auch sofort geglaubt habe. (siehe IV.4.2.a), S. 177.)

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens werden zur Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen der geschädigten Kinder Eltern, Erzieher und auch Lehrer nach ihrer Einschätzung befragt. In einem Protokoll zur Vernehmung des Kindes durch einen Oberstleutnant der K<sup>437</sup> lassen die Ausführungen auf eine aussagepsychologische Schulung schließen.<sup>438</sup> In einigen Fällen werden auch forensische Gutachten angefordert.

Eltern, Erzieher, Lehrer und Psychiater werden auch zur Einschätzung von psychischen Folgen und Verhaltensauffälligkeiten nach der Straftat befragt. Dabei wird deutlich, dass diese Einschätzungen sehr unterschiedlich ausfallen können und insbesondere Lehrern und Erziehern die Belastungen der Kinder nicht in der Weise gewahr werden, wie sie sich im häuslichen Rahmen oder bei einer psychologischen oder psychiatrischen Befragung darstellen. Unabhängig von der objektiven Schwere der Missbrauchshandlungen und der Benennung weiterer psychischer Probleme durch Eltern, Psychologen oder Psychiater, äußern alle befragten Kinder Angst und Verunsicherung im Zusammenhang mit den sexuellen Übergriffen.

Die Bewertung der Folgeschäden wird auch für die Bestimmung des Strafmaßes herangezogen. In einem Fall jahrelangen sexuellen Missbrauchs durch den Vater wird in der Akte vermerkt, dass zur Bewertung des Strafmaßes die psychischen Schäden bei der Tochter durch einen Psychiater objektiviert werden sollen.<sup>439</sup>

Diesem sensiblen Vorgehen in der Befragung der kindlichen Opferzeugen, dem Gewährsein von Folgeschäden und dem in den Gerichtsakten immer wieder betonten gesellschaftlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen steht das Geheimhaltungsinteresse des MfS und die „Wahrung des Ansehens“ des MfS und der SED gegenüber.

In einem Untersuchungsverfahren des MfS in einem Fall wiederholten sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit (BVfS) findet sich der Vermerk: „Der U-Vorgang ist [...] unter Wahrung des Ansehens des MfS und Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu realisieren.“<sup>440</sup>

---

<sup>435</sup> BStU MfS GH 112/80, Bd.1, S. BStU 233.

<sup>436</sup> BStU MfS GH 112/80, Bd.1, S. BStU 246.

<sup>437</sup> K ist die gängige Abkürzung für Kriminalpolizei. In der Kriminalpolizei galten dem Militär analoge Dienstränge.

<sup>438</sup> BArch DO 1/ 20914, Protokoll zur Vernehmung des Kindes vom 23.2.87.

<sup>439</sup> BArch DO 1/ 20914.

<sup>440</sup> BStU MfS HA IX 24221, S. BStU 47.

Bereits drei Jahre vor dem laufenden Untersuchungsverfahren war bei der Volkspolizei (VP) eine Anzeige eingegangen, dass der Beschuldigte eine damals 14-Jährige in der Schwimmhalle zu sexuellen Handlungen genötigt habe. Das MfS verzeichnet dazu eine Aussprache mit den Eltern durch einen verantwortlichen Offizier der Abteilung Kader und Schulung der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, in deren Ergebnis die Eltern von einer formellen Anzeige Abstand nahmen. Der Täter habe damals wie heute den Sachverhalt bestritten.<sup>441</sup>

Die Abteilung Kader und Schulung vermerkte über das Gespräch mit den Eltern des geschädigten Mädchens, dass die Maßnahmen seitens der VP eingestellt werden. Den Eltern wurde erklärt, dass die Beweislage sehr kompliziert sei, „da sich die Handlungen unter Wasser abspielten und es dafür keine Zeugen gäbe. Gegen den Bürger, der ihre Tochter belästigt habe, werden weitere Überprüfungshandlungen und wenn erforderlich, Maßnahmen auf der Grundlage unserer Gesetze eingeleitet. Beide Eltern waren damit einverstanden und nahmen von einer Anzeige Abstand. Ihnen wurde bedeutet, daß dies das Beste für ihre Tochter sei, um sie aus allen weiteren Maßnahmen herauszuhalten und nicht noch mehr nervlich zu belasten.“<sup>442</sup>

Die Mutter habe das begrüßt, da die Tochter bereits in nervenfachärztlicher Behandlung sei, es gäbe sowieso Probleme. Ein viertel Jahr sei sie bereits stationär in der Bezirksnervenklinik behandelt worden und besuche deshalb die Sonderschule. Der Vater gab den Hinweis, die Tochter sei schon einmal belästigt worden und habe sich deshalb eigenständig an die VP gewandt.

Dazu vermerkt das MfS in der Akte: „Es entstand der Eindruck, daß L. doch eine rege Phantasie besitzt und nicht alles, was sie in einer recht ungezwungenen Art von sich gibt, unbedingt der Wahrheit entspricht.“<sup>443</sup>

Im vorliegenden aktenkundigen Vorgehen des MfS wird Täterschutz respektive das Vertuschungsinteresse des MfS gegenüber den Eltern als Opferschutz hingestellt. Mit der vorgenommenen charakterlichen Zuschreibung werden die Aussagen des Opfers als nicht glaubhaft ausgewiesen. Indem die Tat in die Phantasie des Opfers verschoben wird, rechtfertigt das MfS sein eigenes Vertuschungsvorgehen. Das Interesse des MfS zur Wahrung seines Ansehens wird zudem vor den präventiven Opferschutz gestellt. Das heißt durch das genannte Vorgehen des MfS wird in Kauf genommen, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Drei Jahre später kommt es dann zum eingangs erwähnten Ermittlungsverfahren gegen den Täter wegen erneuten mehrfachen sexuellen Missbrauchs an Kindern. Der Täter wird nun aus dem MfS entlassen, im Dienstgrad zum Soldaten herabgesetzt und aus der SED ausgeschlossen.

### **a) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Im Umgang mit den Opfern von sexuellem Missbrauch im Ermittlungs- und Strafverfahren lassen sich zwei widerstreitende Tendenzen feststellen:

---

<sup>441</sup> BStU MfS HA IX 24221, S. BStU 42 f.

<sup>442</sup> BStU MfS HA IX 24221, S. BStU 91.

<sup>443</sup> BStU MfS HA IX 24221, Abteilung Kader und Schulung, Magdeburg 17.11.1986, S. BStU 91.

Auf der einen Seite stehen das Aufklärungs- und Ermittlungsinteresse und die Bestrafung der Täter. Dabei wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädigenden Entwicklungseinflüssen wie den sexuellen Übergriffen besonders betont. Das Aufklärungs- und Ermittlungsinteresse äußert sich in der offenbar aussagepsychologischen Schulung der befragenden Polizeibeamten. Die Sensibilität gegenüber einer möglichen Schädigung durch die Befragung kommt dabei in einem besonders behutsamen Vorgehen zum Ausdruck. Den Kindern wird offensichtlich der Eindruck vermittelt, dass ihnen geglaubt wird.

Auf der anderen Seite steht das Interesse des MfS seine konspirative Tätigkeit geheim zu halten und das Wissen um seine Mitarbeiter nicht preiszugeben. Aus diesem Interesse stellte sich das MfS wie im obenerwähnten Fall zunächst schützend vor den Täter. Erst als sich dieses Geheimhaltungsinteresse gegen das öffentliche Interesse den Täter zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, nicht mehr aufrechterhalten ließ, gab das MfS den Täter preis, nachdem es ihn zuvor aus seinen Diensten ausschloss und zum Zivilisten „degradierte“. (Siehe hierzu auch die Ausführungen von Christian Sachse unter II.8.1, S. 79.)

Das MfS stellte sich mit seinem Vorgehen bis zu einem bestimmten Grad außerhalb der gesellschaftlichen Normen und damit gegen den propagierten unbedingten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsgefährdenden Einflüssen, die — wie in dem unter IV.2.4 (S.156) aufgeführten Gerichtsurteil betont wird — von der „sozialistischen Gesellschaftsordnung in keiner Weise geduldet werden und mit aller Konsequenz durch strafrechtliche Sanktionen geahndet werden.“<sup>444</sup>

### ***b) Ausführungen zur gerichtlich-psychiatrischen Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder***

Im weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren steht die „strafrechtliche Verfolgung der Sittlichkeitsverbrechen“ als „Maßnahme zum Kinderschutz“ den „schutzwürdigen und schutzbedürftigen Rechtsinteressen des Angeklagten“ gegenüber.<sup>445</sup> Der gerichtlich-psychiatrischen Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder kommt dabei die Aufgabe zu, die Verwertbarkeit der kindlichen Zeugenaussagen und deren gerichtliche Aussagefähigkeit zu beurteilen, sowie das Ausmaß der erlittenen psychischen Schädigung durch das Sexualdelikt festzustellen, welches bei der Zumessung des Strafmaßes Berücksichtigung findet.

Im Folgenden soll dazu auf die Ergebnisse und Empfehlungen einer 1954 veröffentlichten Untersuchung zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung von 100 geschädigten Kindern und Jugendlichen eingegangen werden. Die Begutachtungen wurden in einem Zeitraum von zwei Jahren an der Universitäts- und Nervenklinik der Charité Berlin vorgenommen. Die Ergebnisse werden mit den Behandlungserfahrungen der Untersucherin unterlegt.

Von den 100 begutachteten Kindern erfüllten nach Geisler 81 % die Anforderungen verwertbarer und zutreffender Aussagen. Bei den anderen handelte es sich überwiegend um „nicht zu entkräftende Bedenken an der Glaubwürdigkeit“, die fast ausschließlich auf zum Teil erhebliche Intelligenzminderung zurückgeführt wurde, und bei einer kleinen Zahl um

---

<sup>444</sup> BStU BV Halle Abt. XII 968, S. BStU 110.

<sup>445</sup> Geisler, Erika: Die gerichtlich-psychiatrische Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Halle (Saale) 1954, S. 6-8.

„gehemmte Kinder ohne hinreichende sprachliche Äußerung vor Gericht“. Bei den sechs „offensichtlich unwahren Aussagen“ werden in zwei Fällen verneinende Falschangaben zur Entlastung von Angehörigen aufgeführt und in zwei weiteren Fällen eine „schwere Psychopathie“. Geisler weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Kinderaussagen nicht als Unzuverlässigkeit von kindlichen Aussagen an sich bewertet werden dürfen, unter psychologischen — nicht rechtlichen — Gesichtspunkten wäre eher das Gegenteil der Fall.<sup>446</sup>

In diesem Zusammenhang betont sie die Unterscheidung zwischen allgemeiner Glaubwürdigkeit und der Aussagebewertung hinsichtlich des Deliktgebietes. Für beide Bereiche hebt sie die Merkmale und deren Bewertung heraus, beschreibt das Untersuchungsvorgehen sowie die Exploration der Mutter und des Kindes. Es sei unverantwortlich, den Kindern gegenüber den Begriff „unglaubwürdig“ zu verwenden, wenn der Beweiswert der Aussagen eingeschränkt sei, da dies zwangsläufig als Persönlichkeitswertung aufgefasst werde.<sup>447</sup>

Die erheblichen psychischen Folgen einer solchen Bewertung, insbesondere wenn die Schuld des Angeklagten lediglich nicht bewiesen werden konnte, schildert Geisler an Hand eines Behandlungsfalles. „Die zu Unrecht erfolgte Bewertung als „unglaubwürdig“ erschüttert das sexuell geschädigte Kind, noch mehr den Jugendlichen, in seinem Rechtsempfinden. Aus einer solchen Entmutigung entstehen Depression und Protesthaltung zur Umwelt, aus der nicht selten Verwahrlosung erwächst.“<sup>448</sup> In dem von Geisler erwähnten Fall wird das Verfahren gegen den Vater wegen der als unglaubwürdig beurteilten Zeugenaussagen der Tochter eingestellt. Die 14-Jährige wird wegen wiederholten nächtlichen Wegbleibens in ein Heim eingewiesen, fällt dort wegen schwerer psychischer Veränderungen auf und kommt in die Klinik. Dort erfährt sie, dass ihr Glauben geschenkt wird. Auch die Stiefmutter bestätigt unter ärztlicher Schweigepflicht den Missbrauch des Mädchens durch den Vater, nachdem sie im Ermittlungsverfahren geschwiegen hatte. Das Verfahren wird nicht wieder aufgerollt. Die Fürsorgebehörde beschließt die völlige Trennung vom Vater und die Aufnahme einer Berufsausbildung für das Mädchen.<sup>449</sup> Eine Heimunterbringung aus unterschiedlichen Gründen schildert Geisler in mehreren Fällen.

Geisler unterstreicht besonders eindringlich, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Erlebnisweise und ihren Empfindungen ernst genommen werden müssen. Im strafrechtlichen Verfahren müsse somit neben der sehr kritischen Prüfung der Kinderaussagen, eine das Kind ernst nehmende und auf seine Schonung bedachte Behandlung erfolgen. Dies sei unerlässliche Voraussetzung dafür, dass das Erlebnis leicht verarbeitet werden könne und eine vertrauensvolle Einstellung zur Gesellschaft und ihrer Rechtspflege ausgebildet werde. Das

---

<sup>446</sup> Geisler, Erika: Die gerichtlich-psychiatrische Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Halle (Saale) 1954, S. 29 f.

<sup>447</sup> Ebd., S. 33.

<sup>448</sup> Ebd., S. 34.

<sup>449</sup> Ebd., S. 34 f.

gelte für das gesamte Verfahren, von der polizeilichen Erstvernehmung bis zur Urteilsverkündung und für den Schutz des Kindes darüber hinaus.<sup>450</sup>

Bei der Beurteilung der psychischen Schäden durch Sexualdelikte hebt Geisler heraus, dass die Mentalität des Kindes, die Art des Deliktes und die besondere Konfliktsituation, die für das Kind durch das Verbrechen entstanden ist, berücksichtigt werden müssen. Dabei seien folgende Möglichkeiten beobachtet worden:<sup>451</sup>

1. „Kinder, die den sexuellen Charakter der strafbaren Handlung nicht erfaßt haben und mit der Psychischen Unverletzbarkeit des harmlosen Kindes das Erlebnis abschütteln.“ (Diese Gruppe sei allerdings sehr klein und umfasse jüngere Kinder, die relativ harmlosen sexuellen Erlebnissen ausgesetzt gewesen seien).
2. „Kinder, die zwar durch das sexuelle Delikt schockiert und psychisch verletzt waren, aber die Fähigkeit besaßen, es zu verdrängen und nicht mehr als wesentlich zu empfinden.“ (Hier werden „ältere, psychisch und intellektuell gesunde Kinder“ beschrieben, die über gute Kompensationsmöglichkeiten und „ein ordentliches häusliches Milieu“ verfügen. Sie seien auch selbst nicht sexuell berührt und erregt worden).
3. „Kinder, deren sexuelle Neugier und Interesse durch das Delikt geweckt wurden und in ihnen eine Affinität zum Aufsuchen solcher Gelegenheiten wachrief.“ (Am stärksten gefährdend wirke hier die sexuelle Berührung des Kindes oder seine Verführung zur mutuellen Onanie).
4. „Nachhaltige Schockwirkung durch sexuelle Delikte, die eine natürliche Entwicklung des Kindes hemmen und seine Selbstsicherheit schädigen.“ (Die Gefahr sei größer, je differenzierter, sensitiver, auch intellektuell gut entwickelt ein Kind sei. Hier wird das „Gefühl des Beschmutzt- und Beflecktseins“ aufgeführt. Auch „obszöne sexuelle Reden“ können eine solche Wirkung haben).
5. „Das Zusammentreffen zwischen dem Sittlichkeitsverbrechen und dadurch bedingten anderen Konflikten für das Kind stellt nach unseren Beobachtungen die schwerste Belastung und grundsätzlich die Möglichkeit schwerster Schädigung dar.“ (Die schwersten psychischen Störungen wurden nach Inzesthandlungen an Kindern beobachtet).<sup>452</sup>

Obgleich von der Untersucherin ein hohes Schädigungspotential sexueller Delikte gegenüber Kindern und Jugendlichen beschrieben wird, schädigungssensible Bewertungen und ein nachhaltiger fürsorglicher Schutz gefordert wird, finden sich auch hier Bewertungen von „sexueller Triebhaftigkeit“ und „dirnenhaftem Verhalten“, die die Betroffenen als „Verführerinnen“ in den Fokus stellen. Auch Jungen werden als „homosexuelle Verführer“ aus finanziellen Gründen benannt.

---

<sup>450</sup> Ebd., S. 74; Vgl. hierzu auch Grassel, Heinz: Über Auswirkungen von sexuellen Vergehen auf Heranwachsende. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 262-264.

<sup>451</sup> Ebd., S. 65-69.

<sup>452</sup> Ebd.

Grassel & Bach widmen in ihrem Buch „Kinder- und Jugendsexualität“ von 1979 den Heranwachsenden als Opfer und Zeugen von Sittlichkeitsvergehen ein eigenes Kapitel. In einem Unterkapitel werden die Auswirkungen von sexuellen Vergehen auf Heranwachsende aus verschiedenen Quellen zitiert. Sie zitieren darin auch Friedemann<sup>453</sup>, der betone, dass bei den meisten Autoren die Frage der Spätschäden zu wenig Beachtung fände.<sup>454</sup>

Trotz hier benannter schwerer seelischer Schäden, vor allem bei innerfamiliärem Missbrauch, findet sich nach den Recherchen des folgenden Kapitels eine überwiegende Nichtbenennung sexuellen Missbrauchs in Therapie und Beratung wie auch im gesellschaftlichen Alltag.

### **3. Die Psychiatrisch-psychotherapeutische Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch in der DDR**

#### **3.1. Einführung in das Verständnis von Psychiatrie und Psychotherapie in der DDR**

Wenn man sich mit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Sicht auf sexuellen Missbrauch in der DDR auseinandersetzt, darf man zunächst das sozialistische Menschenbild nicht außer Acht lassen.

Die allseits entwickelte sozialistische Persönlichkeit sollte — nach dem überall präsenten Marxschen Motto „Das Sein bestimmt das Bewusstsein“ — im Verlauf der fortschreitenden Etablierung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht nur frei von der Anfälligkeit für Religion, sondern auch frei von psychischen Verhaltensauffälligkeiten und psychiatrischen Erkrankungen sein. In einer sozialistischen Gesellschaft auf dem Weg zum Kommunismus bedurfte es praktisch dieser individuellen Ausbrüche und innerpsychischen Fluchten nicht mehr.

So wurde auch in den ersten Jahren der DDR-Geschichte wenig Wert auf eine psychotherapeutische und psychiatrische Infrastruktur gelegt. Nicht nur, dass es an Personal in der psychiatrischen Versorgung mangelte. Hier musste man sich zunächst von den in die Euthanasieprogramme des Nazi-Regimes verstrickten Psychiatern befreien. In den weiteren Jahren kommt eine Abwanderung aus politischen und wirtschaftlichen Gründen hinzu.<sup>455</sup>

Die neuen Leitungsebenen in der Gesundheitsverwaltung werden mit Personen aus dem kommunistischen Widerstand oder zurückgekehrten Emigranten besetzt. Medizin und Psychotherapie unterliegen bis zum Ende der 50er Jahre einer Ideologisierung und Sowjetisierung. Der Pawlowismus wird „als dialektisch materialistische Grundlage aller

---

<sup>453</sup> Friedemann, A.: Spätschäden von Sittlichkeitsdelikten. In: Ebnöther, K; Friedemann, A.; Lustenberger, W.: Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Sittlichkeitsverbrechen. Biel 1963, S. 21.

<sup>454</sup> Grassel, Heinz: Über Auswirkungen von sexuellen Vergehen auf Heranwachsende. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 262-264.

<sup>455</sup> Diese Informationen beziehen sich auf persönliche Aufzeichnungen aus der Vorlesungsreihe „Psychiatrie in der DDR“ an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Berliner Charité 2013.

Lebenswissenschaften der Psychoanalyse als »spätbürgerlicher Ideologie des Imperialismus« gegenübergestellt.“<sup>456</sup> Die Psychoanalyse wird laut Geyer offiziell bekämpft.

Entgegen der Annahme, dass in einer zentralistischen „Diktatur des Proletariats“ die gesellschaftlichen Verhältnisse und somit auch die Psychotherapie gleichgeschaltet sind, „war jedoch die Psychotherapieszene im Osten Deutschlands nie einheitlich.“<sup>457</sup> Die offizielle Theorie und eine Praxis mit anderen, inoffiziellen Konzepten stehen in der weiteren Entwicklung der ostdeutschen Psychotherapie nebeneinander.<sup>458</sup>

### **3.2. Empirische Daten aus der psychotherapeutischen Arbeit in der DDR (Zusammenfassung eines Interviews vom 28.2.2017 mit einem Psychotherapeuten)**

Der Psychoanalytiker berichtet aus seiner Arbeit in der psychotherapeutischen Ambulanz im Haus der Gesundheit<sup>459</sup>, dass sexueller Missbrauch kein Thema gewesen sei, mit dem PatientInnen psychotherapeutische Hilfe aufgesucht hätten. Weder Opfer noch Täter hätten sich im Verlauf seiner praktischen Tätigkeit in der DDR mit diesem Thema an ihn gewandt. Auch im KollegInnenkreis sei dies kein Thema gewesen, dem besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. In den 80er Jahren habe es eine große Epidemie von Essstörungen gegeben, nachdem das Thema enttabuisiert worden sei und die Betroffenen ihre Scham- und Schuldgefühle beim Aufsuchen psychotherapeutischer Hilfe leichter überwinden konnten. Er selbst habe viele psychotherapeutische Erfahrungen mit essgestörten Jugendlichen gemacht, von denen ca. 4% von sexuellen Missbrauchserfahrungen in der Vorgeschichte berichtet haben.

Er bezeichnet diesen Anteil als sehr gering und vermutet, dass sexueller Missbrauch durch die kollektiven Kontrollstrukturen in der DDR nicht lange unentdeckt geblieben sei. Er gehe davon aus, dass langanhaltender Missbrauch eher selten gewesen sei, da auch in der Nachbarschaft eine starke gegenseitige Kontrolle vorgeherrscht habe. Es gehe aber nicht nur um Kontrolle oder Überwachung, das sei zum Teil ein Klischee, mit dem argumentiert werde, sondern auch um Öffnung. „Das Setzen auf Familie - wie in den bürgerlichen Ländern - hat auch den Nachteil, dass die Familien ein viel abgeschlosseneres System darstellten, und die Mehrzahl der Missbrauchsfälle finde in Familien statt. Dieser Circulus vitiosus - Je abgeschlossener, desto gefährdeter, je mehr Missbrauch, desto abgeschlossener - war durch die Kollektivbildungen anderer Art (Arbeit, Sport, Pionierorganisation usw.) erheblich relativiert“.

Als weitere Überlegung führt er an, dass die Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs mit dem Versprechen einer unbeschadeten Kindheit zusammenhänge. Dies setze eine Veränderung der

---

<sup>456</sup> Geyer, Michael (Hrsg.): Psychotherapie in Ostdeutschland. Geschichte und Geschichten 1945-1995. Göttingen 2011, S. 27 f.

<sup>457</sup> Ebd., S. 23.

<sup>458</sup> Ebd., S. 28.

<sup>459</sup> Im Haus der Gesundheit habe es ab 1949 bis zum Ende der DDR eine große psychotherapeutische Ambulanz gegeben mit einer außeruniversitären Forschungsabteilung. Die dazugehörige stationäre Abteilung sei in Hirschgarten gewesen. 1991 sei dann in der Nachfolge dieser Arbeit die Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (apb) als psychoanalytisches Institut gegründet worden, das heute ÄrztInnen und PsychologInnen zu PsychotherapeutInnen weiterbildet.

sittlich-moralischen Normen voraus. So habe es in beengten Arbeiterwohnmilieus kaum Jugendliche gegeben, die nicht mit sexuellen Erfahrungen im Verlauf ihres Heranwachsens konfrontiert worden seien. Es galt hier also eher als gewöhnlich, dass Jugendliche bereits über sexuelle Erfahrungen verfügten.

Ab 1968 seien pädophile Täter mit antiandrogenen Medikamenten behandelt worden.

Ende der 70er seien in allen Bezirken Anlaufstellen für erlebnisbedingte Gesundheitsstörungen eingerichtet worden, die für Opfer von sexuellem Missbrauch einen möglichen therapeutischen Raum geboten hätten. Ihm seien aber keine Berichte dazu bekannt geworden.

Erst in den 90er Jahren sei das Thema des sexuellen Missbrauchs aufgekommen. In diesem Zusammenhang sei auch die Initiative „Nicht zum Täter werden“ an der Berliner Charité ins Leben gerufen worden.

### **3.3. Schlussfolgerungen, Bezug zu weiteren Forschungsergebnissen und offene Fragen**

Aus den bisherigen Untersuchungsdaten lassen sich drei Hypothesen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der DDR generieren:

- Die Hypothese vom Überwachungsstaat bzw. der Öffnung der Privatsphäre: Der Staat konnte durch die Kontrolle aller Lebensbereiche eine schnelle Aufdeckung strafbarer Handlungen ermöglichen. Die kollektive Einbindung der Menschen in der DDR konnte eine Isolierung in abgeschlossenen Familiensystemen verhindern (Vgl. hierzu die Ausführungen zur kollektiven Strukturierung und Kontrolle sämtlicher Lebensbezüge der Menschen in der DDR unter IV.2.1.d), S. 148, sowie die Darlegungen von Christian Sachse zur organisierten Mikrokontrolle unter II.3, S. 25). Die Psychotherapeutin Christa Ecke spricht in diesem Zusammenhang von „durchsichtigeren Türen“ in einem von Misstrauen gekennzeichneten System und von einer begrenzten Intimität und Abgeschlossenheit der Kleinfamilie durch forcierte Gruppenaktivitäten in den verschiedenen Organisationen und Kollektiven der DDR.<sup>460</sup>
- Die Normalitätshypothese: Wenn es „normal“ war, dass Jugendliche über frühe sexuelle Erfahrungen verfügten, gab es kaum Anlass etwas Ungewöhnliches dahinter zu vermuten und nachzuhaken, woher die sexuellen Erfahrungen stammten. Diese Hypothese lässt sich auf bestimmte geschlossene „Milieus“ wie auch die Spezialheime in der DDR beziehen. (Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Christian Sachse zu den Spezialheimen als „totale Institution“ unter II.5.1, S. 37).
- Die Tabuisierungshypothese: Ein Thema, das gesellschaftlich für irrelevant erklärt wird und für das es keine Ausdrucksmöglichkeiten gibt, wird von den Betroffenen und

---

<sup>460</sup> Christa Ecke stellt eine in Relation zur Bevölkerungszahl in der BRD höhere Rate gerichtlich verhandelter Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen mit jährlich ca. 1100 Fällen in den Jahren 1984-1988 in der DDR fest. Gleichzeitig geht sie von einer 10-fach höheren Dunkelziffer aus und berichtet aus ihrer psychotherapeutischen Erfahrung, dass bei nur wenigen Betroffenen der Täter durch diese selbst oder Familienangehörige angezeigt worden wäre. Siehe: Ecke, Christa: Traumatisierung durch sexuelle Gewalt. Aspekte der Behandlung, in: Seidler, Christoph; Froese, Michael J. (Hrsg.): Traumatisierungen in (Ost-) Deutschland. Gießen 2006, S. 143-158.

ihren Familien eher mit Scham- und Schuldgefühlen besetzt und verschwiegen. Erst die gesellschaftliche Enttabuisierung ermöglicht Betroffenen wie Angehörigen, das Thema zur Sprache zu bringen (siehe das genannte Beispiel der Essstörungen unter IV.3.2, S. 167 f).

Sexueller Missbrauch hat nach den Darstellungen des interviewten Psychotherapeuten sowohl in der psychotherapeutischen Praxis als auch in der Forschung kaum eine Rolle gespielt.

Diese Wahrnehmung wird durch die empirischen Daten von Betroffenen bestätigt (siehe IV.4.2, S. 177). Sie lässt sich auch aus den Archiv-Akten interpretieren (siehe IV.2.4, S. 156, und IV.2.5, S. 160).

Weitere Bestätigungen finden sich in den wenigen im Rahmen der hiesigen Recherchen gefundenen Nachwende-Forschungen zum Thema:

Die Sozialwissenschaftlerin Claudia Igney schreibt dazu, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder bis zum Ende der DDR tabuisiert geblieben sei. Explizite Hilfen für Betroffene habe es nicht gegeben. Erst nach der Wende haben sich Anfang der 90er Jahre erste Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen gegründet. Die wenigen Untersuchungen legen jedoch laut Igney nahe, dass sexueller Missbrauch in der DDR ähnlich weit verbreitet gewesen sei, wie in der Bundesrepublik.<sup>461</sup>

Ulrike Diedrich konstatiert ein allgemeines Schweigen zur Ausübung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in der DDR bzw. deren Verschiebung an den Rand der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“. Sexuelle Gewalt sei zwar nicht völlig aus der wissenschaftlichen Reflexion ausgeblendet gewesen, die Anzahl veröffentlichter Arbeiten sei aber sehr gering und keiner breiten Öffentlichkeit zugänglich gewesen. Von einer öffentlichen Diskussion könne nicht die Rede sein. Sexuelle Misshandlung sei aus der gesellschaftlichen Normalität herausdefiniert worden. Täter- und Opferbilder seien zur Herstellung eines gesellschaftlichen „Abseits“ genutzt worden, in welchem „Außenseiter“ sexuelle Gewalt ausüben. Bis Mitte der 70er Jahre sei die Ausgrenzung mit politisch-moralisierenden und später eher mit psychologisierenden/psychiatrischen Zuschreibungen geschehen. Folgen sexuellen Missbrauchs seien im Wesentlichen als Zuschreibungen von Störungen, z.B. Konfliktneurosen, dargestellt worden. Meist sei dabei auf die Gefahr „sexueller Verwahrlosung“, selten auf „Abscheu und Angst“ bezüglich der Sexualität hingewiesen worden. Sexueller Missbrauch sei selbst in den Periodika und Arbeitspapieren der nichtstaatlichen Frauenbewegung nicht problematisiert worden. Das Thema sei auch aus der durch Oppositionelle etablierten „Gegenöffentlichkeit“ ausgegrenzt und die Betroffenen somit vollständig isoliert worden.<sup>462</sup> (Vgl. hierzu auch das Resümee unter IV.5, S. 197.)

---

<sup>461</sup> Igney, C.: Die Wellen der Gewalt. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und ihre gesellschaftliche Wahrnehmung. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. Jg.14, Heft 4/2016, (S. 6-15), S. 8; Igney, C.: Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der DDR und den neuen Bundesländern. In: Therapiezentrum für Frauen und Mädchen Dolgener See e.V. (Hrsg.): Gewalt verrückt die Seele. Eine Untersuchung zu Hilfsangeboten im psychosozialen und medizinischen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern. Dolgen 1999, S. 16-25.

<sup>462</sup> Diedrich, U.: Sexueller Missbrauch in der DDR. Verdrängung eines Themas und die Folgen. In: Hentschel, G. (Hrsg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin 1996, S. 53-67, S. 60 ff.

Birgit Bütow spricht von den am stärksten tabuisierten Problemen in der DDR, wenn es um Gewalt, insbesondere aber sexuelle Gewalt geht. Massenmedien, sozial- und populärwissenschaftliche Literatur haben den Eindruck vermittelt, dass es dieses Problem nicht gebe, was entsprechende Wirkung im öffentlichen Bewusstsein hinterlassen habe. Diese Tabuisierungen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ließen sich sowohl in der Beratungs- als auch in der Alltagspraxis feststellen. Die Beratung sei mit Ausnahme von ehrlichen Bemühungen um die Probleme der KlientInnen eher normativ an den sozialistischen Moral- und Menschenbildern orientiert gewesen.<sup>463</sup> Es habe zwar ein sehr gut ausgebautes Netz von Ehe- und Sexualberatungsstellen gegeben, diese hätten aber vor allem das herrschende Leitbild „normaler“ heterosexueller Partnerschaft unterstützt. Zunächst hätten hier Probleme der Empfängnisverhütung, später sexuelle Probleme in der Partnerschaft im Vordergrund gestanden.<sup>464</sup> Das „Erbe“ der DDR zeige sich auch bei der Inanspruchnahme professioneller Hilfen von ostdeutschen Frauen nach der Wende. Birgit Bütow verzeichnet eine erhöhte Misstrauenshaltung Ostdeutscher gegenüber Beratungs- und Hilfseinrichtungen und Hemmschwellen, außerfamiliäre, professionelle Unterstützung bei Problemen zu suchen. Der Familie und dem unmittelbaren Netzwerk komme ein hoher Stellenwert zu, zudem habe sich in der DDR eine weit verbreitete und gelebte „Nischen-Kultur“ etabliert.<sup>465</sup>

Von den MitarbeiterInnen der Beratungsstelle Gegenwind wurde die ausgeprägte Misstrauenshaltung gegenüber psychotherapeutischen Angeboten und staatlichen Institutionen bereits mehrfach beschrieben. Folgende Erklärungen ließen sich aus Sicht der Betroffenen dafür angeben: die Angst vor Stigmatisierung, als psychisch krank und gestört zu gelten; die Erfahrung von Überwachung und Kontrolle, die bis in die medizinischen Versorgungsstrukturen in der DDR hineinreichte sowie das Erleben, dass den eigenen Schilderungen nicht geglaubt wird.<sup>466</sup>

Diese Hintergründe könnten neben der Tabuisierung sexuellen Missbrauchs in Beratungs- und Alltagspraxis eine fehlende Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfen in der DDR beleuchten.

Der Frage, inwieweit Betroffene von sexuellem Missbrauch Zugang zu den erwähnten Anlaufstellen für erlebnisbedingte Gesundheitsstörungen oder auch zu den Ehe- und Familienberatungsstellen (EFB), Ehe- und Sexualberatungsstellen (ESB) bzw. Sexualberatungsstellen (SB) gefunden haben, konnte in dieser Expertise nicht dezidiert nachgegangen werden. Die Anlaufstellen für erlebnisbedingte Gesundheitsstörungen hätten, wie der interviewte Psychotherapeut erwähnte, ein Hilfeangebot für gesundheitliche Folgen

---

<sup>463</sup> Bütow, B.: Gewalt gegen Frauen im „anderen Deutschland“. In: Diakonisches Werk der Ev. Kirche (Hrsg.): Fachforum Frauenhaus in Bewegung. Echterdingen 1997, S. 27 f.

<sup>464</sup> Stumpe, H.; Weller, K. u.a.: Familienplanung und Sexualpädagogik in den neuen Bundesländern. Expertise im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Weimar/Jena 1994, S. 15 f; Zit. nach: Bütow, B.: Gewalt gegen Frauen im „anderen Deutschland“. In: Diakonisches Werk der Ev. Kirche (Hrsg.): Fachforum Frauenhaus in Bewegung. Echterdingen 1997, S. 27-37.

<sup>465</sup> Bütow, B.: Gewalt gegen Frauen im „anderen Deutschland“. In: Diakonisches Werk der Ev. Kirche (Hrsg.): Fachforum Frauenhaus in Bewegung. Echterdingen 1997, S. 31.

<sup>466</sup> Vgl. Knorr, St.; Evers, A.; Kielhorn, B.; Trobisch-Lütge, St.: „Was, Euch gibt’s noch?! – Zur Entwicklung der Spätfolgenberatung in der Beratungsstelle Gegenwind. Ein imaginiertes Interview mit Antworten auf häufig gestellte Fragen. In: Trobisch-Lütge, St.; Bomberg, K.-H. (Hrsg.): Verborgene Wunden. Spätfolgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre transgenerationale Weitergabe. Gießen 2015, S. 109–119.

nach sexuellem Missbrauch darstellen können. Die Ehe- und Familienberatungsstellen, Ehe- und Sexualberatungsstellen bzw. Sexualberatungsstellen sind nach unseren Recherchen je nach Schwerpunktsetzung auf Themen der Familienplanung, Kontrazeption, Partnerschafts- und Sexualprobleme sowie Sexualerziehung fokussiert gewesen<sup>467</sup>, sodass wir hier keine weiteren Ausführungen dazu vorgenommen haben. Nichtsdestotrotz könnten in diesen Beratungsstellen sexueller Missbrauch bzw. dessen Folgeprobleme in Familie und Partnerschaft angesprochen worden sein. Aus einer Stellungnahme von 1973 zur fürsorgerischen Tätigkeit der Ehe- und Sexualberatungsstellen geht beispielsweise hervor, dass unter den „vielfältigsten Anliegen“ der „Bürger aller Altersklassen (etwa ab 16 Jahre), der verschiedensten sozialen Schichten“ unter anderem „Sexuelle Funktionsstörungen der Frau u. des Mannes“ und „sexuelle Abarten“ benannt wurden.<sup>468</sup>

Ebenso wenig konnten wir in dieser Expertise die Frage der Behandlung gesundheitlicher Folgen sexuellen Missbrauchs in Kliniken der DDR beantworten. Berichte von stationären Behandlungen von Betroffenen finden sich unter IV.4.2 (S. 177 ff). In der unter IV.2.5.b) (S. 163 ff) aufgeführten Untersuchung zur gerichtlich-psychiatrischen Begutachtung der sexuell missbrauchten Kinder an der Universitäts- und Nervenklinik der Charité Berlin wird von Geisler eine längere stationäre Aufnahme und Behandlung von Missbrauchsopfern wegen schwerster psychischer Störungen beschrieben. Die Archivrecherchen haben keine Hinweise auf die Erfassung der Behandlung von Opfern sexuellen Missbrauchs in Kliniken oder psychotherapeutischen Ambulanzen ergeben. Hier müsste vermutlich in Klinikarchiven weiterrecherchiert werden und mit ehemaligen Ärzten und Psychotherapeutinnen gesprochen werden. Ein geplantes Gespräch mit einer Psychotherapeutin, die mit Betroffenen von sexuellem Missbrauch gearbeitet hat, konnte aus Zeitgründen im Rahmen dieser Expertise nicht mehr durchgeführt werden.

#### **4. Institutionelle Gewalt, Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum**

##### **4.1. Formen der Gewalt durch Heimerzieher am Beispiel eines Kinderheims**

Im folgenden Abschnitt werden zwei Quellen kontrastierend dargestellt. Den persönlichen Schilderungen eines ehemaligen Heimerziehers zu seinen Arbeitserfahrungen in einem Kinderheim der DDR, werden die Einweisungsgründe für eine Heimunterbringung sowie ein längeres Zitat aus der Veröffentlichung eines Autorenkollektivs von 1984 vorangestellt, das die offiziellen Vorstellungen von Heimerziehung in der DDR vermitteln soll.

###### **a) Die offizielle Darstellung von Heimerziehung in der DDR**

In der Schrift „Heimerziehung“ des Autorenkollektivs unter Leitung von Eberhard Mannschatz wird ein idealtypisches Bild von sozialistischer Heimerziehung gezeichnet mit einem aktiven, fröhlichen, arbeits- und bildungsfördernden Gemeinschaftsleben, geführt von

---

<sup>467</sup> Sh. „Informationen über die Entwicklung und die Arbeitsweise der Ehe- und Familienberatungsstellen im Jahre 1977“. In: BArch DQ 1/13733, in: Ehe- und Sexualberatungsstellen 1970-1982. 1970; Vgl. hierzu die oben im Beitrag von Birgit Bütow zitierten Aussagen der Expertise von Stumpe, Weller u.a. 1994.

<sup>468</sup> BArch DQ 1/13733, „Besonderheiten und Probleme der fürsorgerischen Tätigkeit in der Ehe- und Sexualberatung“ mit Anschreiben vom 22.8.73; Ehe- und Sexualberatungsstellen 1970-1982. 1970, S. 2.

einem Pädagogenkollektiv mit hoher Verantwortung für die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Zu den Einweisungsgründen für die Heimunterbringung stellt das Autorenkollektiv voran, dass nach relativ schneller Überwindung der Gründe der Nachkriegsjahre, die Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder zu sichern, nunmehr die Gefährdung der Kinder und Jugendlichen zu einer Heimunterbringung führe.

*„Zu den Merkmalen einer solchen Gefährdung gehören [...]:*

- *der Verlust der Eltern,*
- *ein so extrem niedriges Kultur- und Bildungsniveau der Eltern, daß ihnen trotz ihrer guten Absichten und ihres subjektiven Wollens sowie der Unterstützung durch die Gesellschaft die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht überlassen werden kann,*
- *eine ungenügend ausgeprägte moralische Haltung in bezug auf die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung,*
- *erzieherische Vernachlässigung in der Familie, und zwar mit solcher Wirkung auf die Kinder, daß deren positive Persönlichkeitsentwicklung im Elternhaus nicht nur nicht gefördert wird, sondern sogar gefährdet ist.“<sup>469</sup>*

Die Benennung seelischer und körperlicher Gewalt oder gar sexuellen Missbrauchs als Gefährdung der Kinder wird hier wie auch schon in der Darstellung von Familienerziehung im Sozialismus ausgespart (siehe Abschnitt IV.2.1.a) zur Rolle der Familienerziehung in der DDR, S. 142 ff).

Die Autoren beschreiben die anschließende Heimerziehung wie folgt:

*„Heimerziehung trägt [...] dazu bei, den Grundsatz der Bildungspolitik unseres sozialistischen Staates zu verwirklichen, alle Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, keinen zurückzulassen und besondere Unterstützung denen zu geben, die ihrer bedürfen. Sie erfüllt zugleich wichtige Funktionen im Sinne der Sozial- und Familienpolitik.*

*Die Heime in der DDR haben dabei gute Ergebnisse erzielt. Davon zeugt die Bewährung der meisten ehemaligen Heimkinder im Leben sowie die Tatsache, daß sie sich dankbar ihres Heimaufenthaltes erinnern und oft noch lange Zeit die Verbindung zum Heimkollektiv aufrechterhalten.*

*Erlebnisberichte, Urkunden, Gedichte und Kinderzeichnungen legen Zeugnis ab vom fröhlichen, inhaltsreichen Leben der Heimgemeinschaften und ihrem nachhaltigen Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung der Mädchen und Jungen. [...]*

*Sozialistische Heimerziehung wird getragen von der umsichtigen alltäglichen Arbeit der Heimerzieher, der Lehrer, der Mitarbeiter in Küchen, Nähstuben, Wäschereien und Werkstätten der Heime, der Krankenschwestern, Ärzte und Psychologen.“<sup>470</sup>*

Die Rolle des Heimerziehers wird dabei folgendermaßen definiert:

---

<sup>469</sup> Autorenkollektiv unter Leitung von Eberhard Mannschatz: Heimerziehung. Berlin 1984, S. 30.

<sup>470</sup> Autorenkollektiv: Heimerziehung. Berlin 1984, S. 10.

*„Jeder erfahrene Heimerzieher weiß, daß er für die ihm anvertrauten Mädchen und Jungen die wichtigste soziale Bezugsperson ist. Er betrachtet deshalb seine Bindung an das Heim, in dem er tätig ist, als etwas Ernstes und Beständiges in seinem Leben.*

*Sein Bestreben ist darauf gerichtet, zu den Kindern, deren Verhältnis zu den Mitmenschen vor der Heimeinweisung oft harten Prüfungen und tiefen Erschütterungen unterworfen war, bedeutsame, harmonische sowie dauerhafte und stabile Beziehungen herzustellen, die sich durch gesellschaftliches Engagement, moralische Lauterkeit und emotionale Tiefe auszeichnen. Dadurch hilft er mit, im Heimkollektiv eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen, die allen Mädchen und Jungen Sicherheit und Halt verleiht. (...)*<sup>471</sup>

**b) Die Arbeitserfahrungen eines ehemaligen Erziehers in einem Kinderheim in der DDR (Zusammenfassung aus Interviews mit Herrn M.)**

Im Rahmen dieser Expertise wurden von der Autorin zwei Interviews am 6. und 7.2.2017 mit einem ehemaligen Heimerzieher zu seinen Arbeitserfahrungen in der DDR geführt. Im Folgenden werden die Schilderungen des Interviewten zusammengefasst und paraphrasiert bzw. in Zitatform dargestellt. Der Sprachmodus des Interviewten wird wiedergegeben.

Herr M. war von 1968 bis in die Nachwendezeit als Heimerzieher in einem Kinderheim mit dazugehöriger Sonderschule tätig.

Er sei dort über einen ehemaligen NVA-Hauptmann hingekommen, der in die Volksbildung gewechselt sei und den er vom Vereinssport kannte. Anfangs habe man dort dringend Erzieher gebraucht, die Ideologieprüfung sei da nicht so streng gewesen. Bei später eingestellten Erzieherinnen und Erziehern sei Parteizugehörigkeit erwartet worden. Auf seine Familie sei später Druck ausgeübt worden, die Kinder nicht taufen zu lassen.

Am Anfang habe dort Struktur- und Konzeptlosigkeit geherrscht. Alle seien im Heim versammelt gewesen: Kinder aus „verwahrlosten“ Elternhäusern, aber auch „Politische“, bei denen die Eltern einen Ausreiseantrag gestellt hatten, ebenso wie intelligenzgeminderte Kinder und Kinder mit Lernschwierigkeiten.

Mit Beginn seiner Tätigkeit als Erzieher habe er ein Fernstudium zum Heimerzieher mit staatlicher Lehrbefähigung in zwei Schulfächern aufgenommen. Die Bezahlung sei anfangs sehr gering gewesen.

Es habe zwei zum Heim gehörige Häuser gegeben, Haus 2 für Schüler der 1. bis 4. Klasse und Haus 1 für Schüler der 5. bis 8. Klasse. Wenn die Kinder die 4. Klasse beendet haben sind sie ins Haus 1 gewechselt. Nach der Schule, nach der 8. Klasse, waren einige in der Ausbildung und lebten noch im Heim.

Er habe die Kinder in Haus 1 im außerschulischen Bereich betreut.

Der Tagesablauf habe sich wie folgt gestaltet:

- 6:30 Wecken, Waschen, Fertigmachen, Anziehen, Bettenmachen;

---

<sup>471</sup> Autorenkollektiv: Heimerziehung. Berlin 1984, S. 10.

- 7:30 Frühstück;
- 7:45 ging es rüber zur Sonderschule zum Unterricht;
- 8 - 11 Uhr Unterricht bei den Kleinen, bis 13.30 bei den Älteren;
- Danach Mittagessen im Speisesaal;
- Dann habe jedes Kind in seiner Gruppe Schularbeiten gemacht;
- Ab 15 Uhr habe Beschäftigung in den Gruppen stattgefunden, in Form von Arbeitsgemeinschaften oder sogenannten Gruppenstunden;
- Nach dem Abendessen haben die Kinder dann meist ferngesehen;
- Ab 20:00 Uhr habe Bettruhe geherrscht, ab der 8. Klasse ab 21:00 Uhr.

Die Schlafräume bestanden aus 4-Bett-, 6-Bett- und 8-Bett-Zimmern. Die hygienischen Einrichtungen seien miserabel gewesen: „ein Waschraum für 60 Jungen und ein Waschraum für 40 Mädchen und jeweils ein Duschaum. Das ging natürlich nur abwechselnd“.

Pro Schicht habe es einen hauptverantwortlichen Erzieher gegeben, den Erzieher vom Dienst (EVD). Jeweils zwei Erzieher seien verantwortlich für die Betreuung und Fürsorge der Kinder gewesen. Diese haben sich mit allen persönlichen Problemen an die Erzieher gewendet. Seine Gruppe habe aus 10 bis 15 Kindern bestanden, Jungen und Mädchen, von Jahr zu Jahr sei die Anzahl unterschiedlich gewesen.

Halbjährlich mussten Entwicklungsberichte für die Akten geschrieben werden, in denen die körperliche Anamnese (Größe, Gewicht etc.), die Interessenentwicklung der Kinder und Jugendlichen, die schulische Entwicklung sowie die Einstellung zum Heim dokumentiert wurden. Die Floskel, „Sie (oder er) hat zum sozialistischen Staat eine positive Einstellung.“, habe zum Berichtsstandard gehört.

Die Kinder seien aus dem gesamten Bezirksgebiet gekommen. Die Elternhäuser seien in ihren Heimatorten betreut und beaufsichtigt worden. Elterliche Besuche habe es ca. einmal im Monat gegeben. Zu Weihnachten und Ostern konnten die Kinder nach Hause. Bei manchen Kindern sei von der Jugendhilfe Kontaktsperre zum Elternhaus angeordnet worden, bei sogenannter Verwahrlosung, häuslicher Gewalt oder auch sexueller Gewalt. Die Kinder haben trotz allem zu ihren Eltern gewollt. Das sei immer sehr traurig gewesen.

Nach den Aussagen des Heimerziehers habe es im Heim selbst keine sexuelle Gewalt gegeben. Unter den Jugendlichen habe es Freundschaften gegeben, manchmal auch mit Jugendlichen aus dem Ort. Sexuelle Übergriffe unter den Jugendlichen seien ihm nicht bekannt geworden. „Sicher haben die mal getatscht“, aber das sei dann sofort gemeldet worden. Da sei auch in der DDR strengstens drauf geachtet und es sei schwer geahndet worden. Es habe allgemein Sexualerziehung gegeben, Biologie, wie der Körper aufgebaut ist, Partnerschaft sei auch Teil der Ausbildung gewesen.

Es habe auch Rowdys und aggressive Kinder gegeben und auch sehr „debile“. Die haben sich untereinander gestritten und gezankt, auch körperlich. Manchmal seien Kinder abgehauen und von der Polizei aufgegriffen worden. Dann habe es z. B. Fernsehverbot gegeben oder die Kinder durften nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

„Humanere Strafen“ waren Fernsehverbot, in der Ecke sitzen oder stehen bleiben. Bettruhe hieß, wenn sonntags frei war, mussten die Kinder hoch ins Zimmer und sich hinlegen.

Von einigen Erziehern habe es harte Strafen gegeben, wenn Kinder Normen nicht eingehalten, sich gestritten haben oder allein in der Stadt waren, etwas geklaut oder in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt haben, aggressiv waren. Das sei auch gefährlich gewesen. „Die vom Heim hatten keinen guten Ruf in der Stadt. Strafen waren dann z.B.: am Geländer schräg stehen, bis das Kind nicht mehr konnte, mit dem Knie in den Oberschenkel treten“ - „Pferdekuss“ genannt. Er habe gesehen, dass es Ohrfeigen schon wegen Kleinigkeiten gegeben habe, z.B. Wassertrinken aus dem Wasserhahn.

Vor seiner Zeit bzw. vom anderen Haus habe er von Strafen wie Kaltabduschen und Einsperren im Keller gehört. Wie lange könne er nicht sagen. Das habe ganz im Ermessen des Erziehers gelegen. Eine Erzieherin habe den Kindern immer laut ins Ohr geschrien.

„Manche Erzieher haben sich sogar noch gerühmt, hart durchzugreifen: ‚Denen hab ich das aber gegeben!‘ Du hast es ja gesehen. Das war ja brutal: Bauchdecke, Haut umdrehen und man hat auch gefragt: Muss das denn so sein? Geht das nicht anders? Untereinander gab es aber auch so ein loyales Verhältnis und du musstest dann zurückstecken. Und in einigen Fällen waren es auch sehr aggressive Kinder. Es gab auch Kinder, die zurück gehauen haben.“

Nachdem er als Erzieher angefangen habe, habe es aber auch einen deutlichen Wechsel in der Gestaltung der Betreuung mit einer humaneren Erziehergeneration gegeben. „Ich hatte dann meine Vorteile mit Sport, Menschlichkeit untereinander, Fairness. Ich hatte immer ein, zwei führende Kinder in der Gruppe, die total auf meiner Seite waren.“ Von anderen Erziehern sei er angesprochen worden, er müsse mehr durchgreifen, strenger werden.

Offiziell seien Gewalt und Demütigungen nicht gestattet gewesen, kein Erzieher hätte das in der Öffentlichkeit ausgeübt. Beschwerdemöglichkeiten über die ausgeübte Gewalt habe es nicht gegeben, auch keine Kontrollen durch das Kreisschulamt.

Ein Erzieher sei dafür bekannt gewesen, auf die größeren Mädchen zu gucken und mal Bemerkungen zu machen, wie „gute Figur“ oder „schickes Mädchen“. Untereinander wurde auch erzählt, dass dieser Erzieher in die Duschen der Mädchen gegangen sei, um zu gucken. Er selbst habe es nicht bemerkt. Es sei aber auch nicht verboten gewesen. Die männlichen Erzieher seien aber üblicherweise nicht in die Duschen der Mädchen gegangen. Nur wenn es mal zu lange gedauert habe, habe er die Tür geöffnet und hineingerufen, sie sollen fertig werden. Da habe man sich nichts bei gedacht. Es habe ja auch den FKK-Strand gegeben, man habe sich in der DDR einfach nicht so geniert.

Wenn es von den Kindern Beschwerden über sexuelle Übergriffe durch Erzieher gegeben hätte, wäre das sofort ein Entlassungsgrund gewesen und hätte ein Strafverfahren nach sich gezogen.

### c) **Ergebnisse und Schlussfolgerungen**

Aus den vorliegenden Schilderungen des Heimerziehers lassen sich verschiedene Formen von Bestrafung und Gewalt im Kinderheim entnehmen.<sup>472</sup> Dazu gehören:

- Sexualisierte und gewaltförmige Sprache;
- Demütigungen;
- Isolation, Einsperren;
- Verschiedene körperliche Strafen, wie Zwangshaltungen, Kaltabduschen, Schläge und Tritte.

Es wird deutlich, dass professionelle Überforderungen und Loyalitäten die institutionelle Gewalt im Heim begünstigten, ein Darüberhinwegsehen beförderten und sie damit verfestigten. Körperliche Gewalt wurde mit aggressivem Verhalten der Kinder und der Notwendigkeit zur Normeinhaltung im Heim und im öffentlichen Raum begründet, das heisst die Kinder haben diese aus Sicht der ErzieherInnen durch ihr Verhalten selbst provoziert. Konnten ErzieherInnen dagegen einen guten Kontakt zu den Kindern aufbauen und waren bei diesen beliebt, wurde das von den anderen HeimerzieherInnen beargwöhnt.

Der streng getaktete Tagesablauf und die Orientierung auf Kollektivstrukturen ermöglichen keine Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, die sich aus den Erlebnissen der Kinder vor der Heimeinweisung begründen. Hier würde beispielsweise eine besondere Sensibilität gegenüber sexuellen Grenzverletzungen insbesondere für Kinder, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, erwartet werden. Individuelle Förder- und Entwicklungspläne für die einzelnen Kinder beziehen sich dagegen wie unter IV.2.1 (S. 142 ff) beschrieben in erster Linie auf Lernsteigerung und Disziplinförderung. Die Einstellung zum sozialistischen Staat und die Interessenentwicklung der Kinder werden in den Entwicklungsberichten überprüft.

Wie bereits im Kapitel IV.2 (S. 142 ff) für verschiedene Bereiche beschrieben, wird auch für die Bewertung möglicher sexuell motivierter Handlungen im Kinderheim die gesellschaftlich propagierte offene körperliche und sexuelle Erziehung zum Maßstab der Beurteilung erhoben. Darüber entsteht ein mangelndes Bewusstsein für sexuelle Grenzüberschreitungen und ein mögliches Einfallstor für sexualisierte Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen, auch wenn in den vorliegenden Schilderungen des Heimerziehers körperliche sexuelle Übergriffe durch Erzieherinnen und Erzieher während seiner Heimtätigkeit verneint werden. Individuelle Schamgrenzen finden durch die räumliche Ausstattung und die Arbeitsabläufe im Heim fast keine Berücksichtigung. Sie können im Gegenteil – scheinbar unbemerkt – durch die Heimerzieherinnen und -erzieher missbräuchlich überschritten werden.

Im Kontrast zum einführenden Teil des Autorenkollektivs zur Heimerziehung zeigt sich in diesem Beispiel deutlich der Widerspruch zwischen den ideellen Ansprüchen an die sozialistische Erziehung und der Praxis der Heimerziehung in der DDR.

---

<sup>472</sup> Vgl. Laudien, Karsten; Sachse, Christian: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 125-297.

Durch die Kombination Heim und Hilfsschule wird die Abschottung von der Bevölkerung vor Ort und die Isolation in einem geschlossenen System, das den Kindern kaum Korrekturerfahrungen ermöglicht, verstärkt. Die Stigmatisierung der „Hilfsschüler“ und „Schwererziehbaren“ im öffentlichen Raum als verhaltensauffällig, gefährlich und delinquent, trägt zur weiteren Abschottung und Isolation bei. Damit ist auch der Weg zur Akzeptanz von Gewalt gebahnt nach der Devise: „Wer schlecht ist, verdient auch schlechte Behandlung“ und wird von Erziehern und Kindern so übernommen.

Das Selbstverständnis von gewalttätiger Macht- und Kontrollausübung auf Seele und Körper der Kinder senkt auch die Schwelle über die so unterworfenen Kinder sexuell zu verfügen. Berichte aus anderen Heimen der Jugendhilfe verdeutlichen diese Mechanismen. Entsprechend wird auch in der Expertise zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR psychische, körperliche und sexuelle Gewalt in den Fokus genommen.<sup>473</sup> (Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Christian Sachse unter II.5.6 zu den Auswirkungen der Lebensbedingungen in den Spezialheimen auf das Sexualverhalten, S. 45)

#### **4.2. Individuelle Bewältigungsstrategien im Kontext der Lebenswirklichkeit in der DDR (Interviews mit Zeitzeugen)**

Im Rahmen dieser Expertise wurden von der Autorin vier Interviews mit Betroffenen von sexuellem Missbrauch in der DDR geführt. Im Folgenden werden die Schilderungen der Interviewten zusammengefasst und paraphrasiert bzw. in Zitatform dargestellt. Der Sprachmodus der Interviewten wird wiedergegeben.

##### **a) Herr S. (Interview vom 21.2.2017)**

Der Missbrauch erfolgte im Alter von 9 Jahren durch den erwachsenen Pflegesohn einer Nachbarin.

Er habe immer für eine ältere Dame im Hinterhaus Kohlen geholt und dafür Taschengeld bekommen. So habe er ihren Pflegesohn aus Westberlin kennengelernt, der dort regelmäßig zu Besuch war. Dieser habe schnell mitbekommen, dass er Schlüsselkind<sup>474</sup> sei und immer allein und habe dann Süßigkeiten mitgebracht aus Westberlin und eine Knallplätzchenpistole. „Der hat dann mit mir allerhand angestellt, im Keller oder in der Wohnung der Frau, wenn die nicht da war und hat gesagt, das ist alles ganz normal, das machen Männer so mit Jungs.“

„Meine Schwester, 11 Jahre älter, hat dann gemerkt, da stimmt was nicht, als sie bei uns war und der Täter in die Wohnung kam“. Ausschlaggebend sei dann der Bruder seines Schwagers gewesen, den der Täter auch verführt habe, der habe der Schwester erzählt, was dieser mit ihnen gemacht habe. Seine Schwester habe dann nicht lockergelassen und nachgefragt. „Ich hab’s erst abgestritten. Meine Schwester hat gefragt: Was war denn da los?“

---

<sup>473</sup> Sack, Martin; Ebbinghaus, Ruth: Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 299-397.

<sup>474</sup> Bezeichnung für Kinder, die nach Schulschluss ohne Betreuung waren und daher oft den Wohnungsschlüssel an einer Schnur um den Hals trugen.

„Der hatte immer gesagt, ich darf keinem was sagen, da kann was Schlimmes passieren, deiner Mutter passiert was Schlimmes. Und ich habe dann auch Angst gehabt. Meine Schwester hat dann gesagt: Das ist nicht richtig, was der Mann mit dir macht, du musst keine Angst haben und ist mit mir zur Polizei gegangen. Dann habe ich denen alles erzählt. Als er das nächste Mal zu Besuch kam, hat die Kripo schon auf ihn gewartet. Er ist dann für 1 ½ inhaftiert worden und dann nach Westberlin entlassen worden. In der Zwischenzeit war die Mauer gebaut worden“. Einmal habe er ihn danach noch wiedergesehen zu Sylvester im Treppenhaus. Der Täter habe ihn angesprochen und er sei gleich weitergerannt. Sein Freund habe gleich gesagt: „Das ist doch der!“ Alle im Haus haben das gewusst, aber danach habe niemand darüber geredet, das sei totgeschwiegen worden.

„Erzähl das bloß nicht in der Schule! Die Lehrer und die anderen Kinder dürfen gar nichts wissen!“, habe seine Mutter gesagt.

„Als Kinde habe ich das normal gefunden. Später als ich dann im Westen mehr darüber gelesen und erfahren habe<sup>475</sup>, dachte ich dann: Warum hat sich denn bei mir keiner gekümmert und mal nachgefragt: Wie geht's dir denn jetzt? Können wir was machen? Da war ja nichts, kein Jugendamt hat sich gemeldet, gar nichts!“

„Vor Gericht brauchten wir nicht als Zeugen aussagen, weil der Täter geständig war und alles bestätigt hat, was wir erzählt hatten“. Bei der Polizei seien sie sehr verständnisvoll gewesen. Der Polizist habe einfühlsam, vorsichtig und behutsam nachgefragt. „Man hat gemerkt, der muss irgendwie geschult gewesen sein“. Der Polizist habe das auch sofort geglaubt.

Danach sei er oft zu seiner Schwester gegangen und habe dort auch übernachtet. Die sei gerade mit ihrem Baby zu Hause gewesen und habe ihn sehr unterstützt. Sie habe immer betont, er könne mit ihr über alles reden. Seine Mutter habe nie nachgefragt. Er habe den Eindruck gehabt, sie hätte sich für ihn geschämt. Sie habe immer nur gearbeitet, sie sei damals schon über 50 Jahre alt gewesen. Sein Vater sei in Westberlin gewesen und sie habe keinen Unterhalt von ihm annehmen wollen. Sein Vater habe vom Missbrauch nichts erfahren.

„Für mich war dann beschlossene Sache: Das wird mir nicht nochmal passieren! Wenn mir später Homosexuelle begegnet sind, hab ich sofort aggressiv reagiert, bin ich gleich aus dem Weg gegangen, bloß keinen Kontakt! Als ich dann im Knast war, mit 18 Jahren, standen gleich drei auf der Matte, denen hab ich von Anfang an klargemacht, dass sie sich nicht nähern dürfen.“ Er habe ihnen Schläge angedroht. Homosexuelle Handlungen seien im Knast üblich gewesen.

„Ich war schon als Kind gut im Turnen, Berliner Meister, durfte dann aber nicht auf die KJS, wegen der Familie im Westen: Vater, Schwester, Tante. Und meine Einstellung haben die ja auch bemerkt“.

---

<sup>475</sup> Hierzu ist anzumerken, dass sexuelle Gewalt in der BRD durch die Frauenbewegung in den 70ern thematisiert wurde. Es ist also zu vermuten, dass es in den 50er und 60er Jahren eine vergleichbare (Nicht-) Thematisierung sexuellen Missbrauchs in Ost und Westdeutschland gegeben hat. Vgl. hierzu Bütow, B.: Gewalt gegen Frauen im „anderen Deutschland“. In: Diakonisches Werk der Ev. Kirche (Hrsg.): Fachforum Frauenhaus in Bewegung. Echterdingen 1997, S. 27.

„Heute wird ein Kind aufgefangen, wenn es missbraucht wird, so muss das sein! Damals hat mit mir niemand geredet. Und ich dachte, das muss so sein.“

„Es war dann immer die Suche nach Anerkennung. Als Kind hatte ich immer den Eindruck, obwohl man nichts erzählt hat, jeder weiß es. Ich hatte immer den Eindruck, ich muss was gut machen, muss besonders gut sein, weil ich mich drauf eingelassen habe. Jeder weiß, dass ich Schuld habe, weil ich mit dem mitgegangen bin. Erst als Erwachsener, als ich aus dem Knast in den Westen kam, wurde mir klar: Ich war nicht schuld, ich war ein Kind! Nach dem Knast habe ich einen Freund in Westberlin kennengelernt, der war selber im Heim gewesen. Der hat immer gesagt: Du musst darüber reden. Du kannst das nicht für dich behalten!“ Diesem Freund habe es sehr geholfen, dass er bisher mit einem anderen Freund über alles reden konnte. Sie seien dann zu dritt sehr gute Freunde geworden.

Als er nach Westberlin gekommen sei, habe er im Telefonbuch nach dem Täter gesucht. Er hätte sich gewünscht, ihm nochmal zu begegnen. Wenn er bei der früheren Begegnung älter gewesen wäre, wäre das sicher anders ausgegangen, betonte Herr S. dabei.

Zu seiner Familiensituation erzählt Herr S.:

Mit seiner geschiedenen Exfrau habe er zwei angenommene und zwei eigene gemeinsame Kinder. Zu zweien habe er guten Kontakt, zu den anderen nicht mehr. Die hätten nur Kontakt zu seiner Exfrau. Die jüngste Tochter habe zwei Kinder (5 und 13). Das seien seine Lieblinge.

Die jüngste Tochter wisse von seinem Missbrauch. „Ich bin manchmal sechzehnmal hin und hergelaufen, um die Kinder zur Schule zu bringen oder abzuholen, weil es dunkel war. Ich hab argwöhnisch die Nachbarn beobachtet, wie verhalten die sich“. Einmal habe er fast einen Zivilpolizisten verprügelt, in der Laubenkolonie, als der sich seiner Tochter genähert habe, weil sich zu der Zeit ein „Sittenstrolch“ in der Gegend rumgetrieben habe und er den unbedingt kriegen wollte.

Mit seiner jetzigen Partnerin könne er über alles reden. Der Missbrauch belaste ihn nicht mehr und habe auch seine Partnerschaften nicht beeinträchtigt. Er sei gegenüber seinen Partnerinnen immer offen damit umgegangen. Er könne allerdings nicht sagen, inwieweit die jahrzehntelangen Aggressionen damit zusammenhängen. Die seien aber jetzt zurückgegangen.

Seitdem er die Opferpension auf Grund seiner strafrechtlichen Rehabilitierung zusätzlich zu seiner Rente erhalte, habe er auch ein Auskommen.

### **Einordnung der Schilderungen von Herrn S. in die Ergebnisse der Expertise:**

Herr S. schildert im Umgang mit dem ihm widerfahrenen sexuellen Kindesmissbrauch den „typischen Zeitgeist“ der Verdrängung und des Nicht-darüber-Sprechens aus vermeintlicher Angst dem Kind damit zu schaden, in der Schule und im sozialen Umfeld Aufsehen zu erregen und damit das Kind zu stigmatisieren.

In der polizeilichen Vernehmung und im gerichtlichen Verfahren bestätigt sich das aus den Archiv-Akten erschlossene protektive Vorgehen im Umgang mit den kindlichen Zeugen (siehe IV.2.5 S. 160). Diesem herausragenden Vorgehen folgen jedoch keine weiteren stützenden oder fürsorgenden gesellschaftlichen Angebote.

Herr S. fand nach dem sexuellen Missbrauch zunächst Kompensation und Anerkennung im Leistungssport und strebte entsprechende Berufswünsche an. Eine Karriere als Leistungssportler und schließlich sein Wunsch Artist zu werden, wurden ihm jedoch aus politischen Gründen versagt. Nachvollziehbar entwickelte sich für ihn der Ausreisewunsch als einziger Ausweg, der schließlich in den Fluchtversuch mit 17 Jahren und die politische Inhaftierung mündete. Herr S. schilderte hier körperliche und psychische Gewalt und auch sexuelle Bedrohung.

Nach der Haft berichtet Herr S. dann weitere politische Repressionen, starke Aggressionen und schließlich den „Systemausstieg“ in eine Jugendsubkultur. Wegen sogenannten Rowdytums und Körperverletzung wird Herr S. erneut inhaftiert, wobei er zunächst die zur Bewährung ausgesetzte erste Haftstrafe verbüßt. Zur Haftverschärfung mit Verlegung nach Bautzen sei es dann auf Grund seiner politischen Einstellung gekommen. Er habe die Teilnahme am politaktuellen Gespräch verweigert, habe seine politische Meinung gesagt und sei auch dageblieben.

Der Neustart nach der Ausreise in die Bundesrepublik und sein erfolgreicher beruflicher Weg können als gelingende Kompensation der vorangegangenen Belastungen gewertet werden.

Nachvollziehbar brechen diese Coping-Mechanismen zusammen mit dem erneuten Unrechtserleben — nunmehr im Rechtsstaat Bundesrepublik — durch zunächst versagte Rehabilitation und fehlende Anerkennung des widerfahrenen Unrechts. Hinzu kamen Arbeitsunfähigkeit und schließlich Berentung nach einer Hüftendoprothese. Nach jahrelangem Rechtsstreit erhielt Herr S. schließlich Rehabilitation für seine zu Unrecht erlittene Haft in der DDR und den Anspruch auf die sogenannte Opferrente.

#### **b) Frau H. (Interview vom 23.2.2017)**

Frau H. gibt an ca. im Alter von 2 bis 4 Jahren von ihrem Großvater sexuell missbraucht worden zu sein. Die Familie der Mutter stamme aus dem Ruhrgebiet und sei dort vermutlich ursprünglich im Zuge der Arbeitsmigration eingewandert. Genaues wisse sie darüber allerdings nicht. Ihr drei Jahre älterer Bruder sei dort geboren worden, sie selbst in Sachsen, wo der Vater herkomme und die Familie dann gemeinsam hingezogen sei. Die Mutter sei mit den Kindern häufig für längere Zeit ins Ruhrgebiet zu den Großeltern gefahren.

Frau H. schildert im dortigen Familienumfeld ein aggressives, gewalttätiges Bergarbeitermilieu. Es sei zwar sauber gewesen, aber das zwischenmenschliche Verhalten sei

von Gewalt bestimmt gewesen, es sei viel Alkohol geflossen. Sie beschreibt die Gegend als die Bronx des Ruhrgebiets. Die Familie sei entwurzelt gewesen und sehr arm. Einerseits sei die Familie sehr prüde und streng katholisch gewesen, andererseits sei die Großmutter fremdgegangen. Ihre Mutter habe sie nicht gewollt und sie habe den Eindruck gehabt, dass ihre Mutter sie töten wollte. Die Mutter habe sie zum Großvater gebracht und wenn dieser Mittagschlaf gemacht habe, zu ihm ins Bett gelegt. Mit ca. vier Jahren habe sie der Mutter vom Missbrauch durch den Großvater erzählt, die habe nur geantwortet: Das stimmt nicht!

Frau H. beschreibt sich als verhaltensgestört im Kindesalter, sie habe gelogen, kleine Tiere gequält, z.B. Spinnen das Bein ausgerissen. Sie habe Tics gehabt, mit den Augen zu klimpern, an allem zu riechen und das Gesicht zu verziehen. Sie erinnere sich an Albträume, verfolgt zu werden und sich nicht retten zu können. Eine Weile habe sie noch eingenässt, auch in der Schulzeit. Von ihrer Mutter sei sie wegen ihres Verhaltens beschimpft worden. Später habe sie alles darangesetzt, es sich selbst abzutrainieren.

Der Großvater habe auch einige Zeit bei ihnen in Sachsen gelebt. Er sei dann gestorben, als sie fünf Jahre alt war. Sie erinnere sich auch, dass Freunde ihres Großvaters im Park vor dem Haus gesessen und sie zu sich gerufen haben. Sie sei von ihnen an Brust und Vagina angefasst worden, sie sei dabei bekleidet gewesen. Irgendwann habe sie dann einen großen Bogen um die alten Männer gemacht. „Das war ´ne eklige Zeit damals, da liefen auch viele Entblößter rum.“

Noch vor dem Mauerbau sei ihre Mutter dann mit den beiden Kindern ins Ruhrgebiet gezogen. Die Zeit dort sei von großer Armut und beengten Verhältnissen geprägt gewesen. Ihre Mutter habe viel arbeiten müssen und sie nicht beschützen können. Mit der Großmutter habe es Streit gegeben. Diese sei mit dem Messer auf sie losgegangen. Sie sei dann aus dem Haus gelaufen und habe gewartet bis die Mutter von der Nachtschicht zurückkam. In der Zeit habe sie auch Neurodermitis bekommen. Ihre Mutter sei dann mit ihr und ihrem Bruder zu einem älteren Ehepaar gezogen. Dort haben sie alle in einer Ein-Zimmer-Dachwohnung gelebt.

Ihr Vater habe zwischenzeitlich nachkommen wollen, weil aber die Mauer schon gebaut worden war, sei er bei einem Fluchtversuch geschnappt und ein Jahr in Cottbus inhaftiert worden.

Nach drei Jahren Ruhrgebiet sei die Mutter dann mit ihnen in die DDR zurückgegangen. Sie seien zunächst in ein Aufnahmelager gekommen und dort verhört worden. Dort haben sie alles tun müssen, um sich anzupassen und nicht wieder zurückgeschickt zu werden. Als Flüchtling habe sie sich immer diskriminiert gefühlt. Im Westen seien sie zuvor als Kommunistenflüchtlinge beschimpft worden.

Als sie wieder in das Haus in Sachsen zurückzogen, war ihr Vater gerade aus dem Gefängnis entlassen worden. Ihr Vater habe nur einen schlecht bezahlten Job bekommen. Sie selbst habe die Schule nicht wie gewünscht bis zur 10. Klasse besuchen können, ein weiterer Schulbesuch sei ihr verweigert worden. Sie habe Baufacharbeiter gelernt und neben Ausbildung und Arbeit alle Schulabschlüsse bis zum Abitur nachgeholt. Sie habe dann studieren dürfen, aber nicht wie gewünscht Kunst, sondern Ökonomie im Industrie- und Außenhandel. Die Propaganda sei

für sie ein Horror gewesen, sie habe sich belogen gefühlt und habe dann nicht mehr mitgemacht. Sie habe immer wieder neue Arbeitsverhältnisse aufgenommen, maximal drei Jahre, und sei dann schwer krank geworden. Die Ärzte haben ihr gesagt, das sei psychosomatisch. Sie sei depressiv geworden und immer wieder suizidal.

In die Klinik sei sie gegangen, weil sie ihrem Sohn keine tote Mutter zumuten wollte. Dort habe sie den Missbrauch erwähnt, es sei aber gar nicht darauf reagiert worden. Sie sei elf Jahre verheiratet gewesen und habe einen Sohn. Sie hätte Angst gehabt, ihrem Sohn als Baby zu schaden. Sie sei innerlich sehr aggressiv gewesen, nach außen hilflos, habe sich als Mensch nicht verteidigen können. Als ihr Sohn acht Jahre alt war, habe sie sich von der Familie getrennt. Ihr Ehemann habe das Sorgerecht erhalten.

Sie habe sich hilflos und orientierungslos im Leben gefühlt und sich immer damit beschäftigt am Leben zu bleiben. Die künstlerische Arbeit sei ihr Halt gewesen. Sie habe schon während der Lehre in ihrer Freizeit am Theater gearbeitet. Der Wunsch Künstlerin zu werden stand für sie bereits fest. Später absolvierte sie dann ein Abendstudium in Malerei und Graphik. Sie habe sich als Künstlerin gefühlt und sei auch so durch die Welt gegangen. In einer Underground- Künstlergruppe sei sie aktiv geworden. „In der Kunst habe ich ein Maß für mich gefunden, da konnte ich sehen, wie es mir geht, ob depressiv oder [...] Da hatte ich ´ne Kommunikation“. Als Künstlerin habe sie außerhalb der Gesellschaft gelebt. Offiziell sei sie in der DDR nicht anerkannt worden. Sie habe 9 Jahre Berufsverbot als Künstlerin gehabt. Jetzt bemühe sie sich um berufliche Rehabilitierung.

Das Geld sei immer zu wenig gewesen. Sie lebe jetzt von Rente und Grundsicherung. Im Bereich Bildende Kunst habe sie ehrenamtlich bis vor einem Jahr gearbeitet.

Den Kontakt zu ihrem Sohn beschreibt Frau H. als sehr gestört. Ihr Sohn sei inzwischen 43 und habe keine Familie und keine Freundin. Auch zu seinem Vater habe er keinen Kontakt mehr.

In ihrer Herkunftsfamilie sei sie unerwünscht, nachdem sie vor ca. zehn Jahren auf einer Familienfeier den Missbrauch mitgeteilt habe. Von ihrer Schwägerin, ihrem Bruder und ihrem Vater sei ihrem Sohn in einem Brief mitgeteilt worden, dass das nicht stimmen könne. Die Familie spreche darüber, aber nicht mit ihr. Frau H. äußert als Wunsch an ihre Familie, dass sie dazugehöre, dass sie gefragt werde: Wie geht es dir? Was machst Du? Anstatt: Du darfst nicht dazugehören! Wir schämen uns für Dich!

Sie habe lange geglaubt, mit dem Missbrauch allein dazustehen, habe dann aber verschiedene Frauen in ihrem Alter getroffen, die sexuellem Missbrauch durch Täter aus dem Familien- oder Bekanntenkreis ausgesetzt waren. Sie gehe deshalb von einer hohen Dunkelziffer aus.

### **Einordnung der Schilderungen von Frau H. in die Ergebnisse der Expertise:**

Im vorliegenden Fall zeigt sich exemplarisch, dass bei Missbrauch und Gewalt in der Familie in den 1950er und 1960er Jahren häufig ein Gefüge aus Kriegstraumatisierung, Flucht und Migration in der Elterngeneration auszumachen ist, das sich in emotionaler Überforderung und aggressivem Verhalten äußert und ein autoritäres, rigides und strafendes Familienklima begünstigt. Auch im eingesehenen Archivmaterial fanden sich entsprechende Hintergründe.

Ähnlich wie Herr S. wählt auch Frau H. den Ausstieg aus der Gesellschaft, verbleibt aber in der DDR und bewegt sich in Kreisen von Kunst und Opposition. Sie wird mit Berufsverbot belegt und verliert ihre Familie. Sie entwickelt im Lebensverlauf ein ausgeprägtes klinisches Störungsbild, das zu wiederholten stationären Aufenthalten führt. Die Künstlerische Betätigung wird zu ihrer zentralen Ausdrucksform.

Die Hypothese einer hohen Dunkelziffer sexuellen Missbrauchs im privaten Lebensbereich (vgl. auch IV.3.3, S. 168 ff und II.6.1, S. 48) wird in den Erzählungen von Frau H. wie auch in den nachfolgenden Schilderungen von Frau L. untermauert und steht damit im Kontrast zum populärwissenschaftlich gezeichneten Bild vom Fremdtäter in der DDR (siehe IV.2.4, S. 156 f).

**c) Herr F. (Interview vom 2.3.2017)**

Herr F. berichtete, im Alter von 6 bis 11 Jahren sexuellem Missbrauch und Misshandlung durch den Stiefvater ausgesetzt gewesen zu sein.

Sein Vater habe die Familie verlassen als er Herr F. drei Jahre alt gewesen sei, seine Mutter sei krank und zwischenzeitlich stationär in der Psychiatrie gewesen, sodass er ca. im Alter von vier Jahren vorübergehend in einem Kinderheim untergebracht worden sei. Die Mutter habe dann wieder geheiratet. Seine Schwester und er wären über den neuen Vater zunächst sehr froh gewesen und die Familie sei Ende der 1960er Jahre zusammen nach Berlin gezogen, als er sechs gewesen sei. Dort habe es begonnen, dass der Stiefvater ihn gebadet habe und dabei besonders ausgiebig seinen Genitalbereich gereinigt habe. Im Nachhinein habe auch seine Mutter zugegeben, dass es ihr damals aufgefallen sei. Irgendwann sei der Stiefvater dann nachts in sein Zimmer gekommen und habe die Bettdecke weggezogen. Er selbst habe sich nicht gerührt, sei wie eingefroren gewesen, und der Stiefvater habe wohl geglaubt, dass er tief schlafe.

Er sei schon als kleineres Kind auffällig gewesen, sei aus dem Kindergarten weggelaufen. Im Alter von neun Jahren habe er begonnen Alkohol zu trinken. Der Stiefvater habe im Kühlschrank Wodka gelagert, er habe davon genascht und den Rest mit Wasser aufgefüllt. Der Stiefvater habe es bemerkt und ihn verprügelt. Mit neun Jahren habe er seinen ersten Vollrausch gehabt. Der Stiefvater habe ihn auch draußen verprügelt ohne Rücksicht auf die Nachbarn. Von seiner großen Schwester habe er sich im Stich gelassen gefühlt. Er sei viel draußen gewesen mit Freunden. Mit einem Kumpel habe er einen Schutzbunker gehabt. Er sei auch aus der Schule dorthin abgehauen. Die Schule sei ihm egal gewesen, er sei aufmüpfig gewesen, sei einfach aufgestanden und gegangen. Er habe Wutanfälle gehabt, sei von einer Klasse in die andere versetzt worden. In der 5. Klasse sei er dann für mindestens 3 Monate nach Herzberge in die Klinik gekommen, dort habe man ihn durchuntersucht mit Enzephalographie und Liquorpunktion. In den Unterlagen habe er später gesehen, dass eine neurotische Störung mit hohem Intelligenzniveau diagnostiziert worden sei. In der Schule sei er nach dem Klinikaufenthalt stigmatisiert gewesen, allerdings wäre das auch zuvor auf Grund seines Verhaltens der Fall gewesen.

Vor seiner Heimeinweisung habe er noch eine Therapie gemacht. Dort erinnere er sich an die „hochpädagogische“ Aussage: „Wenn du dich nicht benimmst, darfst du deinen Radsport nicht weitermachen!“

Den Missbrauch durch den Stiefvater habe er unterbrochen, in dem er eines Nachts als der Stiefvater zu ihm kam, aufstand und in die Küche ging. Er sei dabei fast ohnmächtig geworden. In der Aktentasche des Stiefvaters habe er die Negative von Nacktfotos gefunden, die der Stiefvater von ihm gemacht habe. Diese habe er der Mutter gezeigt. Es sei dann zum Streit gekommen und der Stiefvater habe einen Selbstmordversuch unternommen. Es sei nie wieder darüber gesprochen worden, der Stiefvater habe ihn aber von da an in Ruhe gelassen.

Wegen seines Verhaltens sei er dann mit 12 Jahren in ein Spezialkinderheim für Jungen in Thüringen eingewiesen worden. Sein Stiefvater habe sich sofort mit dem dortigen Heimleiter angefreundet. Das sei für ihn sehr ambivalent gewesen, einerseits habe er sich dadurch niemandem anvertrauen können, andererseits habe er sich beschützt gefühlt, wenn er seinen Stiefvater mit dem Heimleiter zusammen sah. Auch die Erziehung sei paradox gewesen. Einerseits von Zuwendung geprägt: Ein Erzieher habe sie mit Bananen versorgt, was in der DDR sehr schwierig war, und nach außen seien sie die Best-Angezogenen im Ort gewesen. Andererseits habe dort harter Drill geherrscht, schwere Arbeit und Exerzieren. Das Heim habe über eine eigene Schule verfügt. Er sei auch in die Arrestzelle gekommen. Insgesamt haben sich aber alle zusammengerissen, weil niemand in den Arrest nach Torgau wollte. Man konnte damals für einige Tage in den Arrest im Jugendwerkhof Torgau verschickt werden.

Sein Stiefvater habe sich dann dafür eingesetzt, dass er mit 14 Jahren wieder nach Hause gekommen sei. Er sei an eine andere Schule gekommen, habe sein eigenes Ding gemacht, sich abgegrenzt. Er habe an sein Zimmer eine Klingel angebaut, damit der Stiefvater sein Zimmer nicht unbemerkt betreten könne. Mit dem Stiefvater sei es auch zur Prügelei gekommen, er habe zurückgeschlagen. Er habe viel Alkohol getrunken, mit 15 Jahren am Stammtisch in der Kneipe gegessen. Nach der Oberschule habe er eine Lehre zum Landmaschinenschlosser bei Greifswald begonnen. Das Jugendamt habe dafür gesorgt, dass er zu Hause wegkomme in ein Internat. Dort habe er noch mehr Alkohol konsumiert. Nach Abschluss der Lehre mit 18 sei er wieder nach Berlin gekommen und habe dann endlich in seinem damaligen Wunschberuf als Automechaniker arbeiten können. Er sei damals unpolitisch gewesen. Sein Stiefvater sei in der Partei gewesen und sein Onkel, das soziale Familienoberhaupt, sei ein „hohes Tier“ im Ministerium gewesen.

Mit 18 habe er seine erste große Liebe getroffen, eine 17-Jährige, deren Mutter in Hoheneck inhaftiert gewesen sei. Als die Mutter der Freundin in den Westen ausgereist sei, habe diese mitgehen müssen. Sie habe ihn jedoch ständig besucht und wollte zu ihm zurück in den Osten ziehen, dabei sollte ihnen sein Onkel helfen. Als sie deswegen den Onkel gemeinsam aufsuchten, habe dieser seine Freundin vor der Tür stehen lassen, um wegen des Westbesuchs nicht in Verruf zu geraten. Das sei für Herrn F. der Anlass gewesen, weg zu wollen und seine Flucht zu planen. Er habe nach Prag fliegen wollen, um über die tschechische Grenze zu flüchten und sei schon am Flughafen Schönefeld verhaftet worden. Seine Freundin sei gleichzeitig am Grenzübergang nach Westberlin verhaftet worden, weil sie bis zum Schluss bei ihm bleiben wollte und deshalb die Besuchszeit in Ostberlin überzogen hatte.

Von der Verhaftung seiner Freundin habe er in der „grünen Hölle“, im Aufnahmetrakt des Polizeigefängnisses in der Keibelstraße erfahren, weil er dort ihre Stimme vernommen habe. Hier schildert Herr F. extreme Belastungen durch die Verhörmethoden der Staatssicherheit. In den Verhören seien seine Freundin und er gegeneinander ausgespielt worden, er sei mit der Angst um die Freundin erpresst worden, bewusst getäuscht und in Unkenntnis über den Verbleib der Freundin gehalten worden, als diese schon längst wieder in den Westen entlassen worden sei. Das Ausspionieren durch Mithäftlinge in der Zelle während der U-Haft habe er als starke psychische Bedrohung erlebt. Man habe nie gewusst, wer der Verräter sei. Nach vier Wochen Keibelstraße sei er nach Rummelsburg gekommen und von dort mit dem Grotewohl-Express nach Naumburg.

Eine Wiederholung der sexuellen Missbrauchserfahrung habe für ihn bedeutet, in den Massenzellen vor allen Mithäftlingen auf die Toilette gehen zu müssen. In Naumburg habe ein Mithäftling, „ein Tier“, ihn zur „Freundin“ gewollt. Er sei damals sehr schwächlich gewesen, und habe permanent große Angst vor sexuellen Übergriffen in der Haft gehabt. Um sich zu schützen, sei es darauf angekommen, sich mit den richtigen Leuten anzufreunden. Das habe er schon im Kinderheim gelernt. Jeder habe eine Aufgabe übernehmen müssen. Er habe schwarzen Tee besorgen müssen von einem homosexuellen Mithäftling. Der habe immer versucht, ihn zu begripschen.

Er habe ständige Angst vor Körperverletzung gehabt, bis hin zur Todesangst. Ein Wärter mit Spitznamen „Fuchs“ habe beim Freigang mit dem Schlagstock übers Kreuz geschlagen. In Rummelsburg sei ein „Soziopath“ auf seiner Zelle gewesen. Kaltblütig und minutiös habe dieser berichtet, wie er seinen Freund im Schlaf erschlagen habe. Alle Mithäftlinge hätten panische Angst vor ihm gehabt, weil er völlig unberechenbar gewesen sei. Noch heute würde es ihm kalt den Rücken runter laufen, wenn er an diesen Mann denke. Der „Psychodruck“ durch die Kriminellen und den fehlenden Kontakt zur Freundin sei für ihn unerträglich gewesen.

In der Haftzwangsarbeit habe er unter wahnsinnigem Druck gestanden: Auf Leistung 12 h am Tag schweißen müssen, in einer Halle ohne Fenster. Er habe nie gewusst, ob Tag oder Nacht sei. Die Augen seien verblitzt gewesen. Er habe ständig Verbrennungen erlitten. Die Meister hätten geprügelt.

Nach der Haft sei er total durch den Wind gewesen. Er sei zu seiner Freundin nach Westberlin gezogen. Er sei aggressiv gewesen, habe die Freundin zum ersten Mal geschlagen. Er hätte dringend psychotherapeutische Hilfe gebraucht, die damals aber niemand angeboten hätte. Er habe ein hohes Risiko- und Kompensationsverhalten entwickelt, mehrere Autounfälle gehabt. Er sei in die Sucht geflüchtet, habe sein Suchtverhalten expandiert, alle möglichen Drogen genommen. Die Beziehung zu seiner Freundin sei gescheitert. Vielfache Beziehungsversuche seien nicht gelungen. Er habe sich als beziehungsunfähig erlebt, sei viel in der Welt unterwegs gewesen, obdachlos gewesen etc. Mit seinem Aha-Erlebnis nicht an den Suchtfolgen sterben zu wollen, habe er sich für den Entzug entschieden. Seit seiner Entzugsbehandlung 1987 sei er abstinent. Das würde er in diesem Jahr als seinen 30. Geburtstag feiern.

Er habe eine Ausbildung zum Erzieher gemacht und später zum Sozialarbeiter. Sein Kompensationsverhalten habe sich dann auf Arbeit und Ausbildung verlagert bis zur Erschöpfung. Es sei wiederholt zu krisenhaften Beendigungen seiner Arbeitsverhältnisse gekommen. Er habe sich immer Arbeitsstellen mit wechselnden Tätigkeiten und Außendienst suchen müssen: „Wo ich raus konnte, bloß nicht zu lange in Räumen und mit anderen Menschen sein musste.“ Er habe viele Leitungsjobs gehabt, in denen er sich die Arbeit selbst einteilen konnte.

Es sei wiederholt zu depressiven Episoden und psychiatrischen Behandlungen gekommen. Er habe sich auch in mehrjährige ambulante Psychotherapien begeben. Mit 48 habe er schließlich auch den Missbrauch thematisiert, nachdem er seine letzte Frau kennengelernt habe, mit der er unbedingt alt werden wollte. Seine Mutter habe ihn immer vorwurfsvoll gefragt: Warum bist Du nur so? Weil er immer wieder neue Beziehungen eingegangen sei. Er sei dann zu ihr gefahren und habe ihr erklärt, warum er so sei und ihr vom Missbrauch erzählt. Die Mutter habe ihm zugehört und ihm nie wieder Vorwürfe gemacht. Sie sei im Alter sehr verständnisvoll geworden.

Er habe immer wieder große Schwierigkeiten gehabt, längere Beziehungen zu führen. Er habe sich Partnerinnen gesucht, die noch geschädigter gewesen seien. Er habe immer der Macher sein und die Kontrolle haben müssen. Wenn das nicht mehr aufrecht zu halten gewesen sei, sei es zur Trennung gekommen. Nun habe sich auch seine Frau aus seiner bisher längsten Beziehung getrennt. Er habe Angst sich mit dem Modell abfinden zu müssen, allein zu bleiben.

Er sei inzwischen erwerbsunfähig berentet, nachdem er zuvor lange krankgeschrieben gewesen sei.

Seine beiden jüngsten Kinder seien sehr an ihn gebunden, weil er dadurch die ersten Jahre mit ihnen zu Hause verbracht habe, während seine Frau zur Arbeit gegangen sei. Die Trennung seiner Frau würde ihn und die Kinder deshalb besonders treffen. Er habe die Kinder im Moment jede zweite Woche im Wechselmodell bei sich. Er habe sich Unterstützung beim Jugendamt geholt und gehe mit der Mutter der beiden Kinder in die Familienberatung.

Sein 14-jähriger Sohn lebe dauerhaft bei ihm. Dieser habe wie er selbst damals starke Verhaltensauffälligkeiten und dadurch Probleme in der Schule. ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) sei bei ihm diagnostiziert worden. Entsprechende medikamentöse Behandlungen seien aber wirkungslos geblieben. Zu seinen beiden erwachsenen Kindern habe er keinen Kontakt mehr.

Er habe lange Sorgerechtsverfahren geführt und um seine Kinder gekämpft. Er habe die Entschädigung seiner Heim- und Haftzeit durchgesetzt. Nun kämpfe er noch vor Gericht für die Anerkennung seiner gesundheitlichen Folgeschäden und habe bereits mehrfache Begutachtungen diesbezüglich hinter sich.

### **Einordnung der Schilderungen von Herrn F. in die Ergebnisse der Expertise:**

In den Schilderungen von Herrn F. werden die verschiedenen traumatischen Sequenzen deutlich, die wir im Rahmen der Beratungsarbeit von Gegenwind bei den Betroffenen von

Unrecht und Gewalt in der DDR häufig feststellen können. Ebenso werden hier, die bei Missbrauchsoffern aber auch ehemaligen Heimkindern häufigen Beziehungsstörungen sowie die jahrelangen Kämpfe um Anerkennung des erlittenen Unrechts beschrieben, auf die unter IV.4.3 (S. 190 ff) noch einmal eingegangen wird.

In den Lebensgeschichten von Herrn F. und Herrn S. zeigen sich wie auch in der folgenden von Frau L., dass persönliche Bewältigungsversuche nach sexuellen Missbrauch politisch wurden, indem Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Systems verhindert wurden und der Ausweg aus der bedrohlichen Lebenssituation durch einen Fluchtversuch als schweres politisches Verbrechen bestraft wurde. Die Missbrauchsoffer wurden so zu Staatsfeinden. Frau H. wurde für ihren Ausweg in die künstlerische Opposition der DDR mit Berufsverbot bestraft.

**d) Frau L. (Interview vom 7.3.2017)**

Frau L. berichtet sexuellen Missbrauch im Alter von 3 ½ durch einen Mann im Dorf in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre. Sie habe noch Bilder vor Augen, wie der Täter mit offener Hose im Hof Holz hackte. Sie habe damals ihre älteren Schwestern gefragt, ob der Papa da auch so aussehe wie Onkel H., da seien diese hellhörig geworden. Der Täter sei dann wegen Missbrauchs mehrerer Kinder zu 7 Jahren Haft verurteilt worden und nach Bautzen gekommen. Ihre Schwestern haben ihr das später alles erzählt. Sie selbst erinnere sich, als Kind immer Albträume gehabt zu haben.

Als Flüchtlingsfamilie wären sie im Dorf zunächst als Außenseiter behandelt worden. Sie sei das Nachzüglerkind gewesen, sehr sportlich und gut im Schach. Sie habe an DDR-Schwimmmeisterschaften teilgenommen. Ihr erstes Kind habe sie mit 16 bekommen, von ihrem ersten Freund, einem Sportkameraden beim Schwimmen. Mit dem Kind habe sie weiter bei den Eltern gewohnt. Die älteren Schwestern seien schon aus dem Haus gewesen. Als sie dann mit 17 Jahren von ihrem neuen Freund zurückkam, sei ihr Vater sehr betrunken gewesen und ausgerastet. Mit den Worten „Das kannst Du von mir auch haben!“, habe er sie vergewaltigt. Sie sei dann von zu Hause weg zu einem Bekannten gezogen und habe mit ihrem Vater fünf Jahre lang nicht mehr gesprochen.

Die Schwangerschaft habe sie zunächst nicht bemerkt. Sie habe anfangs noch ihre Regel gehabt. Bei einer Reihenuntersuchung sei ihr dann mitgeteilt worden, dass sie schwanger sei. Weil ein späterer Geburtstermin errechnet worden war, sei sie davon ausgegangen, dass das Kind von ihrem Freund sei. Dann habe sie plötzlich viel früher das Kind zu Hause entbunden, es sei furchtbar gewesen. Eine Nachbarin habe den Notarzt gerufen. In der Klinik habe man ihr mitgeteilt, dass das Kind ein normal ausgereiftes Baby sei, aber schwer krank mit einem Gen-Defekt. Da sei klar gewesen, dass das Kind vom Vater sei. Ihre Tochter habe wiederholt längere Zeit in Kliniken verbringen müssen, sei dort auch beschult worden. Es sei auch vorgekommen, dass die Ärzte sie schon aufgegeben hätten.

Sie habe dann einen Mann getroffen, der gerade aus der Haft gekommen sei, nach einem Fluchtversuch. Gemeinsam haben sie die Flucht aus der DDR geplant. Sie sei jedoch vorher plötzlich verhaftet worden. Heute gehe sie davon aus, dass dieser Mann bereits während seiner Haft als Stasi-Spitzel angeworben worden sei.

Auf dem Polizeipräsidium sei sie dann von der Stasi verhört worden. Ihr sei versuchte Republikflucht und asoziales Verhalten vorgeworfen worden. Da habe sie von der Vergewaltigung durch ihren Vater erzählt. Sie sei mit allen möglichen Worten beschimpft worden und dass sie nun auch noch ihre Familie beschmutzen wolle. „Dann sagten sie: `Wir zeigen Dir jetzt mal, was eine Vergewaltigung ist!' Einer stellte sich in die Tür. Von den anderen beiden wurde ich abwechselnd vergewaltigt“. Sie sei dann irgendwann runter geschafft worden, in die Zelle im Keller. Sie habe die ganze Nacht nicht geschlafen. „Ekel. Angst. Schmerzen“. Am nächsten Tag sei sie dem Haftrichter vorgeführt und in die U-Haft nach Cottbus verbracht worden. Dort habe sie ihre Regel nicht bekommen, die Schwangerschaft sei festgestellt worden und man habe sie rausgelassen. Ihre beiden Kinder seien bei der Mutter gewesen.

Das Gericht habe sie dann zu 3 Jahren Haft verurteilt. Bis zur Entbindung sollte sie draußen bleiben. In der Schwangerschaft sei es ihr sehr schlecht gegangen. Man habe mit allen erdenklichen medizinischen Mitteln versucht, das Kind zu halten. Sie habe dann schließlich ein 8-Monats-Kind entbunden und es nur einmal kurz gesehen. Einen Tag nach der Entbindung sei man an ihr Bett gekommen und habe von ihr verlangt, das Kind zur Adoption freizugeben. Sie habe sich entschieden geweigert, sei dann damit erpresst worden, dass die beiden anderen Kinder ins Heim kämen. Schließlich habe sie keine andere Wahl gesehen und die Adoptionsfreigabe unterschrieben. Nachdem sie lange nach der Wende ihre Tochter wiedergefunden habe, habe sie erfahren, dass diese einen Monat nach der Geburt adoptiert worden sei. Die Tochter sei heute häufig krank und inzwischen erwerbsunfähig.

Nach der Entbindung sei sie entgegen ärztlichem Rat nach Hause gegangen. Ihre beiden Kinder dort seien sehr krank gewesen und sie habe um Haftaufschub gebeten, der sei ihr jedoch nicht gewährt worden. Sie habe erneut in die Haftanstalt Cottbus gemusst. Von dort sei sie mit dem Grotewohl-Express nach Halle verbracht worden. Als Wöchnerin sei sie mit einer Vorlage in der engen Zelle im Zug durch die ganze Republik gefahren worden. In der Haft sei es ihr sehr schlecht gegangen, sie habe starke Unterleibsbeschwerden gehabt. Der Arzt, der die Arbeitstauglichkeit bescheinigt habe, habe ihr unterstellt, dass sie die Entbindung als Ausrede angeführt habe. Sie habe trotz ihrer Beschwerden schwer arbeiten müssen und sich deshalb mit Briefen an Walter Ulbricht gewandt. Die Briefe seien nicht weitergeleitet worden, stattdessen sei sie für drei Wochen in die Arrestzelle gekommen. Mit der Amnestie sei sie dann entlassen worden und habe unterschreiben müssen, draußen nichts zu erzählen.

Sie sei dann schwer krank ins Krankenhaus gekommen. Wegen der schweren Unterleibserkrankungen sei man davon ausgegangen, dass sie keine Kinder mehr bekommen könne. Sie habe einen neuen Mann kennengelernt und sei wieder schwanger geworden. Sie haben geheiratet und sie habe trotz ihrer Vorgeschichte zwei Kinder mit ihm bekommen. Ihr Mann habe den Wunsch gehabt, dass sie die Kinder bekomme und sie habe sich dann auch gegen die Schwangerschaftsunterbrechungen entschieden. Wegen Panikattacken sei sie in dieser Zeit häufig in der Notaufnahme gewesen.

Das Schweigegebot der Stasi habe sie auch gegenüber ihrem Mann eingehalten und in der Ehe nichts über ihre Vergewaltigungen erzählt. Sie habe immer geglaubt, die Vergewaltigung durch die Stasi-Vernehmer sei nur ihr widerfahren, bis sie später im Rahmen ihrer

Rehabilitierungsbemühungen andere Frauen getroffen habe, die das Gleiche aus ihrer Haftzeit berichteten.

Ihre adoptierte Tochter habe sie über „Escher“ wiedergefunden, nachdem sie 35 Jahre lang nach ihr gesucht habe. Auch die Tochter hatte bereits 8 Jahre nach ihr gesucht und seit ihrem 4. Lebensjahr gewusst, dass sie adoptiert gewesen sei.

Frau L. berichtet über zwei Selbstmordversuche, chronische Schmerzen, Alpträume, Schlafstörungen und Phobien, die ihre Alltagsbeweglichkeit einschränken. Ärzten gegenüber sei sie sehr misstrauisch und würde auch Krankenhausbehandlungen meiden. So habe sie stationäre Behandlungen immer wieder vorzeitig gegen ärztlichen Rat abgebrochen. Wegen ihres Vermeidungsverhaltens sei auch ihr Krebsleiden erst spät diagnostiziert worden. Viele Jahre habe sie um die Rehabilitierung und Anerkennung ihrer gesundheitlichen Folgeschäden gekämpft. Nun würde sie andere ehrenamtlich dabei unterstützen.

Seit drei Jahren wisse sie, dass ihr aus den Erlebnissen eine Stärke erwachsen sei, die sie anderen weitergeben kann. Ihre Familie sei ihr sehr wichtig und sie bemühe sich zu allen Kindern und Enkelkindern um guten Kontakt und unterstütze diese. Inzwischen habe sie auch ein Urenkelkind. Sie mache auch Zeitzeugenführungen im Menschenrechtszentrum Cottbus und werde häufig durch Schulklassen angefragt. Seit jüngstem würde sie dabei ihre Vergewaltigung durch die Stasi-Vernehmer nicht mehr verschweigen.

Es sei auffällig, dass sich ihr immer wieder Menschen mit ähnlichen Geschichten anvertrauen. So haben ihr auch Bekannte vom Missbrauch durch den Vater erzählt, ebenso wurde ihr sexueller Missbrauch in der unmittelbaren Familie offenbart. Die Mutter der Mädchen habe jedoch behauptet, dass ihre Töchter lügen. Eine der beiden sei schwer nierenkrank und habe einen ausgeprägten Waschzwang. Das sei in der Familie schon lange aufgefallen, besonders dass sie immer wieder kochend heißes Wasser über ihre Arme laufen lasse. Der jetzige Ehemann von Frau L. sowie dessen Bruder seien ebenfalls als Kinder sexuell missbraucht worden, durch einen Nachbarn, der immer mit dem Vater getrunken habe. Ihr Ehemann komme damit klar, dem Bruder ginge es aber psychisch sehr schlecht und er bräuchte Hilfe.

Wichtig sei ihr die Rückzugsmöglichkeit auf ihr Wochenendgrundstück an einem Waldsee. Sie habe immer wieder das Bedürfnis nach Ruhe. Deshalb sei es ihr auch wichtig gewesen, dass ihr Mann seine eigene Wohnung behalten habe.

Frau L. teilt abschließend mit, dass sich beide Eltern bei ihr entschuldigt haben. Ihr Vater habe damals ein Sparbuch für sie und ihre Tochter angelegt und ihr dieses zusammen mit einem Brief überreicht. Sie sei auch am Sterbebett ihres Vaters gewesen. Ihre Mutter habe sich mit 86 Jahren dafür entschuldigt, dass sie sie nicht geschützt habe.

### **Einordnung der Schilderungen von Frau L. in die Ergebnisse der Expertise**

Die Lebensgeschichte von Frau L. stellt sich als eine Erzählung zahlreicher Reviktimisierungen von sexueller Gewalt nach frühkindlichem sexuellem Missbrauch dar. Auf besonders brutale Weise werden darin die patriarchalen und gesellschaftlichen Machtstrukturen in der DDR deutlich. Die Stasi-Vernehmer „verteidigen“ den Vater, der sich zuvor gesellschaftspolitisch verdient gemacht hatte und dessen Ansehen nicht beschmutzt

werden darf. Gleichzeitig üben sie selbstverständlich massive Gewalt aus, ohne offenbar Angst vor Entdeckung oder gar Bestrafung haben zu müssen. Die weitere Deckung wird ihnen durch die Systemstrukturen Zwangsadoption, Haft und Schweigegebot garantiert.

Frau L. ist es dennoch gelungen, sich selbst nicht als Opfer zu betrachten und trotz ihrer schweren psychischen und physischen Gesundheitsschäden Stärken aus ihrer Lebensgeschichte zu entwickeln.

Anhand der vielen Erzählungen sexuellen Missbrauchs, die Frau L. durch das Öffentlichmachen ihrer eigenen Lebensgeschichte erfahren hat, wird deutlich, wie viele Betroffene insbesondere von innerfamiliärem Missbrauch bisher über ihr Leid geschwiegen haben bzw. noch darüber schweigen.<sup>476</sup>

### **4.3. Die sozialen und psychischen Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Familien heute**

Die Folgen des sexuellen Missbrauchs und der nachfolgenden Bewältigungsmöglichkeiten äußern sich in komplexen psychosozialen Entwicklungsformen.

Im Folgenden sollen die psychosozialen Auswirkungen auf den Lebensverlauf der Menschen, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, beschrieben werden. Dabei werden psychische Erscheinungsbilder sowie das soziale Gefüge der Betroffenen und ihrer Familien dargestellt. Es wird der Vorschlag eines prozesshaften und kontextbezogenen Verstehens der Traumatisierung gemacht.

Die Ausführungen basieren auf den Erfahrungen aus der Beratungsarbeit von Gegenwind und den vorangestellten Zeitzeugeninterviews unter Einbeziehung der bisherigen Erkenntnisse, fachbezogener Hintergründe und Forschungsergebnisse.

#### **a) Die klinisch-diagnostische Einordnung der Folgen:**

Die Folgen nach klinisch-diagnostischen Kriterien eingeordnet, zeigen eine umfassende Palette von Störungsbildern auf:

- Angststörungen, inkl. Posttraumatischen Belastungsstörungen, Phobien und Panikstörungen;
- Depressionen;
- Psychosomatische Störungen, Hauterkrankungen;
- Somatische Erkrankungen;
- Dissoziative Störungsbilder;
- Essstörungen;
- Verschiedene auch nicht stoffliche Suchterkrankungen;
- Zwänge;
- Persönlichkeitsstörungen, hier insbesondere emotional instabile Persönlichkeitsstörungen.

---

<sup>476</sup> Zur psychotherapeutischen Erfahrung mit innerfamiliärem Missbrauch siehe Ecke, Christa: Traumatisierung durch sexuelle Gewalt. Aspekte der Behandlung. In: Seidler, Christoph; Froese, Michael J. (Hrsg.): Traumatisierungen in (Ost-) Deutschland. Gießen 2006, S. 143-158.

## **b) Komplexe Posttraumatische Belastungsstörungen**

Judith Lewis Herman kritisiert in ihrem Buch „Die Narben der Gewalt“ auch die in Therapie und Forschung vorkommende Neigung das Opfer zu beschuldigen, indem man versuche die Verbrechen des Täters vom Charakter des Opfers her zu erklären und das klinische Bild eines Menschen als Beschreibung seines Charakters verstehe. Die Versuche, PatientInnen in die bestehenden Diagnosekategorien zu pressen, würden bestenfalls zu einem teilweisen Verständnis des Problems und zu einem unvollständigen Therapieansatz führen. Nach Lewis Herman sind die Reaktionen auf ein Trauma als ein Spektrum verschiedener Zustände zu beschreiben, das von einer kurzen Stressreaktion bis zu einem komplexen Syndrom nach langandauernden und wiederholter Traumata reichen könne. Aus ihrer 20-jährigen Forschungs- und praktischen Arbeitserfahrung mit Opfern sexueller und häuslicher Gewalt, aber auch mit Kriegsveteranen und Opfern von politischem Terror, schlägt sie das Syndrom der „komplexen posttraumatischen Belastungsstörung“ vor.<sup>477</sup> Als kPTBS hat es zahlreiche Modifikationen erfahren, wurde in der klinischen Fachliteratur zur Beschreibung langanhaltender oder wiederholter zwischenmenschlicher Traumata verwendet<sup>478</sup> und hat dennoch bis heute keinen Eingang in den internationalen Diagnosekanon gefunden. Mit der „andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung“ hat die ICD-10<sup>479</sup> zwar eine ähnliche Diagnosekategorie aufgenommen, die Komplexität dieses Störungsbildes bleibt aber weit hinter den von Lewis Herman beschriebenen Symptomkriterien zurück. Der Versuch, das Störungsbild der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung als sogenannte DESNOS<sup>480</sup>-Kategorie in das DSM-IV<sup>481</sup> einzuführen, gelang nicht.

Stattdessen wird im DSM-IV unter der Rubrik der zugehörigen Merkmale und Störungen für die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ein vergleichbares Symptommuster aufgeführt, das sich häufiger im Zusammenhang mit einem zwischenmenschlichen Belastungsfaktor wie sexuellem oder körperlichem Missbrauch in der Kindheit findet. Im DSM-5<sup>482</sup> wird dieses Symptommuster allerdings schon wieder nicht mehr erwähnt. Das Symptommuster geht einher mit verminderter affektiver Schwingungsfähigkeit, selbstschädigendem und impulsiven Verhalten, dissoziativen Symptomen, somatischen Beschwerden, mit Gefühlen von Insuffizienz, Scham, Verzweiflung oder Hoffnungslosigkeit, mit einem Sich-Dauerhaft-Geschädigt-Fühlen, mit dem Verlust zuvor bewahrter Überzeugungen, mit Feindseligkeit, sozialem Rückzug und dem ständigem Gefühl der Bedrohung, mit beeinträchtigten Beziehungen zu anderen oder einer Veränderung der

---

<sup>477</sup> Lewis Herman, J.: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München 1993, S. 161 ff.

<sup>478</sup> Ebbinghaus, R.; Sack, M.: Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Trauma & Gewalt. Forschung und Praxisfelder. 7.Jg. Heft 2/2013, S. 108-117.

<sup>479</sup> WHO: Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Hrsg. von Dilling H.; Mombour, W.; Schmidt, M.H., Hans Huber, Bern, 2014.

<sup>480</sup> Disorders of Extreme Stress, Not Otherwise Specified.

<sup>481</sup> American Psychiatric Association: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV. Hrsg. von Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich; Zaudig, Michael. Hogrefe 2001.

<sup>482</sup> American Psychiatric Association: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5. Hrsg. von Falkai, Peter; Wittchen, Hans-Ulrich, Hogrefe 2015.

Persönlichkeit im Vergleich zu früher.<sup>483</sup> Das Symptommuster erfasst damit einen Großteil der unter IV.4.3.a) (S. 190) genannten Störungsbilder und rückt diese in einen gemeinsamen Kontext. Unter dem Symptommuster werden wie bei der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung<sup>484</sup> die häufigen Beziehungsstörungen der Betroffenen erwähnt.

Nach den Arbeitserfahrungen der Beratungsstelle Gegenwind fällt es vielen Betroffenen schwer, längerfristige partnerschaftliche Beziehungen aufrecht zu erhalten. Diese Beziehungsunfähigkeit reicht von tatsächlich fehlenden Partnerschaften im Lebensverlauf, über häufige kurzfristige Beziehungen, bis hin zu Beziehungen, aus denen sich die Betroffenen wiederholt in ihren Schutzraum der eigenen Wohnung zurückziehen, den Kontakt vermeiden, weil sie sich durch die Beziehung bedrängt fühlen. Das heißt die Partner leben meist in getrennten Wohnungen, die Beziehungen verlaufen hoch konflikthaft und verlangen vom anderen Partner ein ausgeprägtes Verständnis und Einfühlungsvermögen. Die Viktimisierung anderer aber auch die Reviktimisierung der Betroffenen können hier im Rahmen häuslicher Gewalt zu Tage treten.

Die Beziehungsstörungen wirken sich entsprechend auf die Kinder aus. Häufig wachsen diese in alleinerziehenden Elternhäusern auf. Das betrifft Elternhäuser mit alleinerziehenden Vätern, aus denen sich die schwerkranken Mütter zurückgezogen haben. Häufiger begegnen uns jedoch die alleinerziehenden Mütter, deren Kinder aus verschiedenen Partnerschaften stammen.

### **c) *Sequentielle Traumatisierungen bei Menschen, die sexuellen Missbrauch in der DDR erlitten haben***

Das gängige Traumakonzent der PTBS-Diagnose ist, wie auch an anderer Stelle bezogen auf sexualisierte Gewalt bereits aufgeführt<sup>485</sup>, kaum geeignet den Missbrauch in der DDR und dessen Folgen abzubilden.

Ein Konzept, das im Zusammenhang mit komplexen und langandauernden Traumatisierungen in die — wenn auch randständige — Fachliteratur Eingang gefunden hat, aber viel zu wenig Beachtung findet, ist die Sequentielle Traumatisierung. Dieses Konzept von Hans Keilson vermag - im Gegensatz zum symptombeschreibenden punktdiagnostischen PTBS-Konstrukt, wie es im gegenwärtigen Diagnosekanon vertreten ist - den prozesshaften Charakter von Traumatisierung zu beschreiben, diese in ihren historischen Entstehungskontext einzuordnen und mit dem Erleben der Menschen zu verbinden.<sup>486</sup>

---

<sup>483</sup> American Psychiatric Association: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV. Hrsg. von Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich; Zaudig, Michael. Hogrefe 2001, S. 489.

<sup>484</sup> Vgl. Interview zur komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (IK-PTBS) von Sack, Martin u.a. Störungen der Beziehungen zu anderen Menschen werden hier als Unfähigkeit, zu vertrauen, als Reviktimisierungen sowie als Viktimisierungen anderer Menschen beschrieben.

<sup>485</sup> Vgl. hierzu Schlingmann, Thomas: „Was bisher war, das reicht nicht. Eine kritische Einschätzung der Forschung gegen sexualisierte Gewalt. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. Jg.14, Heft 4/2016, S. 6-26.

<sup>486</sup> Vgl. hierzu Knorr, Stefanie: Anerkennung und sequentielle Traumatisierung. Eine Analyse der postdiktatorischen Lebenssituation politisch Verfolgter des SED-Regimes. In: Neumann-Becker, B.; Frommer, J.; Regner, F.; Knorr, St. (Hrsg.): SED-Verfolgte und das Menschenrecht auf Gesundheit. Die Anerkennung

Hans Keilson untersuchte in seinem 1979 erschienenen Forschungswerk „Sequentielle Traumatisierung bei Kindern“ das Schicksal jüdischer Kriegswaisen 20 bis 30 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Er hebt darin drei Sequenzen heraus, die sich auf die verschiedenen Phasen der Verfolgung und die anschließende Integrationsphase beziehen. Die erste Sequenz bezieht sich auf die Phase nach der feindlichen Besetzung der Niederlande, die beginnende Verfolgung mit Angriffen auf die soziale und psychische Sicherheit der jüdischen Minderheit. Die zweite Sequenz besteht in der tiefgreifenden traumatischen Einwirkungsphase. Sie bezieht sich auf die direkte Verfolgung, die Deportation von Eltern und Kindern bzw. die Trennung von Eltern und Kindern und das Versteck in improvisierten Pflegemilieus oder den Aufenthalt in Konzentrationslagern. Die dritte Sequenz besteht in der anschließenden Phase, dem Leben in der Nachkriegsgesellschaft „mit der Vormundschaftszuweisung als zentralem Thema. [...] Auch die Bemühungen um die soziale Rehabilitation gehören in diese Sequenz.“<sup>487</sup> Das einschneidende Ergebnis seiner Untersuchung liegt in der Bestimmung der dritten Sequenz. Die Lebenssituation der jüdischen Kriegswaisen in dieser Phase erwies sich als entscheidend dafür, ob die Kinder in eine Erholungs- und Genesungsphase eintreten konnten oder aber ihr traumatisches Erleben verfestigt und eine dauerhafte Gesundheitsstörung angelegt wurde.

Wie auch bei Keilson lassen sich für die Opfer von sexuellem Missbrauch verschiedene Phasen der Traumatisierung finden, wobei anders als bei Keilson nicht unbedingt von einer ersten Sequenz mit beginnender Belastung und psychischer und sozialer Bedrohung vor der eigentlichen traumatischen Einwirkungsphase als zweiter Sequenz gesprochen werden kann. Stattdessen haben häufig verschiedene langanhaltende traumatische Einwirkungsphasen stattgefunden, die sich als tiefgreifende Beziehungstraumata bzw. zwischenmenschliche Traumata gestaltet haben, beispielsweise in der Herkunftsfamilie, in der Pflege- oder Adoptivfamilie, im Kinderheim oder Jugendwerkhof, gegebenenfalls auch in späterer politischer Inhaftierung.

Exemplarisch sollen hier die verschiedenen traumatischen Sequenzen in den Schilderungen von Herrn F. herausgehoben werden. In der vorliegenden Darstellung wird deutlich, dass auf die jeweils tiefgreifenden traumatischen Einwirkungsphasen keine Erholungsphasen, sondern weitere traumatische Sequenzen folgten.

Herr F. berichtete über multiple Traumatisierungen beginnend im Kindesalter. Als eine Phase, die bereits mit der Verletzung der psychischen Sicherheit und der Verlässlichkeit familiärer Bindungen einhergeht, kann die frühe Kindheit von Herrn F. beschrieben werden mit Trennung der Eltern, Wegzug des Vaters und später auch Abbruch der Besuchskontakte, mit der Krankheit der Mutter und deren stationärer Behandlung sowie der Kurzunterbringung von Herrn F. in einem Kinderheim. Herr F. spricht in dieser Zeit von ersten Verhaltensauffälligkeiten. Diese Phase ließe sich bei Herrn F. mit der ersten Sequenz sensu Keilson vergleichen.

---

gesundheitlicher Folgeschäden sowie psychosoziale, therapeutische und seelsorgerische Perspektiven. Halle (Saale) 2015, S. 44-55.

<sup>487</sup> Keilson, Hans: Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen. Gießen 2005, S. 427.

Auf diese erhöhte Vulnerabilität folgt nicht, wie zunächst erhofft, die Sicherheit durch die neue Partnerschaft der Mutter und die anfänglich positive Beziehung zum Stiefvater, sondern ein massiver Verrat des kindlichen Vertrauens mit dem sexuellen Missbrauch und der Misshandlung durch den Stiefvater. Entsprechend benennt Herr F. diese Phase der tiefgreifenden traumatischen Einwirkung im Alter von 6 bis 11 Jahren als am meisten einschneidend. In dieser Phase spricht Herr F. von weiteren Verhaltensauffälligkeiten wie Wutausbrüchen, Schule schwänzen und beginnendem Alkoholkonsum. Er hält sich viel draußen auf, mit einem Freund in seiner eigenen Welt, in der er sich wohlfühlt. Es kommt zu einem längeren diagnostischen Klinikaufenthalt, ambulante psychotherapeutische Gespräche werden verordnet und er wird in eine andere Klasse versetzt.

Auf diese erste erinnerte tiefgreifende traumatische Sequenz des familiären Missbrauchs folgt die Unterbringung in einem Spezialkinderheim für Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren als nächste traumatische Sequenz. Diese Zeit ist geprägt von hartem Drill, schwerer Arbeit und Androhung von Arreststrafen. Die ambivalenten Emotionen des Beziehungstraumas und das Verdecken werden in dieser Zeit fortgeschrieben. Nach dem Heimaufenthalt konsolidiert Herr F. seinen Alkoholkonsum. Die durch Gewalt geprägte Beziehung zum Stiefvater wird durch die Lehrausbildung mit Internatsunterbringung unterbrochen.

Mit 18 Jahren arbeitet er als Automechaniker und trifft seine erste große Liebe. Der Aufbau einer sicheren Lebenssituation und einer gelingenden Beziehung, als korrektive Erfahrung gegenüber den frühen Traumata, wird jedoch gewaltsam unterbrochen. Zunächst muss die noch minderjährige Freundin das Land verlassen, weil ihre Mutter nach politischer Haft in Hoheneck in den Westen „freigekauft“ wurde. Die Hoffnung auf Rückzug der Freundin in den Osten wird durch das Verhalten seines „Ministeriumsonkels“ zerschlagen, der ihnen Hilfe und Schutz aus eigener Angst versagt. Der einzige Ausweg, den die beiden noch sehen — seine Flucht in den Westen — endet in der Verhaftung.

Als weitere traumatische Sequenz mit tiefgreifender traumatischer Einwirkung ist die Haft von Herrn F. im Alter von 19 und 20 Jahren zu bewerten. Die zentralen traumatischen Missbrauchs- und Misshandlungsthemen aus der Kindheit werden erneut getriggert und wiederholt durch anhaltende Bedrohung von sexueller und körperlicher Gewalt, durch missbräuchliche zwischenmenschliche Kontakte, gesundheitsschädigende Haftzwangsarbeit und „Psychodruck“. Mit hoher Wahrscheinlichkeit führte dies bei Herrn F. zu einer Verschlimmerung und Generalisierung früherer Belastungssymptome.

Nach der Haft wird Herr F. in den Westen entlassen und zieht zu seiner Freundin. Die psychischen Folgen seiner Traumata werden in aggressivem Verhalten und körperlicher Gewalt gegenüber der Freundin, hohem Risiko- und Kompensationsverhalten und expandierender Sucht deutlich. Die Beziehung zu seiner Freundin zerbricht.

Mit der Entscheidung, nicht an den Suchtfolgen sterben zu wollen, gelingen ihm schließlich der Entzug und die Abstinenz bis heute. Er kommt zunächst erfolgreich in Ausbildung und Beruf voran. Sein Kompensationsverhalten verlagert er jedoch auf Arbeit und Ausbildung bis zur Erschöpfung. Er schildert wiederholte krisenhafte Beendigungen seiner Arbeitsverhältnisse.

Die Beziehungstraumata zeigen sich sowohl in seinem Arbeitsleben als auch in den Partnerbeziehungen. In seinen vielfachen Beziehungsbemühungen beschreibt er sich als beziehungsunfähig. Arbeitstätigkeiten und Ausbildungen wechseln häufig. Er übernimmt viele Leitungsjobs, um sich seine Arbeit selbst einteilen zu können, längeren Kontakt zu anderen Menschen zu vermeiden und „rauszukommen“.

Für die Sequenz nach den tiefgreifenden traumatischen Einwirkungen, von Keilson als dritte Sequenz bezeichnet, lässt sich für Herrn F. und andere Betroffene feststellen, dass diese Phase — häufig beginnend nach der „Wende“ oder der Übersiedlung in die Bundesrepublik — zunächst von den Ressourcen und Stärken der Betroffenen bestimmt wird, die aus dem Umgang mit dem eigenen Leid erwachsen sind. Diese zeigen sich in einem ausgeprägten Gerechtigkeitsempfinden, im Kampf um Anerkennung des erfahrenen Leids und im Bemühen um Aufarbeitung, sowie in der Sorge um die eigenen Kinder. Andererseits treten in dieser Phase starke Belastungen zu Tage durch jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit den Rehabilitierungsbehörden und Entschädigungsstellen, durch zahlreiche Gerichtsverfahren, Begutachtungen, Krankheit und soziale Not.

Diese Sequenz im Sinne Keilsons als Heilungsweg zu nutzen, bedeutet die Betroffenen in ihrem Bemühen um Anerkennung und Aufarbeitung zu unterstützen, sie für das widerfahrene Leid zu entschädigen und ihnen therapeutische und soziale Hilfen zu vermitteln.

#### **d) Die sozialen Folgen**

Versagte Bildungschancen und verhinderte berufliche Entwicklungen spielen in den biografischen Erzählungen der Betroffenen, wie in den oben aufgeführten Fallbeispielen, eine entscheidende Rolle für die heutige berufliche und soziale Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Familien.

Die oben erwähnten häufigen Beziehungsstörungen äußern sich in konfliktreichen Partnerbeziehungen und Familienkonstellationen, die zusätzlicher Beratung und Hilfen für die Familien bedürfen.

Durch die psychischen und somatischen Folgen der Traumatisierungen weisen die Betroffenen im Lebensverlauf häufige Krankheitsphasen mit vielfachen fachärztlichen Behandlungen und längeren Klinikaufenthalten auf.

Arbeitslosigkeit und langandauernde Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, führen dazu, dass von den Jobcentern der Antrag auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente forciert wird. Die Rentenantragsverfahren werden als mühseliges langwieriges Unterfangen wahrgenommen, und gehen häufig mit Widersprüchen nach Erstablehnung einher.

Das Einkommensniveau bewegt sich entsprechend häufig im unteren finanziellen Bereich, worunter auch die Familien leiden.

Hinzukommen, wie oben beschrieben, für die Opfer von sexuellem Missbrauch in der DDR, von Heimunterbringung und SED-Unrecht die oft langjährigen Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung des erlittenen Unrechts und die Suche nach Unterstützung bei der Bewältigung der psychosozialen Folgen.

### e) *Transgenerationale Übertragung*

Unter der Überschrift Transgenerationale Übertragung werden häufig die Auswirkungen auf die Familien und Nachkommen der Betroffenen gefasst. Das Thema geriet zunächst in den Fokus durch die Nachkommen von Holocaustüberlebenden. In den letzten Jahren sind auch DDR-bezogene Forschungen veröffentlicht worden. Einen allgemeinen Überblick über die Mechanismen transgenerationaler Übertragung traumatischer Erfahrungen und deren Bedeutung für die Erforschung transgenerationaler Folgen politischer Inhaftierung und Verfolgung gibt Heide Glaesmer.<sup>488</sup> Lutz Wohlrab führt aus, dass auch die Kinder der politischen Häftlinge ebenso wie die Kriegskinder der zweiten Generation an den Traumata ihrer Eltern erkranken und deshalb in die Behandlung kommen.<sup>489</sup>

In quantitativen Erhebungen zeigte sich eine erhöhte psychische Belastung bei den Nachkommen der Betroffenen von SED-Unrecht. Klinitzke et al. erhoben eine zum Untersuchungszeitpunkt erhöhte Belastung in den Dimensionen Ängstlichkeit, Depressivität, Somatisierung und Posttraumatische Belastungssymptome.<sup>490</sup> Böhm untersuchte darüber hinaus in ihrer Dissertation die psychische Belastung im Zusammenhang mit den Familienbeziehungen und den Kommunikationsstrukturen über die politische Haft in der Familie, außerdem inwieweit die erhöhten psychischen Belastungswerte auf eine primäre oder sekundäre Traumatisierung zurückzuführen seien.<sup>491</sup>

Freyberger stellt in einer Untersuchung von Kindern ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS fest, dass bei der Mehrzahl der Kinder beide Eltern für die Stasi gearbeitet haben und „die familiäre Atmosphäre stark dadurch geprägt wurde, dass auch innerhalb der Familien ein Überwachungsszenario sowohl in der Eltern-Kind-Beziehung als auch über äußere Beobachtung realisiert wurde.“<sup>492</sup> Das Ausmaß der intrafamiliären Gewalterfahrungen wird in der Untersuchungsgruppe als hoch bewertet. Auch diese Kinder zeigten im Vergleich zu einer Referenzstichprobe höhere psychische Belastungswerte in den Dimensionen Depressivität und Angst sowie Misstrauen.<sup>493</sup>

Stefan Trobisch-Lütge benennt in seiner qualitativen Untersuchung die „Überwachung der Vergangenheit“ als transgenerationale Folge. Die Nachkommen sind demnach auf Grund ihrer Verunsicherung über den tatsächlichen Einfluss der verfolgenden Staatsmacht auf das

---

<sup>488</sup> Glaesmer, Heide: Transgenerationale Übertragung traumatischer Erfahrungen. Wissensstand und theoretischer Rahmen und deren Bedeutung für die Erforschung transgenerationaler Folgen politischer Inhaftierung und Verfolgung. In: Drescher, Anne; Rüchel, Ute; Schöne, Jens (Hrsg.): Bis ins vierte Glied. Transgenerationale Traumaweitergabe. LSTU Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Schwerin 2015, S. 15-35.

<sup>489</sup> Wohlrab, Lutz: Traumatisierung durch politische Haft in der DDR und ihre transgenerative Weitergabe. In: Seidler, Christoph; Froese, Michael J. (Hrsg.): Traumatisierungen in (Ost-) Deutschland. Gießen 2006, S. 107-117.

<sup>490</sup> Klinitzke, G.; Böhm, M.; Brähler, E.; Weißflog, G.: Ängstlichkeit, Depression, Somatisierung und Posttraumatische Belastungssymptome bei den Nachkommen ehemals politisch inhaftierter Personen in Ostdeutschland (1945-1989). In: Psychther Psych Med 2012. 62 (01), S. 18-24.

<sup>491</sup> Böhm, M.: Psychische Belastung, Familienbeziehungen und Kommunikation über die politische Haft in Familien ehemaliger politisch Inhaftierter der DDR. Diss. Medizinische Fakultät der Universität Leipzig 2014.

<sup>492</sup> Freyberger, Harald F.: Transgenerationale Traumaweitergabe unter spezieller Berücksichtigung von Nationalsozialismus und SED-Diktatur. In: Drescher, Anne; Rüchel, Ute; Schöne, Jens (Hrsg.): Bis ins vierte Glied. Transgenerationale Traumaweitergabe. LSTU Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Schwerin 2015, S. 36-49, hier S. 43.

<sup>493</sup> Ebd.

elterliche Verhalten und innerfamiliäre Probleme „offenbar gezwungen“, sich mit dieser überwachten Vergangenheit auseinanderzusetzen. Diese Verunsicherung wird nach den Ausführungen der Untersuchungsergebnisse durch die „uneindeutige Erinnerungskultur“ der Nachwendezeit bestärkt.<sup>494</sup>

Der Einfluss des repressiven Systems auf die Bewältigungsmöglichkeiten der in dieser Expertise vorgestellten Betroffenen wurde in den vorhergehenden Abschnitten IV.4.2 (S. 177 ff) und IV.4.3.c) (S. 192 ff) beschrieben.

In der hiesigen Expertise wird deutlich, dass die zerstörerische Kraft der Beziehungstraumata in Beziehungsabbrüchen und konfliktreichen Familiensituationen nachwirkt. Im Abschnitt zu den Beziehungsstörungen unter IV.4.3.b) (S. 191) wurden Familien- und Beziehungskonstellationen beschrieben, die uns in der Arbeit von Gegenwind bei Betroffenen von sexuellem Missbrauch begegnet sind. Durch Krankheit und psychische Belastung werden die Eltern als verlässliches Gegenüber und sichere Bindungsperson für die Kinder brüchig. Auch die Kinder leiden häufig an körperlichen Erkrankungen und psychischen Belastungen. Schwere chronische Erkrankungen und manifeste psychische Störungen sind hier keine Seltenheit.

Neben der Reviktimisierungsgefahr, wie im Beispiel von Frau L., besteht bei den Betroffenen von sexuellem Missbrauch auch die Gefahr selbst zum Aggressor zu werden. Diese Gefahr beschreiben Herr F. und Herr S. in ihrer Lebensgeschichte. Die Aggressionen können sich in selbstzerstörerischem Verhalten gegen die eigene Person richten, wie bei Herrn F. als Sucht- und Risikoverhalten, oder in Wut- und Gewaltausbrüchen gegen andere, auch eigene Familienmitglieder. Sie können so zur Zerstörung von Beziehungen führen. Bei den Betroffenen von sexuellem Missbrauch und körperlicher Misshandlung in der Kindheit, die uns in der Beratungsarbeit begegneten, lässt sich jedoch auch ein hohes Reflexionsniveau der eigenen Belastung und der möglichen Auswirkung auf die Kinder feststellen. Der hohe Anspruch an sich selbst, verlässliche, sorgende und versorgende Eltern sein zu wollen, resultiert aus dem eigenen Mangel erleben dieses Guts. Wo sich Belastung und Überforderung aufzeigen, sind die Betroffenen nach unserer Erfahrung eher bereit, sich Hilfe durch Beratung und Therapie oder durch Familienhilfe zu holen. Allerdings fällt es vielen Betroffenen auch schwer, hilfreiche Kontaktangebote längerfristig aufrecht zu erhalten. Das ausgeprägte Misstrauen und die hohe Fragilität der Beziehungsaufnahme dürfen im Kontakt nicht unberücksichtigt bleiben. Die oben vorgestellten Betroffenen beschreiben auch ihren langen Weg auf der Suche nach der „richtigen“ Hilfe. Hier lässt sich ein eindeutiger Mangel in der Vermittlung „passender“ Hilfsangebote verzeichnen.

## **5. Resümee zum Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch in der DDR**

Sexueller Missbrauch hat in der DDR in allen gesellschaftlichen Gruppen stattgefunden, auch in Gruppen, die im Visier der Staatssicherheit standen. Die führende Position oder das Ansehen des Täters in der Gruppe begünstigte hier die Verleugnung.

---

<sup>494</sup> Trobisch-Lütge, St.: Überwachte Vergangenheit. Auswirkungen politischer Verfolgung der SED-Diktatur auf die Zweite Generation. In: Trobisch-Lütge, St.; Bomberg, K.-H. (Hrsg.): Verborgene Wunden. Spätfolgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre transgenerationale Weitergabe. Gießen 2015, S. 195–244.

Die Deckung der Täter fand nicht nur durch das MdI statt, für das Gründe wie Geheimhaltung der Strukturen vorherrschend vor Opferschutz und der Verhinderung weiterer Straftaten waren. Die Stasi führte zwar Ermittlungsverfahren durch und degradierte die Beschuldigten zu ehemaligen Mitarbeitern, schuf ihnen aber auch neue Legenden und hielt sie sich nach Haftentlassung weiter als IM.

Auch in abgeschlossenen dissidentischen Gruppen herrschte eine Form der Loyalität, die das Nichtinsehen und Vertuschen begünstigte.

Bezogen auf die Gruppe der Betroffenen, die zu Gegenwind kommen, zeigt sich die besondere Gefahr der Reviktimisierung. Diese wird wesentlich durch die rigiden, kontrollierenden, behindernden und bestrafenden Strukturen des diktatorischen Gesellschaftssystems konstituiert.

Verschiedene Autoren sprechen von einer Tabuisierung des Missbrauchs in der DDR. Dieser Begriff scheint mir jedoch die verschiedenen gesellschaftlichen Facetten und Beweggründe für das Nichtbenennen zu verdecken.

Beweggründe im familiären Bereich können, jenseits von den Motiven und Vertuschungsstrategien der Täter, ein vermeintliches dem Kind-nicht-schaden-Wollen, kein-Aufsehen-erregen-Wollen, die Angst vor Stigmatisierung oder schlichtweg auch Hilflosigkeit und Überforderung gewesen sein.

Weshalb es im gesellschaftlichen Sprachgebrauch der DDR keine Thematisierung von Missbrauch gab, war dem deterministischen Verständnis der Entstehung von Einstellungen und Verhalten geschuldet. Danach entstehen in nicht sozialistischen Gesellschaftsordnungen quasi gesetzmäßig aus den sozialen Missständen fehlerhafte Einstellungen und Fehlverhalten der Menschen. Ein solches Verhalten kann dagegen im Sozialismus nur Ausnahmecharakter tragen, da es den gesellschaftlichen Bedingungen und sozialen Voraussetzungen diametral entgegen verläuft. Es entspricht nicht der Logik des Systems dem mit Thematisierung, Lösungsangeboten oder gar Hilfesystemen zu begegnen, sondern vielmehr mit Bestrafung und Disziplinierung auf die individuellen Normverstöße und mit Wiedereinpassung des „Versagers“ ins Kollektiv zu reagieren. Dabei sind die Hintergründe für das Entstehen eher sekundär. Sie dienen der Aufklärung und im besten Falle der erzieherischen Prävention.

Die Tabuisierung sexuellen Missbrauchs in der DDR beinhaltete damit Dimensionen, die weit über das Verheimlichen, Verschweigen und Erdulden hinausgehen: Zur Disposition stand die Profilierung des sozialistischen Staats selbst, der sich stets als der bessere gegenüber der Bundesrepublik beweisen wollte.

Die Geringhaltung von abweichendem und kriminellem Verhalten war entsprechend von staatstragender Bedeutung. Sie zeigte sich einerseits in rigorosen Ermittlungs- und Strafverfahren sowie einer überwiegenden Behandlung des Themas im Bereich der Kriminalistik. Andererseits wird eine politisch-ideologisch begründete weitgehende Nichtthematisierung der Problematik im öffentlichen Raum sowie in den Bereichen Erziehung, Therapie und Beratung deutlich.

Sexueller Missbrauch war in der DDR ein Politikum und wurde als solches behandelt und gleichermaßen tabuisiert. Dabei werden die Betroffenen zum Objekt der Verhandlungssache und nach dem jeweils vertretenen Interesse behandelt. Hier wurde der sensible Umgang mit den kindlichen Opferzeugen in der strafrechtlichen Aufklärung versus das Verdecken des Themas im nachfolgenden Umgang mit den Opfern und im öffentlichen Raum herausgearbeitet.

Die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der DDR kann nicht ohne den Blick auf die Lebenswirklichkeit der Betroffenen und die politisch-ideologischen Hintergründe erfolgen.

Die gesellschaftliche Aufarbeitung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Leiderfahrungen der Betroffenen. Beides bildet die Basis für einen möglichen auf „Heilung“ ausgerichteten weiteren Lebensweg und die Durchbrechung der Traumatisierungskette. Die Traumatisierungserfahrung schreibt sich andernfalls in der gesellschaftlichen Tabuisierung und Weitergabe an die nachfolgenden Generationen fort.

## **V. Anhang**

### **1. Literatur**

Abteilung Psychologie, Institut für Pädagogik an der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5/1967.

Agde, Günter [Hrsg.]: Kahlschlag. Das 11. Plenum des ZK der SED 1965. Studien und Dokumente. Aufbau Taschenbuch Verlag, Berlin 1991.

Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR - Direktorat für pädagogische Information: Sexuelle Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Auswahlbibliographie Nr. 3/1974. Berlin 1974.

American Psychiatric Association: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV. Hrsg. von Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich; Zaudig, Michael. Hogrefe 2001.

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012

Bach, Kurt Richard: Geschlechtererziehung in der sozialistischen Oberschule. Entwicklung und Realisierung eines Programms zur systematischen Geschlechtererziehung in den Klassen 1 bis 10 der Oberschule der DDR: ein Beitrag zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf Ehe und Familie. Berlin 1974.

Bittighöfer, Birgit: Probleme der sozialistischen Geschlechtsmoral und der Erziehung der jungen Generation zu sittlich wertvoller Partnerschaft. In: Abteilung für Psychologie, Institut der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5. 1967. S.47

Böhm, M.: Psychische Belastung, Familienbeziehungen und Kommunikation über die politische Haft in Familien ehemaliger politisch Inhaftierter der DDR. Diss. Medizinische Fakultät der Universität Leipzig 2014.

Borrmann, Rolf: Die sexuelle Belehrung der Kinder und Jugendlichen. Berlin 1962.

Brachmann, Jens: Die Aufarbeitung pädosexueller Gewalt als zivilgesellschaftliche Aufgabe: Die DDR-Heimerziehung im Fokus der Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Vortrag auf der Tagung „Jahrhundertkind“ Evangelische Hochschule Berlin, 10.12.2016 (Manuskript)

- Bütow, B.: Gewalt gegen Frauen im „anderen Deutschland“. In: Diakonisches Werk der Ev. Kirche (Hrsg.): Fachforum Frauenhaus in Bewegung. Echterdingen 1997, S.27-37.
- Diedrich, U.: Sexueller Missbrauch in der DDR. Verdrängung eines Themas und die Folgen. In: Hentschel, G. (Hrsg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin 1996, S.53-67.
- Disziplin. In: Böhme, Waltraud; Dehlsen, Marlene; Fischer, Andrée u. a. [Hrsg.]: Kleines Politisches Wörterbuch. 2. Aufl., Berlin 1973
- Ebnöther, K; Friedemann, A.; Lustenberger, W.: Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Sittlichkeitsverbrechen. Biel 1963.
- Ecke, Christa: Traumatisierung durch sexuelle Gewalt. Aspekte der Behandlung. In: Seidler, Christoph & Froese, Michael J. (Hg.): Traumatisierungen in (Ost-) Deutschland. Psychosozial-Verlag. Gießen. 2006, S.143-158.
- Elz, Jutta; Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR. Wiesbaden 2002.
- Ewald, Gabriele: Die Entwicklung von sexuellem Wissen und Sexualinteressen bei Schülern der Klassenstufe 7. Päd. Diss. Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR 1985.
- Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. In: GBl. DDR I 1965, S. 19, Staatsverlag der DDR, 6. Aufl., 1973
- Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa et al.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelberg 2015
- Fikentscher, E. [Erdmuth], Hinderer, H., Liebner, K., Rennert, H.: Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, Heft 33/1978, S. 67–82. Freyberger, Harald F.: Transgenerationale Traumaweitergabe unter spezieller Berücksichtigung von Nationalsozialismus und SED-Diktatur. In: Drescher, Anne; Rüchel, Ute; Schöne, Jens (Hrsg.): Bis ins vierte Glied. Transgenerationale Traumaweitergabe. LSTU Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Schwerin 2015, S. 36-49.
- Friebel, Wilfried; Manecke, Kurt; Orschekowski, Walter: Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1970.
- Friedemann, A.: Spätschäden von Sittlichkeitsdelikten. In: Ebnöther, K; Friedemann, A.; Lustenberger, W.: Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Sittlichkeitsverbrechen. Biel 1963, S. 21.
- Geisler, Erika: Die gerichtlich-psychiatrische Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Halle (Saale) 1954, S. 6-8.
- Geyer, Michael (Hrsg.): Psychotherapie in Ostdeutschland. Geschichte und Geschichten 1945-1995. Göttingen 2011.
- Glaesmer, Heide: Transgenerationale Übertragung traumatischer Erfahrungen. Wissensstand und theoretischer Rahmen und deren Bedeutung für die Erforschung transgenerationaler Folgen politischer Inhaftierung und Verfolgung. In: Drescher, Anne; Rüchel, Ute; Schöne, Jens (Hrsg.): Bis ins vierte Glied. Transgenerationale Traumaweitergabe. LSTU Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Schwerin 2015, S. 15-35.
- Goffman, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. 1971.
- Grassel, H.: Methodische Hinweise. Sexualerziehung in Jugendweihengruppen. Deutsches Hygienemuseum in der DDR. Dresden 1969.
- Grassel, H.; Heilbrock, K.: Erziehung zur zukünftigen Liebe. Schriftenreihe Elternhaus und Schule. Berlin 1958.

- Grassel, Heinz: Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik in der DDR und die Aufgaben der Psychologie. In: Abteilung Psychologie, Institut für Pädagogik an der Universität Rostock (Hrsg.): Probleme und Ergebnisse der Sexualpädagogik. Materialien zur Pädagogischen Psychologie. Heft 5/1967, S. 23 f.
- Grassel, Heinz: Sagst Du es Deinem Kind? Berlin 1968.
- Grassel, Heinz: Über Auswirkungen von sexuellen Vergehen auf Heranwachsende. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S.262-264.
- Grassel, Heinz: Über Auswirkungen von sexuellen Vergehen auf Heranwachsende. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 262-264.
- Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979.
- Hörz, Helga E.: Ethische Probleme bei der Sexualerziehung Jugendlicher. In: Grassel, Heinz; Bach, Kurt R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendsexualität. Berlin 1979, S. 29.
- Höbelbarth, G.; Senf, H.: Einige Faktoren der Jugendkriminalität aus pädagogischer Sicht. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. Jg. 1965. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 801-811.
- Igney, C.: Die Wellen der Gewalt. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und ihre gesellschaftliche Wahrnehmung. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. Jg.14, Heft 4/2016, S. 6-15.
- Igney, C.: Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der DDR und den neuen Bundesländern. In: Therapiezentrum für Frauen und Mädchen Dolgener See e.V. (Hrsg.): Gewalt verrückt die Seele. Eine Untersuchung zu Hilfsangeboten im psychosozialen und medizinischen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern. Dolgen 1999, S. 16-25.
- Keilson, Hans: Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen. Gießen 2005.
- Kleinert, Margot: Forschungsgemeinschaft „Erziehung in der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation an der Schule“ neu berufen. Pädagogik, Heft 1/1989, S. 71-73.
- Klinitzke, G.; Böhm, M.; Brähler, E.; Weißflog, G.: Ängstlichkeit, Depression, Somatisierung und Posttraumatische Belastungssymptome bei den Nachkommen ehemals politisch inhaftierter Personen in Ostdeutschland (1945-1989). In: Psychther Psych Med 2012. 62 (01), S. 18-24.
- Knorr, St.; Evers, A.; Kielhorn, B.; Trobisch-Lütge, St.: „Was, Euch gibt’s noch?! – Zur Entwicklung der Spätfolgenberatung in der Beratungsstelle Gegenwind. Ein imaginiertes Interview mit Antworten auf häufig gestellte Fragen. In: Trobisch-Lütge, St.; Bomberg, K.-H. (Hrsg.): Verborgene Wunden. Spätfolgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre transgenerationale Weitergabe. Gießen 2015, S. 109–119.
- Knorr, Stefanie: Anerkennung und sequentielle Traumatisierung. Eine Analyse der postdiktatorischen Lebenssituation politisch Verfolgter des SED-Regimes. In: Neumann-Becker, B.; Frommer, J.; Regner, F.; Knorr, St. (Hrsg.): SED-Verfolgte und das Menschenrecht auf Gesundheit. Die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden sowie psychosoziale, therapeutische und seelsorgerische Perspektiven. Halle (Saale) 2015, S. 44-55.
- Köllner, Renate: Probleme der Korrektur psychosozialer Fehlentwicklung. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. Jg. 43 (1988) Heft 7/8. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 657-659.
- Kossakowski, Adolf: Gemeinschaftsarbeit von Pädagogen und Psychologen bei Untersuchungen zur Erziehungsproblematik. Pädagogik, Heft 7/1965, S. 664-667.
- Kretschmar, Horst: Die Entwicklung des Jugendwerkhofs Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung (Diplomarbeit). Hrsg.: Humboldt-Universität, Berlin 26.1.1972

- Kuhrig, Herta; Scharnhorst, Erna; Walther, Rosemarie: Gesellschaftliche Stellung der Frau und Erziehung zur Gleichberechtigung. In: Pädagogik Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. 2.Beiheft/1969 „Erziehung zur Gleichberechtigung“, S. 2-20.
- Lekschas, John; Buchholz, Erich: Strafrecht der DDR. Lehrbuch. Berlin 1988.
- Lemke, Christiane: Die Ursachen des Umbruchs. Politische Sozialisation in der ehemaligen DDR. Opladen 1991
- Lewis Herman, J.: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München 1993
- Mannschatz, Eberhard: Einführung in die sozialistische Familienerziehung. Berlin 1971.
- Mannschatz, Eberhard: Heimerziehung. Berlin 1984
- Mannschatz, Eberhard: Jugendhilfe als DDR-Nachlass. Münster 1994.
- Mannschatz, Eberhard: Lehrmaterial zur Methodik der Kollektiverziehung. Hrsg.: Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Pädagogik, Berlin 1979
- Mannschatz, Eberhard: Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Institut für Jugendhilfe. Ludwigsfelde 1979.
- Mertens, Lothar: Wider die sozialistische Familiennorm: Ehescheidungen in der DDR 1950 – 1989. Westdeutscher Verlag, Opladen 1998.
- Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1987.
- Polzin, J.: Arbeitserziehung. Kernstück der sozialistischen Erziehung. In: Pädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung. Heft 9/1964. Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut Berlin, S. 823 ff.
- Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989). Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2011
- Sachse, Christian: Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR. Vortrag, gehalten auf der Fachtagung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern „Zwischen Fürsorge und Repression. Heimerziehung in der DDR“, Schwerin 20.-21. April 2012, in: Zeitschrift: Trauma & Gewalt, Heft 2/2013, Stuttgart, Herbst 2012.
- Sachse, Christian: Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen. Leipzig 2013
- Sachse, Christian; Laudien, Karsten: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 125-297.
- Sack, Martin; Ebbinghaus, Ruth: Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 299-397.
- Schlingmann, Thomas: „Was bisher war, das reicht nicht. Eine kritische Einschätzung der Forschung gegen sexualisierte Gewalt. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. Jg.14, Heft 4/2016, S. 6-26.
- Schnabl, S.: Mann und Frau intim. Fragen des gesunden und gestörten Geschlechtslebens. Berlin 1971
- Schnitzler, Thomas: Kindesmissbrauch im Leistungssport. Eine Fallhebung über die (ver)heimlich(t)e Strukturgewalt eventisierter Elitebildung. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. Jg.14, Heft 4/2016, S. 40-50.

- Schröder, Wilhelm Heinz; Wilke, Jürgen: Politische Gefangene in der DDR. Eine quantitative Analyse. In: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Hrsg.: Deutscher Bundestag., Baden-Baden/Frankfurt a.M 1999, Bd. VI, S. 1080-1295
- Seidler, Christoph & Froese, Michael J. (Hg.): Traumatisierungen in (Ost-) Deutschland. Psychosozial-Verlag. Gießen. 2006.
- Starke, K.: Junge Partner. Leipzig 1981.
- Statistisches Jahrbuch der DDR, div. Jahrgänge.
- Statistisches Taschenbuch der DDR, div. Jahrgänge.
- Stolz, Helmut: Moralische Erziehung in der Familie. Schriftenreihe Elternhaus und Schule 1/77. Berlin 1977.
- Stumpe, H., Weller, K. u.a. (1994): Familienplanung und Sexualpädagogik in den neuen Bundesländern. Expertise im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Weimar/Jena. S. 15 f
- Suchomlinski, W.A.: Erziehung zur Liebe zur Arbeit. Berlin 1961.
- Trobisch-Lütge, St.: Überwachte Vergangenheit. Auswirkungen politischer Verfolgung der SED-Diktatur auf die Zweite Generation. In: Trobisch-Lütge, St.; Bomberg, K.-H. (Hrsg.): Verborgene Wunden. Spätfolgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre transgenerationale Weitergabe. Gießen 2015, S. 195–244.
- Wapler, Friederike: Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR. In: In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Berlin März 2012, S. 5-124.
- Weinke, Annette: Der Feind vor Gericht. Schauprozesse im kommunistischen Osteuropa. Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Erfurt 2016
- WHO: Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Hrsg. von Dilling H.; Mombour, W.; Schmidt, M.H., Hans Huber, Bern, 2014.
- Wohlrab, Lutz: Traumatisierung durch politische Haft in der DDR und ihre transgenerative Weitergabe. In: Seidler, Christoph; Froese, Michael J. (Hrsg.): Traumatisierungen in (Ost-) Deutschland. Gießen 2006, S. 107-117.

## 2. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Soziale Schichtungen der Bundesrepublik nach Karl Martin Bolte. ....	19
Abbildung 2: Soziale Schichtungen in der DDR um 1980. ....	21
Abbildung 3: Zentrale Machtstrukturen in der DDR in den 1970er Jahren (stark vereinfacht). .....	26
Abbildung 4: Aufgenommene Anzeigen „Sexueller Missbrauch von Kindern“. ....	49
Abbildung 5 Verurteilte wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern pro Anzeige in Prozent..	51
Abbildung 6: Anteil der Strafen mit Freiheitsentzug wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern (Prozent).....	52
Abbildung 7: Freiheitsstrafen zu § 148 StGB nach Jahren .....	53
Abbildung 8: Straftaten nach § 148 pro 100.000 der Wohnbevölkerung umgerechnet auf die heutigen Länder (1989) .....	54
Abbildung 9: Straftaten nach § 148 pro 100.000 der Wohnbevölkerung umgerechnet auf die DDR-Bezirke (1989) .....	54

Abbildung 10: Verteilung der Straftaten nach § 148 StGB absolut nach Altersgruppen (1981)	55
Abbildung 11: Altersverteilung der Straftaten nach § 148 StGB-DDR absolut nach Fikentscher (1981)	56
Abbildung 12: Tatverdächtige in der Bundesrepublik 1980 (PKS)	57
Abbildung 13: Altersstruktur der geschädigten Kinder nach Friebe	60
Abbildung 14: Straftaten nach §§ 149 u. 150 StGB-DDR 1980 bis 1986 absolut	61
Abbildung 15: Freiheitsstrafen zu § 151 StGB nach Jahren (absolut)	66
Abbildung 16: Relation Freiheitsstrafen zu Bewährungsstrafen § 151 StGB	67

### 3. Abkürzungen

ABI	Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (Institution zur Kontrolle der Einhaltung staatlicher Vorgaben)
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (in der DDR nicht offiziell als Krankheit anerkannt)
AEK	Arbeitserziehungskommandos (Lager, in denen die Strafe der Arbeitserziehung vollzogen wurde)
AIM	Archivsignatur: Archivierter IM-Vorgang oder –Vorlauf des MfS
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe des MfS, Zentrales Ermittlungsorgan innerhalb des MfS
AKW	Atomkraftwerk
AZI	Archivsignatur: Akte eines Zelleninformators des MfS in Haftanstalten
BArch	Bundesarchiv, Teil der Archivsignatur
BdZL	Büro der Zentralen Leitung (in der Sportvereinigung Dynamo).
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	In der DDR generell übliche Abkürzung für Bundesrepublik Deutschland
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVfS	Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, auch: BV des MfS
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEFA	Deutsche Film AG, einer der zentralen Filmproduzenten in der DDR
DESNOS	Disorders of Extreme Stress, Not Otherwise Specified
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DDR-Massenorganisation)
DSF	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DDR-Massenorganisation)
EFB	Ehe- und Familienberatungsstelle
ESB	Ehe- und Sexualberatungsstelle

EVD	Erzieher vom Dienst, auch EvG
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (staatlich kontrollierte Einheitsgewerkschaft)
FDJ	Freie Deutsche Jugend (Massenorganisation)
FKK	Freikörperkultur
GGG	Gesetz über die Gesellschaftlichen Gerichte in der DDR
GJWH	Geschlossener Jugendwerkhof (gemeint ist meist der Jugendwerkhof Torgau)
GST	Gesellschaft für Sport und Technik (paramilitärische Massenorganisation)
GStA	Generalstaatsanwalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptabteilung (meist: des MfS)
HWG	auch hwG und weitere Varianten, für Personen, die ihren Geschlechts-Partner häufig wechselten.
ICD	International Classification of Diseases, Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
IM	Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit, zusätzliche Buchstaben geben spezielle Funktionen wieder (FIM, IME, IMS).
IME	Inoffizieller Mitarbeiter des MfS im besonderen Einsatz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JH	Jugendhaus, (in der DDR: Jugendgefängnis, kein Jugendwerkhof)
JWH	Jugendwerkhof
KJS	Kinder-und-Jugendsportschule
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LSTU	Beauftragte der ostdeutschen Länder für die Stasi-Unterlagen (Begriff heute veraltet)
MdI	Ministerium des Innern
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MfV	Ministerium für Volksbildung (selten auch: für Verteidigung)
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NVA	Nationale Volksarmee der DDR
OdH	Offizier des Hauses, Diensthabender
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OG	Oberstes Gericht der DDR
OPK	Operative Personenkontrolle (definierter Vorgang der Überwachung durch das

	MfS)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SAPMO	Archivkürzel: Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
SBZ	Sowjetisch besetzte Zone, auch: Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (Massenorganisation)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB-alt: StGB bis 1968; StGB-DDR: StGB ab 1968)
StPO	Strafprozessordnung
StVE	Strafvollzugseinrichtung (Zusammenfassung mehrerer Typen)
VEB	Volkseigener Betrieb
VP	Volkspolizei
VPKA	Volkspolizei Kreisamt
VuM	Verfügungen und Mitteilungen
WHO	Engl. für World Health Organization, die deutsche Bedeutung für Welthandelsorganisation wird hier nicht verwendet.
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS
ZPDB	Elektronische Zentrale Personendatenbank des MfS

#### **4. Die wichtigsten Gesetzestexte**

##### **Vergewaltigung: § 121 StGB-DDR**

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geistesranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

### **Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen: § 122 StGB-DDR**

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

### **Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit: § 124 StGB-DDR**

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

### **Sexueller Mißbrauch von Kindern: § 148 StGB-DDR**

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

### **Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen: §§ 149-151 StGB-DDR**

#### *§ 149 StGB-DDR*

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen

von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

*§ 150 StGB-DDR*

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

*§ 151 StGB-DDR*

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## **AUTORENINFO**

Dr. rer. pol. Christian Sachse, Politikwissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG) für die Aufarbeitung der DDR-Zwangsarbeit

Stefanie Knorr, Diplompsychologin und Mitarbeiterin der Beratungsstelle für politisch Traumatisierte der SED-Diktatur „Gegenwind“

Benjamin Baumgart, Volljurist und juristischer Berater der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG)

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Unabhängige Kommission zur  
Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

### **Stand**

Oktober 2017

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

### **Weitere Informationen**

[www.aufarbeitungskommission.de](http://www.aufarbeitungskommission.de)